
32101 071956237

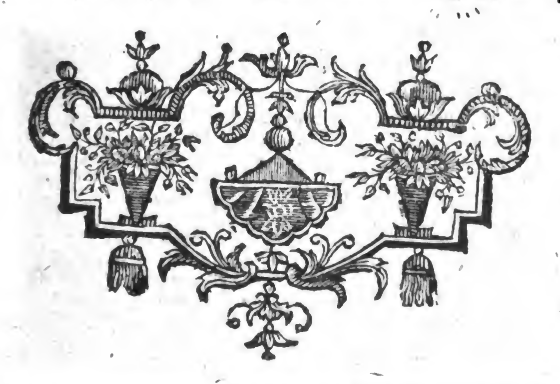




Versuch Einer Staats-Grammatic,

Entworffen Von

Friderich Carl Moser.



Franckfurt am Mayn,
Bey Johann Benjamin Andreá, 1749.

Dem

Durchlauchtigsten Fürsten

und Herrn/

HERRN

Carl Wilhelm,

Erb-Prinzen von Nassau,

Grafen zu Saarbrücken und Saarwerdern,

Herrn zu Lahr, Wisbaden

und Idstein 2c. 2c.

Meinem

Gnädigsten Erb-Prinzen

und Herrn/

Wie auch
Denen
Durchlauchtigsten Fürsten
und Herren,

HERRN
Friedrich August,

Prinzen von Nassau/
Grafen zu Saarbrücken und Saarwerdern,
Herrn zu Lahr, Wisbaden
und Idstein 2c. 2c.

Und

HERRN
Johann Adolphen,

Prinzen von Nassau/
Grafen zu Saarbrücken und Saarwerdern,
Herrn zu Lahr, Wisbaden
und Idstein 2c. 2c.

Meinen
Gnädigsten Prinzen und Herren.

Durchlauchtigste Prinzen,

Gnädigste Fürsten und Herren!

Ew. Hochfürstl. Durchlauchten gegenwärtigen Versuch einer Staats-Grammatic/ welcher in meinem Verlag dermalen zum Vorschein kommt/ unterthänigst zuzueignen und demselben

ben Dero hohe Namen vorzuse-
tzen / hierzu hat mich die großmüthige
Gnade / welche Dieselben bishero
vor mich gehegt haben / veranlasset.
Denn da ich bis itzo die ausnehmende
Ehre gehabt habe / Denenselben
die Bücher / deren Sie bey Ihren
angefangenen Studien benöthiget
waren / aus meiner Handlung zu
liefern / so nehme ich nun mit größtem
Vergnügen die Gelegenheit / Ihnen
hievor unterthänigsten Danck ab-
zustatten. Hiernächst finde ich auch
an gegenwärtiger Verlags-Schrifft
selbsten einen Grund / welcher sie
würdig

würdig machet/ Denenselben zu-
geschrieben zu werden. Es ist eine
Staats-Grammatic/ eine Anlei-
tung/ die Sprache der grossen Welt
zu erlernen/ deren sie sich bey den
wichtigsten Welt-Händeln zu bedie-
nen pflegt. Ew. Hochfürstliche
Durchlauchten sind im Begriff/
Sich in auswärtige Lande zu bege-
ben/ um Dero unter sehr glücklicher
Anführung angefangene Studien
fortzusetzen. Welche Wissenschafften
aber werden Dero Fleiß mehr be-
schäfftigen/ als solche/ wodurch
Sie Sich zu künfftiger weisen Re-
gierung

gierung und zu den wichtigsten Kriegs-Bedienungen geschickt machen. Die Staats-Wissenschafften werden also der erhabenste Vorwurff Ihrer Bemühungen seyn; und ich darff folglich mit dem gegründesten Vertrauen Denenselben eine Grammatic solcher würdigsten Wissenschafft vorlegen. Erlauben Sie, Durchlauchtigste und Gnädigste Prinzen, daß ich mich hiebey Denenselben zu fernerer hohen Gnade unterthänigst empfehle und zu Dero anzutretenden Reise allen möglichen Segen und unverrücktes hohes Wohl-

seyn

seyn anwünsche: daß GOtt zu Dero Vorhaben und Unternehmungen solches Gedeihen geben möge/ damit durch Dieselben der Glantz des nassauischen Namens noch mehr verherrlichet/ der Flor Ihres Durchlauchtigsten Hauses noch mehr befestiget und vermehrt werde/ und die Welt neue Gelegenheiten bekomme/ die erblichen Tugenden und erhabene Eigenschafften zu bewundern/welche sie von dem nassauischen Helden-Hause von alten und neuen Zeiten her gewohnt ist. Unter solchen getreusten Wünschen bitte ich

unter-

unterthänigst um die großmüthige Erlaubniß / daß ich mich mit unsterblicher Ehrfurcht unterzeichnen darff / als /

Durchlauchtigste Prinzen,

Ew. Hochf. Durchlauchten,

Meiner

Gnädigsten Fürsten und Herren /

unterthänigsten Knecht,

Johann Benjamin Andreä.



Vorrede.

Die erste Veranlassung zu gegenwärtiger Arbeit gabe die von meinem Herrn Vater Anno 1738. zu Franckfurt an der Oder gehaltene academische Abhandlung de Jure Statuum Imperii circa suos Consiliarios, welcher einige Anmerckungen de vi vocis ET beygefüget, in der zu Jena Anno 1744. herausgekommenen Ausgabe Seiner Opusculorum

Academicorum (*) aber von diesem Vorhaben bereits einige vorläuffige Nachricht gegeben worden. Die damalige Absicht ginge vornehmlich dahin, die Wichtigkeit der grammaticalischen Regeln in Staats-Sachen und deren verschiedene Abweichungen von der Sprache der grossen Welt zu zeigen, die besondere Fälle, wo über den Verstand und Bedeutung der Wörter oder sonst aus einer grammaticalischen Veranlassung zwischen grossen Herren Streitigkeiten entstanden, zu sammlen, hiernächst einen Versuch zu machen, wie weit die aus denselben fliessende Sätze in einer gewissen regelmäßigen Form festgestellt werden könten. Da mir hierauf durch Lesung der öffentlichen Streit- und Staats-Schrifften, auch anderer hieher gehörigen Abhandlungen, in manchen ein mehreres und neues Licht angezündet worden, und ich zumalen das Glück erlangte,

(*) Supplementa longe plura alia potuissent superaddi - - de materia in appendice tacta, nisi consultius esset, reservare ista - - Grammaticæ Juris publici vel a me vel a filio meo natu majore brevi forsan edendæ.

langte, bey etlichen wichtigen Gelegenheiten die gröste Höfe Teutschlands und deren Staats-Männer zu sehen und kennen zu lernen, mithin auch von der Art, in Welt-Händeln vernünfftig zu reden und regelmäßig zu schreiben, aus der Erfahrung hergeleitete Begriffe zu bekommen, in denen ich zu der Zeit noch mehrers bestärcket worden, als ich bey würcklichen Diensten die Feder ansetzen und gebrauchen müssen: So habe ich geglaubt, mich mit einiger Befugniß an die weitere Ausarbeitung dieser Materie machen zu können. Es ist indessen, so wie die Arbeit daliegt, ein blosser Versuch, dessen vielfältige Unhinlänglichkeit mir selbsten wohl bekannt ist, dahero ich auch mit dem Urtheil des Publici, es mag solches ausfallen, wie es will, gern zufrieden, dagegen aber vor alle gründliche Erinnerungen und würckliche Beyträge zu mehrerer Vollständigkeit derselben höchlich und um so mehrers verbunden seyn werde, als die von meinem Herrn Vater während dieser Zeit zu Hanau errichtete Staats- und Canzley-Academie

gleiche



Allgemeine

Vor-Erinnerung.

§. 1.

Die Grammatic

DIe Grammatic ist eine Anleitung, die Regeln einer Sprache zu verstehen, auch selbigen gemäß zu reden und zu schreiben.

§. 2.

richtet sich nach denen verschiedenen Sprachen.

Da nun vielerley Sprachen in der Welt überhaupt und namentlich auch in Europa seynd, von denen zwar manche einiges oder auch vieles gemein haben, doch aber auch eine jede Sprache sich von der andern in der Verbindung der Wörter und übrigen Ausdrücken mercklich unterscheidet; so hat man zu einer jeden Sprache eine eigene Grammatic nöthig.

merckliche Veränderungen erlitten (*), so ist solches ebenfalls von denen in Staats-Sachen vorkommenden Wörtern zu bemercken, und bleibet dahero die ein- vor allemal festgestellte Regel:

Man schreibe so, wie es die Art der Zeit, worinn man lebt, mit sich bringt.

So schriebe man, z. E. noch in dem sechszehenden Seculo durchgehends **Grave**, heut zu Tage aber schreibt man **Graf**. Wer nun seine Orthographie methodisch einrichten und schliessen wolte: Das Wort **Graf** kommt von **grau** her, weil man alte graue Leute zu denen Præfectis Pagorum genommen, der würde wohl im Grunde Recht haben, hingegen wider die Regeln der Staats-Grammatic anstossen.

§. 2.

Deren Kenntniß gehört eigentlich in die Diplomatic.

Uberhaupt ist die Kenntniß der Orthographie in der Diplomatic, in Beurtheilung wahrer oder falscher Urkunden, unentbehrlich, und dahero auch hierinn, was die ältere Zeiten betrifft, von denen gelehrtesten Männern hinlängliche Anleitung gegeben worden; davon unter denen Compendiariis Herrn Prof. **Eckards** *Introd. in art. diplomat. p. 54. sq.* nachgesehen werden kan.

§. 3.

Ihre Schicksale in Teutschland.

Die teutsche Orthographie aber ins besondere betreffend, so ist wohl unlaugbar, daß die Schreib-Art der Kayserlichen (**) und Reichs- auch anderer Catholischer

(*) Orthographia consuetudini servit, ideoque sæpe mutata est. QUINTIL. *Inst. Orat. L.* 7.

(**) Man erzehlet von dem ehemaligen grossen kayserlichen Conferenz-Ministre und Oesterreichischen Hof-Canzlar, Grafen von Seilern, daß selbiger ein besonderes A B C-Buch zum Gebrauch der kayserlichen Hof-Canzley verfertiget habe.

lischer Reichs-Stände Canzleyen von der Orthographie derer Evangelischen sehr mercklich unterschieden ist, da man in jenen die Worte und Orthographie aus dem siebenzehenden und noch wohl sechszehenden Jahrhundert antrifft, wohingegen in diesen dieselbe gantz anders und nach denen Regeln einer gegründeten Etymologie (*) eingerichtet ist.

§. 4.

Wichtigkeit derer orthographischen Fehler.

Weilen bey Actis publicis auf den richtigen Verstand der Worte gar vieles, ja fast alles, ankommt, so müssen nicht nur alle orthographische Fehler, welche zu Zweydeutigkeiten Anlaß geben könten, sorgfältigst vermieden werden, sondern es ist auch, wann ja aus menschlicher Schwachheit, oder Unwissenheit derer Abschreiben-

(*) Der Herr von Ludewig war dahero der Meynung (†): „Wann eine vornehme fürstliche Canzley hierunter „einen vernünfftigen Abschluß machte und eine beständige Rechtschreibung darinnen einführete, würde sol„ches zu einem sonderbaren Wohlstand des Landes ge„reichen. Zwar wird im teutschen Reich dieses Vorha„ben mit verächtlichen Augen angesehen und auch mir „vielleicht verarget werden, dergleichen in Vorschlag „zu bringen. Nur möchte uns hierunter Franckreich „zum Muster und Exempel dienen. Dann von der „Zeit, als die vornehmste gelehrteste Leute und scharff„sinnigste Geister sich hinter diese Arbeit gemacht, ist „die Französische Sprache dergestalt, auch die Schreib„Art, geläutert worden, daß auch andere Völcker die„selbe lieb gewonnen haben. - - Mit eins, gebe ich „die Regel: Daß diejenige Orthographie vor die beste „zu halten, die nicht leicht vom Stamm-Wort ab„weichet; bis es die Noth erfordert, wann nemlich „die Schrifft Schwürigkeit in der Ausrede machet, oder „dem Wohllaut gantz entgegen.„

(†) In der Sammlung der gelehrten Anzeigen *T. II. p.* 742.

schreibenden, dergleichen mit einschleichen solten, ein Gesandter, Ministre, oder wer sonst Negotia zu behandeln hat, verbunden, solche zu erinnern und vor deren Verbesserung Sorge zu tragen. Daß solches auch würcklich geschehen, belehren folgende Exempel:

In das kayserliche Ratifications-Instrument des Westphälischen Friedens-Schlusses waren verschiedene wichtige Schreib-Fehler eingeschlichen, weßhalben, um die nochmalige langsame Abschrifft zu ersparen, die Kayserliche beede Gesandte folgendes besondere Attestat außstellten: „Notum sit universis & singulis, quo„rum interest, quod cum in describendo Diplo„mate Cæsareo ratihabitionis Instrumenti Pacis ex „incuria scribentis in Articulo decimo quinto, pa„ragrapho; *Quod vero quæstores &c.* post verbum: „*interea*, vox: *Semper:* deinde paragrapho: *Quod* „*controversias inter domos Hassiaças &c.* post voca„bulum: *subsignata*, hæc verba: *Conventuique huic* „*insinuata:* tertio in clausula ratificatoria post ver„bum: *Imperiali*, ista verba: *Regio & Principali*, „omissa fuerint, item in eodem paragrapho finali „insertum; *Assistentia etiam*, cum scribi debuisset: „*Consentientibus & &c.* Nos virtute nostrarum „plenipotentiarum dictos defectus & errores mea, „Comitis de Lamberg, propria manu correxeri„mus & suppleverimus. In cujus rei fidem hoc „nostrum attestatum, ne dicta correctio ullo un„quam tempore in præjudicium interessatorum „qualecunque allegari aut exponi possit aut valeat, „expediri ac a nobis subscribi placuit. Actum „Monasterii die 8. (18.) Febr. Anno 1649.

„ Johannes Maximilianus
„ Comes a Lamberg.

Johannes Crane. „

Von der Unterschrifft des Nürnbergischen Friedens-Executions-Recesses de Anno 1650. heißt es: „Sonst

„ war

„ war ein und ander Wort falsch geschrieben, so als-
„ bald durch die Scribenten, welche zugegen waren
„ und beym Ofen stunden, geändert wurde. „

Als auf dem Reichs-Tag zu Regensburg A. 1654. das Diploma transcriptionis Bisontinæ in dem Reichs-Fürsten-Rath durchgegangen wurde, votirte Oesterreich: „ Es wäre quoad substantialia in dem abge-
„ faßten Concept beobachtet, was bey den vorigen
„ Consultationibus vorkommen, und w... en etliche
„ wenige errores orthographici auch leicht können
„ corrigirt werden. „ Ingleichen **Hinter-Pom-**
„ **mern**: „ Das Project seye dem Concluso allerdings
„ gemäß, die darinn befindliche errores orthographici
„ können leichtlich corrigirt werden. „

An einem von Pohlen vor Schweden A. 1659. ausgefertigten Salvo Conductu wurde nebst andern Mängeln auch ausgesetzt (*): „ Reliqua corrigenda
„ im Pohlnischen Salvo Conductu bestehen in Gram-
„ maticalibus, welche, ob sie schon an sich selbsten
„ und seorsim nicht eben so zu attendiren, so erschei-
„ net doch ex tanta seu vera seu affectata incuria,
„ indignitas, indem Ihrer Königlichen Majestät in
„ Schweden für und wegen Pohlen ausgefertigte Sal-
„ vus Conductus und Plenipotentia ad amussim
„ congrue geschrieben und nicht ein Apex darinnen
„ zu desideriren ist, gestalt sichs auch in talibus nicht
„ anders gebühret und sie am Pohlnischen Hofe wohl
„ Leute haben, die recht schreiben können. „

Von dem Ryßwickischen Friedens-Instrument meldet der verstorbene Hällische Canzlar von **Ludewig** (**):
„ Daß solches, bey dem Schluß des Friedens, offent-

(*) S. *Diar. Europ. P. II. p. 242. seq.*

(**) In der **Vorrede** zum *II.* **Theil** der **Erläuterung** der **Güldnen Bulle** *p. 65.*

sorget und daran weder Mühe noch Kosten gespahret werden solten, so aber bey denen meisten Ausgaben obgedachter Urkunden leider! dergestalt ausser Acht gelassen worden, daß selbige vielmehr voll derer unverantwortlichsten, theils tummen, theils lächerlichen Fehler sind und so gar längstens von Reichs wegen diesem Unheil gesteuert werden müssen, wie dann in dem **Reichs-Abschied** *de An.* 1526. §. 30. ausdrücklich verordnet ist: „Item als sich bey vorgehaltenen Reichs-„Tägen begeben, daß die Abschied je zu Zeiten dem „rechten Original nicht gleichförmig gedruckt und ver-„kaufft worden: Wollen wir, daß diesen Abschied „dieses gehaltenen Reichs-Tages niemand drucken „soll, es wäre dann durch Andresen Rücker, Mayntzi-„schen und des Reichs Handlung-Secretarien, dem „Drucker das besiegelt Original angezeigt, auch keinem „Druck davon geglaubt werden, es sey dann durch „ihn, Andresen Rücker, collationirt, auscultirt und „mit seiner Hand unterschrieben.„ Es ist aber nach der Zeit eben so wenig, als vorhero, beobachtet worden, und das Corpus Recessuum Imperii, so noch erst An. 1720. zu Franckfurt gedruckt worden, wegen der allzugrossen und vielen Fehler, halb unbrauchbar. Die wichtigste Fehler dieser, wie auch voriger Editionen, hat MAURITIUS in seiner *Diss. de Recessibus Imperii* angeführt, darunter freylich viele gantz unverantwortliche befindlich sind; denn so heißt es, z. E. „durch die **ungeordnete** Einnehmer,„ an statt **untergeordnete**, ferner in der kayserlichen Erklärung wegen der Religion zu Augsburg tit. 12. §. penult. „Hiemit „wollen wir dem **Ungehorsam** nichts abziehen, den „die Kinder ihren Eltern schuldig,„ an statt: **Gehorsam**. In dem Abdruck des Reichs-Deputations-Abschieds de An. 1600. §. 65. heißt es: „Es sollen bey „dem Cammer-Gericht nicht **alle** Compromissa an-

„genom-

„ genommen werden, „ an statt: **allein**, wodurch ein gantz widriger Sinn herauskommt. Zu unsern Zeiten ist durch die rühmliche Bemühung des Herrn von **Meiern** in dem Druck des aus Archiven collationirten Westphälischen Friedens-Schlusses, und des Herrn Reichs-Hof-Raths von **Senckenberg** besorgte schöne Ausgabe des Corporis Recessuum Imperii, auch durch andere Gelehrte, diesen Klagen grossen Theils abgeholffen worden; es haben auch überhaupt die Höfe selbsten auf den Druck ihrer Deductionen und Familien-Urkunden ein genaueres Auge, wie dann, z. E. ein gantzes Verzeichniß dergleichen orthographischen Fehler, welche in dem Abdruck der Capitulationis perpetuæ Osnabrugensis begangen worden, dem Edict Churfürst Ernst Augusts, als Bischoffens zu Oßnabrügg, d. d. 6. Aug. 1717.(*) angehängt und zugleich diese Ausgabe verboten und confiscirt worden, woraus zu ersehen ist, wie gar genau alles in dergleichen Fällen gesucht werde.

Des Chur-Mayntzischen Secretarii Matthæi Ausgabe der Wahl-Capitulation Ihro jetzt-regierenden Kayserlichen Majestät, worzu er noch ein Kayserliches Privilegium impressorium erhalten, ist so fehlerhafft ausgefallen, daß nicht nur gantze Bogen wiederum umgedruckt werden müssen, sondern auch, dem ohngeachtet, noch viele starcke Fehler stehen geblieben, wie es dann, z. E. *art.* 20. §. 7. an statt: **Seine Particular-Lehen**, gantz falsch heißt: **Sein Particular-Leben**, anderer nicht zu gedencken.

So ist mir auch von einer gewissen Sammlung von Reichs-Hof-Raths-Conclusis bekannt, daß darinn in einer Stelle der notable Druck-Fehler begangen und gesetzet worden: „ Ihro Kayserliche Majestät würden „ aus des Herrn Churfürsten zu N. N. **einfältigen** „ (an

(*) *Acta Execut. Pac. T. II. p. 553.*

„ (an statt: vielfältigen) Berichten ersehen haben ꝛc.„ welches den Editorem genöthiget, in einem besondern Avertissement diesen Irrthum zu verbessern, indem sonsten daraus leichtlich Verdruß hätte entstehen können.

Zweytes Capitel.

Von denen Buchstaben.

§. 1.

Allgemeine Regel.

Kein Buchstabe darff mit dem andern verwechselt, ausgelassen oder hinzu gesetzet werden.

Ein wichtiges Exempel, aus Gelegenheit der Burgundischen Protestation auf dem Westphälischen Friedens-Convent, meldet der Bischoff ADAMI (*), wann er schreibt: „Burgundico nomine Legatus, „ rem peractam videns, solemni in consessu Principum, contra articulos Regi Catholico adversos „ protestatus fuit, suamque protestationem non „ longe post publico prolixoque scripto typis „ edito renovavit. Quod cum Cæsareis asperum „ nimis videretur, atque eo stylo exaratum, quo „ non Galli solum & Imperii Ordines, sed Cæsar „ etiam offendi posse crederetur, ejus divulgationem impedire conati sunt: Servient autem, „ ut magis exinde odium Hispanis conflaret, acceptum ejusmodi protestationis exemplar in „ Hollandiam misit, & secundum illud quam plurima alia imprimi curavit, verbis tamen hinc „ inde quibusdam pro hostili ingenio mutatis, „ quæ

(*) In *Relat. Histor. de Pacif. Westph.* p. 625.

„ quæ protestationis hujus sensum longe redde-
„ rent acerbiorem. Nam, ut reliqua sileam, cum
„ in Burgundico exemplari legeretur: *Si sanctum*
„ *pacis* PERFOEDÆ *nomen pactioni tribuendum*,
„ in Gallico deinde comparebat: PERFIDÆ, sic:
„ *Si sanctum nomen perfidæ pactioni tribuendum.*
„ Quod quidem adeo libere de Comite Servient
„ non adstruerem, nisi in manibus meis fuissent
„ literarum apographa ad Gallicum in Suecia Le-
„ gatum, quibus asserit, sua opera apud Hollan-
„ dos impressionem hujusmodi protestationis
„ procuratam fuisse, ut ex eadem toti Hispano-
„ rum orbi superbia, etiam in extrema fortuna,
„ innotesceret. „

§. 2.

Figur der Buchstaben.

Alle Buchstaben sind groß oder klein.

Herr **Reinmann** in der Einleitung in die *Historiam literariam T. I. p.* 77. wünschet: „ Daß sich
„ jemand unter denen Gelehrten die Mühe nehmen und
„ eine Historiam Abecedariam Germanicam - - zu
„ Papier bringen und darinn zeigen möchte, wie die
„ Buchstaben nach einander in einer jeglichen Sprache
„ erfunden, was sie so wohl nach der äusserlichen Figur
„ und Bildung, als nach der innerlichen Bedeutung,
„ vor mannigfaltige Veränderung gehabt, wie sie von
„ einigen recht gebrauchet, von andern hingegen ge-
„ mißbrauchet werden 2c. „ Es hat sich aber zu Ubernehmung dieser mühsamen A B C-Arbeit bishero noch niemand finden wollen.

§. 3.

Buchstaben, so ein gantzes Wort anzeigen.

Zuweilen wird durch einen einigen grossen Buchstaben ein gantzes Wort angedeutet. Es gehört dieses zwar eigentlich in die Diplomatic, doch mögen diese wenige Exempel zum Beweis dienen: mehreres wird in

gleich

gleich folgendem Capitel bey denen Abbreviaturen vorkommen.

A.

Daß durch den blossen Buchstaben A. in alten teutschen Urkunden Arnoldus angedeutet werde, zeigt Herr von **Gudenus** in *Præf. ad Syllog. Diplom. p. 6.*

C.

Herr **Baring** hat in *Clave Diplomatica p. 102. sqq.* eine besondere Observation, de Significatione Litteræ C. quæ in ipsa Diplomatum antiquorum fronte posita cernitur, und derselben am Ende ein Diploma von Ertz-Bischoff Wichmann zu Magdeburg beygefügt, welches mit einem blossen C. anfängt.

S.

Daß in denen Siegeln des zwölfften und dreyzehenden Jahrhunderts dieser Buchstabe eingegraben gefunden werde, belehret uns HEINECCIUS *de Sigillis P. I. C. 8. §. 12.*

Ingleichen haben die Merovingische Könige solches statt der Unterschrifft gebrauchet, da es so viel als: Subscripsi bedeutet. s. von **Ludewig** *de Nexu Scripturæ & Subscriptionis C. 4.*

W.

Zeiget nach Herrn von **Gudenus** in alten Diplomatibus *Wernerus* an.

Aus Zusammenziehung mehrerer dergleichen Buchstaben sind die unter denen fränckischen und teutschen Königen bis in das funffzehende Seculum gewöhnliche Monogrammata, da ein gantzer Name in einen Zug gebracht worden, entstanden, von denen Herrn **Baudis** zwey besondere Abhandlungen vornehmlich nachzusehen sind.

§. 4.

Von der Grösse der Buchstaben.

Besonders ist in Untersuchung derer Diplomatum sorgfältig mit auf die Grösse derer Buchstaben gesehen worden.

worden. In denen An. 1731. zwischen der Dom-Probstey und Neustadt Hildesheim wegen eines Diplomatis Henrici VII. gewechselten Schrifften behauptete der letztern Schrifftsteller in der **vorläufigen Beantwortung des von der Dom-Probstey Hildesheim -- publicirten** *Diplomatis p.* 31. „Man
„ habe bemercket, daß in denenjenigen Diplomatibus,
„ worinn die Nomina Testium, ingleichem Subscriptio
„ Cancellarii anzutreffen, die Buchstaben in viel grös-
„ serer Form, als in andern Urkunden, da keine Testes
„ stünden, geschrieben seyen, und fast eben ein solcher
„ Unterschied deren Characteren, als heut zu Tage zwi-
„ schen der sogenannten Canzley- und Current-Hand-
„ schrifft sey, schon damahls gebräuchlich gewesen. „

So wurde auch über den mit dem blossen Initial-Buchstaben H. geschriebenen Namen des Königs controvertirt und heißt es davon (*) „Man habe aus Ge-
„ geneinanderhaltung anderer Diplomatum dieses
„ Königs, worinn der Name völlig ausgeschrieben sey,
„ diese Observation gemacht, daß diejenige Briefe,
„ welche nur den Initial-Buchstaben des Namens
„ hätten, **nicht viel grösser seyen, als etwa eine**
„ **Hand austrage**, auch mit kleiner Schrifft, eben
„ wie das Dom-Probsteyliche Diploma, geschrieben
„ seyen, da hingegen die andern Urkunden, welche den
„ völlig ausgeschriebenen Namen führten, sowohl
„ **mit einem zweyfach grössern Buchstaben**, fast
„ wie jetzo die sogenannte Cantzley-Handschrifft seye,
„ geschrieben seyen, als auch das Pergament daran so
„ groß als ein Regal-Bogen seye. „

§. 5.

(*) **In denen ohnpartheyischen Reflexionen über das von der Löblichen Dom-Probstey Hildesheim aus dem Original publicirte** *Diploma Henrici VII.*

§. 5.

Von dem Druck in Staats-Schrifften mit grossen Buchstaben.

In Staats- und Streit-Schrifften grosser Herren ist es gewöhnlich, die besonders significante Worte und Stellen, fürnehmlich derer Urkunden und Beylagen, mit grössern Buchstaben drucken zu lassen, um dadurch das Auge, und folglich auch das Gemüth, der Lesenden besonders aufmercksam und nachdenckend zu machen.

Es heißt deswegen in einer Braunschweigischen Deduction gegen das Hildesheimische Dom-Capitul unter andern (*): „Es ist also ein blosser Fucus, dessen „sich der Auctor der Remarquen gebraucht, wann „er dasjenige, was per Instrumentum Pacis West- „phalicæ geändert, aus dem Neben-Receß **mit „grossen Buchstaben**, gleich als wäre es in vollem „Vigore annoch, **drucken lassen**.„

Als auf dem Reichs-Deputations-Tag zu Franckfurt An. 1643. unter andern Cameral-Materien auch wegen Abschneidung derer (wie die Formalia lauten) überflüßigen, bisweilen auf gantze Bogen, ja Post-Bücher, auslauffenden Allegatorum deliberiret wurde, votirte den 17. Nov. **Oesterreich**: „Wolten gleich- „wohl dabey zu bedencken gestellt haben, ob nicht „rathsam und thunlich, zu verordnen, daß hinfüro „die Allegata nicht in contextu selbsten, sondern, „wie in Oesterreich gebräuchlich, in margine, oder, „wie in Schlesien, zwar in contextu, doch *ma- „jusculis literis*, gesetzet werden sollen, so doch alles „zu weiterem Bedencken gestellet würde.„

§. 6.

Streit wegen des in dem Wort:

Da bey dem Nimwegischen Friedens-Congreß die Vollmachten derer Gesandten examinirt wurden, gab es

(*) Vid. Lünigs **Grundfeste** *T. I. p. 648.*

es zwischen den Dänen und Schweden eine hieher gehörige grammaticalische Steitigkeit, welche Pufendorf (*) folgender massen erzehlet: „ In Danico „ Procuratorio Sueci carpebant, quod vocabu- „ lum: *Gothorum* cum *h* litera in medio ſcripta „ eſſet; cum hæc ſcriptio ſolis Suecis competat, „ Danis autem *Gottorum* ſit ſcribendum, quod Da- „ nus totum ſibi titulum adſcripſiſſet, Rege Sue- „ ciæ viciſſim ſimpliciter expreſſo: - - Quas „ notas Danus cum irriſu accipiebat: *Criticam* „ *vocabuli: Gothorum & : Gottorum ſupra captum* „ *ſuum eſſe.* Regi ſuo ſaltem duo Regna eſſe, cum „ Sueco unum duntaxat ſit; Wandalorum Re- „ gnum non magis in Suecia, quam in Dania re- „ periri. - - Sed quia ex his aliisque procurato- „ riis ingens diſputationum ſeges pullulatura erat, „ ſequeſtribus placebat communem formulam „ concipi verbis laxis, nec offenſæ quid habenti- „ bus. - - Galli contra dicebant: *Cuilibet inte-* „ *grum eſſe ponere, quæ ex uſu ſuo videantur, ſed* „ *penes alterum eſſe, fidem adhibere velit, an minus.*„

Rex Gothorum befindlichen h.

Drittes Capitel.

Von denen Sylben und Wörtern.

§. 1.

In denen Sylben muß kein Buchstabe mit dem andern verwechselt, noch der hintere vornen und der vordere hinten an gesetzet, vielweniger ein nöthiger Buchstabe aussen gelassen oder ein unnöthiger hinzugethan werden.

Die Sylben dürfen nicht verwechselt oder verändert werden.

(*) *Rer. Brandeb. L. XV. §. 69.*

Es geschiehet zwar und ist eine Zierde der Schreib-Art, wenn manchmal die Sylben, so weit es der Wohlklang erlaubet, verwechselt werden, hiervon ist aber dißmal die Rede nicht, sondern wo es auf Realitäten bey Buchstaben, Sylben und Wörtern ankommt, da sich kein Schrifftsteller einige dergleichen Freyheit herausnehmen darff, welches nachfolgende Exempel bewahrheiten:

Nachdem das wichtige Westphälische Friedens-Instrument in so weit zu Stande gebracht war, daß es nur an dessen Unterschrifft, welche durch den Beytritt Franckreichs 2c. noch aufgehalten ward, fehlte, wurde zwischen denen kayserlichen und schwedischen Gesandten, auch dem Reichs-Directorio, Namens des Reichs, eine solenne **Hand-Gelübd** gegen einander gewechselt und dabey theuer und heilig versprochen: „ **Nicht ein Haar oder** *Syllabam* **an dem Frie-** „ **dens-Instrument zu ändern, sondern alles** „ **so fest und unverbrüchlich zu halten, als ob** „ **es von allen subscribirt, besiegelt und rati-** „ **ficirt wäre** (*). „

In der **Cammer-Gerichts-Ordnung** *de An.* 1555. *P. II. Tit.* 23. *pr.* wird wegen derer vier Fälle, worinnen Mandata S. C. erkannt werden sollen, unter andern excipirt: „ Es wäre dann, daß die Sache und „ Handlung, darüber die kayserliche Mandata zu erken- „ nen gebeten, an ihr selbst von Rechts- oder Gewohn- „ heit wegen **geboten.** „ So ist diese Stelle in dem Corpore Recessuum Imperii gedruckt zu finden, aber ein, wie aus dem gantzen Context ersichtlich ist, höchst abgeschmackter Druck-Fehler, da es dem Sinn des höchsten Gesetzgebers nach **verboten** heissen muß, obgleich noch neuerlich Herr **Reichel** in *Diss. de rite constituendis quatuor casib. reservat. p.* 10. selbigen damit

(*) Vid. *Acta Pac. T. VI. p.* 121.

damit entschuldigen will, weilen an statt des Puncti, so in denen ältern Editionen gestanden, in denen neuern Auflagen nur ein Semicolon hinter diese Worte gesetzt und hiedurch dieselbe von der Beschuldigung der Tautologie gerettet worden.

Bey denen A. 1660. zwischen Schweden und Pohlen angestellten Friedens-Tractaten wurde bey der pohlnischen Gesandten Vollmacht bemerckt, daß an statt: *subortas* controversias, gesetzt worden seye: *subordinatas*, und mußte sie deßwegen umgeschrieben werden (*).

§. 2.

Noch viel mehr ist dieses von gantzen Wörtern zu sagen.

Noch weniger gantze Wörter.

Das Unglück, so Landgraf Philipp dem Großmüthigen von Hessen durch eine dergleichen Gelegenheit zugestossen seyn solle, ist bekannt, und werden die Umstände davon kürtzlich folgender massen angegeben: „Nachdem der zwischen Kayser Carl V. und denen „sogenannten schmalkaldischen Bunds-Verwandten „oder confoederirten Evangelischen entstandene Krieg „durch die bey Mühlberg A. 1547. geliefferte Schlacht „vor die letztere unglücklich abgelauffen, mußte sich, „nebst dem gefangenen Churfürst Johann Friederich „von Sachsen, auch Landgraf Philipp von Hessen „auf des Kaysers Gnade und Ungnade ergeben, wurde „aber, nachdem er sich eingestellt und dem Kayser be„reits fußfällige Abbitte gethan, gleichwohl in unver„muthete gefängliche Verwahrung genommen.„ Insgemein sagt man, Kayser Carls V. damaliger Canzler, Granvella, Bischoff von Arras, habe dem Landgrafen diese Falle dadurch geleget, daß er in der Capitulation gesetzet: Der Landgraf solte nicht mit

(*) PUFENDORF. in *reb. gest. Car. Gust. L. VII. §. 4.*

einiger Gefängniß beleget werden, aber darnach das Wort **einig** in **ewig** verzogen habe. Allein in der beym **Hortleder von den Ursachen des teutschen Kriegs** *L. III. C.* 76. befindlichen Capitulation ist diese Expression in keinem Articul anzutreffen, so gedencket auch dieser listigen Verfälschung mit keinem Wort Landgraf Wilhelm von Hessen in seinem Schreiben an den Kayser, in welchem er doch hauptsächlich erweisen will, daß sein Vater wider alle Treue und Glauben sey verstrickt wordeu. Wohl aber findet sich, daß der Reichs-Vice-Canzler, Dr. Seld, in der in dem Namen des Kaysers gethanen Antwort auf die fußfällige Abbitte des Landgrafens sich dieser Expreßion unter andern bedienet: „ Daß Kayserliche Majestät zufrieden wären, „ daß der Landgraf weder mit **ewigen** Gefängniß „ möchte beschweret werden ꝛc. (*)

§. 3.

Von Abbreviaturen insgemein.

Hiebey ist nun noch wegen derer Abbreviaturen einiges beyzufügen. Derselben Alterthum beweisen nicht nur die Zeugnisse der römischen Scribenten (**), sondern

(*) Herrn Köhlers **Reichs-Historie** *p.* 445. *sq.* und die daselbst allegirte Stellen SLEIDANI *de Statu relig. & reip. sub Car. V. Lib.* 19. THUANI *Histor. L. IV.* und Hortleders l. c. ingleichen Herrn Professor Kaysers in Giessen davon A. 1747. geschriebenes Programma.

(**) MENAGE macht hierüber in *Menagianis p.* 303. die Anmerckung: » Mr. Bigot, mon bon ami, ne savoit pas » lire les abbreviations des Livres & des Titres de Droit, » il vouloit, qu'on les citât sans abbréviation. Je suis » de son sentiment & que je voudrois que l'on quitât » tout-a-fait cet abus nè sous le *regne des abbréviations* » & du gotique, quoique M. B. prétende, que cela » vient de plus loin & que c'est un reste de ces anciennes » abbréviations, que Cicéron appelle *Literas forenses*, » Lettres du Barreau, qui étoient dans un si grand usage » dans

dern auch, so viel Teutschland ins besondere angeht, die grosse Menge derer Urkunden, die nach dem Verhältniß ihres Alters mehr oder weniger damit angefüllet sind. Da aber die Kenntniß derselben von denen ältern Zeiten in die Diplomatic gehöret und die trefflichen und mühsamen Wercke des Herrn Abts **Gottfried von Göttwitz, Walthers** und **Barings** dißfalls vollständige Anleitung geben, will ich mich dabey nicht aufhalten, sondern nur dasjenige bemercken, was in denen neuern und jetzigen Zeiten, zumalen deren Gebrauch in Staats-Sachen, zu sagen seyn möchte; da dann sonder Zweiffel dieses eine allgemeine Regel ist:

Daß man in Staats-Schrifften und Urkunden sich aller Abkürtzung der Wörter und Sylben, welche zu dem mindesten Mißverstand Anlaß geben, oder der Gefahr der Verfälschung unterworffen seyn möchten, schlechterdings enthalten solle.

Bey dem A. 1641. ertheilten kayserlichen Paßport für die schwedische Gesandte wurde von schwedischer Seite erinnert (*): „Es wäre besser gewesen, wann, „wo nit die Originalia selbst, dannoch vidimirte aus„führliche Copien davon hätten können vorgezeigt und „communicirt werden, daß man also hätte können se„hen, wo einige Abbreviation geschehen, oder ein „Error von dem Copisten begangen, oder sonst ichtwas „von den Gegentheil ausgeschlossen, welches sich ge-

B 4 „bührt

»dans son tems & quelques siecles après, comme on le »voit dans MARTIAL *Liv.* 4. *Epigr.* 208. qui a pour »titre *Notarius* :

»Currant verba licet, manus est velocior illis,
»Nondum lingua suum, dextra peregit opus.»

und MANILIUS schreibt:

»Atque hic scriptor erit felix, cui litera verbum est,
»Quique notis linguam superet, cursuque loquentis
»Excipiet longas nova per compendia voces.»

(*) Vid. LONDORP. *T. V. p.* 195. *sq.*

„ bührt hätte, per expressum zu inseriren, aber sel=
„ biges nit geschehen, wie wohl nöthig gewesen in einer
„ so importanten Sache ꝛc. „

§. 4.

Von erlaubten und gewöhnlichen Abbreviaturen.

Doch finden sich auch Fälle, da aus Politic und mit gutem Vorbedacht Abbreviationes gebraucht werden, welches zumalen bey Titulaturen geschieht, die man entweder nicht gerne gibt, oder ungerne abschlägt. So ist bekannt und noch jetzo in Gebrauch, daß Kayserliche Majestät in denen an die Reichs=Fürsten erlassenden Schreiben Sich der Abbreviatur: **Dr. Liebden** bedienen, welches nach dem alten Gebrauch, da die Fürsten von dem Kayser **Du** genannt worden, ohnzweiffentlich **Deiner** heißt, auf diese Art aber dergestalt moderirt wird, daß man es, nach der jetzigen Art zu reden, auch vor **Dero** lesen oder erklären kan, zumalen die Fürsten in dem übrigen Context: **Sie** genannt werden.

Ein anderer merckwürdiger Casus aber erignete sich mit der Landgräfin Amelia von Hessen. Herr **Kurz von Lüzow**, kayserlicher Gesandter an dem Dänischen Hof, meldet davon in seiner Relation de dato 2. Dec. 1640. (*) wegen der auszufertigenden Paßporte:
„ ꝛc. Darneben auch dieses gedacht, daß Ihre König=
„ liche Würde zwar in den Gleitsbriefen kein Scru=
„ pel vor sich machten, aber weilen Euer Kayserlichen
„ Majestät genugsam bewußt, daß der Gegentheil
„ zu jeder Zeit die geringste Syllabas durchgegrüblet;
„ Als fürchteten Ihro Königliche Würde, daß es der
„ Gegenparthey jetzo in deme, was aufgezeichnet,
„ auch nicht ermanglen würde, verhofften aber, so viel
„ sonderlich den begehrten teutschen Gleitsbrief für die
„ Land=

(*) Vid. LONDORPII *Act. publ. T. V. p.* 27.

„ Landgräfin mit dem Prädicat: **Hochgebohrne** be-
„ trifft, es auf der andern Seiten dahin zu richten,
„ daß das Hauptwerck deßwegen dennoch nicht rück-
„ gängig gemacht werden solte, ersuchten aber Ew.
„ Kays. Maj. Sie möchten, weil in der verwittibten
„ Landgräfin zu Hessen Paß nur *Jllu.* steht, allergnä-
„ digst concediren, daß entweder noch zween Buchsta-
„ ben, als: ſs oder: ma in dem Gleitsbrief durch mich
„ hinzugesetzet würden, ehe und bevor Jhre Kön.
„ Würde die Copias überliessern liessen, damit dem
„ Gegentheil aller Prätext vollends abgeschnitten
„ werde. „

In denen von dem König in Franckreich erlassenden Schreiben wird das Wort: Monsieur, abbrevirt: Monsr. wann der König schreibt:

An die Bischöffe, Ordens-Generals, auch andere königliche hohe Officianten zu Rom.

An den königlichen Gesandten zu Rom, wann er nicht von Condition ist.

An die versammlete Geistlichkeit von Franckreich: Mesſrs.

§. 5.

Liste derer gangbarsten Abbreviaturen.

Uber dieses aber findet sich noch eine ziemliche Menge Abbreviaturen, welche bey bekannten und offtmals vorkommenden Wörtern in Staats- und andern Schrifften gebraucht werden, von denen ich zur Probe folgendes Verzeichniß beyfüge:

A. A.	Ausschreib-Amt.
A. B.	Aurea Bulla.
A. C.	Augustana Confessio.
A. E.	Archi-Episcopus.
C. C.	Cum Clausula.
C. G. O.	Cammer-Gerichts-Ordnung.

C. O. C.	Concept Ordinationis Cameralis.
D. G.	Dei Gratia.
D. DD. Dn.	Dominus Domini, item: Divus.
E. V.	Excellentia Vestra.
E. V. E.	Eminentia Vestra Electoralis.
E. L.	Euer Liebden.
G. B.	Güldene Bulle.
J. K. M.	Jhro Kayserliche (Königliche) Majestät.
J. K. H.	Jhro Königliche Hoheit.
J. H. F. D.	Jhro Hochfürstliche Durchlaucht.
I. P.	Instrumentum Pacis.
I. P. O.	Instrumentum Pacis Osnabrugensis.
I. P. M.	Instrumentum Pacis Monasteriensis.
I. P. W.	Instrumentum Pacis Westphalicæ.
LL. I.	Leges Imperii.
L. S.	Locus Sigilli.
M. Mtl. Ml. Maj.	Majestas, Majestät.
ad M. S. C. M. pprium.	ad Mandatum Sacræ Cæsareæ Majestatis proprium.
M. S. C.	Mandata sine Clausula.
M. C. C.	Mandata cum Clausula.
mppia. m. pp.	manu propria.
O. C.	Ordinatio Cameralis.
P. M.	Pro memoria.
P. N. A.	Protonotarius Apostolicus.

P. R.

P. R.	Pontifex Romanus.
R^{mus}	Reverendiſſimus.
R. A.	Reichs-Abſchied.
R. C. G. O.	Reichs-Cammer-Gerichts-Ordnung.
R. H. R. O.	Reichs-Hof-Raths-Ordnung.
R. T.	Reichs-Tag.
S.	Sacrum.
S. A. S.	Son Alteſſe Sereniſſime.
S. A. E.	Son Alteſſe Electorale.
S. A. R.	Son Alteſſe Royale.
S. C.	Sine Clauſula.
S. C. M.	Sacra Cæſarea Majeſtas.
S. R. M.	Sacra Regia Majeſtas.
SS. D. N.	SanctiſſimusDominus noſter.
S. S. E.	Sacro ſancta Eccleſia.
S. S. A.	Sancta Sedes Apoſtolica.
S. R. I.	Sacrum Romanum Imperium.
S^{mus} Ser^{mus}	Sereniſſimus.
St. n.	Styli novi.
St. v.	Styli veteris.
V^{t}	Vidit.

Ich bemercke hier auch noch dieſen beſondern Fall. Es iſt bekannt, daß die Reichs-Städte ſo wohl von andern **Erbare** genennet werden, als auch ſich ſelbſt in ihren Schrifften dieſes Prädicat beylegen. Weilen aber ſolches mehrmalen abbreviirt und nur: **Die Erb. Freye Reichs-Städte** geſetzet wird, ſo haben einige aus Unwiſſenheit davor gehalten, es heiſſe: **Erb**-Städte, da doch nichts gewiſſers iſt, als daß hierunter gantz allein das Wort: **Erbare** verſtanden werde.

Viertes

Viertes Capitel.

Von denen Unterscheidungs-Zeichen.

§. 1.

Von denen Unterscheidungs-Zeichen und deren Gebrauch überhaupt.

Die Unterscheidungs-Zeichen sind ihrer Gestalt und Bestimmung nach aus denen Regeln der gemeinen Grammatic bekannt genug (*) und finde ich in so weit nichts dabey zu erinnern, als daß man darinnen alle nöthige Sorgfalt beweise und solche weder gar aussen lasse, noch unrecht gebrauche. Da auch eine grosse Zierde einer weltüblichen Schreib-Art darinn besteht, daß die Perioden ihre gehörige Mensur haben und weder zu kurtz gefaßt (**), noch zu lang aus

(*) Daß der Gebrauch derer Unterscheidungs-Zeichen in denen alten Zeiten unbekannt gewesen, belehret uns die Diplomatic. SENECA schreibt zwar *Epist.* 40. »Nos »etiam, cum scribimus, interpungere consuevimus,« und CICERO *de Orat. c.* 46. redet von Interpunctis Verborum, die teutsche Orthographie aber hat davon nichts gewußt, bis in das achte Seculum hinein, da zu Caroli Magni Zeiten nur erst die Puncta in Gebrauch waren und von demselben erst die Codices interpungirt worden, in Diplomatibus aber solches noch später in Ubung gekommen. Vid. STRUV *de Criteriis Manuscriptorum* §. 15. & 16.

(**) Den Ubelstand von dem unrechten und affectirten Gebrauch derer Unterscheidungs-Zeichen kan man recht deutlich wahrnehmen, wenn man die Aufsätze und Schrifften des verstorbenen Hällischen Cantzlers, Herrn von Ludewigs, lieset. Da sind bey nahe nichts als Puncta, kurtz und unschicklich zerrissene Periodi, welche, an statt der vermeynten Deutlichkeit, das Lesen nur beschwerlich und unangenehm und das Gemüth müde machen. Er schreibt hievon selbsten also: »Zwar ist es an dem; daß »in vielen Cantzelleyen, bey geschriebenen Urkunden, »nichts als Commata, zu finden. Und, wenn es hoch »kommt, etwa hier und da ein Punctum. Nur es hat »kein

aus einander gedehnt werden: solches aber hauptsächlich von rechtem Gebrauch derer Unterscheidungs-Zeichen abhänget; so muß sich ein Anfänger in Staats-Schrifften auch darinnen eine Geschicklichkeit durch Lesung anderer Aufsätze und eigenen Fleiß zu erwerben suchen.

§. 2.

Von dem Comma.

Wegen des Comma und dessen Wichtigkeit in Staats-Schrifften sind mir folgende Exempel bekannt:

In dem *Instrum. Pac. Westph. Art.* 5. §. 54. befindet sich folgende Stelle, welche denen Commentatoribus dieses Friedens-Schlusses dunckel geschienen; die Worte lauten also: „Cæsarea Majestas mandabit, ut non „ solum in isto Judicio Camerali causæ Ecclesia-„ sticæ, ut & Politicæ, inter Catholicos & Au-„ gustanæ Confessionis Status, *vel inter hos solos* „ *vertentes* - - dijudicentur &c. „ da sie dann nicht gewußt, wohin die Worte: Vel inter hos solos vertentes, zu ziehen seyen; Herr von **Ludolf** aber in *Observ. Forens. L. I. p.* 197. weiset, daß die gantze Schwürigkeit daher komme, weil das Comma hinter das Wort: *solos* gesetzt worden seye, da es doch erst hinter vertentes gehöre und die von ihm beygefügte Erklärung des gantzen Passus weiset auch, daß der Zweiffel damit gehoben seye.

In

» kein Gelehrter Ursache, sich davon irre machen zu lassen.
» Weil die Scheide-Zeichen eine besondere Wissenschafft
» erforderen. Darum sich gleichwohl die wenigsten Can-
» zeleyen bekümmern. Und solchemnach rathe ich einem
» jeden Juristen, daß er diese Kunst, zu Erleuchtung
» seiner Schrifften, in doctrina de elocutione, mitnehme. »
Ich habe hier mit Bedacht alle die Unterscheidungs-Zeichen, womit der Herr Canzler seine Schrifften erleuchtet, beybehalten, zweiffle aber gar sehr, daß er auch nur in der kleinsten Canzeley Nachfolger in dieser Art, die Schrifften zu illuminiren, jemalen finden möchte.

In dem **Reichs-Abschied** *de A.* 1654. §. 124. heißt es: „Daß die Parthey, welche die Execution be„gehrt, genugsame Caution de restituendo auf den „Fall der Verlustigung der Sachen **in dero Revi„sions-Gericht** setzen solle.„ Das fürstliche Haus Anhalt verlangte, aus einer gewissen Veranlassung, noch vor wenigen Jahren eine Interpretationem authenticam dieser Stelle, weilen das Comma nach dem Wort: **Sachen** gesetzt und auch in dem Corpore Recessuum Imperii so befindlich seye, welchen Falls dann der Sinn der Worte so heraus komme, daß die Caution in dem Judicio Revisorio und nicht in Camera geleistet werden soll; wann aber das Comma nach dem Wort: **Revisions-Gericht** stehe, so seye der Verstand dieser, daß die Caution de restituendo, auf den Fall einer in dem Revisions-Gericht die Sache verliehren würde, solle geleistet werden, und dieser letztere Sinn scheine in der That natürlicher.

In dem Projecto Capitulationis perpetuæ war der §. 9. Art. I. also gefaßt: „Wir sollen und wollen „auch - - die unter Churfürsten, Fürsten und Stän„den aufgerichtete Erb-Verbrüderungen, Pfand„schafften, secundum Instrumentum Pacis, Ge„rechtigkeiten - - confirmiren ꝛc.„ A. 1711. aber wurde erinnert und beliebt: es solte nach: „Pfanschafften„ kein Comma gesetzt werden, weilen die Worte: „Secundum Instrumentum Pacis„ darzu gehörten. A. 1741. wandten die Reichs-Fürsten und Grafen gegen diese Stelle vieles ein, es wurde aber im churfürstlichen Collegio gut befunden, hiervon so wohl, als von andern in Vorschlag gekommenen Monitis, zu abstrahiren, ausser daß, auf die von drey Churfürsten beschehene Erinnerung, die Worte: „Secundum Instrumentum Pacis„ auf die im Text enthaltene Weise erläutert wurden, ob man gleich in einem Voto vermeynte, wann das den Sensum alterirende

Comma

Comma weggelassen werde, seye die Stelle deutlich genug (*).

§. 3.

Das Verbindungs-Zeichen (-) wird in der Staats-Grammatic vielmals und sehr zierlich gebraucht, zumalen wann mehrere Worte von einer Endung auf einander folgen, welche einen Ubelklang verursachen würden, dem aber durch den Gebrauch dieses Zeichens vorgekommen wird. Z. E. **Hoch-Obrig- Herrlich- und Gerechtigkeit.** Doch muß hierinn gleichfalls Maaße gebraucht werden, damit nicht durch allzu häuffige Anwendung desselben die Schreib-Art nachlässig, unangenehm und dunckel werde.

Von dem Verbindungs-Zeichen.

Bey denen wegen der Separatione Feudi ab Allodio in der Limburgischen Succession obgeschwebten Differentien wurde über die Worte eines Recesses de A. 1679. gestritten (**), da es heißt: „Der Herrschafft „zustehende Reichs-Crays-Collegial-**Lehenschafft** „und andere geist- und weltliche Regalia.„ Hier war von dem Concipienten bey dem Worte **Lehenschafft** das Signum conjunctionis - aussengelassen worden, wodurch hätte angezeiget werden sollen, daß sämtliche vorstehende Worte auf das Wort: Regalia zu ziehen seyen, da es dann hernach der churbrandenburgische Gesandte dahin interpretiren wolte, als wenn die sämtliche Regalia Reichs-Lehen wären, welches aber die Allodial-Erben nicht eingestehen wolten.

§. 4.

Eine Parenthesis ( ) wird gesetzt, wann in eine zusammenhangende Rede etwas eingeschoben wird, das dem Sinn ohne Schaden auch wegbleiben könte (***).

Von Parenthesen.

Die

(*) **Wahl-Capitulation Kayser Carls** *VII.* **meines Herrn Vaters Ausgabe**, *T. II. p.* 40.

(**) **Meines Herrn Vaters teutsches Staats-Recht**, *Tom.* 26 *p.* 412.

(***) **Herrn Gottscheds deutsche Sprach-Kunst** §. 5.

Die Parentheses sind Zweiffels ohne deßwegen in Gebrauch gekommen, damit man nicht nöthig habe, um eines einigen Gedancken willen, welcher zumalen mit der vorhabenden Haupt-Sache nicht allezeit nothwendig zusammen hängt, einen eigenen Periodum zu machen und hiedurch weitläufftig zu werden: und sind selbige derowegen an sich in einer wohl-stylisirten Schrifft nicht nur gantz unverwerfflich, sondern bringen auch derselben, wann sie an gutem Ort angebracht sind, eine Zierde zuwegen. Man hat sich aber dabey wohl in Acht zu nehmen, daß durch deren allzu häuffigen Gebrauch ein Auffsatz nicht undeutlich und unangenehm werde, welchem Fehler diejenige, welche die Structur derer Perioden wohl verstehen und die Verbindungs-Particuln in ihrer Macht haben, leichtlich begegnen können.

Ubrigens haben die Parentheses in Staats-Sachen, zumalen bey Friedens- und andern Schlüssen, noch den grossen Nutzen, daß manchmalen eine Sache, deren man in einem besondern Paragrapho nicht gerne gedencken wollen, in eine Parenthesin, folglich gleichwohlen mit in den Text gebracht wird und gleiche Gültigkeit mit der Haupt-Sache erhält.

Verschiedene dergleichen Fälle haben sich auf dem Westphälischen Friedens-Congreß zugetragen, davon ich nur folgende anführen will. So verlangten die kayserliche Gesandten (*), folgende Worte formaliter zu inseriren: „Quæ Bona confiscatione ante Bellum „ Suedicum aut alio modo amissa fuere, porro „ quoque amissa sunto, ac modernis Possessoribus „ permanento.„ Die schwedischen aber sagten: „Die „ Materialia liessen sie den kayserlichen Hof verantwor- „ ten, quo jure vel qua injuria denen Leuten die Güter „ hätten können genommen, auch noch weiter vorent- „ halten

(*) Vid. *Acta Pacis T. VI. p. 75.*

„ halten werden: Sie wolten ihres Orts keinen Antheil
„ daran nehmen, noch sich einen beissenden Wurm in
„ ihr Gewissen setzen, dannenhero könten sie auch, ne
„ quidem approbando, durch ihre Unterschrifft eine
„ solche Sache, welche doch die Cron Schweden nichts
„ angienge, gut heissen; ihre Königin sey nicht verbun-
„ den, fremder Potentaten Actiones zu approbiren.„
Nachdem nun hin und wieder darüber conferirt und
bald dieser bald jener Modus in Vorschlag, wiewohl
vergeblich, gebracht worden, wurde endlich beliebt, die
schwedische Remonstration, mit Beybehaltung des
kayserlichen Auffsatzes, durch folgende Parenthesin an-
noch zu inseriren: „(Etsi tam Suedici, quam com-
„ plures Ordinum Imperii Legati instantissime
„ postulaverant, ut iis etiam illa restituerentur:
„ per rigorosam tamen Cæsareanorum contradi-
„ ctionem, absque belli continuatione, aliud ob-
„ tineri nequiverat, nisi ut ea) &c.„ Wie aber
endlich dieser Paragraphus: Tandem omnes &c.
dannoch anderst abgefaßt und der Sache eine mildere
Tour gegeben worden, ist aus dem wörtlichen Innhalt
des Instrumenti Pacis selbst zu ersehen.

In denen kayserlichen Wahl-Capitulationen kom-
men besonders die Parenthesen häuffig vor, wovon
Zweiffels ohne dieses die Ursache seyn mag, weil nach
und nach viele Zusätze in dieser und jener Materie ge-
macht worden, aus denen man gleichwohl keinen be-
sondern Paragraphum machen wollen, oder füglich
können.

Chur-Braunschweig trug dahero auf dem Wahl-
Tag A. 1741. in einer den 22. Nov. gehaltenen Confe-
rentz in seinem Voto darauf an: „Was dunckel ist,
„ (in der Capitulation) deulicher zu machen und zu dem
„ Ende die *Parentheses*, so viel möglich, zu evitiren.„

§. 5.

Von §§.

Von den Zeichen der Paragraphorum (§§.), mercke ich nur noch an, daß A. 1741. erstmals durch gemeinsame Vota des churfürstlichen Collegii beliebt worden, die Articul der Wahl-Capitulation wieder in §§. zu subdividiren und die Arbeit das chur-mayntzische Directorium zu Stand gebracht habe, obwohlen wegen deren Richtigkeit noch verschiedenes ausgesetzt werden will.

Fünfftes Capitel.

Von denen Zahlen.

§. 1.

Von denen Ziffern und deren Gebrauch.

Heut zu Tage sind zweyerley Arten von Ziffern recipirt, die römische oder lateinische und die so genannte arabische, beyde werden nunmehro promiscue und diese letztere auch ohne Anstand in gantz lateinischen Schrifften und Urkunden gebraucht. Uber deren Gebrauch aber in ältern Zeiten ist, besonders wenn fides Diplomatum dabey versirt hat, einigemal gestritten worden. So wurde in denen A. 1731. zwischen der Dom-Probstey zu Hildesheim und der Vor-Stadt daselbst entstandenen Differentien über ein Diploma Henrici VII. gestritten, in dessen Abdruck die Indictio 15. nicht mit römischen, sondern arabischen Ziffern angezeigt worden. Der Neustadt-hildesheimische Schrifft-Steller, Herr von Meiern, schriebe darüber in der **vorläuffigen Beantwortung des von der Dom-Probstey Hildesheim - - publicirten** *Diplomatis* &c. p. 17. Es werde vornehmlich auf die Production des Originals ankommen, damit man sehe: ob die Indiction mit der römischen Zahl,

Zahl, oder nur mit einer arabischen Ziffer, darinn geschrieben sey? Dann, wäre sie mit einer arabischen Ziffer ausgedrückt, so würde das gantze Diploma mit einander sehr suspect werden, man möchte es gleich auf das zwölffte oder auf das dreyzehende Seculum referiren, weil eines Theils die arabischen Ziffern zu solcher Zeit nicht einmal recht bekannt gewesen, andern Theils aber niemals in Diplomatibus und öffentlichen Handlungen dazumal gebraucht, sondern anfänglich nur in Privat-Sachen, der Facilität halber, adhibirt worden seyen; nächst dem hätten solche arabische Ziffern im Anfang meistentheils eine gantz andere Figur, als wie sie jetzo aussähen, gehabt, dahero auch um deßwillen das Original-Diploma zu produciren, die unumgängliche Nothwendigkeit erfordere, König Heinrich habe ohnehin, da er auch die Indiction seinen Diplomatibus beyzusetzen angefangen, selbige allezeit mit dem gewöhnlichen Numero romano, oder gar mit Buchstaben, schreiben lassen (*). Es wurde aber von Domprobsteylicher Seiten darauf geantwortet: Daß bloß compendii causa die arabische Ziffer gebraucht worden und aus dem nachgehends producirten Original erwiese sichs, daß daselbst die römische Zahl befindlich gewesen.

§. 2.

Regeln dabey.

Bey denen Zahlen darff so wenig, als bey denen Buchstaben, eine ausgelassen, oder hinzu gesetzet, oder mit der andern verwechselt werden; und zwar so wohl bey Bemerckung einer Summe, als auch bey Anzeigung eines Tages, indem in beyden Fällen durch ein

 dergleichen

(*) Pag. 39. obbemeldter Schrifft wird die Historie und Gebrauch dieser arabischen Ziffern weitläufftiger erzehlet und mit verschiedenen Exempeln belegt.

dergleichen Versehen grosse Ungelegenheit und Streit veranlaßt werden kan, derowegen auch mehrentheils die Zahlen lieber durch Worte ausgedruckt werden, um allen Verfälschungen und Irrthum gäntzlich vorzubeugen.

Was es bey der zu Nürnberg A. 1650. beschehenen Unterschrifft des Präliminar-Vergleichs puncto Restitutionum, wegen Setzung des Dati gegeben, belehret folgender Extractus Protocolli (*): „ Herr „ **Volmar** fragte: Wenn das Datum gesetzt werden „ solte? Herr **Erskein**: Er hielte auf vorgestern, „ da die Deputirte ihnen die Resolution gegeben. „ Herr **Volmar** antwortete: Es wäre indifferent, es „ möchte heut oder vorgestern gesetzet werden. Herr „ **Cran** aber widersprach solches mit einer ziemlichen „ Vehementz, sagte Herrn Volmarn etwas heimliches „ ins Ohr, und betheuerte hoch: Er unterschriebe nichts, „ wenns nicht heute datirt wäre. Herr **Erskein** er„ klärte sich dahin: Es gelte ihm gleich, könte auch „ nicht begreiffen, was für eine Subtilität darunter „ verborgen seyn solte; man möchte es ihm doch sagen, „ was es für ein Geheimniß wäre, wäre doch auch ihr „ Exemplar, welches sie jetzo unterschreiben solten, mit „ einer roth- und weissen Schnur durchzogen, und solte „ doch blau und weiß seyn: Sie wären so einfältig, „ daß sie solche Dinge nicht groß achteten. Als nun „ der Chur-mayntzische Secretarius das Datum auf den „ heutigen Tag (30. Jan. / 9. Febr.) unterzeichnete, ruffte ihm „ Herr **Cran** zu: Den neuen Calender setzt oben an. „ Herr **Erskein** aber: Und in unserm Exemplar den „ alten. Wurden also endlich ein Exemplar von denen „ Herrn Kayserlichen, das andere von denen Königlich„ Schwedischen vollzogen und gegen einander ausge„ händiget. „

§. 3.

(*) *Acta Execut. Pac. Westph. T. II. p. 99.*

§. 3.

Von illustren Streitigkeiten in dieser Materie bemercke ich folgende:

Streitigkeiten darüber.

Ein.

In der Staats-Grammatic ist sonderlich zu unterscheiden, ob das Wörtlein: **Ein** die Zahl oder nur den Articul bedeuten solle und daher den Gelegenheiten, da solches mißverstanden oder mißgedeutet werden könte, durch eine nähere Determinirung, in welchem Verstande es in vorliegendem Fall genommen werden solle, vorzubauen.

So entstunde darüber in dem Jahr 1720. und folgenden zwischen Herzog Carl Leopold und seinem Herrn Bruder, Herzog Christian Ludwig zu Mecklenburg-Schwerin, dieserwegen Streit, da letzterer mit dem ihm angewiesenen Einen Amte nicht zufrieden seyn wolte. Herzog Carl Leopold wandte dagegen ein: Es sey wider den Vergleich de A. 1708. daß mehr als Ein Amt gefordert werde, worauf aber Herzog Christian Ludwig replicirte: Das Wort **Ein** Amt seye nicht determinative gesetzt, sondern wann **Ein** Amt nicht convenabel seye, müsse noch eines dazu geschlagen werden (*).

Vor Anfang des jetzigen Jahrhunderts wurde, aus Gelegenheit des Calender-Streits, die Frage aufgeworffen: Ob 1700. oder 1701. für das erste Jahr des künfftigen Seculi zu halten seye? Es war selbige schon in Franckreich von der Academie des Sciences dahin erörtert worden: Daß 1701. das erste Jahr von dem siebenzehenden Seculo sey. In Teutschland aber bliebe dieser Feder-Krieg unentschieden und kan man in Fabri **Staats-Canzley** *Tom. IV. p. 803. sqq.* und dem **monatlichen Staats-Spiegel** *de A.* 1700. *M. Jan.* davon die umständliche Nachricht finden.

(*) **Staats-Recht** *Tom.* 14. *p.* 201.

Zwey.

Als auf dem westphälischen Friedens-Convent die Vollmachten derer kayserlichen, wie auch französisch- und schwedischen Gesandten gegen einander ausgewechselt werden solten, und von denen Mediatoren nach vielem Streit endlich eine Formul zu Stand gebracht worden, verlangten noch zuletzt die Frantzosen, daß an statt: Delle *due* Corone, gesetzt würde: *Ambe* Corone. Es bliebe aber bey dem erstern.

Drey.

Graf Carl von Hohenzollern hatte seine Graf- und Herrschafften unter seine **drey** Söhne in **drey** gleiche Theile getheilt, und wurde nachgehends darüber gestritten: Ob damit so weit disponirt sey, daß nun semel pro semper drey Portiones bleiben und dieselbe nicht weiter vertheilet werden solten? worüber **Besold** (*) ein eigen Gutachten ausgestellt.

Sieben.

In Art. 19. Capitulationis Ferdinandi IV. ist wegen derer Zölle versehen: Daß kein neuer Zoll gegeben oder ein alter prorogiret werden solle, ohne besondern und Collegial-Rath, Willen und Zulassen der **sieben** Churfürsten ꝛc. Als nun diese Stelle durch ein Collegial-Schreiben an den Kayser näher solte erläutert werden, liesse Chur-Brandenburg in sein Votum (**) einfliessen: Majora könten hier durchaus nicht statt haben, denn weil die sämtliche Churfürsten vors beste ermessen, daß aller **sieben** Churfürsten Consens bey Concession der Zölle vonnöthen, folglich der Wille von **sieben** Personen namentlich dazu erfordert werde, so könten ja etliche wenige den Numerum nicht suppliren, wenn andere noch vorhanden seyen.

§. 4.

(*) In Lünigs *Thesaur. Jur. Comitum p. 661.*

(**) Zusätze des Staats-Rechts *Tom. 1. p. 450.*

§. 4.

Der Gebrauch der Zahlen bey den Namen grosser Herren verdienet annoch eine besondere Anmerckung.

Von Beysetzung der Zahlen zu den Namen grosser Herren.

Es ist derselbe sehr alt und findet man bereits unter den fränckischen Königen, daß, wann mehrere gleiches Namens auf einander gefolget, sie in ihren Urkunden sich durch Beysetzung der Zahlen unterschieden haben.

Nur entstehet noch, so viel Teutschland und das damit verbundene Kayserthum anlangt, die besondere Frage: Von welcher Zeit an eigentlich bey den Kaysern zu zehlen sey? Dann rechnet man von den Zeiten Otto des Ersten, welcher die kayserliche Würde mit dem teutschen Reich auf beständig verknüpfft hat, so gehört Carl der Erste und Grosse, dessen Sohn, Carl der Zweyte, mit dem Zunamen der Kahle, und Carl der Dritte und Dicke nicht unter ihre Zahl und müßte demnach Carl der Vierte der Erste, Carl der Fünffte der Zweyte und Carl der Sechste der Dritte heissen. Zehlet man aber die alte römische und orientalische Kayser mit darzu, so würde solches in künfftigen Zeiten, wann etwa ein Kayser den Namen: Justinian, Constantin ꝛc. führen würde, eine Folge geben.

Wann ein Herr mehrere Reiche zugleich besitzt und darinnen schon Vorfahren gleichen Namens, obwohl ungleich an der Zahl, gehabt hat, so richtet sich derselbe auch, in Beysetzung der Namens-Zahl, nach dieser Proportion. Auf diese Weise schriebe sich Kayser Carl der Fünffte, nach der Ordnung im Kayserthum, den Fünfften, als König in Spanien aber den Ersten.

Da aber dieser Gebrauch allerdings willkührlich ist, so finden sich auch wohl Exempel, daß gecrönte Häupter sich desselben entweder gar nicht, oder nicht zu jeder Zeit, bedient haben. So nennet sich bereits in ältern Zeiten Kayser Conrad der Andere in seinen Reichs-Urkunden nur ohne die Namens-Zahl. Kayser Carl der Sechste, glorwürdigsten Andenckens, liesse in der Sanctione

ctione pragmatica de A. 1724. die Namens-Zahl weg, da solche zumalen wegen des Kayserthums und des noch unausgemachten spanischen Kriegs gedoppelt hätte gesetzt werden müssen. In der der ostendischen Compagnie ertheilten Octroy d. d. 19. Dec. 1722. war solche ebenfalls nicht befindlich. Des Königs in Preussen Majestät schreiben Sich gleichfalls nur: Friderich, ob Sie gleich dieses Namens der Andere sind.

Wie ist es aber wohl in dem Fall zu halten, wann es Anti-Cæsares oder Anti Papas gibt? In Teutschland streiten die Geschicht-Schreiber noch über die Zahl derer Fridericorum, indem Fridericus Austriacus an Ludovico Bavaro einen Gegen-Kayser gehabt, wovon des Herrn von **Baumann** aus denen kayserlichen Archiven zusammen getragene schöne Abhandlung *de voluntario Imperii consortio inter Fridericum Austriacum & Ludovicum Bavarum Impp.* nachzusehen ist.

Von dem Pabst Benedicto XIII. bemercken einige diesen besondern Umstand: Daß, als man ihn, der Gewohnheit nach, gefragt: Quomodo vis vocari? er geantwortet: Benedictus XIV. Da sich dann bey genauerer Untersuchung befunden, daß er einen Anti-Papam (*) mitgezehlet habe, weßwegen es nachgehends geändert und er Benedictus der Dreyzehende genennet worden.

Wegen der **erstern** Zahl ins besondere ist die Frage schon einigemal aufgeworffen worden: Ob bey einem teutschen Kayser, oder einem andern gecrönten Haupt, welches einen bisher noch nicht gewöhnlichen Vor-Namen führet, beygesetzet werden müsse: Dieses Namens der Erste? Der Fall hat sich in Teutschland mehrmalen zugetragen, und sind (damit ich bey denen

(*) Gleichwohlen ist merckwürdig, daß selbst von diesem Anti-Papa sich Constitutiones in dem Corpore Juris Canonici noch heutiges Tages befinden.

denen neueren Zeiten bleibe) die Namen: Leopold, Joseph und Ihro jetzt-regierenden Kayserlichen Majestät allerhöchster Name: Frantz, in der Reihe derer römischen Kayser neu hinzu gekommen, ohne daß solche von mehr als einer Person geführet worden. Die Sache ist an sich von der Wichtigkeit nicht, um darüber weitläufftig zu werden, indessen glaube ich, daß diejenige nicht richtig urtheilen, welche diese Frage in thesi entscheiden und behaupten wollen: Daß, wer einen solchen neuen zuerst führet, nicht eher könne der Erste genennet werden, bis der Zweyte auch hinzu gekommen indem der Name an sich den Printzen, welcher solchen erstmals gebraucht, ohnehin hinlänglich unterscheide. Dergleichen Fragen müssen wohl und können auch am besten beantwortet werden, wann man das Herkommen dabey zu Hülffe nimmt. Bey dessen Untersuchung nun ergibt sich so viel:

1) Daß die obangeführte Kayser in denen unter Dero allerhöchsten Namen ausgefertigten Urkunden, Friedens-Schlüssen 2c. sich niemalen des Bey-Worts: der Erste, bedienet. Der Beweis hiervon liegt in gedachten Urkunden klar am Tage.

2) Wohl aber ist es bey andern Gelegenheiten, und zwar annoch bey ihren Lebzeiten, von ihnen selbst und unter deren Authorität geschehen. So wird Kayser Leopold, glorwürdigsten Andenckens, auf dessen teutschen Crönungs-Müntzen Leopoldus I. genannt. Kayser Josephs Majestät werden bey denen ihrigen nicht Primus genannt und auf Ihro jetzt-regierenden Kayserlichen Majestät Crönungs-Müntzen findet sich gleichfalls keine Zahl beygesetzt.

3) Noch mehr aber ist dieses nach ihrem Tode in öffentlichen Reichs-Urkunden geschehen. Z. E. in der Wahl-Capitulation Kayser Carl des Sechsten Majestät heißt es gleich im Anfang: „Als nach zeitlichem „Ableiben weyland Josephi I. Kays. Maj.„ und in

dem Cammer-Gerichts-Visitations-Abschied heißt es auch: Josephi I.

4) Bey eintzelen Geschicht-Schreibern wird es unterschiedlich gefunden, einige setzen den Namen mit der Zahl, andere ohne dieselbe. Da aber das, was eintzele Privat-Personen thun oder unterlassen, kein Herkommen in Staats-Sachen begründet, will ich mich bey diesen auch weiters nicht aufhalten.

5) In auswärtigen Reichen findet man es unterschiedentlich. In dem Friedens-Tractat zwischen Dännemarck und Schweden d. d. 3. Jul. 1720. werden Ihro jetzt-regierende Königliche Majestät von Schweden nur: Friderich, genannt; hingegen in dem Nystädter Frieden zwischen Schweden und Rußland de A. 1721. wird gesetzt: Friderich dem Ersten, wie dann eben daselbst der Czaar Peter der Erste genennet wird.

§. 5.

Von dem Numeriren mit Buchstaben.

An denen höchsten Reichs-Gerichten, zuweilen auch in andern Staats-Schrifften, ist der besondere Gebrauch, mit Buchstaben, an statt der gewöhnlichen Zahlen, zu numeriren (*), welches die häuffig im Druck vorhandene Reichs-Hof-Raths-Conclusa, Judicata Cameræ und Deductiones sattsam bezeugen. Es ist auch diese Gewohnheit durch ausdrückliche Worte der **Reichs-Hof-Raths-Ordnung** *Tit. III.* §. 3. justificirt, da es heißt: „Es sollen auch alle Supplicationes - - nebens den Beylagen, - - samt dem „Numero oder *Litera*, - - producirt - - werden.„ Bey dergleichen gerichtlichen Exhibitis aber wird es, der Ordnung halber, so gehalten, daß, wann der eine Theil seine Beylagen ꝛc. mit Buchstaben bezeichnet, der andere solche durch Zahlen bemercket.

§. 6.

(*) Z. E. Appon. Lit. A. usque M. in duplo. **Oder**: Cum Adj. sub Lit. A. B. C. D. &c. in duplo.

§. 6.

Von denen Chifres.

Auf gewisse Weise sind hieher auch die so genannte Chifres (*) zu rechnen, deren man sich in geheimen Sachen an Höfen, bey Gesandschafften, geheimer und verbotener Correspondentz und vielen andern Gelegenheiten zu bedienen pflegt und eigene Personen darauf hält, die mit deren Erfindung und denen **Schlüsseln** ihrer eigenen und fremder gut und geschwinde umzugehen wissen; ich übergehe aber diese Materie um so mehrers, als diejenige, die mit Chifres zu thun haben, auch den Schlüssel dazu überkommen oder doch ohne mich finden werden.

Bey dem Schluß des westphälischen Friedens machte diese Ziffer-Sprache noch einige Unruhe und gab zu manchen harten Critiquen Anlaß (**). Die Stände verlangten die kayserliche Haupt-Resolution über sämtliche Friedens-Puncte zu wissen, der kayserliche Gesandte, Volmar, aber entschuldigte sich: Er könte sie nicht lesen, weil sie in Ziffern geschrieben wäre, man möchte ihm drey Wochen Zeit lassen, den Schlüssel hierüber einzuholen. Die Stände waren hierüber sehr unzufrieden und sagten einige: Es sey eine pur lautere Ludification bey denen Herrn Kayserlichen, die Stände wolten nunmehro vor Ziffern geachtet werden, - - es wären keine Ziffern, sondern spanische Mucken dahinter. Gestern habe Herr Volmar denen Chur-Mayntzischen geschrieben, er wolle die Ziffern resolviren, heute könne er nun nichts lesen. Der savoyische Abgesandte machte einen Schertz und sagte: Man

(*) Herr Breithaupt hat A. 1738. zu Helmstädt eine besondere Abhandlung *de Arte decifratoria* ausgehen lassen, allwo er unter andern Cap. V. den Nutzen derselben in der Diplomatic ausführlich gezeiget hat.

(**) Vid. von Meiern *Act. Pac. Westph.* T. VI. p. 361. sqq.

Man habe den päbstlichen Nuntium zugegen, nun habe der Pabst clavem ligandi & solvendi, solte also nun sein Nuntius die Ziffern auflösen. Ich übergehe das fernere und melde nur, daß sich nach dem der Schlüssel gefunden habe.

Sechstes Capitel.

Von der Calligraphie oder der Schönschreibung (*).

§. 1.

Vorläuffige Anmerckung.

Ich finde nöthig, ehe ich zu Abhandlung der fernern Theile der Grammatic schreite, noch einiges von der **Calligraphie** zu gedencken. Denn obgleich sonsten in denen Gramaticken nichts davon gemeldet wird, so ist doch selbige in der Staats-Grammatic keinesweges zu vergessen, da aus denen angeführten Exempeln erhellen wird, daß über dergleichen gering scheinenden Neben-Umständen offt eben so sehr als über der Haupt-Sache gestritten, gantze Friedens-Handlungen darüber aufgehalten und wohl gar neue Kriege und Blutvergiessen (**) dadurch veranlasset

(*) Ich nehme dieses Wort allhier in einem etwas weitläufftigen Verstande, da ich nicht nur auf die Züge und Form der Buchstaben, sondern auch auf die Materie, ferner den Platz und Stelle, worauf und wo solche geschrieben, und andere dergleichen Umstände, mit gesehen habe.

(**) Wie weit es der russische Hof ehedessen in dergleichen Sachen getrieben habe, kan man aus der Antwort abnehmen, welche A. 1650. einem czaarischen Gesandten an dem pohlnischen Hofe gegeben wurde, nemlich: »Daß man an pohlnischer Seite so wunderlich nicht »wäre,

lasset worden. Wie es aber überhaupt mit dem Herkommen zwischen freyen Staaten und souverainen Prinzen so beschaffen ist, daß solches in gewissen Regeln unmöglich festgestellet werden kan, da Zeiten, Ort, Gelegenheit und Umstände darinnen überaus vieles alteriren und man, z. E. zu einer Zeit, da keines von kriegenden oder vergleichenden Theilen rechte Lust hat, sich mit dem andern zu setzen, über solchen Dingen sich mehrers aufhält, als zu einer andern, da Noth oder Interesse darüber hin zu sehen anrathet; so will ich wenigstens das ohnstreitig gewisse zum Grund legen und die besondere Fälle und Abweichungen auch besonders bemercken.

§. 2.

Was die Calligraphie sey.

Die **Calligraphie** lehret die Buchstaben, Sylben, Worte, Zahlen und Zeichen mit der Feder gebührend auf das Papier oder eine andere Materie bringen.

§. 3.

Von Papier und Pergament.

Die Materie, worauf geschrieben wird, ist heut zu Tage entweder Papier oder Pergament; und ist der Unterschied, wo jedes von beyden gebraucht werden kan und muß, sorgfältig zu bemercken.

§. 4.

Welche Urkunden auf Pergament geschrieben werden.

Alle Haupt-Urkunden, wo ein freyer Staat oder Prinz mit dem andern schließt, werden, Krafft Herkommens, auf Pergament ausgefertiget; ins besondere alle Friedens- und Handlungs-Schlüsse, nebst deren

»wäre, um eines Tituls oder Worts willen einen Krieg
»anzufangen, vielweniger, wann etwa der Schreiber
»ein Jota aus Nachlässigkeit zuviel gesetzt, oder daß
»ihm die Dinte versaget, daß man einen Schreib-
»Fehler mit Blut abwischen wolte.«

deren Ratifications-Instrumenten, ferner die zu dergleichen Tractaten nöthige Vollmachten und Paßporte; sodann pflegen in Teutschland ins besondere nicht nur alle die Grund-Verfassung des Reichs concernirende Gesetze und Schlüsse, sondern auch bey denen eintzeln Häusern die Familien-Documente und Verträge, endlich bey der kayserlichen und Reichs- auch andern grossen Canzelleyen die ertheilende Privilegia, Lehen-Briefe und andere Urkunden von Wichtigkeit auf Pergament geschrieben zu werden, obwohlen hiebey auch vieles auf die besondere Observantz und den Gefallen derer Interessenten ankommt. Folgende Exempeln werden diesen Satz bestärcken:

Bey der A. 1607. nach geschlossenem Waffen-Stillstand ausgefertigten königlich-spanischen Ratification wurde von denen General-Staaten erinnert: Daß selbige nicht, wie sichs gebührt hätte, auf Pergament, sondern nur auf Papier geschrieben wäre.

Bey denen A. 1641. geschlossenen Präliminar-Friedens-Tractaten verlangten die frantzösische Ministri: Daß die auszufertigende Paßports auf Pergament geschrieben würden (*).

Von denen A. 1642. zwischen Schweden und Chur-Brandenburg obgewesenen Tractaten meldet Pufendorf (**): Post levem querelam Oxenstierna consensit, ut scripto caverent, (Electorales) intra mensem Procuratorium *pergamenæ* inscriptum huc adferendum; ac si citra id spatium res perficiatur, ipsis haut eo minus discedere integrum fore.

Die westphälische Friedens-Instrumente waren auch verschiedentlich ausgefertiget. Die kayserliche Exemplaria waren auf Papier und in weiß Pergament,

(*) Wicquefort *de l'Ambassad. p.* 191.
(**) *Rer. Brandeb. L. I. §.* 30.

ment, darauf in der Mitte der Reichs-Adler gedruckt gewesen, gebunden. Der Augsburgischen Confession verwandten Stände Exemplar war auf Pergament geschrieben.

Hingegen war das Cessions-Instrument derer an Franckreich abgetrettenen drey Bißthümer auf Pergament gefertigt.

Die Ratifications-Instrumente des westphälischen Friedens-Schlusses waren insgesamt auf Pergament verfaßt, und erinnerte noch bey dem Auswechslungs-Actu der Graf Oxenstiern: Es würden etliche Ratificationes derer Reichs-Stände noch auf Pergament zu erwarten seyn; worauf der Chur-mayntzische Canzler, Reigersberger, antwortete: Derjenigen Stände Ratificationes, so ex Instrumento Pacis dazu obligirt, würden meist vorhanden seyn, die übrigen, so damit gantz nicht, oder nicht auf Pergament verfaßt, promittirten hiemit, mit nächstem andere und gebührende Exemplaria einzubringen.

So heißt es auch in einem Protocollo d. d. 26. Febr. 1649. (*) **Chur-Bayern:** Die Königlichen (Franckreich und Schweden) hätten Sr. Churf. Durchl. Ratificationes auf Papier, hofften dieselben solten auf Pergament diese Wochen einlangen, so wolten sie alsdann solche auswechseln. Jngleichen votirte **Mecklenburg:** Erwarte Exemplaria auf Pergament verfaßt, weil die auf Papier geschriebene nicht genug seyn wolten.

Bey denen A. 1659. vorgewesenen Präliminar-Friedens-Tractaten zwischen Schweden und Pohlen beschwerten sich die schwedische Gesandten (**), daß die pohlnische Salvi Conductus auf Papier geschrieben und wird hiernächst dieser fernerweite Unterschied angegeben, daß

(*) Herrn von Meiern *Act. Pac. Westph. T. VI. p.* 898.
(**) Vid. *Diar. Europ. P. II. p.* 150.

daß bey den schwedischen das königliche Siegel an einem Pergament anhangend, bey dem pohlnischen aber auf das Papier aufgedruckt sey. Bey dem nachhero veränderten Formular erinnerten (*) die Schweden nochmals: „Gleichwie das vorige Exemplar **auf Papier** „geschrieben und mit seinem schwartzen Faden zusam„men gehäfftet, also ist dieses jetzige wieder **auf Pa„pier** und mit einem Brand-gelben oder Neccar„farben seidenen Faden eingehäfftet, dagegen Ihro „Königl. Majestät obberührte Salvi Conductus und „Plenipotentia **auf Pergament** geschrieben.„

Der Frey-Herr von **Hohlberg** gedencket eines gleichen Falls in dem **dritten Theil der Dänischen Reichs-Historie** *p.* 402. in folgenden Worten: „Ein „anderer geringer Wortwechsel entstund wegen der „Beglaubigungs-Schreiben. Denn die Schwe„den machten gegen die dänischen Commissarien dar„über ein Aufheben, daß ihre Beglaubigungs-Briefe „nicht auf Pergament, sondern auf Papier geschrie„ben und nicht in die rechte Form und Falten zusam„men gelegt wären. Ich habe dieses hier anführen „wollen, um zu zeigen, daß man nicht eben bloß auf „hohen Schulen spitzfindig ist und die Haare klaubet, „sondern daß das auch in Staats-Versammlungen „geschiehet. Diese schwedische Erinnerung vom Per„gament beantwortete Parsberg artig. Er sagte: „Das Papier wäre besser, weil das Pergament mit „Kalck zubereitet würde, von dessen Schärffe die „Buchstaben eher verzehret würden. Allein es lehret „leider! die betrübte Erfahrung, daß, wenn gleich „die Tractaten in Stahl gegraben würden, sie doch „nicht länger gehalten werden, als bis eine von den „Partheyen anders Sinnes wird.„

Der

(*) *Diar. Europ. P. II. p.* 217.

Der olivische Friedens-Schluß wurde auf Papier geschrieben, weil die Abschrifft auf Pergament zuviel Zeit brauchte, jedoch versprachen die hohe contrahirende Theile, die Exemplarien noch auf Pergament verfertigen zu lassen und solche einander zuzuschicken (*).

Die Vollmachten derer churfürstlichen Wahl-Gesandten müssen ebenfalls auf Pergament geschrieben werden; als dahero A. 1657. die Chur-trierische ihre Vollmacht auf Papier übergaben, mußte sie um- und auf Pergament verfertiget werden. Siehe die **Zusätze zu meines Herrn Vaters teutschem Staats-Recht** *T. I. p.* 253.

Was dißfalls in neuern Zeiten zwischen denen hohen Häusern Oesterreich und Bayern wegen Inspicirung einiger Familien-Urkunden vorgefallen ist, belehret folgender Extractus Relationis (**): „Herr Graf „Perusa nahme solchemnach dasjenige Original, wor„aus Harlfinger dem von Deling in die Feder dictirt „hatte, selbsten zu Handen und sogleich den ersten „Extractum ex Testamento vor: er kame auf die „Wörter: **Eheliche Leibs-Erben**, besahe die „Schrifft a facie und a tergo, nach deme gerad und „überzwerchs, unter sich und über sich, und hielte „das Blat, wo **eheliche Leibs-Erben** befindlich, „gegen dem Tage-Licht auf das allergenaueste, Zweif„fels ohne, um nur mit aller Augen-Schärffe zu er„gründen, ob je nicht etwas irgendswo radirt seyn „möchte? Und als nach all diesem endlichen von ihme „beobachtet werden wolte, daß das Pergament-Blat „quæstionis einige weisse Streiff oder Macklen habe, „so wurde sich von darumen noch viel länger und ge„nauer dabey aufgehalten, so daß endlichen der von „Schnel-

(*) PUFENDORF *l. c. L. VII. §.* 14.

(**) In der österreichischen vorläuffigen Beantwortung der Chur-bayrischen *Pratens.* Beyl. 38.

„ Schneller sich nicht mehr länger enthalten konte, dem
„ Herrn Grafen von Perusa ohne weitern Umgang ge-
„ ziemend zu melden, daß er wohl mercke, wie man
„ sich wegen deren weissen Streiffen oder Pergament-
„ Macklen aufhielte, man würde aber in der gantzen
„ Welt eine so reine Pergament-Haut ohne einiger
„ weissen, braun- oder andern Mackeln nicht finden
„ können. Herr Graf von Perusa gabe hierauf mit
„ einigem Verdruß zur Antwort: Er hätte Legem
„ scriptam und müßte es mithin also thun, aber auch
„ bekennen, daß eben auf dieser weissen Mackel das
„ Wort, woran gelegen, nicht stehe, mithin auch
„ nichts zu bedeuten habe. Was nun auf diese Weis
„ von ihme, Herrn Grafen von Perusa, über den er-
„ sten Extract hat wollen oder müssen beobachtet und
„ durchgesucht werden, das beschahe auch bey denen
„ übrigen auf das schärffeste und legte er sodann einem
„ jeden seiner mitgehabten Officirern ins besondere die
„ Originalia eines nach dem andern vor, auf daß sie
„ ein gleichmäßig scharffes Auge darüber hielten, wel-
„ ches dann auch und absonderlich von dem Harlsinger,
„ als Legations-Secretario, der sich so gar, um die
„ Vitia des Pergaments desto schärffer zu examiniren,
„ etwas gegen dem Fenster hin zugewendet, beschehen --
„ ist."

§. 5.

Nutzen dieses Unterschieds in der Diplomatic.

Es hat dieses auch seinen grossen Nutzen in der Diplomatic, da bekannt und weitläufftig untersucht worden ist, zu welchen Zeiten man sich erstlich des Papiers, so wie wirs noch haben, zu bedienen angefangen hat und wie alle kayser- und königliche, auch andere Diplomata, Privilegia und dergleichen Urkunden von Wichtigkeit niemals auf was anders, als Pergament, geschrieben worden. So führet unter andern der Herr von **Ludolf** in *Observ. forens. P. III. p.* 178. ein Exempel von einem bey dem Cammer-Gericht producirten Origi-

Original-Kauff-Brief an, welcher Anno 1400. datirt, in jetzigem Jahrhundert aber erstlich fabriciret worden und nebst vielen andern Notis falsitatis sich auch dadurch verriethe, daß solcher auf Papier geschrieben gewesen, als von welchem sich zu Anfang des funffzehenden Seculi bey Documenten noch keine Spuren finden.

§. 6.

Von der Dinte und Tusch.

Die Materie, womit man die Buchstaben zu Papier bringt, ist ordentlicher Weise Dinte, ohne daß man zuweilen, um der Schwärtze und mehrerer Consistentz willen, zumalen auf Pergament, chinesische Tusche zu nehmen pflegt.

§. 7.

Von goldenen Buchstaben.

Aus den teutschen Alterthümern und Diplomatic ist bekannt, daß gantze Urkunden vor Zeiten mit goldenen Buchstaben geschrieben worden, an deren unverfälschten Richtigkeit gantz kein Zweiffel ist; heut zu Tage aber wird dergleichen selten wieder vorkommen, ausser daß noch in neueren Zeiten (ob es noch so gehalten wird, weiß ich nicht,) der Eingang der aus der kayserlichen und Reichs-Canzley an die rußische Kayser erlassenen Schreiben, Creditiven derer Gesandten rc. mit goldenen Buchstaben geschrieben worden.

§. 8.

Figurirte und gemahlte Buchstaben.

So ist ebenfalls bekannt und zeigen solches die ansehnliche Reste alter Urkunden, Missal-Bücher u. d. daß man ehedessen die Anfangs-Zeilen und Buchstaben einer Schrifft mit allerhand Figuren und Farben ausgezieret und illuminiret; es ist aber auch diese Gewohnheit in Abgang gekommen, ohne daß die von dem kayserlichen Hof an die ottomannische Pforte abgehende Schreiben noch gegenwärtig mit bunten Farben und

Zügen, auf die orientalische Weise, ausgeschmücket werden.

§. 9.

Von der Reinigkeit und Schönheit der Schrifft.

Da ich gesaget habe, die Calligraphie lehre die Buchstaben 2c. **gebührend** auf das Papier bringen, so verstehe ich darunter zuförderst und 1) die Reinigkeit und Schönheit derer Züge, Striche und Buchstaben, welches nicht nur um der gegenwärtigen Annehmlichkeit, sondern auch künfftiger Zeiten willen hoch nothwendig ist und ich kan hiebey nicht umhin, allen denjenigen, die sich dereinst Canzley- oder sonsten grosser Herren Diensten zu widmen gedencken, wohlmeynend anzurathen, sich einer reinlichen und wo nicht zierlich- doch leserlichen Handschrifft zu befleißigen und erinnere ich mich hiebey eines gewissen sehr habilen Ministers an einem grossen fürstlichen Hofe, den man bloß dessentwegen zu keinen geheimen Negotiationen gebrauchen konte, weil die von ihm gefertigte eigenhändige Berichte von niemand, am wenigsten dem Fürsten selbst, gelesen werden konten. Nicht zu gedencken, was vor Verdruß und Mühe eine solche übel geschriebene Hand in nachfolgenden Zeiten erwecket, da man auf ante Acta recurriren muß und offt mit allem angewendeten Fleiß nicht im Stande ist, die so gar verwirrte Characteres aus einander und ihren wahren Verstand zusammen zu bringen. Wer sich in Archiven umgesehen hat, wird dißfalls mit mir völlig einig seyn und weiß ich am besten, wie es mir bey Zusammentragung der Sammlung von Crays-Abschieden sauer geworden, die fast barbarische Abschrifften mancher Recesse und noch mehr derer von den Crays-Gesandten geführten Manual-Protocolle zu lesen, welche vielmals eher denen Tabulis hieroglyphicis der Egyptier, als teutschen Wörtern ähnlich gewesen. Ich schreibe dieses auch nicht nur aus meiner eigenen Phantasie, sondern weilen ich verständige Männer, die ihre halbe Lebens-Zeit

unter

unter alten Papieren zugebracht, darüber klagen hören, daß man offt Acta von wichtig- und interessanten Materien bloß um der elenden Handschrifft willen unbrauchbar müßte liegen lassen.

Als nach geschlossenem westphälischen Frieden die königlich-schwedische Ratifications-Instrumenta etwas lang aussen blieben, entschuldigte es Salvius damit: Sie müßten gleichwohl sauber geschrieben werden, damit man sähe, sie kämen aus einer königlichen Canzley, und dieses nähme etliche Tage Zeit hinweg.

Jngleichem, da es sich so gar langsam zu würcklicher Execution des Friedens anliesse und von verschiedenen Gesandten darüber Beschwerde geführt wurde, liesse sich auch der altenburgische Gesandte, von Thumshirn, gegen den Comte de Servient vernehmen (*): „Se. Excellentz wüßten, wie sorgfältig wir allerseits „gewesen wären, damit wir kein maculirt Exemplar „unterschreiben möchten; ich hielte dafür, wir hätten „vielmehr jetzund zu sorgen, daß unser Friede nicht „maculirt würde, da er mir in die Rede fiel und sagte: „Sanguine humano.„

§. 10.

Von der Deutlichkeit derselben, ingleichen dem Radiren und Corrigiren.

2) Die Deutlichkeit derselben, so daß die Züge eines Buchstabens nicht mit dem andern verwechselt, noch ohnnöthig zusammen gebunden, vielweniger ein Punct oder Strich überflüßig hinzu gethan, am allerwenigsten aber irgend etwas radirt und ausgestrichen werde. Wie genau, besonders auf dieses letztere, in Welthändeln gesehen werde, belehren nachfolgende Exempeln:

In einem gewissen Burg-Frieden der pappenheimischen Familie (**) de A. 1534. heißt es am Ende:

(*) *Acta Pac. T. VI. p. 657.*

(**) KYLLINGER *de Ganerbiis Castrorum p.* 224.

„ Vnd zum letzten, ob dieser Brief vnd Einigung **in**
„ **Worten, Silben, Buchstaben, zu kurz oder**
„ **zu lang geschrieben wäre,** - - oder **daß diser**
„ **Brief naß, mählig oder dunckel würde**, das
„ sol doch diser Vnser Einigung kein Schaden oder
„ Minderung des Glaubens bringen. „

Bey dem westphälischen Friedens-Congreß hat sich auch ein- und anderer dergleichen Fall, besonders da die würckliche Subscription des Friedens-Instruments bevorstunde, zugetragen, wovon der Sachsen-altenburgische Gesandte, von Thumshirn, in seinem Diario folgendes meldet: „ Wiewohl der savoyische Gesandte
„ der Clausulæ: Quod peculiares Tractatus eate-
„ nus valere debeant, quatenus novi motus in
„ Imperio vel Italia exinde oriri non possunt, hef-
„ tig widersprochen: Es ist aber weder bey den Kayser-
„ lichen noch Frantzösischen die **Auslöschung** zu erhe-
„ ben gewesen, auch, die Wahrheit zu bekennen, die-
„ selbe auslöschen zu lassen, dem Reich nicht allerdings
„ verträglich, wiewohl es eine solche Sache, die ohne
„ diß tacite sich verstehet. „ Ferner berichtet er: „ Weil
„ in dem Instrumento Pacis bey dem Cassel-walde-
„ ckischen und Cassel-darmstädtischen Vergleich, die
„ Clausul: Quatenus Imperatori & Imperio non
„ præjudicat, zu finden; selbe **auszulöschen**, damit
„ sie nicht Ursach zum Disputat gebe; wäre auch
„ schimpfflich, als wann in Instrumento Pacis Dinge
„ stünden, die dem Reich präjudicirlich wären. **Haben**
„ **also** *deletionem* **erhalten.** „

Auf eben diesem Convent (*) verlangte der frantzösische Gesandte, Comte de Servient, von dem Chursächsischen, in der jenem zugestellten Ratihabition des Churfürsten das Wort: Potentissimo, zu der königlichen Titulatur zu schreiben und hinwieder das Wort: Consan-

(*) *Tom. VI. p. 650.*

Consanguineo, **auszulöschen**, dem er aber zu Gemüth geführet habe: Er könne selbst erachten, daß es ihm nicht anstehe, vor sich zu ändern, was sein gnädigster Herr unterschrieben habe.

Bey denen A. 1654. wegen der bremischen Sache zu Stade angestellten Tractaten erinnerte der schwedische Gesandte, Rosenhahn, über die Vollmachten derer von den General-Staaten abgeschickten Gesandten (*): Quod macularum quid rasuræque referrent; worauf aber diese antworteten: Tanti ista non esse, ut negotiationi inde mora nasci debeat, maculas ab incogitantia scribæ profectas esse.

So schreiben auch der evangelischen Stände Gesandten in ihren gegen die Publication des neuesten Reichs-Abschieds vom Jahr 1654. übergebenen Beschwerden (**): „Ew. Kays. Maj. mögen wir allerun„terthänigst nit verhalten, wasgestalt bey Publication „und Ablesung des Reichs-Abschieds, wahrgenom„men, auch hernach, - - angemerckt, daß etwa in „dem Original **ausgelöscht, zum Theil darinn „gar ausgelassen, theils aber darinn enthal„ten, so der genommenen Abrede allerdings „nit gemäs ist.** „

Es liessen ferner dieselbe in eben diesen Beschwerden mit einfliessen: „In dem Puncto Gravaminum, wie „nemlich denselben per Deputatos abgeholffen werden „solle, ist in dem Ihro Kays. Maj. von den Ständen „überreichten Gutachten enthalten, von Ihro Kayserl. „Majestät simpliciter placidirt, auch dem Original„Reichs-Abschiede inserirt, daß dasjenige, was die „Deputation geschlossen, ohne fernere Cognition und „Deliberation effectuiret werden solle: Weil aber „solche Worte in dem Originali ohne einiges der

(*) PUFENDORFII *Res Gesta Caroli Gust. L. I. §. 34.*
(**) Beym Londorp *T. VIII. p. 715.*

„ Stände Vernehmen oder Verwilligung **durchstri-**
„ **chen**; als ist solches zu ersetzen. „

Bey denen Friedens-Tractaten A. 1660. bemerckten die Schweden an der Republic Pohlen Vollmacht, daß die Worte: *Bello Polonico-Suecico*, ausradirt waren und gaben daher solche zur Umschrifft zurück (*).

Als A. 1677. die Verträge zwischen der Cron Pohlen und Chur-Brandenburg erneuert wurden (**), fande sich, daß in dem darüber errichteten Instrument dem Bischoff von Ermeland zugleich der Titul als Bischoff von Samland gegeben worden. Der brandenburgische Gesandte protestirte dagegen und führte zum Beweis, daß ihm dieser Titul nicht gebühre, an, daß als der Bischoff bey den olivischen Tractaten A. 1660. eben dieses Wort seinem Titul beygesetzt hätte, derselbige genöthiget worden wäre, es selbsten mit einem Feder-Messer wieder auszukratzen; welche Vorstellung dann auch von der Würckung gewesen, daß dieses Wort in dem Renovations-Instrument gleichfalls radiret worden.

§. 11.

Von denen Zeilen überhaupt und in Briefen.

Der Unterschied und Absetzung derer Zeilen in denen Urkunden war bis gegen das sechszehende Jahrhundert hin noch unbekannt und verursacht dieses nicht geringe Confusion, Mühe und Arbeit, den wahren Sinn derer nach der Art damaliger Zeit sehr klein geschriebenen und offt sehr weitläufftigen Documenten auch ohne den mindesten Unterschied anhängender Vidimationen der Notarien, Zeugen-Unterschrifften ꝛc. herauszubringen. Nun haben sich wohl die neuere Zeiten darinnen gebessert, daß unsere Nachkommen in diesem Theil diejenige Mühe nicht mit uns haben werden, als wir

(*) PUFENDORF in *reb. gest. Car. Gust. L. VII.* §. 4.
(**) IDEM *Rer. Brandeb. L. XV.* §. 14.

wir mit denen Urkunden unserer Vorfahren haben; in der Staats-Grammatic aber ist der Zeilen und deren Unterschieds deßwegen zu gedencken, weil es in die Materie vom Ceremoniel bey Unterschrifften und Signirung der Tractaten, ingleichen vom Rang der Gesandten, starck einschlägt, wovon die allgemeine Anmerckungen, welche hiebey gemacht werden müssen, etwa folgende sind:

§. 12.

Je grösser die Person ist, welche schreibt, je höher wird der Anfang der Zeilen auf dem Papier gesetzt und je weiter herunter werden selbige darauf fortgeführt, je näher unterschreibt sich auch dieselbe dem Schluß der Schrifft.

§. 13.

Wann der Eingang und Anfang eines Schreibens in einer Zeile fortlaufft, so ist es ein untrügliches Kennzeichen, daß derjenige, von dem das Schreiben kommt, höhern oder wenigstens gleichen Standes ist mit demjenigen, an den geschrieben worden.

Lünig (*) mercket von Churfürst Carl Ludwigen zu Pfaltz als etwas besonders an, daß selbiger niemals dahin gebracht werden können, dem König in Franckreich den Titul: *Sire*, zu geben und zwischen dem Titul und würcklichen Anfang des Briefs noch etwas Platz zu lassen, sondern er habe den König nur: *Monseigneur*, titulirt und in der Zeile fort noch ein- und ander Wort, so zum Anfang des Briefs gehöret, gesetzet, welches aber dessen Herr Sohn, Churfürst Carl, geändert und nicht allein dem König den Titul: *Sire*, gegeben, sondern auch mit Verbleibung etwas Spatii eine neue Zeile angefangen.

(*) Canzley-Ceremoniel p. 88.

§. 14.

In Hand-Schreiben grosser Herren wird auf die Proportion der Zeilen nicht gesehen, sondern man fängt an zu schreiben und hört auf, wo man will.

§. 15.

Von Proportion derer Zeilen bey Unterschrifften und dem Vorgang hierinn.

Die Regel aber, wornach der Vorgang bey denen Unterschrifften ins besondere beurtheilet und entschieden werden muß, ist diese: Die erste Stelle auf dem Papier, von der lincken zur rechten Hand, ist die vornehmste; alle, die sich nun auf derselben Reihen- oder Columnen-weis mit unterschreiben, haben den Vorgang vor demjenigen, der sich auf der zweyten Stelle zuerst befindet, der letzte von diesen geht abermals dem ersten von der dritten Reihe vor und so fort, so viel dergleichen Columnen-Linien sind.

Bey Unterschreibung des Tractats zwischen Franckreich und Holland A. 1644. wurde wegen der Art der Unterschrifft ebenfalls gestritten. Die Deputirten der Staaten verlangten denen Ministern von Franckreich den Rang zwar nicht streitig zu machen, doch solten selbige sich nicht auf einer Linie, sondern Columnen-weis unterschreiben, nemlich:

Avaux,
Servien,
la Tuillerie,

nicht aber:

Avaux, Servien, la Tuillerie,

und führten einige Exempel an, da es auf diese Art gehalten worden seyn solte. Die frantzösische Gesandten wolten aber gar nicht einmal davon reden hören, sondern unterschrieben sich auf Einer Linie, doch mit so kleinen Buchstaben, daß der erste Gesandte derer General-Staaten noch auf eben derselben sich mit unterschreiben konte.

Bey

Bey dem zwischen Franckreich und Engelland A. 1667. errichteten besondern Tractat unterschrieben sich die Gesandten Columnen-weis, nemlich die schwedische, als Mediatores, an den ersten und vornehmsten Platz, sodann die Gesandten von Franckreich und endlich die von Engelland, dergestalt:

G. Fleming.	d'Estrades.	Hollis.
Christofre Delfique de Dohna.	Courtin.	Coventry.

Von der Unterschrifft des nimwegischen Friedens meldet **Pufendorf** (*): Daß solches in der englischen Gesandten Zimmer, von ihnen aber die Unterzeichnung nicht mit geschehen, weilen dieselbe sich auf der ersten Columne unterschreiben, die kayserliche Gesandten hingegen solches nicht gestatten wollen.

§. 16.

Von der Ordnung bey der Setzung der Namen grosser Herren.

Was dann noch die Ordnung betrifft, welche zwischen grossen Herren in Setzung ihres Namens und Tituls beobachtet wird, so ist forderist richtig, daß der Name des Höhern dem Namen des Geringern jederzeit vorangesetzet wird, folglich in Europa ein römischer Kayser allen andern gecrönten Häuptern, sodann alle gecrönte Häupter denen freyen Republiquen vorgehen; da aber die Könige unter sich gleichen Rangs seyn wollen, wenigstens darinn noch nicht eins seynd, so entstehet über die Art und Ordnung, ihre Namen zu setzen, auch zuweilen Streit. Das sicherste und gewöhnlichste Mittel, denselben beyzulegen, ist dieses, daß ein souverainer Prinz seinen Namen in demjenigen Instrument voransetzen läßt, welches dem andern paciscirenden Theil ausgelieffert wird, wogegen man von dieser Seite ein gleiches hinwiederum beobachtet.

Eben

(*) *Rer. Brandeb. L. XVII. §. 23.*

Eben dieses gilt auch von denen Gesandten und Ministres grosser Herren.

Kayser Friderich I. mit dem Zunamen der Rothbärtige, bekame, nebst mehreren dergleichen Art, auch wegen Vorsetzung des kayserlichen Namens mit Pabst Hadrian IV. Händel. Derselbe liesse folgendes Schreiben an den Kayser ergehen: Hadrianus Episcopus, Servus Servorum Dei, Friderico Imperatori salutem & Apostolicam benedictionem. Lex divina sicut parentes honorantibus longævitatem promittit, ita maledicentibus patri & matri sententiam mortis intendit. Veritatis autem voce docemur, quia omnis, qui se exaltat, humiliabitur, quapropter, dilecte in Domino fili, *super imprudentia tua* non mediocriter admiramur, quod Beato Petro & S. R. Ecclesiæ non, quantam deberes, reverentiam exhibere videris; *in literis enim ad nos missis, nomen tuum præponis*, in quo insolentiæ, ne dicam arrogantiæ nomen incurris; worauf der Kayser antwortete: Fridericus D. G. Romanorum Imperator semper Augustus, Hadriano Romanæ Ecclesiæ Pontifici &c. Lex justitiæ unicuique quod suum est, restituit. Numquid tempore Constantini Sylvester regale aliquid habuisse dignoscitur, sed ejus pietatis concessione libertas data est, Ecclesiæ pax restituta & quidquid regale Papatus habere dignoscitur, largitione Principum obtinet, unde *cum Romano Pontifici scribimus, jure & ex antiquo nomen nostrum præponimus* &c. (*)

Bey Verfertigung des projectirten Heyraths-Contracts zwischen der Königin Elisabeth von Engelland und dem Duc d'Anjou A. 1581. gab es zwischen denen frantzösischen und englischen Ministris Streit wegen dieses Vorgangs. Nach langem Disputiren verglichen sie

(*) GOLDAST in *Seniore* L. I. C. 23. §. 4.

sie sich endlich dahin, daß der Name und Titul der frantzösischen Gesandten in demjenigen Exemplar voran stehen solte, welches Engellond bekommen würde, hingegen solten die englischen Ministri in dem an Franckreich auszuhändigenden Duplicat den Vorgang haben.

A. 1624. gabe es bey Gelegenheit der Vermählung des Printzen von Wallis mit einer frantzösischen Printzeßin zwischen diesen beeden Cronen abermals Streit, es verglichen sich aber endlich die Ministri mit einander, wie es wegen des Vorgangs gehalten werden solte und hat WICQUEFORT(*) diese Urkunde wörtlich beygebracht.

Auf dem Reichs-Tag zu Regensburg A. 1641. wurde wegen eines Namens des Reichs an die Königin in Schweden zu erlassenden Schreibens (**) erinnert: „ Daß im Schreiben an die Königin bald Anfangs „ Cæsarea Majestas Ihr, der Reginæ Sueciæ, nachgesetzt worden, „ und darauf resolvirt: „ Solle „ geändert werden. „

Die A. 1642. zu Coppenhagen anwesende und wegen Erneurung der alten Bündnisse abgeschickte moscowitische Gesandten verlangten, daß in beeden aufs neue errichteten Instrumenten des Czaars Namen zuerst gesetzet werde, gleich solches zur Zeit König Friderichs geschehen. Dänischer Seits aber wurde dagegen eingewendet: Es sey allgemeinen Herkommens, daß ein souverainer Printz seinen Namen in demjenigen Instrument voransetzen liesse, welches dem andern Theil ausgehändiget würde, und wann solches unter dem vorigen König nicht so gehalten worden, wäre die Schuld bloß der Unwissenheit des Secretarii beyzumessen, dessentwegen man aber von dieser Gewohnheit nicht abgehen könte.

Bey

(*) *Dans l'Ambassadeur L. II. p. 136.*

(**) LONDORP *Act. publ. T. V. p. 22.*

Bey Adjoustirung der Transscriptions-Acte von Bisantz an Spanien A. 1653. votirte Henneberg (*):
„ Weilen sich in dem Project die Worte befinden:
„ Inter Catholicum Regem & S. R. Imperium,
„ wäre letzteres vorzusetzen. „

A. 1654. schickte König Carl Gustav in Schweden einen Gesandten nach Pohlen, bey dessen Creditiv der Canzler Lescinsky aussetzte: Daß der König in Schweden seinen Titul dem Titul des Königs in Pohlen **voran gesetzt** habe; da doch die Könige von Spanien, Franckreich, Engelland und Dännemarck ihren Namen und Titul gar wegliessen und die Schreiben gleich mit der pohlnischen Titulatur anfingen; worauf sich aber der Gesandte, daß es in Schweden so Herkommens sey, entschuldigte.

§. 17.

Besondere Anmerckung von Teutschland.

Ich nehme hiebey den einigen in Teutschland offt vorkommenden Fall aus, wann ein gecröntes Haupt neben dieser Würde noch andere dem königlichen Titul nicht anklebende Characters führt und sich von wegen dieser letztern unterschreibt. So sind, z. E. Ihro Königliche Majestät in Preussen, als Landes-Nachfolger der Herzoge zu Jülich, Crays-ausschreibender Fürst des westphälischen Crayses, unterschreiben Sich aber, Ihrer Königlichen Würde ohnerachtet, als Herzog von Cleve, niemalen vor, sondern nach dem jeweiligen Bischoff zu Münster; der auf Reichs-Tägen und dem daselbst herkommlichen ordine votandi & subscribendi vorkommenden vielen Exempeln nicht zu gedencken.

§. 18.

Von grosser Herren eigenhän-

Endlich ist auch noch hier derer **eigenhändigen Unterschrifften** grosser Herren zu gedencken (**).
Hand

(*) Herrn von Meiern *Act. Comit. T. I. p.* 884.
(**) Vollrad Fürstenholds politisches Bedencken über das

Hand und Siegel machen allererst eine Urkunde gewiß, gültig und vollkommen und ist dahero darauf jederzeit genau gesehen worden.

digen Unterschriff-ten,

§. 19.

In alten Zeiten, da Lesen und Schreiben noch eine grössere Kunst war, als heut zu Tage, und die grossen Herren durch die Clerisey in einer tieffen Unwissenheit aller Künste und Wissenschafften auferzogen und erhalten wurden, bedienten sich dieselbe, aus Unerfahrenheit des Schreibens, des Zeichens des heiligen Creutzes, womit sie die ihnen vorgelegte Urkunden bestärckten. Im siebenden Seculo unterschriebe sich bereits Withredus, Rex Cantiæ, also: Ego Withredus Rex Cantiæ omnia supræscripta confirmavi atque à me dictata propria manu signum sanctæ Crucis *pro ignorantia literarum* expressi, in **Spelmanns** *Tom. I. Concil. p.* 198. derer beym Mabillon *de re diplom. C.* 22. vorkommenden mehrern Exempeln nicht zu gedencken.

in alten Zeiten,

Doch ist dieses Zeichen des Creutzes auch nach beschehener eigenhändiger Namens-Unterschrifft zu mehrerer Bestättigung, zum Theil aus Andacht und in nachherigen Zeiten aus Gewohnheit und Aberglauben beyge-

das eigenhändige Unterschreiben grosser Herren, darinn eines Theils die Ursachen dieser eingeführten Gewohnheit, zusampt denen dabey besorglichen und offt sich begebenden Ungelegenheiten, andern Theils aber die zu rechtem Gebrauch derselben, wie auch zu gründlicher Abschaffung deren dabey eingerissenen Mißbräuche nöthige Behutsamkeit angewiesen und zugleich einige andere wichtige politische Materien mit berührt werden. Franckfurt am Mayn, 1661. 8vo.

Joach. von Dale *Diss. de Subscriptionibus Principum. Giessæ* 1676.

Henr. Linck *Dissertatio de Manu propria. Altorf* 1682.

beygesetzet worden (*); bis mit der Zeit auch dieses völlig ausser Gebrauch gekommen, so daß sich desselben heut zu Tage nur noch die des Schreibens Unkundige unter dem gemeinen Volck bedienen.

§. 20.

in neuern Zeiten,

In denen neuern und jetzigen Zeiten hingegen ist nicht nur diese Art der Unterschrifft gantz ausser Gebrauch und werden alle Sachen von Wichtigkeit von grossen Herren selbsten unterschrieben. Was nun unter dergleichen wichtige Sachen zu zehlen sey, ist aus der verschiedenen Regierungs-Art derer europäischen Reiche zu beurtheilen, welche überhaupt und so auch darinn gar sehr von einander abgehen, indem in manchen Ländern die hohe Tribunale und andere Collegia, oder auch eintzele Ministri, eine viel mehrere Freyheit und Macht geniessen, als in andern, so daß sich darinnen schwerlich was bestimmen lässet; doch glaube ich, wann je in einigen Puncten eine Ubereinstimmung gefunden wird, möchte es in folgenden zwey Fällen seyn:

1) In Ansehung anderer Reiche und Potentaten muß ein grosser Herr die mit ihm getroffene Schlüsse und deren Ratificationes, ingleichen alle damit verbundene Urkunden, wobey es auf fidem *publicam* ankommt, selbsten unterschreiben.

2) In

(*) Von Kayser Constantino Palæologo meldet PHRANZA (†), da er von denen bey dessen Vermählung vorgefallenen Solennitäten schreibt: Fit aurea bulla, cui *manu sua* subscribit: CONSTANTINUS. Vocatur in conspectum Imperatoris, qui mecum ex Iberia legatus advenerat & Imperator manu sua eo vidente *tres cruces* cinnabari in fronte bullæ *ad confirmationem* pro consuetudine exprimit, bullamque auream legato in manus tradit.

(†) In *Chron. de rebus Byzantinis L. III. c. 4.*

2) In Ansehung seiner eigenen Reiche und Unterthanen die Gnaden-Sachen.

In allen übrigen Regiments-Verrichtungen wird es fast in einem jeden Land anders gehalten und darff ich mich dißfalls kühnlich auf die allgemeine Erfahrung beruffen; derowegen ich auch davon überhaupt nichts mehr gedencken, sondern nur noch die besondere Reiche und Fälle anführen will.

§. 21.

besonders in Teutschland,

Von eigenhändigen Unterschrifften derer teutschen Kayser in Reichs-Urkunden findet man die ersten Spuren unter Kayser Maximilian I. welches unter dem grossen Kayser Carl V. noch mehr und so in Gebrauch kam, daß die sonst gewöhnliche Monogrammata gäntzlich abgeschafft wurden und sich wenige von ihm ertheilte Diplomata finden, so er nicht auch höchst-eigenhändig unterschrieben hätte.

§. 22.

Spanien,

In Spanien unterschreibt der König die Schreiben, Verträge, Schlüsse rc. mit andern Potentaten mit seinem Tauff-Namen; die Befehle, Privilegia &c. an seine Unterthanen aber mit den Worten: Jo el Rey; dahero die General-Staaten der vereinigten Niederlande die von dem König also unterschriebene Ratification des A. 1607. getroffenen Waffen-Stillstandes nicht annehmen wolten, wovon unten mehreres gemeldet werden soll.

§. 23.

Franckreich,

Als auf dem westphälischen Friedens-Congreß wegen der frantzösischen Vollmacht verschiedenes erinnert und ausgesetzt wurde, führten die Gesandten, nebst andern Gründen, diesen besondern Umstand an (*):

„Die

(*) Vid. *Acta Pacis T. I. p. 368.*

„ Die Könige in Franckreich pflegten, nach der ältesten
„ Gewohnheit, kein Instrumentum **mit eigener**
„ **Hand** zu unterschreiben, sondern dieses verrichte ein
„ gewisser Secretaire d'Etat, welcher, auf ausdrück-
„ lichen Befehl des Königs, dessen Namen unter-
„ schreibe. Daß aber eine Königin das Instrumen-
„ tum unterschreiben solle, wäre nicht nur etwas gantz
„ ungewöhnliches, sondern auch dem Stylo publico
„ der Crone Franckreich gäntzlich zuwider, vornemlich
„ darum, weil das weibliche Geschlecht von der Suc-
„ cession solcher Crone völlig ausgeschlossen sey. „
Ich habe aber aus dieser angeführten Stelle nicht deut-
lich ersehen können, ob dieses nur geschehe, wann der
König noch minderjährig ist, wie damals Ludwig der
Vierzehende war, oder jederzeit; doch vermuthe ich,
es gehe nur auf den erstern Fall.

§. 24.

Rußland,

An dem rußischen Hof war es sonst gewöhnlich, daß der Czaar keine Schreiben eigenhändig unterzeichnete, sie mochten des Reichs Angelegenheiten betreffen, oder Hand-Schreiben seyn, ausser höchstens geschahe solches, wann er an seine Gemahlin oder den Patriarchen schriebe. Als nun Churfürst Friderich Wilhelm von Brandenburg A. 1656. eine Gesandschafft nach Moscau abfertigte (*), wurde dem Gesandten, Baron von Eulenburg, mit aufgegeben: Ob man wohl wüßte, daß der Czaar keine Schreiben zu unterzeichnen pflege, solte er sich doch erkundigen, ob solches gleichwohlen nicht in denen an den Kayser oder andere gecrönte Häupter erlassenden Schreiben geschähe, auch was vor eine Courtoisie bey der Unterschrifft beobachtet würde und solchen Falls ein gleiches verlangen, oder protestiren, daß

(*) PUFENDORF *Rer. Brandeb. L. VI. §. 31. 32.*

daß der Churfürst sich hinkünfftig auch nicht eigenhändig unterschreiben würde. Als nun die vorgehabte Tractaten zu Stand gebracht und bis auf die Unterschrifft richtig waren, setzte es dieserwegen noch schweren Streit. Der Gesandte verlangte, nach seiner Instruction, daß selbige von dem Czaar eigenhändig unterschrieben werden müßten. Es wurde ihm aber abgeschlagen, wofern nicht der Churfürst dagegen ein Offensiv-Bündniß mit dem Czaar wider alle dessen Feinde eingehen, oder aber seine Lande dem Czaar zu Lehen auftragen wolte. Als nun der Gesandte diese gantz unerhörte und unleidentliche Bedingungen unmöglich eingehen konte, erklärte sich der Czaar zu der verlangten Unterschrifft, wann der Gesandte schrifftliche Caution stellen würde, daß der Churfürst weder von dem Kayser, noch Pohlen oder Schweden, ein Lehenmann wäre. Er wolte sich aber auch hiezu, als zu einer überflüßigen Sache, nicht bequemen. Da er nun denen Russen offt und viel vorgepredigt hatte, daß die Lehnbarkeit, womit der Churfürst dem Kayser und Reich verwandt sey, dessen Hoheit keinen Eintrag thue, verlangten selbige gleichwohlen, daß er, an statt der Caution, einen Eyd deßhalben ablegen solte. Der Gesandte suchte dieses auf eine andere Zeit, wann er einmal wieder zu ihnen käme, zu verschieben, es halff aber alles nichts, sondern er mußte würcklich schwören, wobey er sich aber nicht an die aufgesetzte Eydes-Formul bande, sondern schwure, was er wolte und was ihm just in den Sinn kam, da dann endlich der Czaar den Vertrag eigenhändig unterschriebe und es gar hoch anrechnete, daß dem Churfürsten diese Ehre wiederfahren wäre.

Wie sehr sich aber dieser Hof seit der Zeit, wie in allem andern, also auch hierinn, geändert, ist ohne weitere Anführung aller Welt bekannt.

§. 25.

den vereinigten Niederlanden,

Bey der Republic der vereinigten Niederlande werden die Resolutiones, Befehle rc. des Staats von dem Präsidenten der Woche, als welcher die moralische Person des Staats repräsentirt, unterschrieben und von dem Greffier, oder Staats-Secretario, contrasignirt. So finde ich es in sehr vielen Originalien von Anfang des jetzigen Jahrhunderts an bis auf das Jahr 1746. Ob aber und in wie fern durch die erneuerte und erhöhte Würde der Erb-Statthalterschafft hierinn etwas geändert worden, ist mir unbekannt.

§. 26.

denen Türcken.

Die gantz besondere Art, womit die Türcken vor Zeiten ihre Tractaten rc. unterzeichnet haben, wird uns in dem *Journal des Sçavans A.* 1676. folgender Gestalt beschrieben: La maniere de signer un accord, en noircissant la paume de la main avec de l'ancre & l'appliquant ainsi sur un papier, ce que les Turcs regardent & reverent comme une chose sainte, n'est venue, que de l'ignorance de ces peuples, qui dans les commencemens ne sçachant ny lire ny écrire, s'aviserent de donner cette marque exterieure pour la derniére seureté de leur parole. Ich will bey der hier angegebenen Ursache an seinen Ort zwar gestellt seyn lassen, wie weit die Unwissenheit dieses Volcks zu einer solchen Gewohnheit Anlaß gegeben haben möchte, da ich nicht absehen kan, daß dieselbe Dinte und Papier bloß dazu gebraucht haben solten und die orientalische Alterthümer hinlänglich beweisen, daß Lesen und Schreiben keinesweges unter ihnen so unbekannt gewesen, als hier vorgegeben werden will, vielmehr diese auf den äusserlichen Putz und Zierrath bedachte Nation ziemlich alte nett und zierlich geschriebene, ja gemahlt- und verguldete Urkunden aufweisen kan.

kan. Indessen ist so viel gewiß, daß bey öffentlichen Tractaten, Friedens- Handlungs- und andern Schlüssen, die Türcken sich gleich den übrigen europäischen Völckern namentlich zu unterschreiben pflegen.

§. 27.

Unterschied zwischen Signiren und Unterschreiben.

Hiebey kommt der Unterschied vor zwischen **Signiren** und **Unterschreiben.** Das Signiren geschiehet nur mit denen Anfangs-Buchstaben des Namens oder einem Namens-Zug und Chifre, z. E. F. R. Fridericus, Rex, oder: F. M. z. B. Friderich, Marggraf zu Brandenburg. Unterschreiben hingegen geschiehet durch völlige Setzung des Namens und ist nicht nöthig, daß der Titul mit beygefügt sey. Jedoch leidet auch dieses seine Abweichung, dann so habe ich verschiedene von des jetzt-regierenden Königs in Preussen Majestät unterschriebene Lehen-Briefe, Notifications- Neujahrs- und andere Schreiben, Sauvegarden 2c. gesehen, in welchen aber der königliche Name niemalen anders, als mit denen verbundenen Buchstaben F R gesetzt gewesen, oder höchstens noch zwey oder drey Züge, welche aber kein Wort formiret, beygefügt worden, da ich mich gleichwohl zu behaupten nicht unterstehen wolte, daß gedachte Schreiben 2c. nicht unterschrieben, sondern nur signirt gewesen seyen, weilen in solchen Fällen ein jeder grosser Herr sich seiner eigenen ihm bequemsten Art bedienet.

Die Regeln von dem Signiren und Unterschreiben sind übrigens diese:

1) Alle Originale werden unterschrieben und alle Concepte nur signirt.

2) Ein signirtes Concept bekommt durch das Signiren die Gültigkeit des Originals.

Contrasignirt wird eine Schrifft, wann unter dem Herrn noch ein Ministre, Staats- Geheimer- oder anderer Secretarius solche unterschreibt, welches zu

Vermeidung aller Sub- & Obreption auf eine höchstlöbliche Weise eingeführet worden.

§. 28.

Unterschied zwischen Hand- und eigenhändigen Schreiben.

Ferner ist nicht ausser Acht zu lassen, worinnen der Unterschied zwischen einem Hand-Schreiben und eigenhändigen Schreiben eines grossen Herrn bestehe. Derer Hand-Schreiben sicherstes Merckmahl ist, wann sich darinn des Singularis von der Person des Schreibenden bedienet worden; der Brief aber wird durch einen Secretarium oder die Canzley-Hand geschrieben und der Herr unterschreibt nur denselben. Ein eigenhändiges Schreiben aber wird durchgehends von dem Herrn selbsten geschrieben. Die Sache ist deßwegen merckwürdig:

1) Weilen mehrmalen von Unverständigen beede Arten fälschlich verwechselt werden und unter einem erhaltenen Hand-Schreiben, welches endlich so gar was rares nicht ist, ein eigenhändiges, welches eine ungleich höhere Gnade und Distinction ist, verstanden und gerühmet wird.

2) Weilen es einen starcken Einfluß in das Ceremoniel der grossen Herren hat, da in einem Hand-Schreiben leichtlich ein grösserer Titul, als in einem Canzley-Schreiben und hinwiederum in einem eigenhändigen Schreiben zuweilen mehreres, als in einem Hand-Schreiben gegeben wird. Z. E. Bey denen westphälischen Friedens-Tractaten trugen die frantzösische Gesandten darauf an, es möchte von Seiten des Kaysers ihrem Könige der Titul: Majestät, gegeben werden und wurde die Sache endlich dahin verglichen (*), daß, weilen die Könige in Franckreich in ihren **eigenhändigen** Schreiben dem Kayser diesen Titul gegeben hätten, der Kayser ihnen solchen hinwiederum, aber

(*) von Meiern *Acta Pacis Westph. T. III. p. 623. sq.*

aber nur in denen **mit eigener Hand abgefaßten Schreiben**, beylegen wolte, in Canzley-Expeditionen hingegen solte es bey dem alten Stylo und Herkommen verbleiben.

§. 29.

Von Unterschrifft der Courtoisie in Schreiben.

Auch ist hiebey noch zu bemercken, daß Könige in denen an Ihro Kayserliche Majestät, auch andere Könige und die Churfürsten erlassenden Schreiben die Unterschrifften und Courtoisie mit eigener Hand schreiben: als bey beeden ersteren: **Euer Majestät** und bey denen letztern: **Euer Liebden**, und hernach: **Freundwilliger** rc. nebst dem Namen. An Fürsten und andere Standes-Personen aber wird die Courtoisie bis auf den Namen noch von der Canzley hinzugefüget; wiewohlen auch dieses nicht ohne Ausnahme ist und vieles darauf ankommt, in was vor personeller Consideration derjenige, an den geschrieben wird, stehet.

Zwischen Chur- und Fürsten wird es wiederum verschiedentlich gehalten, da in einigen churfürstlichen Canzleyen die Courtoisie: **Ew. Liebden**, noch von dem Canzellisten gesetzet wird, die übrige Unterschrifft aber von dem Herrn eigenhändig geschiehet.

Die Fürsten des Reichs unter einander schreiben die gantze Unterschrifft eigenhändig. Wo aber solches ja, wegen zitternder und schwacher Hand rc. nicht geschehen kan, wird solches in einem dem Schreiben beygelegten besondern Zettel höflich entschuldiget.

Wann Geringere an Höhere schreiben, ist ohnehin Herkommens, daß wenigstens die Courtoisie von der Hand dessen ist, der das Schreiben erläßt, derowegen auch Churfürst Friderich Wilhelm von Brandenburg sich durch seine Gesandte über die Frantzosen A. 1647. beschweren ließ (*): Daß der Comte de Servient in

 einem

(*) PUFENDORF *Rer. Brandeb. L. III. §. 21.*

einem Schreiben an ihn die Courtoisie durch den Secretaire beyfügen lassen, nicht aber eigenhändig geschrieben; worauf Servient antwortete: Er schriebe auf eben diese Weise an seinen eigenen König, und würde es in Franckreich übel aufgenommen, wann man an einen Höhern schriebe und die Courtoisie durch eine andere Hand, als die den gantzen Brief geschrieben, beysetzen lassen wolte.

§. 30.

Kein gecröntes Haupt unterschreibt sich neben einem Gesandten.

Ordentlicher Weise unterschreibt sich kein gecröntes Haupt neben einem Gesandten eines andern gecrönten Haupts, es sey bey Friedens- und Freundschaffts- Alliantz- Commercien- Heuraths- oder irgend andern Tractaten, sondern es wird in solchem Fall einem oder auch mehrern derer vornehmsten Ministres des Hofes aufgetragen, die Stelle seines Principalen hiebey zu versehen; und zwar geschieht dieses nicht nur, wann die Tractaten an einem dritten Ort, wo keiner von denen contrahirenden hohen Theilen zugegen ist, geschlossen werden, sondern auch, wann solches gleich an einem derer schliessenden Höfe selbst geschiehet, wovon, z. E. der wienerische Friede mit Spanien und der dresdner Friede mit dem hohen Ertz-Haus Oesterreich zum Beweis dienen können, da in jenem Fall Ihro Kayserliche Majestät durch den Printz Eugene von Savoyen und übrige vornehmste Ministres, neben dem Baron de Ripperda, in dem letzten Fall Ihro Königliche Majestät Dero Ministre, Grafen von Podewils, neben dem Grafen von Harrach, die Friedens-Instrumente unterzeichnen lassen.

Einen besondern Fall erzehlet WICQUEFORT(*), da er schreibt: Le Gran-Duc de Toscane, qui n'avoit pas envie d'entrer en negotiation avec Dossat

(*) *L. II. de l'Ambassadeur p. 194.*

Dossat Evêque de Rennes, s'en voyant enfin tellement pressé, qu'il ne s'en pût plus defaire, fit arrêter quelques articles, dont on demeura d'accord de part & d'autre; mais aprés qu'on les eut reduits en forme de traité, le Gran-Duc ne les voulut point signer & dit, que puis que l'Evêque n'avoit qu'une procuration du Roy, on en donneroit aussi une à Vinta, Secretaire d'Etat de Florence, qui signeroit pour le Gran-Duc. Dossat ne le voulut point souffrir, ni même accepter l'ofre, qu'on lui fit, de faire signer le traité par la Gran-Duchesse & on s'opiniatra si bien de part & d'autre, que le Gran-Duc ne se rendit, qu'aprés que Dossat eut declaré, que dés que Son Altesse lui auroit dit positivement, qu'il ne signeroit point, il monteroit à cheval & s'en iroit. Dossat avoit raison, parce que le Gran-Duc étant present, le refus qu'il faisoit de signer rendoit ses intentions suspectes; wobey aber zu erinnern ist, daß vermuthlich dessentwegen von dem frantzösischen Ministre so hart auf der Mit-Unterschrifft des Groß-Herzogs beharret worden, weil derselbe in eigentlichem Sinn kein gecröntes Haupt genennet werden kan, hingegen ein königlicher Gesandter ein denen Churfürsten gleiches Ceremoniel (womit die groß-herzogliche hohe Würde verglichen werden könte) prätendiret, mithin al pari tractirt zu werden verlanget.

§. 31.

Da aber theils derer Sachen, welche grosse Herren zu unterschreiben haben, allzu viel sind, theils Alter und Schwächlichkeit dieselbe offtmals verhindern, alles und jedes selbsten zu unterzeichnen, bedienen sie sich vielmals der so genannten Stampille (*), welches der in

Von der Stampille.

(*) Den ersten Ursprung und simpelste Form der Stampille trifft

in Stahl geschnittene aufs ähnlichste gemachte Namens-Zug des Herrn ist, so mit Dinte oder Drucker-Schwärtze an den Ort der Unterschrifft aufgedruckt wird. Was vor Bewegungen auf dem Wahl-Tag A. 1741. wegen derer unter einer Stampille mit des verstorbenen Kaysers, glorwürdigsten Andenckens, Namen unterzeichneten Expeditionen der Reichs-Canzley in Gnaden- und Justitz-Sachen entstanden, ist an unten angezeigtem Ort(*) umständlicher zu ersehen. Es glaubten verschiedene hohe Membra des churfürstlichen Collegii, daß hiedurch die Reichs-ständische Gerechtsame auf ein- und andere Weise gefähret werden könten, drungen dahero nicht nur auf Verfertigung einer authentischen Designation sothaner Expeditionen, sondern theils auch noch auf Beweis der würcklich geschehenen Cassirung der Stampil. Ersteres geschahe

trifft man, meines Erachtens, bey Kayser Justino Seniore an, welcher aus Unerfahrenheit des Schreibens ein ausgeschnitztes Holtz gebrauchte, in welches vier lateinische Buchstaben durchgegraben waren, da der Kayser durch die Oeffnungen die Figur der Buchstaben nachmahlte. PROCOPIUS in *Anecdot.* schreibt davon also: Cum esset analphabetus, nec posset more aliorum Imperatorum nominis sui apices indere libellis; tabella lignea perpolita utebatur, formam quatuor literarum, quæ latine legi possent, incisam continente; eaque libello imposita, calamus colore imbutus, quo scribere mos est Imperatoribus, huic Principi tradebatur in manum; quam alii prehensantes ducebant circumagebantque per illas quatuor literarum formas; und von Theodorich, der Ostrogothen König, meldet ein unbenamter Auctor (†): Laminam auream jussit interrasilem fieri, quatuor literas Regis habentem, unde ut, si subscribere voluisset, posita lamina super chartam, per id subscriptio ejus tantum videretur.

(†) Beym MABILLON *de Re diplom. L. II. C. 22. §. 2.*

(*) In meines Herrn Vaters Staats-Recht *T. VI. p.* 444.

geschahe auch würcklich und bliebe die Sache hiernach auf sich beruhen.

Zu einem **Anhang** füge ich noch Herrn Canzler von **Ludewig** in denen **Hällischen Anzeigen** befindlichen Vorschlag bey, **wie in einem Lande zierliche Hände zum Schreiben einzuführen.**

„ Als ich (schreibt er) im Jahr 1697. bey dem damaligen Chur-bayerischen geheimden Raths-Präsidenten, Freyherrn von **Prielmeier**, in dem Haag, einen freyen Zutritt bekommen, und auch drey Viertel Jahre beständig genossen, in welcher Zeit ich von diesem damals etlich und siebenzig jährigen Staats-Minister vieles gesehen und gelernet: hat derselbe mich mit einigen Büchern beschencket und zu gnädigem Angedencken darein seinen Namen und Wahl-Spruch geschrieben. Und dieses mit einer solchen Zierlichkeit der Buchstaben, als wenn solche in Kupffer gestochen wären.

„ Ich bewunderte also die nette Handschrifft, absonderlich an einem so vornehmen Mann und alten Greis, und als er dieses gewahr wurde, eröffnete er mir das Geheimniß davon in folgenden Umständen. Er hätte Churfürstliche Durchlauchtigkeit, seinen Herren, als Chur-Printzen, fürnemlich in den Angelegenheiten, Vorrechten und Rechts-Ansprüchen seines fürstlichen Hauses unterrichtet. Als nun sein Herr Vater verstorben und er die Regierung angetreten, hätte er sich seiner Gnade dahin bedienet, daß er sich der Regierung selbsten unterziehen möchte, welches der verstorbene Churfürst unterlassen, weil die Rechenschafft der obriste Richter von ihme fordern würde und es nicht genug wäre, solche Gewalt den Ministers in die Hände zu geben. Churfürstliche Durchlauchtigkeit hätten darauf angefangen, die eingekommene Memorialien

„ selbsten

„ selbsten zu lesen. Sie hätten aber bald darüber gar
„ sehr geklaget, daß ihnen solches deßwegen zu mühe-
„ sam würde, weil die meiste Suppliquen so unleserlich
„ geschrieben wären. Dannenhero er sich den Inhalt
„ von einer deutlichen Canzelley-Hand auf den Rand
„ schreiben lassen.

„ Dieses hätte auch nicht zulangen wollen, daher
„ er dem Churfürsten einen schrifftlichen Aufsatz über-
„ geben: wie man allem unleserlichem Schreiben in einer
„ Zeit von einem halben oder gantzen Jahr abhelffen
„ könte, daß Churfürstlicher Durchlauchtigkeit keine
„ andere, als leserliche, deutlich und wohl, ja fast
„ mit einerley Zügen der Buchstaben geschriebene Hand-
„ schrifften mehr zu Gesichte kommen möchten.

„ Das Geheimniß ware darinnen bestanden, daß
„ der Churfürst ein allgemeines Ausschreiben im gan-
„ tzen Lnnde folgendes Inhalts ergehen lassen: Daß
„ alle seine Bediente, vornehmlich aber diejenige,
„ welche in Canzelleyen oder Gerichten und Cammern
„ sässen, ihre Hand nach der zu solchem Ende in Kupffer
„ gestochenen Vorschrifft ändern und einrichten möch-
„ ten, widrigen Falls sie zu gewärtigen, auf ihre Ko-
„ sten Substituten zu bekommen oder gar ihrer Dienste
„ erlassen zu werden. Wie dann auch ins künfftige
„ niemand in churfürstliche Dienste aufgenommen
„ werden solte, wann er sich in der bayrischen Canzel-
„ ley-Hand nicht geübet hätte. Und weil zu solchem
„ Ende allenthalben Schreib-Meister bestellet worden,
„ wäre er selbsten den anderen mit gutem Exempel zur
„ guten Nachfolge fürgegangen und habe in wenigen
„ Monaten seine Hand zu den bayerischen Canzelley-
„ Vorschrifften vollkommen gewöhnet, so daß Chur-
„ fürstliche Durchlauchtigkeit nur einerley Hand zu
„ lesen bekommen und in Jähr und Tagen alles unle-
„ serliche Schreiben sich im gantzen Lande verlohren.

„ Und

„ Und in der That ist der Nutzen von dieser Ver-
„ anstaltung leichter anzuzeigen, als vor einen so
„ schnellen Erfolg der Sache Bürge zu werden.
„ Dann ob wir wohl das Exempel unsers seligen Pro-
„ fessor **Francken** vor uns haben, der im vierzigsten
„ Jahre seines Alters erst zierliche und wohlgestalte
„ Buchstaben machen lernen, so daß seine reine und
„ feine Handschrifften man nicht ohne Vergnügen der
„ Augen gelesen; nachgehends viele aus der feinen
„ Hand auch einen Schluß auf ein feines Gemüthe
„ machen wollen, dahero es niemals zu spät wäre,
„ seine Hand zu bessern; endlich die Historie von den-
„ jenigen Männern voll ist, welche erst in ihrem Alter
„ Sprachen und andere Wissenschafften, auch Stel-
„ lungen des Leibes, im Reiten, Fechten, Tantzen,
„ gelernet: so gehet es doch, bevorab bey alten Leuten,
„ damit schwer her, absonderlich, wenn ihnen schon
„ die Hände zittern, welche gerade zu halten so wenig
„ in ihrer Gewalt stehet, als daß ein Schielender gleich
„ und gerade sehen möge, bey vielen auch die Zeit allzu
„ edel fallen würde, von dem Schreib-Meister solche
„ sich kürtzen zu lassen, in mehrerer Erwegung, daß,
„ wie es insgemein heisset: *Docti male scribunt*, je
„ gelehrter, je verkehrter im Schreiben, einige des-
„ wegen so gar ihre gute Hände geändert und ver-
„ schlimmert haben, um den Ruf nicht zu hindern,
„ gelehrt zu seyn oder zu werden; wie ich dann son-
„ derlich von des **Philipp Melanchtons** seinen
„ Hand-Briefen viele vorzeigen kan, welche so heßlich
„ und kleckerhafft aussehen, als wenn sie mit einem
„ Besen-Stiel geschrieben wären, ohngeachtet solche
„ aus Originalien an den König in Dännemarck be-
„ stehen. Und erinnere ich mich auch eines Corpus
„ Juris, welches der *Dionysius Gothofredus* fast in
„ allen Gesetzen mit beygeschriebenen Anmerckungen
„ vermehret, davon aber niemand fast nur ein eintziges
„ Wort

„ Wort lesen können, weil die Buchstaben so klein
„ und in einander gezogen gewesen, daß man auch
„ hier und dar nur ein Wort heraus zu bringen sich
„ eines Vergrösserungs-Glases bedienen müssen.
„ Dahingegen ich Briefe und Randschrifften in Bü-
„ chern in meiner Bibliotheck von dem *Salmasius*,
„ *Athanasius* **Kircher**, *Baluzius*, **Scaliger**, *du*
„ *Fresne*, **Conring**, *Cellarius* u. a. habe, welche so
„ nett und zierlich aussehen, daß man daran eine
„ rechte Augenweide haben mag, mithin die obige
„ Regel einen gewaltigen Abfall leidet.

„ Wer hat aber von diesen unsaubern Händen den
„ grössesten Schaden? Anfangs Könige, Fursten
„ und Herren, welche sich ihrer Regierung selbsten
„ annehmen und bey so ungestalten Schrifften und
„ Buchstaben entweder mühsamen Verdruß haben,
„ solche zu lesen, oder aber dieselbe ungelesen andern
„ zu übergeben, oder solche wohl gar zerreissen lassen.
„ Nachgehends werden Richter und Partheyen damit
„ geplaget und sonderlich auswärtige Facultäten und
„ Schöpfen-Stüle und diese um so viel mehr, weil
„ fast jede Provintz in Teutschland eine besondere Hand
„ im Schreiben zu gebrauchen pfleget; darum auch
„ der frantzösische *Lycurgus* anräth, denen Advocaten
„ wenigstens aufzulegen, daß sie keine andere Schriff-
„ ten übergeben, als welche mit einer deutlichen Can-
„ zelley-Hand geschrieben worden. Und was solle
„ man von der späten Nachkommenschafft sagen? dann
„ gleichwohl die Protocolla, Registraturen und an-
„ deres schrifftliches Verfahren zu dem Ende in das
„ Archiv geleget werden, um derselben ein Mittel zu
„ hinterlassen, daraus sie sich was vor so vielen hun-
„ dert Jahren vorgegangen ersehen möchte: so bleibet
„ hingegen alles dieses deßwegen ungelesen und ver-
„ gessen, weil sich niemand die Gedult nehmen kan,
„ die unleserliche Buchstaben, die sich ohnedeme durch

„ den

„ den Zeitverlauff wie die Trachten an den Kleidern
„ verändern und verwandeln, heraus zu bringen, ob
„ wir schon nach erfundenem Lumpen-Papier unsere
„ Schrifften tausend und mehrere Jahre erhalten und,
„ die Wahrheit zu sagen, verewigen könten, wenn die
„ Sachen von Händen geschrieben wären, die an nette
„ und deutliche Buchstaben sich gewöhnet; da hinge-
„ gen bey noch nicht erfundenem Lumpen-Papier und
„ abgehender Kunst, das Pergament recht zu gerben
„ und von seiner Fettigkeit zu reinigen, wir keine le-
„ serliche Bücher mehr übrig haben, deren Alterthum
„ sich über das vierte Jahrhundert nach Christi Ge-
„ buhrt erstrecket. Dahin dann das Exempel der
„ Handschrifft des Evangelii St. Marci gehörig,
„ welches MABILLON in seinem *Museo Italiæ* derge-
„ stalt beschreibet: daß er darinnen nicht einen Buch-
„ staben mehr erkennen mögen, daraus er nur untrüg-
„ lich zeugen können, ob dieses Evangelium lateinisch
„ oder griechisch geschrieben wäre; welches erstere aber
„ wir am ersten den Gelehrten damit erweisen können:
„ weil wir das Diploma ausgefunden und in unsern
„ **Reliquien** drucken lassen, in welchem der Patriarch
„ zu Aquileja dem Kayser *Carolo IV.* einige Blätter
„ davon, als ein Heiligthum, geschencket, in welchen
„ die Anfangs- und Ende-Wörter lateinisch ange-
„ mercket, ohne nun in der Sache einen Zweiffel übrig
„ zu lassen.

„ Die Ausnahme aber ist bey regierenden Herren,
„ Kaysern, Königen und Fürsten deßwegen billig zu
„ machen: weil diesen die Zeit viel zu kostbar fället, in
„ ihren Handschrifften auf die Nettigkeit der Buch-
„ staben zu sehen, jeder auch sich die Zeit nicht verdrief-
„ sen lässet, solche über demjenigen, was dieselbe, sacro
„ encausto, eigenhändig geschrieben, in dem Lesen
„ anzuwenden; wozu noch ein anderes Geheimniß
„ kommet, daß grosse Herren ihre eigene Züge in den
„ Buch-

„ Buchstaben auch deßwegen behalten, damit sich nie-
„ mand so leicht finden möchte, solche nachzumachen
„ und dadurch Betrug und Unglück anzurichten. Der
„ grosse Kayser **Leopold**, ob er gleich fast in allen
„ Wissenschafften der Gelehrsamkeit geübet war,
„ schriebe eine Hand, die niemand, als seine Bediente,
„ so darinnen geübet waren, lesen konte; daher auch die
„ Gewohnheit kommen, daß in allen seinen Briefen,
„ die er mit eigener Hand an grosse Herren geschrieben,
„ eine Canzelley-Copey mit beygeleget war, davon ich
„ in den mayntzischen und Chur-pfältzischen Archiven
„ im Jahr 1715. verschiedene Proben angetroffen, auch
„ mich eines Exempels erinnere: daß, nachdem ein
„ grosser Herr dergleichen von dem Kayser erhalten,
„ dieser das Original davon wiederum zu dem Ende an
„ **Consbrug** nach Wien zurück geschicket, um eine
„ Abschrifft davon zu erhalten, weil sich niemand ge-
„ funden, alles im Lesen völlig heraus zu bringen.
„ Wäre also dergleichen Canzelley-Satzung bey den
„ Unterthanen nützlich, obgleich grosse Herren bey ihrer
„ Freyheit hierunter vor wie nach billig verblieben. „

Bis hieher Herr von **Ludewig**; das weitere, so er bey dieser Gelegenheit von der Harmonie aller Völcker in den Buchstaben angeführet, gehöret nicht wohl in die Staats-Grammatic.



Der

Der
Staats-Grammatic
Zweyter Theil.

F



Der Staats-Grammatic Zweyter Theil. Von der Etymologie Oder Wortforschung.

Erstes Capitel. Von der Etymologie überhaupt.

§. 1.

Die Etymologie lehret den Ursprung, die Bedeutung und unterschiedliche Veränderungen der eintzelen Wörter.

Was die Etymologie seye?

§. 2.

Die Etymologie, so ferne solche den Ursprung derer Wörter lehret, hat in Staats-Sachen offtmals grossen Nutzen.

Nutzen derselben in Entdeckung des Ursprungs der Wörter.

Als auf dem Reichs-Tag zu Regensburg in Vorschlag kam, Chur-Braunschweig das Ertz-Stallmeister-Amt zu geben, setzte sich Chur-Sachsen sehr dagegen und führte unter andern an: **Mar** hiesse nach der alten teutschen Sprache ein Pferd, **Schalck** aber ein Bedienter, **Ertz-Marschalck** sey also so viel, als der fürnehmste Stall-Bediente, folglich gehören das Ertz-Stallmeister-Amt und das Ertz-Marschallen-Amt zusammen.

Hinwiederum haben in vorigen Zeiten verschiedene Potentaten die Czaaren in Rußland bloß deßwegen Imperatorem titulirt, weil sie in der irrigen Meynung gestanden, das Wort **Czaar** komme von Cæsar her und bedeute also so viel, als ein Kayser.

In einem von dem königlich-preußischen Bevollmächtigten A. 1713. bey dem fränckischen Crays-Convent wegen der limburgischen Succeßion gethanen Vortrag wird wegen Verstand des Worts *Semper*-frey raisonnirt: daß solches so viel heisse, als sendbar-frey, das ist, welchen die Sendbarkeit, mithin Jus & Votum bey denen Reichs-Tägen mit einer höhern Würde, als wohl sonsten die ohnsendbare Freyherrn nicht hätten, zukommlich wäre, so daß die Ausdrückung von dem Bey-Wort *Semper* von nichts anders, als durch die Oscitantz der unverständigen Abschreiber, den Anfang genommen, da der kleine offtmals in dem Schreiben gantz kurtz abgezwickte Buchstabe **t** zu dem vorhergehenden **n** angefüget und eben dadurch in ein **m** verwandelt worden, zumal man sich vor alten Zeiten ein so gar grosses Gewissen nicht gemacht, so gar orthographisch zu schreiben und das weiche und harte **b** unter einander gebraucht habe.

§. 3.

Von dem buchstäblichen und

Die Wörter in der Staats-Grammatic müssen in einem zweyfachen Verstande genommen werden, in dem

dem buchstäblichen oder grammaticalischen und in dem moralischen.

moralischen Verstand derer Worte.

So ist, z. E. eine in Abfassung derer Friedens-Schlüsse hergebrachte Formul: Es solle zwischen den kriegenden Parthien eine aufrichtige Freundschafft und **ewiger** Friede geschlossen werden. Der grammaticalische Verstand des Worts **ewig** ist jedermann bekannt, gehet man aber in die europäische Staats-Geschichte, so findet sich, daß dieses Wort, zumalen in gewissen Reichen, in einem gantz andern Verstand genommen werde und ein **ewiger Friede** unter freyen Völckern nichts anders sey, als ein Bündniß, das ich so lange zu halten schuldig bin, als mir solches mein Unvermögen oder die Erhaltung und Behauptung gewisser Vortheile, überhaupt so lange mir solches mein Interesse anrathet. Wer hieran noch einigen Zweiffel hat, beliebe die Historie der Friedens-Schlüsse seit A. 1648. zu durchgehen, so wird er in diesem Satz völlig bestärckt werden.

Zu Erläuterung dieses Worts füge ich bey, was auf dem westphälischen Friedens-Congreß vorgefallen (*): „Der Duc de Longueville hatte dem Chur-„brandenburgischen Legato, Fromhold, zu Münster „deutlich gesaget, die Frantzosen hätten denen Schwe-„den den Oder-Strom zugestanden, dahero möchte „sich der Churfürst nur nicht weiters dagegen ansetzen, „ob er schon in seiner dem von Plettenberg ertheilten „Resolution gemeldet habe, daß er **in Ewigkeit** „davon nicht weichen wolte, inmassen Franckreich die „Manutenentz darüber mit leisten würde. Es zeigte „aber Fromhold einen Brief von dem Ober-Cammer-„Herrn Burgstorff, darinnen die Worte: **In alle** „**Ewigkeit** rc. dahin gedeutet und ausgelegt waren, „**daß Ihro Churfürstliche Durchlauchtigkeit in** „**Ewig-**

(*) *Acta Pac. Westph. T. IV. p. 234.*

„ **Ewigkeit nicht glauben könten, daß die Crone**
„ **Schweden auf dem Oder-Strom ohnabwen-**
„ **dig beharren würde,** welches der geheime Secre-
„ tarius Detter, so es concipirt, unrecht eingenom-
„ men, und, als wann es auf eine puram & absolu-
„ tam negativam gemeynet wäre, in die Feder ge-
„ bracht habe. „

In der Sachsen-meinungischen Deduction wegen der Stadt Coburg und denen saalfeldischen Anmerckungen dagegen de A. 1735. wird sehr weitläufftig über den Sinn des in einem Reichs-Hof-Raths-Concluso de A. 1733. befindlichen Worts **Contiguität** gestritten: ob solches in sensu morali & politico oder philologico zu nehmen sey, da denn (wie es in dergleichen Fällen, da man von den Meritis einer an sich unlaugbaren Sache auf Wort-Klaubereyen verfällt, zu gehen pflegt,) gantze neun Seiten in folio über den so klaren und deutlichen Verstand dieses Worts angefüllet werden.

Hieher gehöret ferner die in Privilegiis &c. vorkommende Redens-Art: Sie seyen *motu proprio* ertheilt worden, und was dergleichen mehr sind.

Es ist dieses ins besondere auch noch von denen heut zu Tage üblichen Titulaturen zu sagen, die einem Krafft der erlangten Würde oder tragenden Amts zukommen (*). So bekommt eine in den Grafen-Stand erhobene

(*) Herr Treuer *de titulis officii Imperatoris* §. 8. schreibt hievon: Non æstimentur tituli nec explicentur ex usu Grammaticorum, sed ex potestate vocabulorum politica. Sensus grammaticus sæpe ita comparatus est, ut titulus applicari possit ad multa regna capitaque populorum, qui tamen per usum politicum, suffragationem gentium & auctoritatem publicam genti cuidam proprius redditus est. Errorem hinc commisit BLONDELLUS in *præf. apologet. contra Chiflet.* ubi titulum sacri Imperii soli Imperio Rom. Germ. competentem ex Grammatica vocabuli potesta-

erhobene Person das Ehren-Wort **Hochgebohrner**, ob dieselbe gleich, wie man ja Exempel genug hat, sehr geringer Herkunfft ist; ein Reichs-Fürst nennet einen Edelmann in denen an ihn erlassenden Befehlen **Vest**, ob er gleich niemals einen Feind gesehen, noch seine Tapfferkeit zu bezeugen Gelegenheit gehabt hat. So ist ferner, um ein grösseres Exempel zu geben, in dem Allerdurchlauchtigsten Ertz-Hause Oesterreich Herkommens, daß die älteste Printzeßin **grosse Frau** genannt wird, wann dieselbe gleich noch in der Wiege liegt. Hingegen sind wiederum viele Ehren-Wörter, die ihrem innern Werth und grammaticalischen Verstande nach gar was hohes mit sich führen, gleichwohlen aber heut zu Tage, bey dem veränderten Geschmack der grossen Welt, sehr gering geachtet und es wohl gar als eine Respectlosigkeit würde aufgenommen werden, wann einer in guter Meynung sich derselben an dem unrechten Ort gebrauchen wolte. So deucht mir der ansonsten denen Chur- und Fürsten eigene Titul: **Hochgebohren** viel schöner und significanter, als **Durchlauchtig**; das Ehren-Wort: **Edel** und **Vest** hat gewiß einen viel vortrefflichern Character in sich, als: **Wohlgebohren**, da man alle von ehrlichen Eltern gebohrne in grammaticalischem Verstande Wohlgebohrne nennen kan; und muß ich es mehr als ein Kennzeichen des verdorbenen als verbesserten Geschmacks unsers Vaterlands ansehen, daß man hierinn von dem, was noch reell und in Wahrheit schön und anständig war, sich so

potestate æstimat aliisque regnis communem esse vult, - - quem BOECLERUS *diss. de S. R. Imp. p.* 417. *seqq.* satis refutavit & ostendit: *Titulos usu & solemnitate, non ratiunculis & ritu Lexici, ut cuique in mentem venit, explicari debere.* - - Accedit etiam titulum grammatico sensu acceptum sæpe locum invenire non posse, qui tamen admitti potest, si ex usu politico habitoque respectu ad reipublicæ, in qua adhibetur, indolem recte explicetur.

so gar weit verlohren und lieber mit leeren und ungleich geringhaltigern Worten sich begnügen lässet.

§. 4.

Besonderer Gebrauch einiger Wörter.

Es gibt in der Staats-Grammatic gewisse Wörter, welche neben ihrer ursprünglichen und eigentlichen Bedeutung noch eine gantz besondere haben, welche nur in diesem und jenem Reich oder Provintz, bey diesen oder jenen besondern Gelegenheiten sich äussert.

Es gehöret hieher forderist das Wort **Besonder**, selbst. Ein Ministre oder Rath eines Fürsten wird von einem andern Herrn, dem er mit Pflichten nicht verwandt ist, in denen an ihn erlassenen Schreiben Lieber **Besonderer** genannt und ist solches der Gegensatz von dem Wort Lieber **Getreuer**; wie dann solches in denen an die Reichs-Tags-Gesandte ergehenden Schreiben besonders häuffig angetroffen wird, indem nicht eines jeden Standes Convenientz ist, einen eigenen Gesandten zu halten, sondern viele sich der Ministres anderer Höfe zu Führung ihres Voti bedienen.

Was vor Lermen das Wort *Beneficium* erreget, ist aus der Historie Kayser Friderichs I. bekannt. Pabst Hadrian IV. hatte ihn in einem mit harten Terminis abgefaßten Schreiben an die von ihm empfangene *Beneficia* erinnert (*). Da nun dieses Wort, nach der Schreib-Art der mittlern Zeiten, zugleich die Lehens-Gerechtigkeit bedeutet, so erregte dieses Schreiben, da es auf dem Reichs-Tage verlesen worden, einen solchen Unwillen unter denen Ständen, daß der päbstliche Legatus mit genauer Noth ohne blutigen Kopff davon gekommen, worüber sich aber hernach der Pabst so erklärt, daß er nichts weiter, als eine blosse Wohlthat darunter verstanden habe.

Wegen

(*) Herrn Grafen von Bünau **Leben und Thaten Kayser Friderichs** *p. 73. sq.*

Wegen des Worts **Catholisch** erinnerten die Evangelische auf dem westphälischen Friedens-Congreß (*): „Vermöge des Protocolls auf dem Reichs-
„ Tage zu Regensburg am 8. Jun. A. 1546. (hat) er
„ Wolf von Afftein, Ritter, wegen Chur-Pfaltz und
„ anderer protestirenden Churfürsten und Ständen,
„ es heftig geeifert, daß die päbstischen Stände sich
„ allein die **Catholischen** nennten. Als aber der
„ mayntzische Canzler sich entschuldiget, er habe es
„ aus den Acten nicht anders befunden, dann daß sie
„ also genennet würden, jedoch wolte er sich weisen
„ lassen und hören, wie er die Religions-Verwandten
„ nennen solte, und sich demselben nach halten, wie
„ man ihn das heissen und befehlen würde; darauf
„ Chur-Pfaltz wiederum geantwortet: Die Entschul-
„ digung nehme man zu Dancke an, man hätte ange-
„ höret, daß das Wort **Catholisch** im Brauch
„ gewesen, es wären aber darum die Religions-Ver-
„ wandten nicht ausgeschlossen, ob man sie gleich
„ **evangelische Stände** nennte; inmassen A. 1555.
„ Königs Ferdinandi I. Majestät im §. **Nachdem**
„ aber &c. Ibi: **Unser Catholischen**, das Wort:
„ **Catholisch** auslöschen und dafür **Alte Religion**
„ setzen lassen müssen, welches auch sonst an andern
„ Oertern daselbst allewege gebraucht und das Wort
„ **Catholisch** im gantzen Religions-Frieden nicht ge-
„ funden wird. „

Leute, *Homines*. Ist 1) das bekannte Synonimon von Menschen; 2) in dem Lehn-Recht bedeutet es den Vasallen, den Lehnmann, da hat man *homines majores & minores ligios*, &c. reiche **Leute** oder die Vornehme von Adel und arme **Leute**, welches nach dem Stylo medii ævi die Bauren sind.

(*) *Act. Pac. T. II. p. 658.*

Auch ist der Vers bekannt, welchen Pabst Innocentius II. unter das Gemählde, wie Kayser Lotharius II. den Eyd kniend ablegt und von ihm gecrönet wird, setzen lassen, nemlich:

Rex venit ante fores, jurans prius Urbis honores,
Tunc *homo* fit Papæ, sumit quo dante Coronam.

doch nöthigte Kayser Friderich I. den Pabst, das gantze Gemählde aus dem Lateran, woselbst es aufgehängt worden, wegzuschaffen.

So sagt Kayser Otto IV. in einem Diplomato vor den Ertz-Bischoff Albert von Magdeburg vom Jahr 1209.(*): Nos, neque per Nos, neque *per Homines nostros*, faciemus, vel fieri mandabimus - - aliquam exactionem - - contra voluntatem Archi-Episcopi.

Reich. Dieses Wort bedeutet überhaupt 1) ein Land, welches ein gecröntes Haupt souverain besitzet; 2) das römisch-teutsche Reich; 3) die Gegend in Francken, Schwaben und am Rhein und wird damit Sachsen, der Marck rc. opponirt, 4) auch einen kleinen Strich Landes, wovon Herr Hof-Rath **Buder** in dem gelehrten Programmate de significatu verbi **Reich**, besonders gehandelt hat; 5) wird es auch in manchen alten Urkunden in æquipollenti significatu mit dem Kayser genommen, da heißt es manchmal: Das Reich hätte gejagt, d. i. der Kayser.

Schismaticus. A. 1650. wolten die Russen gar erweisen, daß die Pohlen den Frieden gebrochen hätten, weil sie die Griechen, als ihre Religions-Verwandte, *Schismaticos* genannt hätten.

Terminus. In juristischem Sinn bedeutet es eine gewisse Frist, binnen welcher sich eine Parthey zu Ausführung dieser und jener gerichtlichen Handlung vor dem Richter einzufinden hat. So findet sich in denen Reichs-

(*) In Tolneri *Cod. Diplom. Palat. p.* 62.

Reichs-Hof-Raths-Conclusis unzähligemal: Actor vel Reus solle in *termino* - - Mensium, wie dieses geschehen, allerunterthänigst anzeigen. In politischem Verstand bedeutet es 1) die Schreib- und Redens-Arten, deren man sich in Vorstellung einer Sache bedienet, z. E. die Sache in glimpflichen *Terminis* vorstellig machen. 2) Die Umstände, worinnen sich eine Sache befindet. So sagt man, z. E. die Sache steht in guten Terminis.

Diese Anmerckung erstrecket sich auch durch das gantze Reich der Titulaturen, aus dessen weitläufftigem Umfang ich nur diese wenige Exempeln anführen will:

Gecrönte Häupter beehren sich unter einander mit dem Bruder- und Schwestern-Titul; und von Republiquen findet man solches bey Venedig, welche die kleine Republic Santo Marino mit dem Titul Carissima Sorella begrüsset.

Heut zu Tage bekommen die weltlichen Churfürsten(*) und nebst ihnen auch die mehreste Fürsten von alten Häusern von Kayserlicher Majestät das besondere Prädicat **Oheim**.

In Hand-Schreiben an Reichs-Fürsten unterschreiben sich Kayserliche Majestät **Gutwilliger Oheim**, bey geistlichen Fürsten aber, so nicht aus fürstlichem Geblüt entsprossen, heißt es nur **Gutwilliger**.

Der Titul **Neven**(**), welcher von *Nepos* abstammt und zu Zeiten Kaysers Ruperti, also nach der güldenen Bulle, aufgekommen seyn soll, wird von Kayserlicher Majestät denen geistlichen Churfürsten und zwar

(*) Dabey Feltmann *de tit. honor. p.* 551. die ungegründete Ursache anführet, weilen sie in Majestatis consortium recipirt wären.

(**) Vid. Lünigs Canzley-Ceremoniel *p.* 43.

zwar (wie einige davor halten) aus der Ursache gegeben, weil dieselbe gemeiniglich aus adelichem, nicht aber fürstlichem Stande erwehlet würden, folglich dem Kayser, als **Oheime**, nicht verwandt seyn konten, und den Namen **Neve** als eine Marque väterlicher Affection von Kayserlicher Majestät bekämen. Wobey aber annoch zu mercken, daß vor diesem alle Churfürsten bald **Neven**, bald **Oheime**, genennt worden.

Cousin, *Oncle*, *Neveu*. So nennet der König in Franckreich diejenige Printzen vom Geblüt und Reichs-Bediente, auch auswärtige Fürsten, welche er nicht mit Frere honorirt; und führet **Feltmann** *l. c. p.* 551. aus dem LOYSEAU noch diesen Unterschied an, daß der König diejenigen Fürsten, so älter als er wären, Oncles, die jüngere aber Neveux benennte, ich finde aber, daß mehrentheils und fast durchgängig das Wort Cousin ohne Unterschied des Alters gebraucht werde.

Duc, ist in Franckreich dasjenige Unterscheidungs-Wort, welches in besonders hohem Sinn dem ersten Printzen vom Geblüt gegeben und heut zu Tage unter dem Titul Monsieur le Duc der Herzog von Orleans verstanden wird.

Madame, ist ein allgemeines Ehren-Wort des Frauenzimmers; in Franckreich aber heissen in besonderm Verstand die königliche Printzeßinnen Mesdames, hingegen die Printzeßin von dem Bruder des Königs *Mademoiselle*.

Monsieur, ist 1) ein Ehren-Wort, so viel, als das teutsche **Herr**; 2) in Franckreich bedeutet es in höherem Verstand des regierenden Königs Bruder, welchen man gantz eigentlich Monsieur zu nennen pflegt; wovon mit mehrerem mein Commentarius de titulo Domini nachgesehen werden kan.

Prince bedeutet in eminentiori significatu den ersten Printzen vom Geblüt in Franckreich.

Nach

Nach denen verschiedenen Verhältnissen nun, worinnen ein Printz gegen den andern stehet, ändern sich auch diese Worte auf vielfältige Weise: z. E. der jetzige König in Franckreich schriebe an König Philipp IV. in Spanien: Monsieur mon Frere, (als an einen König und seines gleichen) Oncle (als seines Herrn Vaters Bruder) & Beau-Pere (da er eine spanische Printzeßin zur Gemahlin bekommen solte) und unterschriebe sich: De Vôtre Majesté bon Frere, Neveu & Gendre. In Teutschland kommt dieses nicht weniger häuffig, ja alltäglich vor und führet der Herr von **Ludewig** ein solches Exempel an, da er schreibt: „Ich erinnere mich der Unterschrifft eines sichern Reichs-Fürsten, in welcher folgende Wörter bey einander stehen: Euer Majestät - - **Sohn, Vetter, Schwager, Oheim, Bruder und Gevatter.**„ in der **Erläuter. der güld. Bull** *T. II. p.* 193.

Wegen des besondern Gebrauchs des Worts: **Gut**, findet sich auch einiges anzumercken. Es ist dasselbe

1) Unter gecrönten Häuptern besonders gewöhnlich, da selbige sich in der Courtoisie derer an einander erlassenden Schreiben unterzeichnen: Vestræ Majestatis bonus Frater, oder bona Soror, **guter Bruder, gute Schwester**; wobey jedoch zu erinnern, daß Kayserliche Majestät in denen an Könige erlassenden Cantzley- und Hand-Schreiben, wann solche in teutscher Sprache abgefaßt sind, das Wort: **Gut** niemals allein, sondern jederzeit: **Gutwillig** zu setzen pflegen; ist aber das Schreiben lateinisch, so heißt es: *Bonus* Frater.

2) In der **güldenen Bulle** *Tit. II.* §. 1. ist versehen: Man solle hominem *bonum* zum römischen König wehlen; über welchen Worts Erklärung die Commentatores dieses Gesetzes allerhand, zum Theil sehr weit hervor gesuchte, Meynungen gehabt haben.

3) Kay-

3) Kayserliche Majestät pflegen in denen an gecrönte Häupter, wie auch die Chur- und weltliche Fürsten des Reichs, abschickenden Schreiben die Versicherung am Schluß derselben anzufügen: Und verbleiben Ihro mit (hier heißt es nach Beschaffenheit der Personen kayserliche Freundschafft oder Gnade) und allem **Guten** wohl beygethan.

4) Der König in Franckreich nennet sich in dem Schluß derer Schreiben an gecrönte Häupter, ingleichen an Oesterreich, Chur-Sachsen, Cölln, (wann der Ertz-Bischoff ein gebohrner Printz ist) wie auch Savoyen: Vôtre *bon Frere*; in denen Schreiben aber an die geistliche Churfürsten: Vôtre *bon Cousin*. In Hand-Schreiben an den Dauphin heißt es: Vôtre *bien bon Pere*. Ferner in den Hand-Schreiben an Savoyen: Vôtre *bien bon Frere* und an die Vettern des Pabsts, ingleichen die vier vornehmste römische Familien, Ursini, Colonna, Savelli und Conti: Vôtre *bien bon Cousin*. In denen Schreiben an die Republic der vereinigten Niederlande und Venedig unterschreibt sich der König: Vôtre *bon Ami*. Endlich so wird in denen Schreiben an das Reichs-Cammer-Gericht, an Crays-Convente, Reichs-Städte, wie auch die Republiquen Genua, Lucca und Ragusa ihnen das Ehren-Wort: *Bons Amis* gegeben.

5) Die Stadt Paris nennet sich in der Unterschrifft derer dem König präsentirenden Requeten: Vôtre *bonne* Ville de Paris.

6) Ferner ist dieses Wort auch in Gebrauch zwischen denen höchsten Collegiis eines Reichs oder freyen Staats gegen andere gleichen Stands. So schrieben die Reichs-Räthe von Schweden an die Reichs-Räthe von Dännemarck: (ehe nemlich die Souveraineté noch eingeführet war) **Gute Herrn**, und diese leztere schrieben hinwiederum in gleichem Stylo an die erstern. In Schwe-

Schweden wird der Titul: **Gute Herrn**, bey den Reichs-Räthen annoch gebraucht.

§. 5.

Worte von einseitigem Gebrauch.

Eine besondere Anmerckung verdienen auch diejenige Worte, welche nach der ursprünglichen Bedeutung so beschaffen sind, daß dadurch zweyerley Personen einerley Qualität beygeleget wird, die aber gleichwohl von einem von beyden nicht hinwiederum reciproce gebraucht werden dürffen.

So bedeutet, z. E. das Wort: **Vetter** einen Bluts-Freund und ist der Natur der Sache gemäß, daß B. den A. mit eben so viel Recht Vetter nennet, als A. den B. Die Staats-Sprache lautet aber hier gantz anders. Denn so heissen Ihro Kayserliche Majestät einen neu-creirten Fürsten **Oheim** und der König in Franckreich nennet seine Marschalle mon Cousin; wann aber ein solcher resp. den Kayser oder König wieder Vetter nennen wolte, würde man ihn ohne Zweiffel die Staats-Grammatic auf eine solche Weise lehren, daß er sein Lebtag daran gedencken könte.

§. 6.

Von gleichgeltenden Worten.

Nach denen Regeln der Sprach-Kunst und dem Gebrauch der Welt ist es sonst bald ausgemacht, welche Worte als Synonima, oder gleichgeltend, zu halten seyen oder nicht? in Staats-Handlungen aber kommen mehrmalen dergleichen Fälle vor, da von einem Theil Wörter als gleichgültig angegeben werden, welche der andere keineswegs davor halten will. Offtmals scheinen auch nicht nur, sondern sind würcklich Worte Synonima, das Herkommen aber verlangt, daß solche nicht promiscue, sondern nur eines von beeden, oder dieses bey der und das andere bey jener Gelegenheit, gebraucht werde. In allen solchen Vorfallenheiten nun hat ein Staats-Verständiger sich unanstößig und

Welt-

Welt-üblich zu betragen und seine grammaticalische Einsichten so wohl, als seinen guten Geschmack, zu verläugnen, oder solchen wenigstens auf eine Zeit, da er allein Herr über seinen Mund und Feder ist, zu versparen. Es wird unten noch mehreres hievon vorkommen, indessen dienen folgende Exempel zur Erläuterung und Beweis dieses Satzes.

Das wichtigste hievon trifft man in denen Actis des noch fürwährenden Reichs-Tags an, welcher sich eine ziemliche Zeit über dem Gebrauch derer Worte: **Churfürsten und Stände**, ingleichem **Churfürsten, Fürsten und Stände** gesteckt, bis solcher endlich durch folgendes ausdrückliche kayserliche Decret reguliret und dem Streit ein Ende gemacht worden:

„Der Römisch-Kayserlichen Majestät, unserm „Allergnädigsten Kayser und Herrn, ist in aller Un-„terthänigkeit vorgetragen worden, wasmassen die „gewöhnliche Reichs-Berathschlagungen annoch we-„gen des entstandenen **Wort-Streits** gehemmet „werden; ja so gar zu besorgen seye, man möchte „hievon Anlaß nehmen, den Reichs-Tag gehlingen „aufzuheben. Gestalten nun dem gesamten heiligen „römischen Reiche sehr verkleinerlich fallen und es bey „der werthen Posterität einen üblen Nachklang ge-„bähren würde, wenn um so schlechter Dinge willen, „ob nemlich in denen künfftig abzufassenden Reichs-„Gutachten die Worte **Churfürsten, Fürsten „und Stände**, oder aber: **Churfürsten und „Stände**, zu setzen seye? beede höhere Reichs-Col-„legia sich mit einander collidiren, und derentwegen „den schon so lang gewährten Reichs-Convent ohne „förmlichen Receß abzubrechen suchen solten; Als „haben allerhöchst-gedachte Ihro Kayserliche Majestät „allergnädigst anbefohlen, in Dero Namen beyder „höherer Reichs-Collegiorum Directoriis per De-„cretum anzufügen, wasmassen Dieselbe die Worte: „**Chur-**

„ **Churfürsten und Stände** mit denen Worten
„ **Churfürsten, Fürsten und Stände**, pro *Syno-*
„ *nimis*, und vor eine und gantz gleiche Würckung
„ hielten, umfolglich deren promiscuirlicher Gebrauch
„ weder einem noch dem andern präjudicirlich fallen
„ würde; es seye aber allerhöchst-ermeldt Ihro Kay-
„ serlichen Majestät allergnädigster Will und Mey-
„ nung, daß man sich um dieses erregten Wort-
„ Streits wegen nicht weiters aufhalten und die ge-
„ wöhnliche Reichs-Consultationes ferner hemmen,
„ sondern selbige weiter mit ehestem ordentlichen an-
„ treten und was des allgemeinen Wesens Dienst und
„ Wohlfahrt erfordert, reifflich berathschlagen solle.
„ Signatum Eichstädt den 27. Nov. 1679. „ Ich
habe die Formalia dieses kayserlichen Decreti theils
um der emphatischen Ausdrücke willen, theils, weil
das gantze Factum darinn enthalten, beybehalten.

Der Unterschied zwischen denen Worten *Ordines*
und *Status Imperii* verdienet gleichfalls näher beleuch-
tet zu werden (*). Das Wort *Ordo* bedeutet bey
denen alten römischen Schrifftstellern eine gewisse Classe
und Gattung derer Bürger, ohne daß in dem Wort
selbst eine gewisse Bestimmung derselben enthalten
wäre; denn so war in Rom der Ordo senatorius,
equester, militaris, curiarum, publicanorum &c.
Wer demnach gut und ächt Latein schreiben will, der
kan sich des Worts *Ordines* bey denen Ständen des
Reichs ohne Anstand bedienen. Urtheilet man aber
nach der Staats-Grammatic, so ist *Status* das eigent-
liche (obgleich in diesem Sinn nicht gut lateinische)
Wort, dessen man sich in Staats-Schrifften bedienet.
Es kommt solches ohne Zweiffel von der gewöhnlichen
teutschen Benennung **Stände**, welche auf diese Art
latei-

(*) TREUER *de Studiis Imp. Rom. Germ. ruinam procurantibus* p. 96.

lateinisch gegeben worden und nach und nach in öffentliche und Reichs-Urkunden eingeschlichen. Diese Anmerckung wird durch folgende Stelle des Herrn von **Henninges** (*) noch mehrers bestärckt: Ac proinde memini, schreibt er, quum aliquando ex Comitiis Status Imperii ad Regem Galliæ scriberent atque de injuriis contra pacem Neomagiensem Imperio factis expostularent, Director Moguntinus vero, cujus est literarum verba concipere, vocabula: *Ordines & Status Imperii* promiscue usurparet, Legatum magni cujusdam Principis id ægerrime tulisse, missoque ad eum Secretario dolorem suum eam ob rem testatum esse & expresse declarasse, ni in omnibus illis locis, ubi vox: *Ordines* legitur, ea expungeretur, substituta altera: *Status*, se literas non agniturum, neque sigilli sui appositione confirmaturum esse, coactusque fuit Moguntinus Legato hæc petenti morem gerere.

Die Worte **teutsches Reich** oder **Reichs-Stände** und *Corpus Germanicum* scheinen ziemlich einerley zu seyn, der kayserliche Hof aber leidet durchaus nicht, wann man das Wort Corpus Germanicum von denen Reichs-Ständen allein gebraucht; und als der frantzösische Ministre de Chavigny in einem A. 1727. dem Reichs-Convent übergebenen Memorial sich dieses Wortes öffters bediente, meldeten Ihro Kayserliche Majestät in dem den 17. Martii datirten Commißions-Decret: „Aus welchem (Memorial) „deutlich abzunehmen, mit was weitern Art und List, „und aus welcher Veranlassung, man trachte, das „allerhöchste Oberhaupt im römischen Reich von dessen „Gliedern zu trennen, solches unter einem noch nie„mals gebrauchten, unanständigen, metaphorischen „Namen und ohngewöhnlichen Stylo von *Corps*

„*Germa-*

(*) In *Medit. ad Instr. p.* 279.

„ *Germanique*, in eine Spaltung von Cæsarea Ma-
„ jestate zu bringen. „ Und in einer A. 1735. gedruckten Schrifft heißt es: C'est un terme inconnu dans tous les Archives d'Allemagne & qui n'a pû être mis en usage, que par quelques étrangers; parmi lesquels il ny en a gueres, qui ayent une veritable connoissance des Constitutions de l'Empire. Vouloir l'appeller un Corps pour le separer & l'opposer à son chef, c'est en faire un corps mort, qui seroit sans tête; quoiqu'il soit asséz connu, que le pouvoir legislatif & toutes les autres marques de Souveraineté ne s'exercent pas par les Membre de l'Empire, comme formant un Corps separé; mais qu'alors seulement une Loi est une Loi de l'Empire, quand les Electeurs, les Princes & les Villes immediates, ayant proposé leur sentiment, il est approuvé par l'Empereur.

In denen A. 1540. sq. zwischen Marggraf Ernst zu Baaden und Marggraf Bernhards zu Baaden nachgelassenen Söhnen wegen Pfortzheim entstandenen Streitigkeiten wurde über den Verstand der Wörter **theilen** und **vergleichen** gestritten und schreibet davon derer letztern Schrifftsteller also (*): Non se posse hoc loco præterire - - **des** - - Marggraf Ernsten vortheilisch Vorhaben anzuzeigen, welches in aller Handlung viel Mißverstands bringe, nemlich, daß er zu einem vermeynten doch ungegründeten Behelff distinguiren wollen zwischen die Nutzung zu theilen, oder die Nutzung zu vergleichen, aus dem Behelff und spitziger Wahrnehmung der Wörter Eigenschafft, als wolt er sprechen: **Theilen** ist ein ander Ding, **Vergleichen** ist auch ein ander Ding, nach dem, wann wir Grammatici und Dollmetscher wollen seyn, so sey das wohl wahr, daß **Theilen** und **Vergleichen** zwey unterschied-

(*) MEICHSNERI *Decis. Camer. T. II. p.* 113.

schiedliche Dinge sind. Sie haben aber nit gedacht, daß man sie in ihren Worten also äffen, oder Marggraf Ernst gegen seinen jungen Vettern sich in significatione vel proprietate verborum behelffen und ob sie als die Unverständige gleich etwan mißredeten, Marggraf Ernst sich dessen wider seine Vettern zu einer solchen grossen Ungleichheit behelffen solte, und daß sie nicht so proprie, eigentlich, geschicklich und verständlich geredt, sey vielleicht die Ursache, daß sie VALLAM nicht ita accurate gelesen hätten.

Was es zwischen Kayser Maximiliano II. und Pabst Pio IV. wegen unterlassener Obedientz-Gesandtschafft vor Streit gegeben, wird von **Schiltern** (*) umständlich und dabey dieses erzehlet, daß der endlich abgeschickte kayserliche Gesandte in der gehaltenen Rede an den Pabst Namens des Kaysers Amorem, Reverentiam, Observantiam & Obsequium versprochen habe, wobey er zugleich den Unterschied der Worte: Obedientia & Obsequium zeiget, und daß dieses letztere aus einem freywilligen Trieb, das erstere aber aus einer Schuldigkeit herrühre.

In dem auf dem nürnbergischen Friedens-Executions-Congreß A. 1650. gefertigten Auffsatz in puncto Restitutionis desiderirten die Schweden: Daß an statt des Worts **Auffsatz** zu setzen sey **Designation.** Dann ein Auffsatz wäre nichts anders, als ein Project, so unverbindlich und unverglichen wäre. Die kayserliche Gesandte wolten aber nicht darein willigen, sondern wendeten ein: Es wäre bedencklich, daß an statt des Worts **Auffsatz** gesetzt würde **Designation**, und müsse man gesichert seyn, daß der Herr Generalissimus

(*) *De Libert. Eccles. German. p.* 1053. Confer Herrn Hof-Rath Buders schönen Tractat *de Legationibus Obedientiæ.*

lissimus es bey der Stände Designation - - bewenden liesse. Nach langem Streiten wurde endlich beliebt, zu setzen **Auffsatz und Designation.**

Als auf dem Reichs-Tag A. 1654. wegen Gleichheit der Religion bey dem Cammer-Gericht deliberiret und sich dabey vornehmlich auf die Worte des Instrumenti Pacis: *Quoscunque Justitiæ Ministros*, bezogen wurde, entstunde zwischen den Catholischen und Evangelischen ein Streit: Ob unter denen Ministris Justitiæ auch Ministri Cancellariæ zu verstehen seyen? **Sachsen-Coburg** votirte hierüber: „Man könne nicht se-„hen, warum die Worte Ministri Justitiæ, in ihrem „eigentlichen Verstande nicht auch auf die Canzley-„Bediente zu ziehen? dann obgleich diese Worte (wel-„ches man doch so eben nicht asseriren wolle) κατ' „ἐξοχὴν von dem Judice, Præsidibus und Assesso-„ribus, propter nobilius, quo funguntur, offi-„cium, gesagt werden möchten, so könne doch nicht „geläugnet werden, daß dieses Prädicat in proprio „significatu auch den Ministris Cancellariæ compe-„tire und uff sie, bevorab in angezogenem Text des „Instrumenti Pacis, propter verbum: *Quoscun-„que*, zu ziehen sey. Die Cancellaria sey selbst „Ministra Justitiæ, wie solten dann dero Bedienten „und Verwandte nicht als Membra dafür gehalten „werden, es sey bekannt, daß die Justitz nicht nur „in cognoscendo, sondern auch in expediendo & „effectui dando eo, quod cognitum est, bestehe, „diese Expedition gehöre ja vor die Canzley-Bediente, „die dann mit Justitz-Sachen vornehmlich occupirt „seyn, zu geschweigen, daß praxis aliorum Judi-„ciorum die Bericht-Schreiber und andere derglei-„chen Personen unter diesem Titul notorie begriffe; „und obzwar dagegen excipiret worden: Man hätte „Anfangs bey den Friedens-Tractaten die Worte „Ministros Cancellariæ denen Projecten inseriret,

 „hernach

„ hernach aber uf der Herren Catholischen Contradiction
„ davon abgestanden, und sie wieder ausstreichen lassen,
„ so stelle man jedoch diese Relation dahin und werden
„ es die Protocolla, wann man sie fleißig durchsehen
„ werde, vielleicht geben, was etwa bey gedachten Tra-
„ ctaten ein- und andern Theils vorgegangen. Falls da-
„ hin zu recurriren nöthig seyn solte, würde sich dabey
„ vielerley fragen lassen: Ob Catholici contradiciret,
„ und ob es deßwegen geschehen, daß sie die Parität
„ nicht leiden wollen? Sodann ferner: Ob die Worte
„ quæstionis eben wegen der Catholicorum Contra-
„ diction ausgelassen, oder nicht vielmehr aus andern
„ Ursachen, als daß etwan das Wort *Cancellariæ* der
„ Cammer, so allein Judicium und keine Regalia habe,
„ proprie nicht competire, inmassen man auch von kei-
„ nem andern Cancellario daselbst wisse, oder daß sel-
„ biges Wort in Latinitate nicht bekannt, oder aber,
„ daß der Terminus *Ministris Cancellariæ* nimis stri-
„ ctus, und nicht alle Officiales bey der Cammer com-
„ prehendirt, gestalt dann der Pfenning- und Boten-
„ Meister, Fiscalis, dessen und andere Advocati, Pe-
„ dellen und Cammer-Boten, keine Ministri Cancel-
„ lariæ seyn; um dieser Ursachen willen habe man es bey
„ dem generatiori termino *Ministros Justitiæ*, gelas-
„ sen, und dieses vor genugsam gehalten, auch zu Ab-
„ schneidung aller Exceptionen und Distinctionen das
„ Wort *quoscunque* hinzugesetzet, welches so viel bedeu-
„ tete, cujuscunque officii gradus vel ordinis Mini-
„ stros sey eben so viel gesagt, als Ministros Justitiæ
„ ad paritatem esse redigendos, sive sint in superiori
„ ordine vel officio, sive sint in inferiori &c. Dem
„ allen sey, wie ihm wolle, so habe man jetzo gar nicht
„ nöthig zu disputiren, quod actum sive tractatum,
„ sondern, wie im löbl. würtzburgischen Voto abermals
„ gar vernünfftig erinnert worden, auf literam Instru-
„ menti Pacis zu sehen, und daher die Argumenta ex-
„ tranea,

„ tranea, so extra Instr. Pac. ex retroactis her-
„ genommen werden, bey Seite zu setzen, anderer
„ Gestalt würde das Instrumentum Pacis in vorige
„ Ungewißheit gesetzet, und dennoch, weil die Proto-
„ colla bekannter massen ziemlich zu variiren pflegen,
„ nicht einmal in facto einige Decision zu gewarten
„ seyn. „

Da diese Materie hierauf in weitere Proposition gestellet wurde, inhärirte auch **Sachsen-Eisenach** denen von Coburg bereits vorgebrachten Gründen und führte nebst andern auch noch dieses an: Es könne dieser Interpretation des Instrumenti Pacis die ins Mittel gebrachte Distinction inter Ministros Justitiæ & Cancellariæ keinen Abbruch thun, obgleich in d. præt. &c. solche Personen Justitiæ Ministri allein und nicht zugleich Cancellariæ genennet würden, denn es würden die Worte: **Justiz-Verwandten** und **Canzley-Verwandten**, teste experientia, als synonyma communi usu loquendi (& non largo modo tantum) promiscue hin und wieder gebraucht: wie dann im Reichs-Abschied zu Augspurg de A. 1530. §. Und damit Unser Cammer-Gericht ꝛc. Ibi: „Unser
„ Cammer-Gericht und Personen vom Obristen bis
„ zum Niedrigsten ꝛc. „ Et alibi: „Diese Ministri
„ sowohl, als die Höhere, unter die Cammer-Ge-
„ richts-Personen gezehlet werden und sonsten insge-
„ mein Gerichts-Diener ꝛc. „ Alibi: „Canzley-
„ Diener. „ Item: „Regierungs- oder Justitien-
„ Rath. „ Alibi: „Canzley-Räthe. „ Et verbum: **Canzley** in communi praxi pro regimine ipso; exempli gratia: Chur-mayntzische Canzley, vel: fürstlich-sächsische Canzley, auch in solchen Fällen bey den Subscriptionibus gesetzet wird, da die Resolutiones ex ipso consilio Justitiæ vel regiminis herkommen und nicht nur der also genannten Canzley-Bedienten Expedition concerniren. Item Cancellarius

ist Præses totius Collegii und dirigiret vornehmlich den Justitz-Rath und wird doch more consueto solch sein Amt durch diß Wort angedeutet, dann man wisse wohl, daß in republica heutiges Tags das Verbum *Cancellarius* vel *Cancellaria* in strictissima originaria significatione nicht gebräuchlich.

Braunschweig-Wolffenbüttel liesse sich in seinem Voto gleichfalls umständlich darüber heraus und führte an: „In denen im würtzburgischen Voto angezo-
„ genen Orten und Projecten des Instrumenti Pacis
„ vom 18. Jun. 1646. 9. Mart. 47. würden die Ministri
„ genannt: **Canzley- und andere** *Ministri Justitiæ.*
„ Item: *Ministri Cancellariæ & Justitiæ* &c. daraus
„ klärlich zu sehen, daß die Ministri Cancellariæ &
„ Justitiæ einerley seyn müßten: dann wann juxta ex-
„ plicationem Jhro Churfürstliche Gnaden von
„ Mayntz durch die Wörter *Ministri Justitiæ* Richter
„ und Assessores, durch *Ministri Cancellariæ* aber
„ die Cammer-Gerichts-Diener zu verstehen, so
„ würden die Diener forn an, die Herrn Cammer-
„ Richter, Præsides und Assessores aber hinten an
„ gesetzet seyn, welches aber keineswegs zu statuiren,
„ sondern es folgete vielmehr, weil das Wort Can-
„ cellariæ ausgelassen, daß solches darum geschehen,
„ weil es sonsten eine Tautologie abgeben wollen. „

Als ferner wegen Regulirung des Processus revisorii deliberirt und die Taxirung derer Acten denen Cammer-Gerichts-Assessoren überlassen werden wolte, stunde **Würtemberg** sehr dagegen und führte zum Beweis, daß dieses allein denen Visitatoribus zustünde, an, daß in der **Cammer-Gerichts-Ordnung** *P. 3. Tit.* 53. §. 1. verordnet sey: daß zuvor und ehe die Revisiones vorgenommen würden, eine Summe Gelds deponirt und solche nach Gelegenheit der Personen durch die verordnete Visitatores **gemäßiget** werden solle; welches dann nichts anders seye, als die Ansetzung der

der Taxe: Nam *taxare* & *moderari* unum idemque esse, uti etiam pateat exemplo expensarum litis, quas Judex similiter taxare & moderari soleat, und daß es keinen andern Verstand damit habe, erhelle deutlich aus den Worten DENAISII, eines alten wohlexperimentirten und practicirten Assessoris, welcher dahero in Camera & toto Imperio pro authentico gehalten und approbiret werde, der den angezogenen Locum so explicire: Revisionem petens, pecuniam, quantum Visitatores *arbitrabuntur*, prius deponito.

A. 1681. entstunde zwischen dem Herrn Landgrafen zu Hessen-Homburg und dem regierenden Hause Darmstadt ein Streit (*) über den Verstand des Worts **Nachtrag**, welchen ersterer wegen derer aus verringertem Müntz-Valor gehabten Einbusse prätendirte und behauptete, es wäre dieses Wort einerley mit **Nachstand**; der regierende Herr aber wendte ein: **Nachtrag** seye nicht mehr, als **Nachschuß**, pecunia quæ in supplementum datur, **Nachstand** aber bedeutete particulam taxativam, wodurch das Præteritum expresse indigitiret würde.

In der limburgischen Succeßions-Streitigkeit behauptete der preußische Gesandte: Die Worte *Regalia*, *Feuda* und *Beneficium* würden, wann von Reichs-Landen die Rede sey, in sensu synonimico genommen und bedeuteten qualitatem feudalem, welches aber die Allodial-Erben durchaus läugneten.

So belehren auch die wegen des Crays-Directorii zwischen Würtemberg und Costantz gewechselte Schrifften, was wegen Unterschied der Wörter *Primus* und *Primarius* zwischen ihnen gestritten worden.

In dem Königreich Pohlen wird dieser Unterschied ebenfalls beobachtet (**); dann Primus Senator ist der

(*) MEIERI *Corp. Jur. Apanag. p.* 506.

(**) Lünig *l. c. p.* 123.

der Ertz-Bischoff von Gnesen und Primas Regni. Primarii Senatores hingegen hiessen ehemals nur die Bischöffe, jedoch nach der Zeit auch die Woywoden, nachdem die Castellane unter die Senatores aufgenommen worden, und pfleget man diese, ausgenommen die drey grosse Castellanen, so unter denen Woywoden sind, nunmehro Senatores secundi ordinis zu nennen, wie hievon die weitläufftige Nachricht in des Herrn ZALUSKY *Epistol. Histor. Familiar. T. II. p. 948. sqq.* nachgelesen werden kan.

Articulo XVI. §. 9. der kayserlichen Wahl-Capitulation lieset man: „Auch wider - - den obangeregten „Frieden in Religion- und Profan-Sachen, auch „den Land-Frieden - - kein Rescript - - ausgehen „lassen.„ A. 1745. schluge man vor: „Deleatur „entweder: **Und Profan-** oder: **Und Land-„Frieden**, weil bedes einerley ist.„ Es bliebe aber beym Text.

In Franckreich macht man einen grossen Unterschied unter der Familie des Königs und der königlichen Familie; jene begreifft die würckliche Descendenten des regierenden Königes, diese aber des Königs Brüder und Schwestern und von diesen entsprossene Kinder, von welchen allen noch die Familie der Printzen vom Geblüt sorgfältig zu unterscheiden.

§. 7.

Von zweydeutigen Worten und Redens-Arten.

Es veranlasset mich dieses, auch von denen zweydeutigen Worten und Redens-Arten, oder so genannten Equivoquen, einiges zu sagen. Der Gebrauch derselben äussert sich in Schrifften und Reden. Was die erstere anbetrifft, so ist zwar an sich gewiß, daß man bey Verfertigung wichtiger Aufsätze, z. E. Recesse, Friedens-Schlüsse ꝛc. allen Gelegenheiten, wodurch Mißverstand und eine unrichtige oder zweyfache Deutung derer Worte verursachet werden könte, sorgfältig

fältig vorzubauen sucht und wohl einem jeden oder wenigstens einem von zweyen contrahirenden Theilen allemal daran gelegen ist, daß die ihn betreffende Puncte auf das deutlichste gefaßt werden; jedoch ist es zu mehreren malen geschehen, daß theils aus Unvorsichtigkeit des Concipienten dergleichen Worte mit eingeschlichen, welche hernach, offt erst nach Jahrhunderten, zu Händeln Anlaß gegeben, theils, daß, da man bona fide mit einander gehandelt(*), die Worte nicht nach der schärffsten Strenge des Rechts abgewogen worden, theils finden sich auch Spuren, daß ein Theil sich der Schwäche des andern bedient und mit Vorbedacht dergleichen Worte angegeben und substituiret, denen er eine ihm gelegene Deutung beylegen können, um dadurch allemal den Vortheil und Gelegenheit zu neuen Querellen in Handen zu behalten, welches aber nicht jederzeit glücklich ausgeschlagen(**); endlich auch ist man zuweilen auf dergleichen Zweydeutigkeiten gefallen, um einer lang genug bestrittenen Sache, worinnen kein Theil dem andern nachgeben wollen, das vermeyntliche Ende zu geben. Von deren Gebrauch im Reden ist noch mit viel mehrerer Zuverläßigkeit zu sagen, daß hierinn ein grosser Theil des Witzes überhaupt und der Sprache der Staats-Klugen ins besondere bestehe und hierinn die Exempeln aller Zeiten und derer meisten Höfe übereinstimmen. Ohne zu urtheilen: Ob es nicht in manchen Fällen nothwendig sey, equivoque zu sprechen und zu handeln? so ist es doch allezeit ein schlimmer und gefährlicher Character von einem Regenten, der so beschaffen ist, wie TACITUS *Annal. L.* 13.

Tibe-

(*) Vir bonus & prudens - - arguet ambigue dictum.
HORAT.

(**) Ex verborum præstigiis & regna vobis nata sunt & imperia & divitiæ, & tantæ quidem, ut omnia quæ ubique sint, sapientis esse dicatis. CICERO *de Finib. Lib.* 4.

Tiberium abschildert: Consulto erat ambiguus; und *Annal. L.* 2. Per ambages (dicebat) ut mos oraculis; dahingegen der vortreffliche Bischoff Burnet in dem *Essais sur la Vie de la feüe Reine p.* 61. von der Königin Maria dieses ruhmvolle Zeugniß ableget: Elle ne voulut jamais se servir de ces artifices si ordinaires parmi les Grands, & qui parce que l'usage en est frequent dans les Cours, ont donné peut-être occasion à quelques-uns de penser que ces pratiques sont necessaires aux personnes d'un tel rang. La Reine ne couvroit point ses desseins par des expressions ambiguës ou par des paroles vagues & generales, qui considerées en elles-mêmes ne signifient rien, mais qui selon l'usage ordinaire signifient beaucoup & font cencevoir des ésperances. Comme elle ne vouloit tromper personne, elle prenoit fort garde de dire rien, qui pût donner occasion à ceux à qui elle parloit de se tromper eux-mêmes: & quand elle n'avoit point dessein de rien promettre, elle tâchoit de s'exprimer si nettement qu'il fût aisé de comprendre qu'il ne faloit point prandre pour des promesses les paroles generales de ses bonnes graces. Dans le cours de plusieurs années, de plusieurs changemens & de diverses révolutions, ou il y avoit eû grande occasion d'employer l'artifice & les stratagémes & ou selon les maximes du siecle & la politique des Grands on auroit dû s'en servir, elle conserva sa sincerité si entiére, qu'elle n'eût jamais besoin d'en venir à des explications pour justifier ses paroles ou ses actions. *Aussi l'integrité la conserva, comme elle conserva l'integrité.*

Ich erachte nicht undienlich zu seyn, hievon einige vor andern auserlesene Exempeln beyzufügen:

Von

Von denen A. 1572. zwischen Spanien und denen Niederlanden obgewesenen Friedens-Tractaten (*) lieset man, daß die staatische Gesandten ihr Friedens-Project gantz kurtz, aber in lauter deutlich- und wesentlichen Worten abgefaßt hätten. Die Spanische getrauten sich nicht, gegen manche darinnen befindliche Clausuln und Ausdrücke directe was einzuwenden, hofften aber dadurch ehender ihren Zweck zu erhalten, da sie das gantze Project umschmeltzten und viel weitläufftiger, als das von den Staatischen übergebene war, abfaßten, und dadurch zu verhüten suchten, daß diese die hie und da vorgenommene Abänderungen und falsche Touren so leicht mercken könten; es geschahe aber gleichwohlen und da keiner von beyden Theilen nachgeben wolte, zerschlugen sich die Tractaten darüber völlig.

Von denen A. 1579. auf das neue auf dem Tapet gewesenen Friedens-Handlungen und gewechselten Projecten wird gemeldet (**): Les Ambassadeurs d'Espagne se servirent encore de certaines façons de parler dans ce même écrit extremement douteuses & ambiguës; afin qu'ils pussent eluder, aprés la Paix, tout ce qu'ils témoignoient recevoir & accorder avant la Paix & l'annuller, comme s'il eust été mal à propos; - - mais les Ambassadeurs des Estats s'appercurent bien qu'il y avoit de l'équivoque & des grands deguisemens cachés sous de si belles paroles.

In einem an die schwedische Reichs-Stände Namens des Reichs A. 1641. zu erlassenden Schreiben (***) war fast am Ende gesetzt: Ardentibus suppliciis &c. Da nun dieser Ausdruck zweydeutig scheinen mochte, wurde

(*) Vid. *Recherches politiques p. 403. sq.*

(**) *Ibid. p. 412. sq.*

(***) LONDORPII *Act. publ. T. V. p. 22.*

wurde erinnert, davor etwan votis oder precibus zu setzen.

Rechte Meisterstücke aber von dergleichen Redens-Arten trifft man in dem westphälischen Friedens-Schluß an, davon die Historien nicht ohne Vergnügen und Verwunderung in des Herrn von Meiern *Actis Pacis Westphalicæ* nachgelesen werden, und hat es seinen gantz richtigen Grund, was der schwedische Gesandte, Salvius, bey Gelegenheit der über diese zweydeutige Redens-Arten geführten Beschwerden, zur Antwort gegeben: Optimus interpres est, qui potentior est; worüber Bayle *dans les Pensées sur la Comète* §. 40. also raisonnirt: Ils disent, qu'il faut avoir un esprit soutenu de cent mille Soldats, pour trouver dans les Traitez de Münster & de Nimegue le sens, que nous y trouvons; qu'assûrément ceux qui en ont dressé les Articles, n'ont jamais crus, qu'on pût les interpréter de la sorte, & que si ils ont dit ce que nous leurs faisons dire, ils ont agi comme ceux, qui font les Canons des Conciles, qui en disent plus qu'ils n'en entendent; d'ou vient que plusieurs siecles aprés on decouvre dans leurs expressions des mysteres, à quoi ils ne songeoient pas &c.

In denen Beschwerden einiger evangelischen Reichs-Stände über den Reichs-Abschied de A. 1654. heißt es: „In eodem articulo (de absolutione a Juramen-„tis per Nuncios Apostolicos) ist die Dispositio, „daß Ihro Kayserliche Majestät die Meynungen der „Stände beobachten wollen ꝛc. gar ambigua & „æquivoca, und wird füglicher mit andern Verbis „dispositivis exprimiret werden müssen. „

Was nun die Zweydeutigkeit im Reden anbelangt, gehöret eine gute Kenntniß der Welt und ihrer Handel-Weisen dazu, sich hiebey klüglich zu verhalten und diese Sprache

Sprache der Staats-Klugen verstehen auch allenfalls selbst reden zu lernen.

So erzehlet man von dem seiner grossen Verdienste wegen berühmten kayserlichen Ministre, Grafen von Seilern, daß derselbe ein durch viele Erfahrung und Mühe gesammletes Lexicon von dergleichen Synonymien, Clausuln und zweydeutigen Redens-Arten 2c. bey sich geführet und sich damit der gelehrte Churfürst Carl Ludwig von der Pfaltz, bey dem er ehemals in Diensten gestanden, öffters divertirt habe.

PEREFIXE in seiner *Histoire de Henry le Grand p.* 78. meldet von einer Unterredung dieses Herrn mit der Königin Catharina: Aprés un long entretien, comme elle luy demanda encore, si la peine qu'elle avoit prise ne produiroit aucun fruit, elle qui ne souhaitoit que le *repos*. Il luy repondit: Madame, je n'en suis pas cause, ce n'est pas moy, qui vous empêche *de coucher dans vôtre lit*, *c'est vous qui m'empêchéz de coucher dans le mien*, la peine que vous prenez vous plait & vous nourrit, le repos est le plus grand ennemi de vôtre vie.

So sagt auch eben derselbe, da er von der Umkehr dieses Königs zu der römischen Kirche redet: Les Politiques de l'une & l'autre religion luy disoient, que de tous les canons le canon de la Messe étoit le meilleur pour reduire les villes de son Royaume. Man siehet leicht, daß die erstere Bedeutung des Worts Canon (zumalen wie hier im Plurali) Geschütz anzeigen soll, unter der andern aber der Satz der Lehre der Kirche verstanden werde. So wie man auch von einem gecrönten Haupt neuerer Zeiten berichten will, daß selbiges den ersten Theil einer gewissen interessanten Deduction ex Jure publico, den andern und Partem practicam aber ex Jure canonico zu fertigen befohlen.

Nur noch ein Exempel, wie grosse Herren mit einander umgehen und selbsten von dergleichen Sachen urtheilen,

theilen, anzuführen, so erzehlet WICQUEFORT aus einem spanischen Autore von König Ferdinando Catholico in Spanien: Ferdinand avoit envoyé son Secretaire Pierre Quintana à Louis XII. Roi de France pour lui faire quelque ouverture d'alliance; mais Louis XII. lui dit, que Ferdinand, qui l'avoit trompé deux fois, ne le tromperoit pas la troisiéme & le renvoya. Quintana, en faisant rapport du mauvais succés de sa negotiation, eut de la peine à dire le veritable sujet du refus de Louis & à marquer le reproche, qu'on lui avoit fait de l'infidelité de Ferdinand: mais se voyant pressé par le Roi, il dit enfin, que Louis lui avoit declaré, que Ferdinand l'aiant trompé deux fois, il n'avoit garde de traiter avec lui, de peur de l'être une troisiéme. Ferdinand aprés avoir rêvé un peu sur le rapport de Quintana, lui demanda: *Combien de fois est ce, que Louis dit que je l'ai trompé? deux fois? Par Dieu, il en a menti l'yvrogne; car je l'ai trompé plus de dix fois.* L'Auteur, qui en parle comme d'une fort jolie repartie, y ajoûte: *Ma foy, je croy, que Ferdinand disoit vrai.*

Manchesmal geschiehet es auch wohl, daß aus Paßionen und andern nicht löblichen Absichten und zwar an Orten, wo man nichts weniger als équivoque zu handeln Ursach hätte, dergleichen zweydeutige Redens-Arten als Fall-Gruben vor einen, dem man sonsten nicht wohl beykommen kan, gebraucht werden, und ist mir dißfalls ein Exempel von einem noch lebenden würdigen und verdienten Ministre eines grossen Hofes bekannt, dem in seinem Gesandtschaffts-Posten die nöthige Instructiones und Verhaltungs-Befehle in lauter auf Schrauben gestellten Terminis (*) zugefertiget

(*) Chaque mot eut toujours deux visages divers.
BOILEAU.

tiget worden, daß er, wie er es auch angreiffen mochte, allemal Verantwortung davon hatte, hiedurch aber genöthiget wurde, denen Absichten anderer gemäß, seine mit Ruhm und Gewissen geführte Bedienungen endlich zu quittiren.

Ich kan nicht umhin, eine hieher sich schickende Stelle des so beliebten englischen Zuschauers (einer moralischen Wochen-Schrifft, die an Gründlich- und Annehmlichkeit wenige ihres gleichen finden wird) beyzufügen. In dem Jahr 1712. solte zu Paris eine Academie zu Erziehung künfftiger Staats-Leute angerichtet werden, deren Plan dann bekannt gemacht wurde, worüber der Zuschauer, nach der Frantzösischen Ubersetzung, unter andern also glossiret: On croit, que le cinquiéme Professeur, qui doit être bien rompu dans toutes les Controverses sur le dogme de la Probabilité, des reservations mentales, & sur les Droits des Souverains, sera pris de la Socieré des bons Peres - - - Cet habile homme doit aprendre à ses Eleves la Grammaire, la Syntaxe & la Construction d'une partie du Latin, qui est en usage pour les Traitéz d'Alliance, de Paix, ou de Commerce, à y savoir distinguer l'esprit de la lettre, & à prouver invinciblement, que les mêmes termes, qui sont obligatoires pour tous les Princes de l'Europe, ne le sont pas à l'egard de Sa Majesté Très-Chrêtienne. Il leur doit enseigner aussi l'Art de trouver des fautes, des évasions & des échapatoires dans les Contracts les plus solemnels & sur tout un admirable secret Cabalistique, renouvellé depuis quelques années par les Reverends Peres de la Societé, qui tend à faire voir que deux explications du même article peuvent être justes & valides tout-à-la fois, quoi qu'elles se contredisent.

Wann über dergleichen Synonimien und Aequivocationen in dem gemeinen Leben, denen Gerichts-Stuben und dem Reich der Gelehrten Zanck entsteht, so sprechen die andere unpartheyische Leute, welche diesem Streit mit zusehen: Es sey eine **Logimachie**, ein Wörter-Krieg; es endigen sich aber dergleichen critische Kriege mit einigen unnütz verschriebenen Bogen oder Büchern Papier und etlichen stumpffen Federn, die Ruhe in Europa wird dadurch nicht gestört und in der gelehrten Welt ist man gewohnt, dergleichen Motion einiger müßigen und eigensinnigen Köpffe mit anzusehen; aber wann grosse Herren und ihre Ministeria über Logomachien zusammen kommen, so muß entweder ein Schwerdt das andere in der Scheide halten, oder die Entscheidung dieser Puncte wird auf die Spitze des Degens gesetzt(*). Ein Glück ist es vor die Unterthanen, deren die allerwenigste wissen, über was vor Kleinigkeiten offtmals kostbare und langweilige Conferentzen und Convente gehalten werden, und noch ein grösseres Glück, wann sich der Schlüssel zu denen unauflöslichen Worten ohne Blutvergiessen finden läßt. Aber wehe dem Schwächern und einem jeden ehrlichen Mann, der in die unbarmhertzige Hände solcher Leute fällt, die nicht nur der Justitz, sondern den sonnenklaren Worten

(*) Der in denen practischen Materien des Völcker-Rechts so wohl bewanderte Herr Hof-Rath Treuer schliesset in seiner Abhandlung *de auctoritate & fide gentium & rerumpublicarum p. 73. sq.* nachdem er die Schein-Gründe, warum grosse Herren an ihr gegebenes Wort nicht gebunden zu seyn erachten, sehr wohl entdecket, mit dieser in der Erfahrung begründeten Anmerckung: Unde orbis politicus non habet, quod orbi literato logomachias exprobret: longe majores & atrociores, futiliores sæpe logomachiæ exoriuntur in foro politico, sed longe funestius deciduntur, quum plus sanguinis quam atramenti in iis delendis adhiberi soleat.

Worten derer bündigsten Vergleiche wächserne Nasen drehen und bey dem grösten Recht eines langsamen Todes sterben lassen. Diese Art zu handeln ist nicht neu, es gibt dergleichen Ministres, Räthe und Rathgeber an Höfen, es sind aber selbige keine wahre, sondern **pedantische** *Politici*, deren gantze Gedenckens-Art in denen allerdings eckelhafften Worten des BAYLE (*) ausgedrucket ist, welcher öffentlich behauptet: L'ingenuité ou l'harmonie constante des paroles & des pensées, qui est l'un des caractéres des predestinéz, n'est pas compatible avec le gouvernement des peuples.

§. 8.

Undeutliche Worte und Redens-Arten.

So sind auch gewisse Worte und Redens-Arten in der grossen Welt und der Sprache der Staats-Klugen starck im Gebrauch, deren Wort-Verstand zwar an sich deutlich genug, derselben moralische Bedeutung aber noch niemals bestimmet und dahero verschiedentlicher Auslegung und Mißdeutung annoch unterworffen ist. Um nur einige Exempel anzuführen, so votirte **Freysingen**, in materia Collectarum, auf dem Reichs-Tag A. 1653. (**): „Vor diesem seye „allezeit ex æquo & bono etwas gewilliget worden; „man habe aber niemals recht erfahren können, wel„ches das æquum & bonum gewesen.„

Münster liesse in ein auf dem Reichs-Tag zu Regensburg A. 1654. abgelegtes Votum einfliessen: „Habe es das Ansehen, daß unter dem Namen *Neu*„*tralitatis* & *Amicitiæ* renunciatio & abdicatio „jurium & actionum - - gesuchet würden, dan„nenhero man solches wohl zu beobachten hätte.„

In dem Instrumento Pacis Westphalicæ war zum Besten der Stadt Magdeburg versehen: (Quod) Privi-

(*) *Dans la Reponse aux Questions d'un Provincial T. V. p. 49.*
(**) Vid. Herrn von Meiern *Acta Comit. T. I. p. 597.*

Privilegium muniendi & fortificandi ab Imperatore Ferdinando II. concessum cum *omnimoda* jurisdictione & *proprietate* ad quadrantem milliaris germanici extendatur &c. Innerhalb dieser Viertel-Meile waren nun auch verschiedene geistliche Güter gelegen. Das Chur-Haus Brandenburg wolte der Stadt solches nicht einraumen, sondern erklärte diese Worte dahin, daß nur dominium directum & nuda proprietas darunter zu verstehen sey, und brachte ein Attestat von der Reichs-Canzley bey, daß diese omnimoda proprietas nicht auf bona privatorum, sondern universalem zu verstehen sey. Die Stadt beschwerte sich hierüber bey dem Reichs-Convent höchlich, und stellte vor, man hätte zur Zeit der Friedens-Tractaten wohl gewußt, was vor Güter innerhalb dieser Viertel-Meile gelegen seyen und käme die Stadt solchergestalt um den Genuß dessen, was ihr im Frieden zugedacht worden; zugleich brachte selbige ein Attestat von dem schwedischen Gesandten, Oxenstiern, bey, daß die geistliche Güter allerdings unter dieser omnimoda proprietate begriffen seyen, welches die kayserliche Gesandte schon A. 1649. mittelst Schreibens an ihren Hof eingeschickt.

In dem Art. V. §. 1. Instrumenti Pacis ist versehen, daß bey Reichs-Deputationen deputatorum numerus ex utriusque religionis *proceribus* äquiret werden solle. Das churfürstliche Collegium hielte A. 1653. auf dem Reichs-Tag dafür, daß das Wort Proceres in hac subjecta materia paritatis numeri personarum anders nicht, als auf Deputatos proceres, quique reliquis deputatis adjungendi veniant, verstanden werden könne.

In denen A. 1688. zwischen Pfaltz-Veldentz und Pfaltz-Neuburg obgeschwebten Differentien wegen der Succeßion in die pfältzische Chur bezoge sich das leztere unter andern auch auf die Worte der von Kayser Sigis-

Sigismundo dem Hause Pfaltz ertheilten Bull (*), da es heißt: Omnibus (scil. Filiis & Fratribus Electoris & qui ab his descendunt) non extantibus, jura Electoralia ad proximiorem hæredem, secundum Lineam paternalem, *Seniorem* devolvuntur; Neuburg behauptete, die Priorität der Linien könne hier nicht statt finden, sondern, da beede Linien den stipitem communem æqualiter berührten, so könne das Wort *Senior*, welches im gegenseitigen Fall überflüßig da stehen würde, keinen andern Sinn haben, als daß hier proximior gradu und wann ihrer zween in gleichem Grad vorhanden, alsdann der Aeltere succediren soll. Ich finde diese Einwendung wegen des Worts *Senior* nicht ausdrücklich beantwortet, Neuburg behielte aber in der Haupt-Sache am Ende Recht.

In einem Fürsten-Raths-Protocoll d. d. 4. Dec. 1643. zu Oßnabrück heißt es in des Hessen-darmstädtischen Gesandten Voto: „Sonsten hätte Herr Oxen-„stierna gegen ihm auch erwehnet, daß die Frantzosen „kämen ungern ans Schrifft-Wechseln, fürgebende, „es seye weitläufftig, piquant, - - man soll der „Schrifften schonen, er halte aber mehr von schwartz „auf weiß, man könte therixῶς gehen und die Ratio-„nes mündlich beyfügen. Er, Herr Schütze, wolle „sich gern brauchen lassen, wann man nur das Wort „Schrifftlich explicire, ob es auf Theses oder „eine völlige Deduction zu verstehen? worin man sich „unanimiter seinem Vorschlag conformiret.„

In denen wegen der limburgischen Succeßion und der Separatione Feudi ab Allodio vorgewesenen Händeln liesse der königlich-preußische Bevollmächtigte in ein den 11. Apr. 1721. datirtes Schreiben an den fränckischen Crays-Convent einfliessen: In einem Familien-Receß de A. 1679. stehe: „Der Herrschafft zustehende

 „Reichs-

(*) LONDORPII *Act. publ.* T. 15. p. 3. sq.

„ Reichs-Crays-Collegial-**Lehnschafft** und andere „ geist- und weltliche Regalia „ da dann unter der Reichs- und Crays-**Lehenschafft** anders nichts, als Jus Sessionis & Voti verstanden werden möge, welches auf den Manns-Stamm restringirt sey.

Wie über die Bedeutung derer Worte **eheliche Leibes-Erben** zwischen denen beyden durchlauchtigsten Häusern Oesterreich und Bayern mit so vieler Hefftigkeit gestritten worden, liegt am Tage. Im gemeinen Leben ist man über deren Verstand bald eins, daß nemlich diese Worte so wohl Söhne als Töchter anzeigen, in vorliegendem Fall aber wolte man diese Interpretation Chur-bayrischer Seits nicht statt finden lassen, und heißt es in der **einsweiligen Abfertigung** (*) so gar davon: „Kein mathematischer Beweis „ kan ja klärer seyn, als eben der allhier erwiesene „ wahre Verstand deren Worte **eheliche Leibs-** „ **Erben**; daß selbige nur auf männliche Leibs-Erben „ gedeutet werden mögen, kan mit Verstand und „ Vernunfft niemand läugnen. „

§. 9.

Von dem Zusatz: So genannt.

Wann ein Wort an sich unrichtig und undeutlich, oder neu, gleichwohlen aber im Gebrauch ist, oder auch, wann man die einer Sache und Person beygelegte Eigenschafft nicht anerkennen oder verächtlich machen will, pflegt man die Redens-Art **so genannt** hinzu zu setzen. Es haben sich über diesen Zunamen die Reformirte beschweret. Von denenselben heißt es in Instrumento Pacis Art. 7. §. 1. Qui inter illos (Protestantes) Reformati *vocantur* und **Henniges** glossiret hierüber: Verba illa - - sic accipienda esse, ut

(*) In der Sammlung von Staats-Schrifften nach Kayser Carl *VI.* Tode *T. 3. p. 976.*

ut id exprimant, quod revera est, remoto illo sensu, qui alias ex usu loquendi contemtum vel despicientiam secum trahit; dahero auch das Corpus Evangelicorum sich in seinem den 16. Nov. 1720. an Kayserliche Majestät abgelassenen Schreiben darüber beschweret hat, daß in dem kayserlichen Commißions-Decret d. d. 2. Apr. e. a. die Reformirte **so genannte** Reformirte genannt würden, da doch aus der Verordnung des westphälischen Friedens Art. 7. ihnen zukomme, sich also zu schreiben.

§. 10.

Von hohen Worten.

Es gibt ferner gewisse Worte, die wegen ihres hohen Gebrauchs und besondern Nachdrucks als Kleinode der Sprache gehalten, auch um dieser Ursache willen nicht unnöthig verschwendet, sondern nur bey wichtigen und geschickten Gelegenheiten angebracht werden dürffen.

Ich rechne hieher forderist das Wort **Teutsch**, welches seit vielen Jahrhunderten in solcher sonderbaren Achtung gestanden hat, daß das höchste Vertrauen ein **teutsches** Vertrauen, das gewisseste Versprechen ein **teutsches** Versprechen und die gröste Einigkeit eine **teutsche** Einigkeit genennet worden.

Was den Gebrauch im Reden anbelangt, ist derselbe bekannt genug und will ich nur ein Exempel, so als ein Original eines alt-teutschen Patrioten paßiren kan, anführen, wie solches Kayser Ferdinandi I. an die Churfürsten wegen der vorhabenden römischen Königs-Wahl abgeordnete Gesandte, Graf von Helffenstein und Zasius, von dem damaligen Churfürsten zu Cölln in ihre Relation einfliessen lassen (*): „Sr. Chur„fürstl. Gnaden wäre ein Teutscher gebohren, könt

 „nicht

(*) Ihro jetzt-regierenden Kayserlichen Majestät Wahl-Capitulation, meines Herrn Vaters Edition, Part. II. p. 776.

„ nicht viel Wort, aber seines Erbietens wäre er ge-
„ hört und dahin vermerckt worden, wo Er Ew. Kay-
„ serlichen Majestät und der Königlichen Würde Ehr,
„ Wohlfarth und Hoheit befördern möchte, daß er es
„ mit höchstem treuen Fleiß thun und an Ihrer Person
„ nichts erwinden lassen wolte; Und wann er es anders
„ meynte, so solte Ihn der Teuffel hinführen, einmal
„ gemeynte er es recht und getreulich. „

Wie genau aber auch in öffentlichen Schrifften dieser Ausdruck erwogen worden, ist aus folgendem Extractu Fürsten-Raths-Protocolli auf dem westphälischen Friedens-Congreß d. d. 28. Febr. 1646. (*) zu ersehen, da es heißt: „**Sachsen-Altenburg** - -
„ pergebat, sonst wären auch etliche Worte ziemlich
„ hart gesetzt; - - unter andern wäre auch dieses son-
„ derlich nachdencklich und hartlautend, da gesetzt sey:
„ **Ihre Majestät hätten sich auf das alte deut-**
„ **sche Vertrauen verlassen**, wodurch Fürsten und
„ Stände gleichsam beschuldiget würden, als hätten
„ sie wider dasselbe **deutsche Vertrauen** gehandelt rc.
„ hielte derowegen dafür, daß diese Worte entweder
„ gar auszulassen, oder doch zu mitigiren, dann er
„ sehe nicht, wie es wider das alte Vertrauen wäre,
„ wann Fürsten und Stände Ihrer Kayserlichen Ma-
„ jestät zur allgemeinen Wohlfarth treulich hülffen ein-
„ rathen rc. - - Wiewohl nun hierauf das *Directo-*
„ *rium* solche Worte justificiren und expliciren wolte,
„ replicirte doch **Sachsen-Altenburg**: Wann wirs
„ mit Ihrer Majestät oder unter einander selbst allein
„ zu thun hätten, so könte endlich diese Nation etlicher
„ massen gelten; man hätte es aber auch mit den frem-
„ den Cronen zu thun. Weil nun den Evangelischen
„ dadurch ziemlich hart geschehe, bäte er nochmals,
„ dieselben Worte auszulassen. „

Es

(*) *Acta Pac. Westph. T. II. p. 421.*

Es blieben auch in dem Haupt-Auffsatz diese Worte würcklich aussen.

Als ferner auf diesem Friedens-Congreß wegen der Religions-Freyheit in denen kayserlichen Erb-Landen gehandelt wurde und der Chur-sächsische Gesandte dem Grafen von Trautmannsdorff die von dem Churfürsten ultimato erhaltene Instruction eröffnete, bediente er sich ebenfalls dieser Ausdrücke: (*) Dieselbe (Churfürstliche Durchlaucht) hätten sich zu der damaligen Commißion als ein **deutscher Fürst** gebrauchen lassen und erzeiget, auch auf solche Weise mit Ihrer Kayserlichen Majestät, als einem **deutschen Kayser und Fürsten**, redlich gehandelt; dahero wolten Sie, Ihre Churfürstliche Durchlauchtigkeit, Dero Wort auch **deutsch und aufrichtig** gehalten wissen.

Ingleichem gehört hieher das Wort **Alt**, so gleichfalls auf eine besonders zierliche Weise gebraucht wird, auch, wie ich gleich zeigen werde, einige mal Streit verursachet hat, derowegen desselben billig gedacht werden muß.

So ist eine in Crays- und Associations-Recessen rc. vielfältig vorkommende Formul: Man seye in **alt**-patriotischem Vertrauen zusammen gekommen rc. man habe in **alt**-hergebrachter Einigkeit beschlossen rc.

In dem sechzehenden Seculo, sonderlich zu der Zeit, als von dem Religions-Frieden gehandelt wurde, nannten sich der Kayser und die Catholische öffters (**) **die Alt-Glaubige** und ihre Religion **die alte Religion**, (welcher Ausdruck sonderlich beständig in dem Religions-Frieden gebraucht wird) oder auch die **alte** catholische Religion, oder die **alte** christliche Religion, u. s. w. die Evangelische gaben ihnen gleich-

(*) *Acta Pac. T. IV. p. 171.*

(**) Siehe meines **Herrn Vaters Staats-Recht** *T. X. p. 463.*

falls offt selbsten dieses Prädicat, jedoch bedienten sie sich auch der Freyheit, in Memorialien an Ihro Kayserliche Majestät zu setzen: „Der **angemaßten alten** „ Religion Stände, Räthe und Bottschafften rc. „ Z. E. in denen dem Kayser A. 1555. den 21. Jun. übergebenen Ursachen und Rationibus &c. ingleichen: „ Die Stände, **so** sich der alten Religion **nennen**; „ und in einem gewissen Gutachten de A. 1582. heißt es: „ Ob ihnen (Catholischen) schon zur Zeit des aufgerichten Friedens der Name der **alten Religion** von den augsburgischen Confeßions-verwandten Ständen vergönnet, so ist es doch allein bey solchem blossen Namen und Titul blieben; aber sonst ist aus heiliger Schrifft offenbar, daß die Lehre, in der augsburgischen Confeßion begriffen, die allerälteste ist, weil sie der ersten Kirchen, so zur Zeit der Apostel und uralten römischen Kirchen gewest, durchaus in allen Stücken gemäß rc. „

Bey der A. 1649. in der Stadt Augsburg vorgenommenen Execution des westphälischen Friedens aber weigerten sich die evangelische Prediger, den verglichenen Revers zu vollziehen, weil die Catholische darinn **Alt-Catholische** titulirt wurden, welches Wort sie in ihrem Gewissen nicht approbiren kónten. Nun gab ihnen zwar der Magistrat eine Erklärung darüber, sie wolten sich aber dannoch nicht zur Unterschrifft verstehen. Weil nun die Friedens-Execution dadurch gehemmet wurde, liesse man die Sache an den Congreß nach Nürnberg gelangen, welcher aber die evangelische Prediger bedeutete, um dieses in Actis publicis selbsten vorkommenden Ausdrucks willen keine ohnnöthige Irrungen anzufangen.

Ingleichen ist hiebey der in die teutsche Reichs-Sachen grossen Einfluß habende Unterschied derer **alt**-fürstlichen Häuser und derer neuen Fürsten zu bemercken. Was vor Familien aber unter beede Classen **gehören** und

und worinn deren Jura und Streitigkeiten bestehen, ist aus dem Staats-Recht zu ersehen.

Endlich ist der Unterschied zwischen dem **alten** und **neuen** Calender bekannt, wobey mir einfällt, was sich der schwedische Gesandte auf dem westphälischen Friedens-Congreß, der Staats-kluge Salvius, vor nun mehr als hundert Jahren vernehmen lassen: Es solten verhoffentlich Calvinisten, Lutheraner und Catholische zugleich mit einander den Heiligen Geist (weil der alte und neue Calender diß Jahr überein gekommen) um den lieben Frieden anzuruffen Ursach haben.

§. 11.

Von verbindlichen Worten.

Von **verbindlichen** Worten ist auch noch einiges zu erinnern. Es gehören unter dieselbe die Worte **unterthänig, gehorsam, hold, getreu, gewärtig, befehlen, Schuldigkeit, Pflichten** 2c. welche mit vieler Vorsicht gebraucht werden müssen. Dann obwohl das alte teutsche Sprüch-Wort besaget: **Ehren-Worte binden nicht**, so erhellet doch aus denen wegen der Chur-sächsischen Stiffter, in denen schwartzburgischen schweren Differentien und sonst wegen der Unmittelbarkeit oder Landsaßiats gewechselten zahlreichen Schrifften mehr als zu viel, daß selbige nicht als Ehren-Worte, sondern als Zeichen der schuldigen Ehrerbietung und Unterwürffigkeit angesehen worden. Ich will aus denen angezogenen ohnehin sehr bekannten Schrifften keine Exempeln, wohl aber einige andere, anführen.

Die Stadt Bremen hatte mit dem Ertz-Stifft wegen der Hoheit über die Stadt langen Streit, worinnen (nach Art dergleichen Streitigkeiten, da ein Theil den andern im Gleichgewicht erhält) bald die Stadt, bald der Ertz-Bischoff, einen Vortheil voraus hätte. Als aber der Ertz-Bischoff der Stadt ein Schreiben unter dem 20. Jul. 1636. zufertigte, worinnen er sich

des

des Worts **befehlen** bedient worden war, antwortete dieselbe folgender nachdrücklicher massen (*): „So viel
„ nun den Innhalt solcher Schreiben belangen thut,
„ ist unsere Meynung gar nicht, Euer Fürstlichen
„ Gnaden in Sachen, so uns nicht angehen, vorzu-
„ schreiben, wie Sie in Ihrer Canzley stylisiren lassen
„ sollen; Es werden uns aber gleichwol Dieselben un-
„ gnädigst nicht verdencken, daß wir uns darüber be-
„ schweren müssen, daß wider altes Herkommen der
„ von Ew. Fürstl. Gn. bey Antrettung Dero Ertzbi-
„ schofflichen Regierung gebrauchter Stylus geändert
„ und an statt des Worts **begehren**, dessen und der-
„ gleichen in gütlichen gnädigen Gesinnen, an uns sich
„ gebrauchet, jetzo novo plane exemplo & stylo,
„ das Wort **befehlen** eingerucket und gleichsam damit
„ tacite das Jus mandandi, dessen doch unsere Vor-
„ fahren an diesem Stadt-Regiment und wir nie-
„ malen einigen Herrn Ertz-Bischoffen geständig ge-
„ wesen, und noch nicht geständig seyn können, uns
„ aufgebürdet werden will. Und, wann gleich solches
„ etwan vor diesem von dem Concipienten, dem dieses
„ Ertz-Stiffts üblicher Stylus und Recesse unbekannt
„ gewesen, nicht in Acht genommen, ist doch dem al-
„ sobald contradiciret, ja es seyn dergleichen stylisirte
„ Schreiben gar wohl wiederum zurück geschicket und
„ es darauf continuirlichen bey dem alten Stylo ge-
„ lassen worden. Wollen demnach zu Ew. Fürstlichen
„ Gnaden uns auch dessen unterthänigst versehen, Sie
„ werden uns dawider nicht beschweren, sondern bey
„ unserer uralten und uns gleichsam in die Hände ge-
„ lieferten Hoch-Obrigkeit und Freyheit ungekränckt
„ verbleiben lassen und ins künfftig den Ihrigen gnä-
„ digst befehlen werden, daß sie mit dergleichen präju-
„ dicirlichen und zunöthenden Stylo uns verschonen ꝛc.„

Von

(*) CORTREJUS *de Statu Civit. Brem. p. 60.*

Von der Stadt Wetzlar, über welche das fürstliche Haus Hessen-Darmstadt die Schutz-Gerechtigkeit hat, meldet der Herr von **Ludolf** (*): Daß, als die Landgräfin Elisabeth Dorothea A. 1679. der Burgerschafft den dißfalls zu leistenden Eyd abnehmen wollen, selbige sich dazu nicht eher verstehen zu können erkläret habe, bis das Wort **gewärtig** zu seyn aus der Eydes-Formul weggelassen würde.

Grass *de Literis Status p.* 12. führet auch ein dergleichen merckwürdiges Exempel an, da der damalige Herzog von Savoyen und nachherige König von Sardinien bey dem frantzösischen Uberfall seiner Lande A. 1690. an den König in Franckreich ein sehr ehrerbietiges Schreiben abgelassen und darinnen sich des Ausdrucks bedient: Que Sa Majesté en étoit le Maitre. Der General Catinat wolte hieraus eine Verbindlichkeit und Vertrag erzwingen, erhielte aber vom Herzog zur Antwort: Qu'on ne sçauroit disconvenir, que les termes de respect & de soumission, dont un moindre se sert à l'egard d'un plus grand, soient obligatoires sur le pied literal & que quand on écrit à un grand, que tout ce, que l'on a, est à son service, qu'il est maitre de ceçy & de cela, & de disposer absolument de tout, ce n'est, qu'une expression extremement obligeante, qui ne signifie rien, & ne tire à consequence aucune obligation positive.

§. 12.

Von der Proportion in Worten.

Weilen in der Sprache der Staats-Klugen alle Worte ihr besonderes Gewicht haben und keineswegs gleichgültig ist, wie und wo ein jedes gesetzt oder was vor ein Bey-Wort zu denen Haupt-Wörtern gesetzet werde, so hat einer, der nach der Sprache der Staats-Klugen

(*) In *Histor. Urb. Wezlar. p.* 351.

Klugen reden und schreiben will, auf das Verhältniß derer Worte gegen die Person oder Sache, wovon gehandelt wird, sorgfältig zu sehen.

Ein gantz adäquates Exempel hievon finde ich bey dem Auswechslungs-Actu derer Ratificationen des westphälischen Friedens-Instruments, wovon die Acta Pacis (*) folgendes berichten: „Hierauf schritte man
„ zur Commutation und sagte Herr Cran zu denen
„ Königlich-Schwedischen: - - Daß Ihro Kayser-
„ liche Majestät wolle **kayserlich** halten, was Sie
„ darinn versprochen. Gaben hiemit wiederum alle
„ vier einander die Hände und nahmen sich in die Arme.
„ Herr Graf Oxenstiern that im Namen Ihro Kö-
„ niglichen Majestät ein Gegen-Versprechniß, daß
„ Sie allem *sancte ac religiose* wolle nachleben, dazu
„ Sie Krafft dieses Friedens-Schlusses gehalten.
„ - - Diesemnach überlieferte auch der Chur-mayn-
„ tzische Cantzler Herrn Grafen Oxenstiern der Stände
„ Ratificationes und sagte: Es wolten Churfürsten
„ und Stände dem, was Litera des Instrumenti
„ Pacis besage, **aufrichtig und teutsch** nach-
„ kommen.

Unzehlig-mehrere Exempeln finden sich in denen Courtoisien derer Schreiben, welche an mehrere, aber ungleichen Standes, oder welche von Geringeren an verschiedentlich Höhere zugleich erlassen werden, worinnen es auch ansehnliche Cantzleyen manchmalen versehen und bald zu viel, bald zu wenig thun, oder wohl gar gantz neue Wörter zusammen schmieden, oder alte verlegene auf eine höchst-unschickliche Weise wieder ans Licht bringen. Ein gleiches ist von denen Titulaturen überhaupt und denenselben gantz eigenen Prädicaten zu sagen; wovon ich ebenfalls nur einige auserlesene Exempeln anführen will.

Der

(*) *Tom. VI. p. 861.*

Der Graf von Auersberg war A. 1640. als kayserlicher Gesandter in dem Haag angelangt und liesse sein Creditiv der Versammlung der General-Staaten überreichen. Die Aufschrifft derselben war: Illustribus, Generosis, Nobilibus, Honorabilibus, *Nostris & S. Romani Imperii fidelibus dilectis*, N. N. Ordinibus Unitarum Provinciarum. Die Staaten schickten ihm aber das Schreiben uneröffnet wieder zurück, mit dem Bedeuten, wie sie zwar jederzeit geneigt wären, mit dem Kayser und Reich in gutem Vernehmen zu stehen, wie sie dann auch dessen Gesandte allemal mit Respect annehmen würden, zugleich aber anderer Seits verbunden wären, auf die Rechte ihrer Souveraineté äusserst wachsam zu seyn; sie schlössen aus der Uberschrifft des Schreibens, sie möchten in dem Text eben so tractirt seyn und würde also der Graf am besten thun, wann er selbst wieder an seinen Hof reisen und die Ministres belehren wolte, wie man an eine freye Nation schreiben müßte, wenigstens könte er sich indessen zu dem Churfürsten von Cölln, oder an einen andern benachbarten Ort, verfügen, bis er das neueingerichtete Creditiv erhalten hätte. Der Graf bekam auch hierauf ein anders, dagegen man aber wieder so viel einzuwenden hatte, daß er endlich nach einem achtmonatlichen fruchtlosen Aufenthalt unverrichter Dingen wieder abreisen mußte.

Als A. 1644. die Reichs-Stadt Speyer in frantzösische Gewalt gebracht war und das Reichs-Cammer-Gericht die Kriegs-Beschwerungen mit empfinden mußte, fertigte dasselbe zwey Advocatos, als Abgeordnete, an den frantzösischen General-Lieutenant, Vicomte de Turenne, ab, über die harte Einquartierung und Kriegs-Pressuren diensame Vorstellung zu thun. Allein diese Advocaten, welche sich vielleicht besser auf den Proceß, als auf dergleichen Gesandtschafft mochten verstanden haben, hatten die Vorsicht nicht

nicht gebraucht, sich von dem frantzösischen Commendanten zu Speyer mit benöthigten Pässen versehen zu lassen, sondern selbige nahmen nur allein von dem Cammer-Gericht einen Frey-Paß mit. Als aber die Herren Gesandten nacher Franckenthal, welcher Ort dazumal mit spanischer Besatzung belegt war, ankamen, behielt sie der spanische Gouverneur in Arrest, wolte sie auch nicht ehender los lassen, bis sie ihm 4000. Thaler geschafft hätten; unter dem Vorwand: Sie kämen von einem Ort her, den der Feind innen habe; wären mit keinem Paß von dem feindlichen Commendanten versehen, schienen also verdächtige Personen zu seyn; zumalen der ihnen mitgegebene Paß präjudicirliche Dinge in sich enthielte, weil dem Vicomte de Turenne das Prädicat *Altesse* darinn beygelegt würde, welches dem Respect Ihro Kayserlichen Majestät und der Reichs-Stände, worauf er, der spanische Gouverneur, zugleich ex officio mit sehen müßte, zuwider lauffe rc. Diese Zumuthung, nemlich 4000. Thaler zu erlegen, war nun denen Herren Abgesandten eine sehr befremdliche und zumal höchst beschwerliche Sache, man hielt auch nicht ohne Grund davor, daß es dem spanischen Gouverneur zu Franckenthal keinesweges um die Erhaltung des kayserlichen und des Reichs Respect, als welcher ohnehin nicht violirt worden war, sondern lediglich nur um die 4000. Thaler, um welchen Preiß er die beeden speyerischen Advocaten taxirt hatte, zu thun sey, und sein gantzer Vorwand auf Chicanen hinaus lauffe; unterdessen mußten doch diese so lange in Franckenthal aushalten, bis von dem königlich-spanischen Gubernatorn der niederländisch- und burgundischen Lande, Marchese dè Castel Rodrigo, die Ordre, selbige auf freyen Fuß zu stellen, eingeholet werden konte, wovon der burgundische Gesandte auf dem franckfurter Reichs-Deputations-Tage die Anzeige gethan und hiebey zur Entschuldigung des spanischen

Gouver-

Gouverneurs in Franckenthal noch dieses angeführet, daß in dem Paß des Cammer-Gerichts der König in Franckreich per autonomasiam nur **König** genennt werde (*).

Ein dergleichen Exempel führet auch FELTMANN *de Titul. Honor. p.* 471. in folgenden Worten an: Apud Anton. Guevarram exstat, quod Comes Consentina mariti defuncti mortem subjectis per epistolam significarat nomenque subscripserat adjectis his verbis *Mæsta & infelix Vidua.* Hunc titulum cum isti in responso imitandum censerent, id exorsi *Illustrissima & mæsta Domina*, atque inscripserunt *Mæstæ & infelici Dominæ nostræ Viduæ.*

So nannten sich A. 1742. die Herren von Nürnberg in einer Antwort auf das an sie erlassene churfürstliche Collegial-Schreiben und deren Unterschrifft unterthänigste und **unterwilligste**.

Einen gleichen Fall führt **Lünig** (**) an, da er schreibt: „Eine uralte Reichs-Stadt hat gegen einen „grossen König die Courtoisie **Unter-dienst-willigst-ergebenste**, gebraucht, es ist aber solches „übel genommen und dannenhero an einen gewissen „Magistrat der unter höchstgedachten Königs Botmäßigkeit stehet, folgender Gestalt rescribiret worden: Ihr wollet dem Rathe zu N. N. hievon Nachricht ertheilen, selbigem auch ihr an Uns abgelassenes „Schreiben, um daß sie darinnen bey der Unterschrifft „die Uns unanständige Courtoisie: Unter-dienst-„willigst-ergebenste ꝛc. dergleichen auch wohl unter „Privat-Personen gewöhnlich, gebrauchet, mit der „ausdrücklichen Bedingung, daß, im Fall solches „nicht geändert, von ihnen hinfüro kein Schreiben

„allhier

(*) Vid. Herrn von Meiern *Act. Comit. T. II. p.* 253. *sq.*

(**) In dem Canzley-Ceremoniel *p.* 307.

„ allhier angenommen werden solle, in Originali
„ hinwieder zurück senden. Datum - - am 10. Apr.
„ 1711. „

Es ist mir auch ferner das Exempel einer kleinen aber sehr verschuldeten Reichs-Stadt bekannt, welche in der Antwort auf ein Aufkündigungs-Schreiben eines Capitals sich unterschrieben Unsers ꝛc. **Schuld-begierigste**, worauf ihr aber wiederum vermeldet worden, daß man lieber gesehen hätte, wann sie **Zahlungsbegierigste** als **Schuldbegierigste** gewesen wären.

Wie viel endlich diese Proportion in Worten zur Schönheit einer gantzen Schreib-Art beytrage und wo ich, z. E. sagen dörffe oder müsse: Geblüte, Haus, Familie, Stamm, Geschlecht, Linie ꝛc. u. s. w. gehört in den Staats-Stylum, allwo zu seiner Zeit umständlicher davon gehandelt werden soll.

§. 13.

Von alten Wörtern.

Ein Wort wird alt, so bald es aus dem Gebrauch im Reden und Schreiben kommt. Ob nun wohl, nach der unlaugbaren Erfahrung, immer binnen einem Jahrhundert (mehr oder weniger) sich die Art derer so genannten lebendigen Sprachen auf eine sehr merckliche Weise zu verändern pflegt(*), indem nicht nur die Delicatesse in denselben an sich weit höher getrieben, sondern auch aus diesem Grund durch die veränderte Handlungs- und Gedenckens-Art die Ausdrücke anders eingerichtet werden, so gibt es dem ohngeachtet Wörter, die, gleich der alten guten Müntze, ihren innerlichen Werth beständig unverändert beybehalten haben,

(*) HORATIUS *Poët. v.* 70. schreibt zu seiner Zeit:
Multa renascentur, quæ jam cecidere cadentque
Quæ nunc sunt in honore vocabula, si volet usus,
Quem penes arbitrium est & vis & norma loquendi.

haben, aber eben dadurch, weil sie alt, nur sparsam und mäßig gebraucht, ja nur als besondere Zierden, an einem Ort, wo es angelegt ist, angebracht werden dürffen; und ist dißfalls in der Natur der Sprachen völlig gegründet, was in denen PERRONIANIS *p.*360. geurtheilet wird: Les anciens mots employez avec jugement donnent quelquesfois de la dignité & de la majesté au stile, *grandiorem reddunt orationem*, comme parle *Ciceron*. Wer die Reichs-Gesetze, Reichs- und anderer Convente Acta fleißig lieset, wird hie und da dergleichen Worte, auch in gantz neuen Zeiten, finden, z. E. **dick**-bemeldt, an statt **offt**-bemeldt, **Befehdung**, **Spåne**, an statt Differentien, ja wohl Gewaltthätigkeiten und Kriege. Es ist aber hiebey von andern Schrifftstellern bereits bemercket worden, daß ein Unterschied zwischen veralteten und alten Worten zu machen sey, indem jene einem guten Scribenten nicht, diese aber gar gerne zu gut, ja, wie gemeldet, als eine Zierde gehalten werden.

In unserer teutschen Sprache finden sich solche insbesondere annoch in denen von Alters hergebrachten Titulaturen und bey deren Gebrauch zwischen grossen Herren und in deren Canzelleyen. Von dieser Art ist, z. E. das Wort **Fromm**, welches vor Zeiten denen Rittern und edlen Knechten gegeben worden, nachmals aber doch wieder ausser Gebrauch und an dessen statt das Wort **Vest** und **Mannhafft** empor gekommen, davon das erstere abermals in dem gemeinen Leben nicht mehr, wohl aber in Canzelleyen, annoch sehr üblich und der unterscheidende Character von dem Burger-Stand ist. **Fromm** wurde auch sonst die löbliche schweitzerische Eydgenossenschafft genannt, dahero noch auf dem Reichs-Tag A. 1641. der schwäbischen Grafen Deputatus erinnert (*): „An die Eydgenossenschafft

(*) Vid. LONDORP *T. V. p.* 553.

„ ist in dem jüngst-abgelassenen Schreiben das Prädicat **Fromb** ausgelassen. „

Von dieser Art ist auch das Wort **Ehrbar**, eine Benennung, welche noch heut zu Tage denen freyen Reichs-Städten gegeben wird; ingleichen **Ehrsam.**

Nach **Lünigs** (*) Anzeige nennet der Kayser auch die gesamte Schweitzer-Cantons Veste und **Ehrsame.**

Ferner in denen an die Reichs-Versammlung zu Regensburg erlassenden kayserlichen Schreiben ist die erste Titulatur: Denen **Ehrsamen** und wird an unten bemercktem Ort (**) hierüber gemeldet: „ Nach eingezogener Erkundigung auf dem Reichs-Tag zu Regensburg, so kommt das Wort **Ehrsame** derer geistlichen Chur- und Fürsten Gesandten zu, und hat also sein Absehen auf die Geistlichkeit, dahero auch das Axioma **Liebe Andächtige**, und erst hernach **Getreue**, wie dann auch das Prädicat **Ehrsam** dem Titul **Hoch- und Wohlgebohren** vorgesetzet wird. 2) Das Prädicat **Ehrsam** pfleget der Kayser auch allen Gesandten von denen geistlichen Fürsten zu geben, und müßte etwa eine Ursache seyn, daß er es auch denen Gesandten von den geistlichen Churfürsten gebe, jedoch ohne zu regardiren, ob die Gesandte Gelehrte oder Standes-Personen sind. „

Die Magistrate derer Reichs-Städte bekommen aus der kayserlichen und Reichs-Canzley ebenfalls den Titul **Ehrsame** (***).

§. 14.

(*) **Canzley-Ceremoniel** *p. 51.*

(**) *l. c. p. 48.*

(***) Doch hat der Magistrat der Stadt Nürnberg vor andern Reichs-Städten dieses zum Voraus, daß derselbe aus der kayserlichen Canzley, vermög kayserlicher Concession de A. 1697. das Prädicat **Edle** erhält.

§. 14.

Von gantz neuen Wörtern.

Der Lauff der Welt bringt es so mit sich, daß bey täglich zunehmenden Erfindungen neuer Sachen, oder mehrerer Auseinandersetzung der alten, auch neue Worte gemacht werden müssen (*) und ist es allerdings als ein Zeichen des guten Geschmacks und des Reichthums einer Sprache anzusehen, wann dieses auf eine richtige Weise geschiehet und besonders aus der Sprache selbst, worinn geredet oder geschrieben wird, dergleichen neue Benennungen hergenommen werden, welche nicht mangelhafft noch undeutlich sind, sondern vielmehr diejenigen Gedancken völlig erschöpffen, welche damit ausgedruckt werden sollen. Jedoch ist hiebey die Vorsicht zu gebrauchen, daß man nicht unnöthiger Weise dergleichen neue Worte mache (**), wann zumalen schon solche da sind, welche eben das besagen, am wenigsten aber darff man sich dieser Freyheit zu offt gebrauchen, woferne man nicht zugleich undeutlich und affectirt (***)

 seyn

(*) Verba parienda sunt, imponendaque nova novis rebus nomina; sagt CICERO *L. 3. de fin.*

(**) Tanquam scopulum sic fugias inauditum atque insolens verbum. JUL. CÆSAR.

(***) On ne voit que trop de gens dans la conversation & aussi dans leurs écrits, plus attentifs à placer un nouveau mot, qu'une juste pensée; ils sont aussi ardens à le produire, que les nouvellistes, à débiter une nouvelle qu'ils viennent d'apprendre; ils le mettent, pour ainsi dire, à toutes sauces; ils sont toûjours au guet, pour lui donner passage à propos, leur empressement n'attend pas même toûjours l'à propos & la convenance; ils travaillent bien moins à exprimer leur pensée, qu'à annoncer le nouveau mot: ils ne pensent, & ils voudroient que les autres ne pensassent qu'à donner occasion de le dire. Il est vrai qu'il n'y a pas de mal d'enrichir nôtre langue; mais, du moins, attendons, que l'usage ait rendu de bon alloy les expressions dont nous voulons nous servir. Laissons à ceux, qui sont avides des nouveautés, le soin d'introduire de nouvel-

seyn will; obwohlen dieses ein gemeiner Fehler in vielen derer besten Staats-Schrifften ist. Ins besondere ist auch auf die Umstände und Gelegenheit zu sehen, bey welcher ein neues Wort angebracht werden will, weilen man in vielen dergleichen Fällen es lieber mit dem alten Herkommen hält, als einen an sich nicht verwerfflichen aber jedoch neuen Ausdruck aufkommen läßt. So wurde, z. E. in einem von denen evangelischen Reichs-Ständen zu Münster A. 1649. entworffenen Schreiben an Ihro Kayserliche Majestät gesetzt **Reichs-väterlichst**; die catholische Reichs-Stände verlangten aber, statt dessen zu setzen **Allergnädigst**, weilen jener Terminus nicht üblich sey.

Wegen des neu-aufgebrachten Worts **Uncatholisch** gabe es auch Streit (*). Es bediente sich desselben auf dem westphälischen Friedens-Congreß der baadenische Gesandte, welchem aber Braunschweig-lüneburgischer Seits sogleich contradicirt und sodann von jenem die gewöhnliche Benennung: Augsburgische Confeßions-Verwandten, davor gebraucht worden.

Bey denen Executions-Handlungen kame der Casus wieder vor und heißt es davon (**): „Nächst „diesen wurde das nächst-beliebte Gutachten - - an „Ihro Kayserliche Majestät abgelesen, dieweilen sich „nun in selbigem auf etliche Beylagen beruffen wurde, „darinnen die Churfürstliche uns Evangelische Aca-„tholicos

nouvelles modes dans le langage. Si elles sont reçûes, suivons-les, afin de ne pas donner dans le ridicule que produit d'ordinaire la singularité. Enfin, parlons & écrivons, comme les gens sages & polis parlent & écrivent. Reglons-nous comme eux, sur la coûtume; on n'aura rien à nous reprocher, quand elle nous autorisera, & que nous la donnerons pour nôtre justification. *La Langue T. II. p. 493.*

(*) Herrn von Meiern *Acta Pacis Westph. T. III. p. 731.*

(**) *Acta Execut. T. II. p. 650.*

„ tholicos genannt, widersprach ich demselben und
„ bat, die Beylage zu removiren, dieweil solch schimpff-
„ lich Prädicat dem Reichs-Stylo, wie auch dem
„ Instrumento Pacis und der Wahrheit zuwider
„ lieffe, inmassen dann der Chur-Mayntzische solch
„ Scriptum wegzulassen sich erklärte. „

Heut zu Tage kommt diese Benennung, ausser etwa in Streit-Schrifften, nicht so leicht vor und werden vielmehr an denen höchsten Reichs-Gerichten die Exhibita, worinn die Evangelische mit diesem den Reichs-Gesetzen zuwider lauffenden Namen belegt werden, wieder hinaus gegeben.

Das Wort **Secularisiren** ist auf dem westphälischen Friedens-Convent von dem frantzösischen Gesandten, Duc de Longueville, erstmals gebraucht worden, wie solches die Relation derer Reichs-ständischen Gesandten von der den 8. Maji 1646. mit ihm gehabten Conferentz besaget (*).

Ich habe hiebey unnöthig erachtet, ein Verzeichniß von dergleichen Wörtern beyzufügen, weilen derselben eine fast unzehlige Menge ist, solche auch ehender in ein **Staats-Lexicon** als in die **Staats-Grammatic** gehören.

§. 15.

Von fremden Wörtern überhaupt.

Mit denen aus einer fremden Sprache entlehnten Wörtern hat es in der Staats-Grammatic wiederum eine besondere Beschaffenheit. Ich will mich bey unserer teutschen Sprache allein aufhalten. Es ist wahr, die Sprach-Kunst ist zugleich auf die Reinigkeit einer Sprache bedacht und haben sich bekanntlich gantze gelehrte Gesellschafften viele Mühe gegeben, dieselbe in diejenige Lauterkeit zu bringen, daß die fremden Wörter gäntzlich ausgemertzt und wir in Benennung aller,

(*) Vid. *Acta Pac. T. II. p. 637.*

auch derer Kunst-Wörter, mehr an unsere Mutter-Sprache gewöhnet würden. Die Klagen die über das Gemenge in denen Sprachen, besonders in unserer teutschen, seit geraumer Zeit her geführet worden (*), sind

(*) Der Herr von Meiern schreibt hievon in der Vorrede zu dem ersten *Tomo* derer *Actor. Pac. Westphal. pag.* 25. *sq.* "Man muß sich verwundern, wie es doch habe geschehen können, daß ohngeachtet unsere Sprache so reich, so gründlich und so majestätisch ist, daß man alles darinnen eben so gut, ja offt noch besser, als in andern Sprachen ausdrücken kan, dennoch zu selbiger (bey denen westphälischen Friedens-Tractaten) Zeit die vortrefflichste nnd grundgelehrteste Männer an denen meisten Höfen in ihren Auffsätzen entweder das Lateinische oder Italiänische, gantze Zeilen weis, eingemenget, auch überhaupt ihre Gedancken mehrentheils besser und deutlicher mit lateinischen als teutschen Worten zu erklären gewußt haben, wie niemand in Abrede stellen kan, der die Schrifften und Acten von vorigen Zeiten einsiehet; wiewohl diese Fertigkeit in der römischen Sprache durch den leidigen dreyßigjährigen Krieg, welcher überhaupt das Schul-Wesen in Teutschland zu einem fast unüberwindlichen Schaden verderbet hat, guten Theils mit vertilget worden ist. Nur allein der kayserliche Hof hat die Ehre der teutschen Zunge noch allemal beständig aufrecht erhalten, und wird man selten ein kayserlich Schreiben, auch von denen ältesten Zeiten, aufweisen können, worein fremde Wörter wären eingemischt worden, weil man wohl gewußt hat, daß keine Sprache majestätischer seye, als die unsrige, und daß sich durch selbige alles sagen lasse, was man wolle und gedencke." Und an einem andern Ort schreibt er: "In welchem Stück (der reinlichen Schreib-Art) sonderlich Wien, die höchste Schule in der Welt, so wie in andern, also auch hierinnen, den Vorzug mit Recht vor allen übrigen behauptet." Und der grosse Samuel von Pufendorf urtheilet *Rer. Brandeb. L. XVIII. §.* 48. gar gründlich: Non paucis triste omen habitum fuit, magnam Europæ partem illecebris tam idiomatis, quam moris Gallici

sind allerdings gerecht und ist vor ein zärtliches Ohr und scharffes Auge verdrießlich genug, einen aus drey bis vier Sprachen zusammengestückten Auffsatz zu lesen, welcher mehr einer bunt illuminirten Land-Charte, als der Arbeit eines gesetzten Mannes, ähnlich sieht. Es ist auch an dem, daß diese Erinnerungen nicht gantz ohne Frucht gewesen sind, da am Tage liegt, daß sich die teutsche Schreib-Art in vielen Stücken, so wohl ins Gantze, als auch in denen Rechts- und Staats-Schrifften, mercklich und fast zusehends gebessert habe, ohne was sich noch mit der Zeit von denen heranwachsenden jungen Schrifftstellern mit Grunde hoffen läßt. Jedoch, mit Erlaubniß dieser Herren, auch noch ein Wort zur Entschuldigung dieser Mode (dann haben nicht auch die Schrifftsteller ihre Moden?) zu sagen, so ist wohl nicht zu vermuthen, daß solche jemals gantz, oder doch wenigstens in langer Zeit noch nicht, abkommen und die Schreib-Art derer hohen Gerichte, der Höfe und Cabinette dergestalt werde gereiniget werden, als solches in andern Wissenschafften und Theilen der Gelehrsamkeit geschehen kan und würcklich geschiehet: dann ein Redner, ein Dichter, ein Moralist, ist allemal Herr über Gedancken und Worte zugleich, er handelt seine Materie nicht nur nach seiner eigenen Phantasie ab, sondern er kleidet sie auch in die Ausdrücke ein, die ihm am besten düncken, ohne daß ihm solche jemand vor übel nimmt, wann sie nur an sich deutlich sind. Hingegen in die Sprache der Höfe und der grossen Welt sind so überaus viele fremde Wörter eingeschlichen und

J 5 natu-

Gallici velut fascinari, quod & ratio & exempla arguant, quod qui alterius nationis linguam moresque propriis præferant; viam velut ad sui subjugationem munire videantur. Unde nec mirum esse, Gallos tanto fastu intumuisse, velut persuasos, penes se summam rerum per Europam fore, postquam linguam suam effœminatam, formasque vestium ac ab aliis tantopere æstimari perspiciant.

naturalisirt worden, daß man, ich darff wohl sagen, **schlechterdings** verbunden ist, sich dieser, Krafft des auch in solchen Fällen gültigen Herkommens, nun einmal gewöhnlichen Ausdrücke zu bedienen, wann man anders sich nicht als einen Pedanten dem Gelächter aller verständiger Leute darstellen und preißgeben will (*). Den Grund davon finde ich eben darinn, wann ich die grosse Menge Kunst-Wörter ansehe, welche mit denen Künsten selbsten aus fremden Landen und Sprachen in die unsrige genommen worden. So wenig nun diese verwerfflich sind (**), eben so wenig kan ich den Gebrauch fremder Wörter in Staats-Schrifften mißbilligen, wann solche nicht verschwendet werden, wann man keine andere Benennungen hat, oder so lange wenigstens, bis die Ubersetzung derer fremden Wörter in die Mutter-Sprache mit gleichem Beyfall aufgenommen

(*) THOMASII Ausspruch ist hierinn sehr vernünfftig, wann er schreibt: Cavebit, ne sibi persuadeat, unam linguam altera esse puriorem, jucundiorem aut ornatiorem. Provenit hoc præjudicium ex nimia philautia, superbia & contemtu aliorum, item ex amore & odio irrationali. - - Maxime hic valet: Mundus regitur opinionibus, suum cuique pulcrum. De gustibus non est disputandum. Und ferner: Maxime abstinebit a simili errore, ac si sapiens debeat pure loqui, & ab omni mixtura linguarum abstinere. Abstinebit tamen ab affectata mixtura. Sapiens loquitur, ut intelligatur ab aliis, inter quos vivit, ergo loquitur, prout communiter receptum est ab hominibus sui similibus, i. e. sui status. *Cautela circa præcogn. Jurispr. p. 97. 98.*

(**) Tous les mots scientifiques ne sont point du tout reprehensibles dans leur institution; l'usage seulement en est blâmable, quand on les employe mal-à-propos, & dans le dessein de les faire extrémement valoir. Il faut pardonner au peuple, quand par ignorance il admire ces expressions; mais comment pouvoit pardonner à des Scavans de vouloir se faire de si peu de chose un si grand merite? *La Langue T. II. p. 41.*

men und durch das Herkommen gleichmäßig unterstützet worden (*). Ich füge aber hier noch ein kleines Verzeichniß solcher fremden Worte bey, die in Staats-Schrifften und dem Umgang mit Staats-Männern alltäglich vorkommen, wobey derjenige Sprach-Lehrer von dem Publico sich vielen Danck versprechen kan, der solche in gleich gute und gängbare teutsche Worte zu verwandeln sich die Mühe geben will:

A.

Annaten.
Ambassadeur.
Acta.
Appellationes.
Archiv.
Associations-Convente.
Annus decretorius.

B.

Breve Eligibilitatis.

C.

Capitulatio.
Collegium.
Conferentiæ.
Conclusum.
Coadjutor.
Concilium.
Consecrator.
Collegii Electoralis.
Conservatorium.
Corpus Evangelicorum.
Concordata Nationis Germanicæ.
Consistorium.
Ceremoniel.
Con-Commissarius.
Consulent.
Cor-Referens.
Confiscatio.
Charitativ Subsidien.
Comitiva.
Commissoriale.
Comes Palatinus.

D.

Directorium.
Diploma.
Decret.
Dictatura.

E.

Excellenz.

Envoyé

(*) Il ne depend pas des particuliers, de faire vivre ou mourir les mots selon leur caprice: cependant ils peuvent les hazarder; & si le Public les reçoit favorablement, l'on peut s'en servir comme des locutions mieux établies: c'est ainsi que les Langues vivantes s'enrichissent & qu'elles réparent la perte de certains mots qui vieillissent & qui ne sont plus du bel usage. BELLEGARDE p. 263.

Envoyé.
Exclusiva.
Exemtiones Imperii.

G.

Garantie.

I.

Instanzen.
Jus eundi in partes.
-- Patronatus.
-- Primariarum precum.

L.

Legati nati.
- - a latere.

M.

Majorat.
Moratorium.
Mandatum S.C. & CC.
Monopolium.

N.

Nuncius Sed. Rom.

P.

Pallium.
Privilegium de non appellando.
Privilegium de non evocando.
Privilegium impressorium.
Primas Germaniæ.
Patricius.
Principal - Commissarius.
Proto-Notarius.
Protocoll.
Postulatus.
Protector Nat. Germ.

R.

Reservata Imperatoris.
Referendarius.
Relatio.
Referens.
Rescript.
Regalia.
Resident.
Revisio.
Recursus ad Comitia.

S.

Secularisatio.
Simultaneum.
Seniorat.
Syndicus.
Sedes vacans.

V.

Vota curiata.
- - virilia.

§. 16.

Von vermischten Worten.

Es kommen auch in der Sprache der Staats-Leute viele Wörter und Redens-Arten vor, die aus Hinzusetzung und Verbindung eines fremden Worts allererst entstehen, bey denen aber gleichwohlen eben dasjenige, was in vorgehenden Paragrapho erinnert worden, beobachtet werden muß; folgende mögen zu einer Probe genug seyn:

A. Reichs-

A.
Reichs-Archiv.
Cammer-Gerichts-Assessor.
Reichs-Hof-Raths-Agent.

C.
Reichs-Collegia.
Dom-Capitul.
Kayserliche Hof-Commission.
Kriegs-Cassa.
Augsburgische Confessions-Verwandte.
Reichs-Hof-Raths-Conclusa.
Kayserliches Commissions-Decret.
Correspondirende Crayse.
Wahl-Capitulation.
Ritter-Canton.

D.
Reichs-Deputations-Convent.
Crays-Directorium.
Reichs-Directorium.
Cardinal-Diaconus.
Domainen-Cammer.

E.
Executions-Ordnung.

F.
Reichs-Fiscal.

I.
Lehen-Indult.
Lehens-Taxa.
- - Sportuln.

L.
Laudemien-Gelder.

M.
Reichs-Matricul.

O.
Kriegs-Operations-Cassa.

P.
Reichs-Hof-Raths-Præsident.
Reichs-Hof-Raths-Vice-Præsident.
Cammer-Gerichts-Præsident.
Müntz-Probations-Tag.

T.
Canzley-Taxa.

V.
Reichs-Vice-Canzler.
Cammer-Gerichts-Visitation.

§. 17.

Welche fremde Wörter füglich übersetzt werden können.

Doch findet bey beyden Arten noch dieser Unterschied statt, daß 1) einige so beschaffen sind, daß man dieselbe ohnumgänglich so lassen muß, wie sie einmal herkommlich sind, wann man anders der Staats-Etiquette hierinn nicht zu nahe treten und sich mit neuen Künste-

Künsteleyen lächerlich machen will; 2) hingegen andere füglich übersetzet und eben so gut teutsch als mit einer andern Sprache gegeben werden können. Aus Gegeneinanderhaltung gegenwärtiger Tabelle wird es noch verständlicher werden:

Allodium,	Erbe.
Feudum,	Lehen.
Advocatia,	Schutz- und Schirm-Gerechtigkeit.
Bannum Imperii,	Reichs-Acht.
Crimen læsæ Majestatis,	das Laster der beleidigten Majestät.
Domanium,	Cammer-Gut.
Eximirte,	Ausgezogene Stände.
Primogenitur,	Recht der Erst-Gebuhrt.
Vicarius Imperii,	Reichs-Verweser.
Constitutiones Imp.	Reichs-Satzungen.
Majora,	die mehreren Stimmen.
Sessio & Votum in Comitiis,	Sitz und Stimme auf Reichs-Tägen.
Observanz,	Herkommen.
Circuli Imperii,	Reichs-Crayse.
Instrumentum Pacis Westphalicæ,	der westphälische Friedens-Schluß.
Monita,	Erinnerungen, Anmerckungen.
Venia Ætatis,	das Recht der Volljährigkeit.
Superioritas territorialis,	Landes-Hoheit.
Co-Investitus,	Mit-Belehnter.
Investitura,	Belehnung.
Vasall,	Lehenmann.
Pacta Familiæ,	Haus-Verträge. Stamm.

Expe-

Expectanz,	Anwartschafft.
Jus Austregarum,	das Recht der Austräge.
Semper Augustus,	allezeit Mehrer des Reichs.

§. 18.

Von unrichtig übersetzten Wörtern.

Von der Ubersetzung derer fremden, zumalen lateinischen, Wörter in unsere teutsche Sprache ist annoch zu erinnern, daß solche offtmalen sehr unglücklich gerathen und dieselbe ihrer ursprünglichen Bedeutung nach gantz was anders heissen, als sie von einem Unerfahrnen erstmals übersetzet worden; obwohlen ebenfalls richtig ist, daß durch lange Gewohnheit diese unrichtig übersetzte Wörter gleichsam adoptiret worden und nunmehro keine andere, obgleich der Sache gemässere, Auslegung zulassen.

So ist, z. E. das in dem kayserlichen Titul befindliche Wort Augustus nach seiner wahren Bedeutung aus denen römischen Alterthümern zu erklären und heißt so viel, als augurato constitutus, ein heiliger, inviolabler Kayser. Es ist aber dem der römischen Gebräuche unkundigen Ubersetzer eingefallen, es möchte dieses Wort von Augere herkommen, welchen Falls es doch Auctor oder Augens heissen müßte, hat es also durch **Mehrer des Reichs** ins Teutsche übersetzt. Dieses Wort ward nachgehends in den kayserlichen Canzley-Titulaturen würcklich gebraucht, wie dann Kayser Friderich III. in der franckfurtischen Reformation vom Jahr 1442. selbsten sagt: „Davon das „heilige Rych, **deß Wir ein Mehrer genandt „sind**, - - gar schedlich gemindert„ und der vierte Articul in der Absetzungs-Acte Kayser Wenceslai ware: „Daß er nit **ein Merer des Richs**, sondern „ein Versumer gewesen 2c. „

Auf

Auf dem westphälischen Friedens-Congreß wurde wegen dieser Titulatur disputirt (*), indem die Frantzosen solche dem Kayser zu geben verweigerten und sich unter anderm des Vorwands bedienten: Die Könige in Franckreich wären auch Augusti und hätten auch deren einige diesen Namen geführt; die kayserliche Gesandten replicirten aber darauf: Bey dem Könige in Franckreich seye Augustus nur ein Cognomen gewesen, der Titul Semper Augustus aber seye niemalen von ihnen geführt worden, ob sie gleich an sich Augusti wären, sonsten würde folgen, daß der Kayser und andere Potentaten keine Christiani, sondern Heyden wären, weil Franckreich allein diesen Titul führte.

Auf eben diesem Congreß äusserte sich noch ein anderer Fall (**). Die frantzösische Gesandten hatten sogleich nach ihrer Ankunfft zu Münster ein weitläufftig Circular-Schreiben an die teutsche Reichs-Stände abgehen lassen und selbige darinnen zur baldigen Beschickung des Friedens-Congresses auf das nachdrücklichste angemahnet. Selbiges angezogene Schreiben der Frantzosen war von einem Zeitungs-Schreiber zu Paris aus dem Lateinischen in das Frantzösische übersetzt und in solcher Version das Wort *Tyran* angebracht worden, ohngeachtet solches in dem lateinischen Text explicite nicht stunde: dannenhero zu Paris die Confiscation solcher Ubersetzung resolvirt wurde.

Es ist dieses auch von andern Tituln zu sagen. So haben viele (wie ich oben schon erinnert) der rußischen Sprache nicht erfahrne den Titul **Czaar** mit **Kayser** übersetzt, weil sie in der irrigen Meynung gestanden, das Wort käme von Cæsar her; da doch aus denen Ubersetzungen der heiligen Schrifft in diese Sprache erhellet, daß solches einen König bedeute, indem

(*) von Meiern *Acta Pac. Westph. T. VI. p. 305.*

(**) *Acta Pac. T. I. p. 219.*

indem David, Salomo rc. überall Zaar David, Zaar Salomo rc. benennet worden. Ein lächerliches Exempel, wozu einen die Unwissenheit der Sprachen verleiten kan, führet Pufendorf(*) von diesem Titul an: Als A. 1661. die Friedens-Conferentzien zwischen Moscau und Schweden reassumiret wurden, führten die Moscowiter gleich in der ersten Conferentz gar eine hefftige Klage über den Grafen Magnum de la Gardie, daß er in den olivischen Friedens-Tractaten ihrem Czaar den Titul Magnus Dux gegeben hätte, welches sie vor die gröste Beschimpffung annehmen und also auch ahnden müßten. Die schwedischen Gesandten sagten: Derselbe Tractat wäre nicht mit Moscau gemacht, sondern mit einem Tertio, auf welchen Fall ihnen keine gemessene Titulatur des Czaaren weder vorgeschrieben, noch sonst durch einigen Vergleich zwischen Schweden und Moscau ausgetragen wäre; nebst dem hätte man sich der lateinischen Sprache bey dieser Handlung mit den Pohlen bedienen müssen, bemeldte Sprache aber hätte kein Wort, als das Magnus Dux, so man an statt des Worts **Czaar** gebrauchen könte; hätten aber bey denen Tractaten die Schweden einen neuen lateinischen Terminum selbst aussinnen wollen, so würde man ihrer nur gespottet haben. Da versetzten die moscowitischen Gesandten im Zorn: **Die lateinischen *Auctores* wären insgesammt Narren, daß sie einem so mächtigen Fürsten, wie ihr Czaar wäre, nicht wüßten einen prächtigern Namen zu geben, als *Magnus Dux*.**

Es gilt dieses ins besondere noch auf diejenige hohe Würden in Teutschland, welche dem Namen nach auch in auswärtigen Reichen angetroffen werden, übrigens aber so unendlich von einander unterschieden sind, daß sich freylich ein italiänischer Marchese (deren die wenigste

(*) *Res gesta Caroli Gustavi p. 625.*

wenigste nur so viel zum besten haben, als ein mittelmäßiger teutscher Land-Edelmann) gewaltig verwundern müssen, da er den Marquis de Brandebourg, mit dem er leichtlich al pari gehen zu können vermeynet, in einem königlichen Staat und bey nahe hundert tausend Mann in seinen Diensten und Sold gefunden; dahero billig darauf gesehen wird, daß der denen teutschen Fürsten gebührende hohe Respect durch Anmassung solcher Charactere von auswärtigen ungleich geringern Personen nicht geschmälert werde, wie solches bereits von dem verstorbenen Cammer-Gerichts-Assessor von Ludolf(*) erinnert und mit der Praxi dieses hohen Reichs-Dicasterii bestärcket worden.

Unter andern Beschwerungs-Puncten derer Evangelischen über den Reichs-Abschied de A. 1654. lieset man auch: „Bey dem Puncto, da von der von den „Nunciis Apostolicis unternommenen Absolution „à Juramentis gehandelt wird, befinden sich die „Worte **Civil- oder Profan-Sachen**, welches „der Stände und insonderheit der augsburgischen „Confeßions-Verwandten Meynung gar nicht gemäß, sondern es muß heissen **Geist- oder weltlichen Sachen.**„

Auf dem Wahl-Tag A. 1658. erinnerte Chur-Brandenburg(**): Es befänden sich in einem gewissen Project eines Articuls der Wahl-Capitulation Worte, als

(*) *Observat. Forens. T. II. p. 699.* Male exprimuntur lingua Germanica tituli honorum, quibus utuntur exteri. Ita titulus *Marquisii* inepte redderetur per nomen *Marggravii*. *Duc* non est idem quod in Imperio ein Hertzog. Non tolerantur in Camera Imperiali adulatoriæ istiusmodi translationes ab imperitis quandoque factæ, Sacri Romani Imperii Principum titulis minime comparandæ.

(**) Zusätze zu meines Herrn Vaters Staats-Recht *Tom. I. p. 466.*

als Rang und Posten, so weder teutsch noch lateinisch, und weilen der Kayser auf die teutsche und lateinische Sprache schwören müßte, als müßte dieses geändert werden. Es wurde auch würcklich dafür gesetzet Stelle.

§. 19.

Von neuen und schlechten lateinischen Wörtern.

Hiebey muß ich auch noch eine Anmerckung von dem Gebrauch der lateinischen Sprache und Wörter beyfügen. Obgleich dieselbe als eine allgemeine Sprache auf hohen und niedern Schulen erlernet und excoliret, deren Gebrauch auch in Staats-Sachen beybehalten wird und so gar in Teutschland mit manchen Potenzien nicht anders, als in derselben, tractiret wird: so bindet man sich doch auch hierinn so wenig an die Reinigkeit derselben, daß, wann nur sonsten das gesagt wird, was man zu sagen hat, man sich um das Alter der Worte, ob solche aus dem goldenen, silbernen oder eisernen Jahrhundert sind, am geringsten bekümmert (*). Es gehet auch dieses um so weniger

 an,

(*) Der verstorbene Canzler von Ludewig schreibet in der Erläuterung der güldenen Bulle p. 17. davon: „Zu „unsern Zeiten hatte die schwedische Canzley hierinnen „(in der lateinischen Schreib-Art) einen sonderlichen „Vorzug gehabt. Dann weil in den pohlnischen Händeln selbige das meiste im Latein abfassen müssen; so „hat der König zwey Professores Eloquentiæ von Univer„sitäten weggenommen und selbige zu Staats-Secre„tarien gemacht. Wordurch dann geschehen, daß auch „ihre Feinde bekannt: Wann die schwedische Schreiben, „der Sache nach, noch so bitter wären, so machte doch „selbige das gute Latein angenehm, daß man ihre Pil„lulen, weil sie mit so feinen Wörtern versilbert wären, „desto leichter einschluckte. Und gewißlich räth hierun„ter ein Staats-Minister sich und seinem Herrn wohl, „wann er die lateinische Urkunden, absonderlich die„jenige,

an, da viele Sachen zur Zeit derer originairen lateinischen Schrifftsteller gantz unbekannt waren und deren Benennung erst ausfindig gemacht werden müssen. Es ist dahero affectirt, wann manche, die von Staats-Sachen in dieser Sprache schreiben, über die nun einmal festgestellte und bestimmte Worte dieser und jener Sache critisiren und solche lieber durch eine Umschreibung gut und ciceronianisch Latein geben wollen. Einem Leser, der nicht allemal die Zeit dazu hat, erst zu errathen, was diese neu-erfundene Redens-Art heissen soll, wird unnöthige Mühe verursacht, die Schmach, die auf der Barbarie des Styli Juridici liegt, bleibt dessen ohngeachtet und verständige Leute heissen dergleichen Grübler mit Recht Pedanten. Zur Probe füge ich auch hievon einige an, wer ein halb Jahr an einem Reichs-Gerichte oder auf dem Reichs-Tag zu thun hat, kan sich mit guter Muße noch einen reichern Schatz davon zusammen sammlen:

Damni-

» jenige, welche in Archiven der Nachkommenschafft auf-
» gehoben werden, einem guten Lateiner in die Hände
» gibt, oder doch seinen Auffsatz nach der Reinlichkeit
» guter Wörter einrichten lässet, weil dergleichen Leute
» meistens in dem Schul-Staub liegen und keine Ein-
» fälle oder Gedancken haben, die sich zu dergleichen
» öffentlichen Urkunden schicken. Hätte solches Carolus IV.
» oder sein Reichs-Cantzler gethan, so würden wir jetzo
» nicht Ursache haben, uns über das ungehobelte Latein
» in der guldenen Bullen zu beschweren, und mit jenem
» zu sagen, daß die bleyerne Wörter darinnen kaum eines
» güldenen Siegels werth wären. Nur es finden sich
» nicht allein ungereimte Redens-Arten darinnen, son-
» dern auch unverantwortliche Einfälle in Vortragung
» der Sachen rc. » Mehrere dergleichen Criticken über den Stylum dieses venerablen Reichs-Grund-Gesetzes kan man in ungehobeltem Teutschen mit weit unverantwortlicheren Einfällen in gedachter Ludewigischen Schrifft zu lesen bekommen.

Damnificatio.
Reſtantiarius.
Tractamentare.
Incompatibilitas.
Garantia.
Armatura.
Subſtantialiſſime.
Irrefragibiliter.

Fränck. Crays-Abſchied *de* 16. *Nov.* 1678.

Reſtum.
Decurtatio.
Excellentia.
Serenitas.
Patentes.
Neutralitas.
Diæta.
Dictatura.
Expectantia.
Portio.
Ratio.
Dependentia.
Præjudicare.
Appanagium.
Præliminaria.
Prærogativa.
Gubernator.
Subdelegatus.
Jus inquartandi.
Documentatio.
Vicariatus.
Habilitas.
Manutenentia.
Liquidatio.
Conformitas.
Sportulæ.
Competentia.
Salvaguardia.
Deſervitum.
Authenticitas.
Recapitulatio.
Conferentia.
Confiſcatio.
Laudemiæ.
Advocatia.
Appertinentiæ.
Incompetentia.
Indultum.
Donativa.
Subſidia charitativa.
Ceremoniale.
Matricula.
Amneſtia.
Proportionabilitas.

König Carl II. von Engelland gab in einem Canzley-Schreiben denen wetterauiſchen Grafen den Titul Illuſtriſſimæ Veſtræ *Generoſitates*; ingleichem legte er in einem beſondern Schreiben dem Grafen von Hanau eben dieſen Character bey.

König Friderich III. von Dännemarck nannte in einem Schreiben den pohlniſchen Feldherrn Czarniecki *Illuſtritas Veſtra.*

Eben so titulirte König Augustus II. von Pohlen den Cardinal Primaten Radziejowsky.

Der König in Pohlen titulirt die Bischöffe, so nicht zugleich Senatores sind, *Sinceritas* Tua.

In Pohlen werden die Bischöffe, welche nicht zugleich Cron-Bediente sind, ingleichem die Canonici derer Cathedral-Kirchen, von dem König mit dem Titul *Fidelitas* Tua beehret.

Die Commissarii der Republic Pohlen unterschrieben sich in einem an den König in Franckreich erlassenen Schreiben *Servitores* promtissimi; und der Cron-Feld-Herr nannte sich in einem an eben diesen König abgegangenen Schreiben Humillimus *Servitor*. Auch finde ich dieses Wort vielmals in denen Schreiben derer ungarischen Magnaten an Reichs-Fürsten und die hohe Cron-Bediente; und ist, nach dem Canzley-Stylo zu urtheilen, dieses Wort allerdings etwas reputirlicher, als Servus.

§. 20.

Von teutschen in der lateinischen Sprache adoptirten Wörtern.

Neben diesem aber ist ferner etwas gar gewöhnliches, daß man teutsche Wörter, die in Staats-Sachen vor andern gäng und gäbe sind und die in einer fremden, besonders der lateinischen Sprache einer Umschreibung bedürfften, sonsten aber noch wohl übersetzt werden könten, mittelst einer blossen hinzugefügten Endung in diese Sprache adoptirt. Ich will davon auch einige Exempeln beybringen:

Austregæ kommt von dem teutschen Wort **Austräge** her.

Vogteia von **Vogtey**.

Ganerbinatus von **Ganerbschafft**.

Landsassii von **Landsassen**.

Schrifftsassii von **Schrifftsassen**.

Amtsassii von **Amtsassen**.

Sculteti von **Schultheissen**.

Camera

Camera von **Cammer.**
Forestum von **Forst.**
Morgengaba von **Morgengabe.**
Gerada von **Gerade.**
Burgemagister von **Burgermeister.**
Clenodium von **Kleinod.**

Schließlich füge ich dieser Abhandlung noch einige illustre Exempeln von solchen Worten bey, deren Verstand und Erklärung streitig und zweiffelhafft gewesen ist, oder die doch sonst einer näheren Beleuchtung würdig sind:

Adhærentes.

Wegen dem Verstand des Worts *Adhærentes* hat es auf dem wichtigen westphälischen Friedens-Congreß Disputen gesetzt. Es war dasselbe in denen Vollmachten so wohl, als dem kayserlichen General-Paß vor die Gesandte, befindlich. Als nun die Schweden einen Paß vor die Stadt Stralsund verlangten, führten sie als einen Grund, warum derselbe nicht verweigert werden könne, mit an: Das Wort *Adhærentes* sey nicht von den Statibus Imperii allein zu verstehen, sondern auf quoscunque etiam Privatos zu extendiren; und meldeten auch ferner: Sie, die Schweden, und sonderlich der Legat Salvius, welcher die Præliminaria zu Hamburg hätte schliessen helffen, wüßten am besten, wer unter dem Wort *Adhærentes* zu verstehen sey. Denen Kayserlichen hingegen kamen diese Worte allzu general vor, als welche nicht allein auf die Status Imperii, sondern auch quoslibet exteros, und andere, als Portugall, gezogen werden könten. Der Reichs-Stände Gesandten declarirten: Sie wolten sich nicht zu Arbitris aufwerffen, ob unter dem Namen *Adhærentes* nur die **Mediat-Reichs-Stände** oder überhaupt alle **Mediat-Unterthanen** zu verstehen seyen? dann jenes würden die Schweden, dieses aber die Kay-

serliche, nicht zugeben wollen. Sonst sey dieser Punct nicht von der Würdigkeit, die Friedens-Tractaten um deßwillen nur eine Stunde aufzuhalten, zumalen da die fremde Armeen mitten in Teutschland stünden. Die Schweden wiederholten ihre Meynung in einer besondern Declaration d. d. 20. (30.) Octobr. 1645. worinn sie schrieben: Verba (Cæsarei salvi Conductus) sic sonant: „Imperatorem Romanum ad instantiam „Serenissimæ Reginæ Sueciæ (etiam Regis Christianissimi) consensisse, ut universi & singuli „Suæ Serenitatis fœderati *Status & Adhærentes* „per Germaniam, secure Osnabrugam (& Monasterium) veniant vel mittant.„ Quibus verbis cum nulla fiat distinctio inter Mediatos & Immediatos Status, utrique sane intelliguntur. Quodsi vero nomen *Status* ad solos Immediatos restringatur: eo casu tam Mediati, quam Non-Status, *Adhærentium* nomine comprehenduntur. Neque enim vox *Adhærentes* ponitur hic *adjective*, quemadmodum velint Domini Legati Cæsareani, ut sensus sit: *Adhærentes Status*, seu **adhärirende Stände**; sed *substantive: Status & Adhærentes*, **Stände und Adhärenten**, ut omnes Adhærentes, seu (ut vulgo dici solet) Interessentes, intelligantur. Atque hoc sensu optimi suorum verborum interpretes, qui primi Instrumentum conceperunt, non Imperiales, sed Regnorum Ministri, ab initio hanc vocem intellexerunt, dum Status Immediatos quibus proprie Jus fœderum competit, Fœderatos, cœteros omnes, tam Mediatos, quam Non-Status, *Adhærentes* vocarent. Id evidenter ostendunt meæ, Salvii, Literæ, quibus A. 1638. die 29. Sept. a Serenissimi Regis Daniæ Cancellario Domino Reventlow petebam, ut ea vox: *Adhærentes* (quæ in misso ad me Gluckstadio Salvi Conductus Instrumento per incuriam forte omissa erat) Diplomati

vicissim

vicissim insereretur, hac addita ratione: „Siquidem alii Coronæ Adhærentes, Non-Status, tam „opus habent Salvis Conductibus, quam Status.„ Has literas, cum hoc sensu, Serenissimus Rex Daniæ statim sequenti die 1. Octobris suis inclusas ad Cæsaream Majestatem misit, necessarii postulati æquitatem his verbis commendans; Suam Majestatem Cæsaream expressorum illorum verborum (*Adhærentes & veniant*) appositione, de universo Christiano nomine optime merituram. Juxta hoc quoque Regium Consilium & requisitionem, Serenissimus Imperator ipse Instrumentum renovatum die 17. Nov. Regi remisit: prout omnes hæ literæ inter Acta publica extantes, formalibus id verbis ostendunt. Ex quibus omnibus manifestissime patet, non posse alium sensum voci: *Adhærentes* affingi, quam qui a Suecicis Legatis propugnatur. - - *Nec decet tantorum Principum Legatos, dum Principalium nostrorum bella componere satagimus, Grammaticale inter nos ipsos bellum suscitare.*

Zwischen Schweden und dem Protector Cromwell wurde bey Gelegenheit des zwischen ihnen A. 1658. zu errichtenden Bündnisses über dieses Wort auch gestritten. Die Schweden verlangten, das Bündniß solte gerichtet werden: Contra Domum Austriacam & quoscunque *Adhærentes* futuros vel præteritos. Cromwell hingegen wolte, die *Adhærentes* solten namentlich in dem Tractat enthalten und die nicht genannte vor ausgeschlossen zu achten seyn, indem Engelland durch dieses vage Wort sich eine grosse Last aufbürden und die Schweden alle Reichs-Stände, ja wohl Franckreich und die Türcken, darunter verstehen könten. Es antworteten aber die Schweden: Daß sie gerne ein Wort von solchem weitläufftigen Verstand genommen hätten, weil sichs erst währendem Krieg ausweisen würde, wer

auf diese oder jene Seite trete, 2c. Auf Anhalten der Engelländer mußten doch endlich diese Worte anders eingerichtet werden, wie beym **Pufendorf** (*) zu ersehen ist.

Adjacens terra
und
Litus.

Art. X. §. 2. Instr. Pac. Osnabr. wurde nach langwiehrigem Streit und Weigern des churfürstlichen Hauses Brandenburg der Crone Schweden gantz Vor-Pommern und ein groß Theil von Hinter-Pommern cum *adjacente utrinque terra* ab initio territorii Regii usque in mare Balthicum ea latitudine *litoris* orientalis, de qua intes Regios & Electorales Commissarios circa exactionem limitum & cæterorum minutiorum definitionem, amicabiliter convenietur, abgetreten worden. Da es aber das Jahr darauf zur würcklichen Gräntz-Scheidung kommen solte, gingen die Händel von neuem an. Der Churfürst schickte den von Kleist nach Stockholm, dieses Negotium zu seinem Besten zu incaminiren und die Bedingungen aufs möglichste zu erleichtern. Gleich in der ersten Conferentz mit den schwedischen Ministris den 9. Jul. 1649. äusserten dieselbe: Pacis tabulas ambigui esse sensus, insuper habita pressa *litoris* significatione fines retro Golnoam recta linea in mare ducendos. Kleist wehrte sich auf alle Weise, da nach der der Königin präsentirten Zeichnung der Gräntzen dem Churfürsten drey Aemter, zwey Städte und bey nahe hundert Dörffer noch mit weggenommen werden solten, bekame aber von der Königin zur Antwort: Zwischen grossen Herren seye es nicht Gebrauch, die Gräntzen nach Schuhen und Ellen auszumessen. Er stellte weiter vor: Saltem de tam insignibus partibus mentio-

(*) *De reb. gest. Car. Gust. L. V. §. 74.*

mentionem in Instrumento (Pacis) fuisse faciendam. Nam vocabulo *Adjacentis terræ*, quo solo Sueci nitantur, vicinas ripæ partes, non tantum terræ tractum notari. Frustra Salvium nunc jactare, eam sibi mentem fuisse, cum tractatus agitaretur. Id enim verbis fuisse exprimendum; tacitis cogitationibus tanta terrarum spatia absorberi non posse. Denique non de concinnitate, sed de æquitate sermonem esse. Die gegen den Churfürsten wohlgesinnte Reichs-Räthe waren eben dieser Meynung und schreibt **Pufendorf** davon: Cæterum non pauci e proceribus ultro in obscuritatem Instrumenti Pacis invehebantur; a Salvio affectatæ; cui artificium fuerit obscure & ambigue scribere ac consarcinatis e foro vocabulis peritiam juris ostentare, litigiorum in futurum materiam. Der von Kleist remonstrirte der Königin ferner: Regina iis imperare velit, ut ne formulas a se inventas, sed Instrumentum Pacis pro norma habeant: omnia a mente pactorum publicorum negotia seponant, commoditatem & securitatem publicam privatis lucris ne obtendant, sed æquitati & rationi circa ductum limitis locum relinquant. Die Resolution aber lautete gantz kaltsinnig: Artes legulejorum sibi incognitas, nec alium agendi modum adhibituram, quam qui inter Principes receptus sit. Endlich kam es den 25. Mart. 1650. zum Congreß zu Stettin, da dann gleich Anfangs die Vollmachten einander communicirt wurden. Die brandenburgische Deputati erinnerten bey der schwedischen Vollmacht, daß an statt *Litoris* orientalis gesetzt wäre *Partis* orientalis, welches um so verdächtiger schiene, da die Schweden schon zu Oßnabrüg an statt *Litoris Lateris* hätten setzen wollen. Die Schweden wendeten dagegen ein: Das Wort *Pars* sey von so weitläufftigem Verstand, daß das *Litus* mit darunter begriffen wäre; worauf die

branden-

brandenburgischen replicirten: Daß eben um des laxen Sinnes willen und da man einen grossen Strich Lands mit darunter verstehen könne, dieses Wort nicht bleiben könne. Endlich vergliche man sich einer gantz neuen Formul zu Vollmachten. Wie aber endlich der gantze Gräntz-Receß zu Stande gebracht worden, ist, als hieher nicht gehörig, anderwärts (*) zu ersehen.

Agnaten.

Von dem Wort **Agnaten** ist eine sehr wichtige Stelle der kayserlichen Wahl-Capitulation zu bemercken. Es heißt darinn Artic. XX. §. 8. daß die Acht denen unschuldigen **Agnaten** des Aechters nicht präjudiciren solle. Daß überhaupt unter diesem Wort alle Collateral-Verwandten des delinquirenden Standes, die mit ihm von dem ersten Acquirente des Lehens, oder dessen Repräsentanten, abstammen, verstanden werden, ist wohl ausser allem Zweiffel und der Natur der Sprache gemäß; ob aber auch des Aechters unschuldige **Kinder** in diesem Wort begriffen seyen? ist zweiffelhafft. Ordentlicher Weise werden freylich unter dem Wort **Agnaten** die Kinder nicht mit verstanden, sondern als Nachkommen und Descendenten besonders benamset: indessen könte es, bey sich ereignendem Fall, grosse innerliche Unruhen nach sich ziehen, welchen durch eine von Ihro Kayserlichen Majestät und dem Reich zu gebende Erläuterung vorgebogen zu werden allerdings verdiente.

Andere.

In dem Religions-Frieden §. **Dagegen** rc. ist versehen: Daß die augsburgische Confeßions-Verwandte die andere des Heil. Reichs Stände der alten Religion, geistlich oder weltlich, samt und mit ihren Capituln **und andern** geistlichen Stands, bey ihrer Reli-

(*) PUFENDORF *l. c.* §. 58.

Religion &c. unbekränckt lassen sollen. Als nun die evangelische Reichs-Stände die in ihren Landen und Hoheit gelegene geistliche Güter einzuziehen und zu reformiren anfiengen, hiedurch aber neue Motus verursacht wurden, liesse sich Kayser Ferdinand II. in dem A. 1629. in puncto Religionis & Restitutionis der geistlichen Güter erlassenen Edict darüber vernehmen: „Daß die Worte **und andern** geistlichen Standes „nicht auf solche Stifft und Clöster, so dem Reich „immediate unterworffen und Reichs-Stände seynd, „besondern auf diejenige, so in ihrer der augsburgischen „Confeßions-Verwandten Territoriis oder Gebiet „gelegen, zu verstehen seyn, das weisen nicht allein die „Reichs-Acta und Protocolle, welche über diesem „Punct im Fürsten-Rath gehalten worden, - - „sondern es gibt auch der Context selber zu verstehen, „daß den Geistlichen, so ihre Residentzen verruckt, „eben so wohl, als wann sie sich bey denselben noch „befinden thäten, ihre Renten und Einkommen aus „der andern Territorio folgen sollen.„

In dem Artic. XX. §. 2. der kayserlichen Wahl-Capitulation ist versehen: „Daß hinfüro niemand, „hohen oder niederen Standes, Churfürst, Fürst „oder Stand, oder **anderer**, ohne rechtmäßig- und „genugsame Ursache - - in die Acht gethan„ werden solle. Es wird aber noch darüber gestritten: wer unter dem Wort **anderer** zu verstehen sey? ob nur die unmittelbare Reichs-Ritter, oder auch andere Privati?

Der Herr von **Ludolf** führet einen unbenamten Casum illustrem an (*), da in einem zwischen Lehnfolgern und Allodial-Erben getroffenen Vergleich gesetzt worden war: „Da inskünfftige einige Pacta Familiæ „oder Lehn-Briefe sich werden finden, woraus zu be„weisen, da von obgemeldten Stücken **ein- oder anders**

(*) *Observat. For. T. I. p. 227.*

„ **anders** Lehn- oder Stamm-Gut wäre, daß solches
„ Stück denen nächsten Agnaten ohne Entgeld ausge-
„ folgt werden solte;„ da hernachmals über die Be-
deutung des Worts **ein und anders** verschiedentlich
Streit entstanden. Herr von Ludolf entscheidet den-
selbigen so, daß unter dieser Redens-Art keineswegs
das gantze Vermögen, sondern nur zwey bis drey ein-
tzele Stücke verstanden werden könten.

Dependentia.

Das Wort *Dependentia* hat gleichfalls zu vielen
Streitigkeiten Anlaß gegeben und besonders in Teutsch-
land betrübte Folgen gehabt. Bekannt ist es, daß an
Franckreich durch den westphälischen Frieden das Elsaß
abgetreten und solches in dem darauf erfolgten nimwe-
gischen Friedens-Schluß bestätigt worden. Als nun
in dem Jahr 1680. die fatale Reunions-Cammern
angerichtet wurden, nahme der König nicht nur viele
in dem Elsaß gelegene immediate Reichs-Güter, son-
dern auch gantze Chur-Pfaltz, Würtemberg rc. un-
streitig zugehörige Aemter hinweg, unter dem Vor-
wand, daß solche **Dependentien** vom Elsaß wären.
Der Kayser und das Reich nahmen sich dieser Sache
nachdrücklich an und die beleidigte Stände schickten be-
sondere Gesandten nach Paris. Denen frantzösischen
Ministris zu Regensburg stellte man nicht weniger vor,
daß unter dem Wort *Dependentiarum* keineswegs
freye und immediate Reichs-Stände verstanden, oder
nur so schlechterdings an Franckreich überlassen werden
könten, da ein jeder Stand vor sich selbsten sein Wesen
und Freyheit ohne Dependentz von einem andern habe,
zumalen viele von denen in Anspruch genommenen Gü-
tern niemalen im Elsaß gelegen oder ein Theil davon
gewesen seyen.

Districtus.

In dem Artic. XI. Instr. Pac. Monast. wurden
der Crone Franckreich die drey Bißthümer, Metz, Tull
und

und Verdun, eorumque Episcopatuum *Districtus* auf ewig abgetreten. Der Reichs-Fürsten-Rath erinnerte aber dabey: Es wäre zu verhüten, damit unter dem Wort *Districtus* in oberwehnten Episcopatibus nicht auch Diœceses verstanden werden; zumalen ex sententia Pontificiorum der Kayser, als ein Laicus, selbst keine Macht über die Diœces gehabt habe, sondern solche der Geistlichkeit zustehe, demnach selbige per translationem auf andere nicht gebracht, noch dem Pabst, ja so gar auch dem Archiepiscopo Trevirensi, als Metropolitano, darunter nicht habe präjudiciret werden können. Es wurde auch um dieser Ursach willen noch eine des Ertz-Bischoffs Gerechtsame salvirende Clausul angehängt.

Haus

Ob unter dem Wort **Haus** zugleich Descendentes beyderley Geschlechts verstanden werden, ist in einer würtembergischen Deduction untersucht worden. Der würtembergische Hof behauptete, daß nach Absterben Kayser Carls VI. Majestät, glorwürdigster Gedächtniß, die dem hohen Ertz-Haus Oesterreich zugestandene Anwartschafft auf das Herzogthum Würtemberg erloschen sey, weil solche nur auf Archi-Duces masculos gegangen, welches sich hauptsächlich aus dem cadauischen Vertrag, als dem Haupt-Fundament derer österreichischen hohen Befugnisse, erweisen lasse, als worinnen die Worte **Mannliche Erben und Nachkommen, Ertz-Herzoge zu Oesterreich**, und die Worte **Lehens-Erben** und **Haus Oesterreich**, als Synonyma gebraucht würden, und lege sich aus denen angeführten Stellen die Bedeutung des Worts **Haus** genugsam an Tag, daß dieselbe nicht in dem sensu privilegiato, sondern secundum Imperii Stylum, wie das Haus Würtemberg auch, genommen worden, am allerwenigsten aber lasse sich aus diesem alleinigen Wort eine so wichtige Veränderung eines Mann-Lehens in ein

ein Feudum fœmininum schliessen, sondern sey viel natürlicher, daß die ohnehin equivoque Bedeutung des Wortes **Haus** nach der Eigenschafft des Objecti, von welchem die Frage gewesen, interpretirt, als dieses letzten durch ein Reichs-Gesetz erhaltene gantze Natur selbigem zu lieb alterirt würde. Es ist aber von jenem höchsten Theil der gantze Auffsatz, folglich auch dieser Punct, (wenigstens vor dem Publico) unbeantwortet geblieben.

Präeminentz.

In dem Project der Reichs-Hof-Raths-Ordnung Tit. II. §. **So wollen Wir auch** 2c. wurde der Reichs-Hof-Rath auf die kayserliche Cammer-Gerichts-Ordnung so weit gewiesen, als weit es die **Präeminentz** des Reichs-Hof-Raths zulassen will. **Bayern** votirte aber auf dem Reichs-Deputations-Tag A. 1643. „Weil in beeden diesen höchsten Tribu-„nalien Ihro Kayserliche Majestät Richter seyn, also „in pari gradu sich befinden, als stünde zu bedencken, „ob nicht durch das Wort **Präeminentz** der Reichs-„Hof-Rath vor dem kayserlichen Cammer-Gericht „gar zu weit erhoben würde, daher dann besser seyn „wolte, daß für das Wort **Präeminentz** gesetzet „würde: So viel sich nach Gestalt dieses Unsers höch-„sten Gerichts immer thun lassen will.„

Præsentare.

In dem *Instrum. Pac. Osnabr. Art. V.* §. 20. war wegen des Reichs-Cammer-Gerichts versehen und die Berichtigung derer Puncte de Judicio Cameræ Imperialis ad alium universis Imperii Statibus commodiorem locum transferendo & Judicem, Præsides, Assessores & quoscunque Justitiæ ministros pares numero utriusque religionis *præsentando* auf den Reichs-Tag verwiesen worden; da hierauf Mense Febr. 1654. selbige in Deliberation gezogen und von Evangelicis starck auf die Gleichheit der Religion bey denen

denen Officianten des Cammer-Gerichts gedrungen wurde, ereignete sich Streit über den Verstand des Worts *præsentando.* Die Herren Catholische wandten ein: Unter die Præsentandos gehörten die Ministri Cancellariæ nicht, sondern Chur-Maynß, als Ertz-Canzler im Reich, hätte darüber frey zu disponiren, solche abzusetzen und anzunehmen. **Coburg** aber votirte: Daß diß Wort *præsentare* nicht nur auf die Präsentation der Churfürsten und Stände zu restringiren, könne man ex ipso textu erweisen, dann da stehe conjunctim: Judicem, Præsides, Assessores &c. præsentando, nun werde der Cammer-Richter von Jhro Kayserlichen Majestät alleine und nicht von den Ständen dahin gesetzet, dahero, wie vom Cammer-Richter gar recht und wohl gesagt würde, er werde präsentirt, also sey diß Wort auch der Constitution der Ministrorum Cancellariæ nicht zuwider. **Braunschweig-Wolffenbüttel** ging mit seinem Voto ebenfalls dahin: Es sey bekannt, daß die Ministri Cameræ von Chur-Maynß dem Cammer-Gericht für der Bestellung ad examinandum & explorandum, utrum sint digni, präsentirt werden müssen, und also der Terminus *præsentandi*, large sumto vocabulo & late loquendo, von diesen Ministris gar wohl gebraucht werden könte. Ehe denn nun das Instrumentum Pacis circa paritatem Noth leiden, und die obangeführte hochwichtige rationes introductæ paritatis hintangesetzt werden solten, müßten viel lieber die Verba improprie & large aufgenommen werden, wie solches in mehreren Actionibus humanis und darüber aufgerichteten Recessen nicht ungebräuchlich sey. **Hinter-Pommern** votirte: Die Disputatio super vocabulo *præsentandos* sey mehr grammatica als juridica, und finde sich in Instrumento Pacis, daß præsentare & constituere vor eins genommen werde.

Status, Stände.

Bey dem Wort *Status*, **Stände**, und dessen verschiedener Bedeutung und Gebrauch finden sich auch einige Erinnerungen:

1) Der höchste Gebrauch in Teutschland ist, wann unter selbigem die Reichs-Stände verstanden werden. Die Zeit, wann solches erstmals aufgekommen, setzet **Müller** (*) in die Regierungs-Jahre Kayser Friderichs des Vierten, da er schreibt: „Die Passage **Chur-„ fürsten, Fürsten und Stände**, - - ist besonders „ zu notiren, massen unter Kayser Friderichs Regie-„ rung der Terminus **Stände** noch nicht in Ubung „ gewesen, wie mir denn zur Zeit noch kein unter so-„ thaner Regierung ergangenes Document, ausser „ obiges, zu Gesichte kommen, darinnen berührter „ Terminus zu lesen gewesen. „

2) Ob ferner unter der allgemeinen Benennung **Stände** die geistliche so wohl als weltliche zu verstehen seyen? ist auf eben dem Congreß, aus Gelegenheit des zu berichtigenden geistlichen Vorbehalts und einer dabey streitigen Stelle des Religions-Friedens, weitläufftig gestritten worden. Die Evangelische behaupteten, daß alle Stände darunter begriffen seyen, die Catholische wolten es aber nur auf die weltliche restringirt wissen.

3) Daß, und in wie ferne, unter der Benennung **Stände** auch die Reichs-**Stádte** begriffen seyen, belehren folgende Fälle:

In dem Reichs-Gutachten de A. 1653. wegen des Justitz-Wesens, war sich einst des Ausdrucks bedient worden **Stände und Städte**; das Reichsstädtische Collegium apprehendirte solches und bat, bloß zu setzen **Stände**.

A. 1711. übergaben die Reichs-Städte eine so rubricirte Repräsentation einiger Ursachen, warum bey neuer

(*) In dem **Reichs-Tags**-*Theatro P. VI. p.* 199.

neuer Admittirung Fürsten, Grafen und Herren ad Votum & Sessionem in dem Reichs-Fürsten-Rath auch des Reichs-städtischen Collegii Concurrentz jedesmal billig zu erfordern sey? und bezogen sich unter andern auch auf die Verordnung des Reichs-Abschieds de A. 1654. darinn versehen, daß ohne der Churfürsten und Stände Vorwissen und Consens keiner zum Sitz und Stimme im Fürsten-Rath zugelassen werden soll, da sie dann aus der Bedeutung des Worts **Stände** erweisen wolten, daß darunter allerdings auch das Reichs-städtische Collegium verstanden werden müßte und nichts dagegen thue, daß in denen Wahl-Capitulationen nur die Prälaten und Grafen darunter begriffen werden wolten rc. In denen dagegen herausgekommenen **Anmerckungen** aber wird dargethan, daß es zwar an dem sey, daß die Städte manchmal unter dem Wort **Stände** mit begriffen wären, es müßte aber allemal auf die Beschaffenheit der Umstände, bey welchen sie concurriren könten, gesehen werden.

4) Unter der allgemeinen Benennung **Stände** in Reichs-Actis werden die Land-Stände ordentlicher Weise nicht mit verstanden.

Die der catholischen Religion zugethane Churfürsten und Stände liessen in ihre Beantwortung (*) auf derer Evangelicorum bey dem westphälischen Friedens-Congreß übergebene Gravamina einfliessen: Der Religions-Frieden sey allein zwischen der Kayserlichen und Königlichen Majestät, wie auch Churfürsten und Ständen des Reichs, und nicht den Unterthanen aufgerichtet, gehe dieselbe auch principaliter nicht an, weilen vermöge der königlichen Replic d. d. 30. Aug. 1555. §. **Dergleichen in Religions-Frieden** rc. nach den Worten **keinen Stand** derentwegen hinzu gesetzt worden **des Reichs**, damit nicht eines Reichs-Stan-

(*) *Act. Pac. T. II. p. 555.*

des unterworffener Unterthan, um deßwillen, daß er vor desselben **Land-Stand** erkennet wird, Ursach schöpffe, unterm Schein der augsburgischen Confeßion sich seinem Herrn zu widersetzen und dann allererst disputirt werden müßte, ob die Worte auch auf andere Stände, so den Reichs-Ständen unterworffen und zugehörig, zu verstehen.

Ich endige dieses Capitel mit der Erfahrungs-vollen Anmerckung derer *Recherches politiques p. 179.* Il ne faut pas tant disputer sur de simples paroles, lorsqu'il s'agit de traiter d'affaires: parce que les subtilités de cette nature sont le plus souvent dangeureuses & empêchent qu'on ne fasse pas les affaires même les plus pressantes. Cependant on ne doit pas passer par dessus si aisement dans les contracts publics, ou les mots tiennent la place des choses mêmes.

Zweytes Capitel.

Von Nominibus, oder Nenn-Wörtern, und denen Pronominibus, oder Für-Wörtern.

§. 1.

Wie vielerley das Nomen sey.

Ein Nomen, oder der Name und Benennung einer jeden Sache, ist, nach denen Regeln der gemeinen Grammatic, zweyerley, ein Substantivum und ein Adjectivum, ein **Haupt-Wort** oder ein Bey-Wort.

§. 2.

Was ein Substantivum sey.

Ein Substantivum ist ein Wort, welches ohne Hinzusetzung eines andern seinen völligen Verstand und Bedeutung in sich hat.

§. 3.

§. 3.

Die Substantiva sind wieder zweyerley. Entweder ist ein Substantivum ein Nomen proprium, oder commune.

Die Substantiva

§. 4.

Ein Nomen proprium ist der einer eintzeln Sache oder Person gantz eigen und besonders beygelegte Name. Dahin gehören die Namen derer Provintzen, Städte 2c. wie auch die Tauff- und Zu-Namen eintzeler Personen.

sind Nomina propria

§. 5.

Ein Nomen commune oder appellativum hingegen enthält die Benennung gantzer Gattungen und Arten von Dingen, darauf alles, was darunter begriffen ist, gleiches Recht hat (*).

oder communia.

§. 6.

Wegen des Tauff-Namens gecrönter Häupter und anderer grosser Herren sind ein- und andere besondere Anmerckungen zu machen; davon die vornehmste folgende seyn möchten:

Von den Tauff-Namen grosser Herren.

1) Gecrönte Häupter pflegen, so bald sie zur Crone gelangen, **einen** ihrer in der heiligen Tauffe empfangenen Namen anzunehmen, dessen sie sich in Unterschrifften, Befehlen 2c. alleine bedienen. Es war dahero etwas besonders, daß des vorigen Königs in Preussen Majestät Sich mit dem völligen Namen Friderich Wilhelm schrieben.

2) Es geschiehet dieses, wann dieselbe auch gleich vor der Gelangung zur Crone zwey Vor-Namen gebraucht haben, wie hievon derer beyden letztern Könige von Groß-Britannien Majestäten zum Beweis dienen, da des jetztregierenden Königs Herrn Vaters Majestät

 Sich

(*) Gottsched *l. c. p.* 135.

Sich als Churfürst Georg Ludwig, hingegen als König nur Georg, und so auch des jetzigen Königs Majestät Sich sonsten Georg August, nach bestiegenem Thron aber ebenfalls nur George geschrieben.

3) Es ist dieses sonsten nur ein Vorrecht gecrönter Häupter gewesen, in neuern Zeiten aber auch von Reichs-Fursten imitiret worden, wie dann der jetzt-regierende Herr Herzog zu Würtemberg nach angetretener Landes-Regierung Sich nicht mehr Carl Eugen, sondern auf ein deßwegen ins Land ergangenes Generale nur Carl tituliren lassen.

4) Ordentlicher Weise wird hiezu der erste derer Tauff-Namen genommen, und war es wiederum etwas besonders, daß des vorigen und jetzigen Königs in Pohlen Majestät nicht Dero erstern Namen Friderich genommen, sondern beyde Sich Augustus mit dem zweyten Tauff-Namen geschrieben und noch schreiben.

5) Mit Beysetzung der Würde zu dem Namen pflegt es unterschiedentlich gehalten zu werden. Bey denen teutschen Kaysern findet sich nicht, daß solche in Unterschrifften ausser Ihrem allerhöchsten Namen noch was weiters hinzugefügt hätten. Von Königen hingegen trifft man auch in denen neuesten Zeiten Exempeln an, daß solche das Wort Rex, oder auch wohl nur den blossen Buchstaben R. beygesetzet haben, wie solches des letztverstorbenen und jetzigen Königs in Dännemarck, des jetztregierenden Königs von Groß-Britannien, wie auch in Pohlen und Preussen Majestäten gethan haben und noch thun.

6) Bey Chur- und Fürsten des Reichs, welche zu ihrem Tauff- auch jederzeit den Geschlechts-Namen und den Character ihrer Würde beysetzen, ist es meistens herkommlich, daß der letztere nur mit blossen Abbreviaturen, oder gar nur den Anfangs-Buchstaben, ausgedruckt wird, z. E. Carl H. z. W. Herzog zu Würtemberg, Friderich M. z. B. Marggraf zu Brandenburg;

burg; wobey ich als einen ausserordentlichen Fall anzuführen nicht unterlassen kan, daß der weyland grosse Reichs-Vice-Canzler, aus dem gräflichen Hause Schönborn, seinen Namen und Würde jederzeit nur mit denen Anfangs-Buchstaben unterzeichnet hat, nemlich FCBZBUWHZF, Friderich Carl, Bischoff zu Bamberg und Würtzburg, Herzog zu Francken.

Hiebey habe ich noch als etwas besonders, jedoch in der Erfahrung gegründetes, zu bemercken, daß manche Tauff-Namen in verschiedenen königlich- fürstlich- und gräflichen Familien, als besonders ominös, zum Glück oder Unglück, gehalten werden. So findet sich in dem königlichen Hause Franckreich, daß der Name **Henrich** demselben allzeit fatal gewesen, da die denselben führende Könige eines gewaltsamen Todes gestorben, weßhalben solcher nicht mehr gebraucht, hingegen der Name Ludwig vor glücklich gehalten wird. In dem großbritannischen Reich sind die Namen **Jacob** und **Carl** in keinem guten Andencken, wohl aber *George* und *William*, die Namen der Erretter der Freyheit Europens und Groß-Britanniens. In dem herzoglichen Hause Sachsen findet sich, seit dem bekanntlich unglücklichen Herrn dieses Namens, kein regierender Fürst mehr, welcher **Johann Friderich** geheissen; vielmehr sind die Namen **August**, **Ernst**, **Friderich**, und **Wilhelm**, vor andern angenehm. Das gräfliche Haus Reuß führt seit unfürdencklichen Zeiten den Namen **Henrich** als einen Geschlechts-Namen, mit Beysetzung der Zahl nach der Ordnung der Gebuhrt, in der ältern und jüngern Linie.

Von der Art, wie die Namen derer teutschen Kayser in alten Urkunden geschrieben worden, z. E. Ludewig, Ludewick, Ludowich, Ludovicus, Ludevicus, Ludowicus, Ludewicus &c. ingleichen ob und wie ferne dieses zu der Authenticität eines Diplomatis was beytrage, ist in denen zwischen Ysenburg und Franckfurt

wegen des Drey-Eichs gewechselten schönen Deductionen verschiedenes Nützliche nachzulesen.

§. 7.

Von den Tauff- und Geschlechts-Namen in Urkunden.

Es gehöret zu der Gültigkeit einer Urkunde, daß bey denen darinn angeführten, zumalen auch solchen Personen, welche das Document unterschreiben, der völlige Tauff- und Geschlechts-Name ausgedruckt sey. In Untersuchung derer Urkunden älterer Zeiten, da die Zu-Namen ungewiß und veränderlich waren (*), kan es hiebey so genau nicht genommen werden, heut zu Tage aber wird mit mehrerer Sorgfalt darauf gesehen.

Was zwischen dem teutschen Orden und Nürnberg wegen einer Urkunde, da in der Unterschrifft der Zu-**Name** gefehlt, vorgefallen, belehret dieser Extractus Protocolli (**):

„Hoch- und teutschmeisterischer Anwald sagt: Diese „alte Scarteck könne seinem gnädigen Herrn in dessen „habenden Juribus, Rechten und Gerechtigkeiten, „das geringste nit derogiren, weil der Scribent ge„scheuet, seinen eigenen Namen darunter zu setzen, „dahero solches von offenbaren Unwürden seye, und „er diese Schrifft keineswegs zu recognosciren wisse.

„Nürnbergischer Syndicus protestirt wegen des „Prädicats, so Herr Gegen-Anwald diesem Docu„mento gegeben, referirt sich ratione Authentisa„tionis,

(*) Ich verstehe dieses nicht von grossen Herren, sondern adelichen und burgerlichen Familien, zu dessen Beweis die Vorrede zu des Herrn von GUDENUS *Sylloge Diplomat.* (wo er viele dergleichen Exempeln von veränderten Familien-Namen anführt) und Gauhens Adels-*Lexicon* nachgesehen werden können.

(**) Acta Cameralia in Sachen Nürnberg contra Herrn teutschen Meistern, das Exercitium Religionis in dem teutschen Haus betreffend, de A. 1631. p. 287.

„ tionis, benebst der Antiquität von 300. Jahren,
„ welche so wohl ex forma literarum, als dem Be-
„ griff und Innhalt, zu vernehmen, auf seiner groß-
„ günstigen Herren Principalen Archiv, in welchem
„ keine Startecken asservirt werden, so ist auch dessen
„ Scribenten Name darinnen begriffen, daß er nemb-
„ lich **Heinrich** genannt worden und des Ordens
„ Diener gewesen sey.

„ Hoch- und teutschmeisterischer Anwald protestirt,
„ daß er das Wörtlein **Scarteck** zu Verschimpffung
„ eines löbl. Magistrats Archiv keineswegs geredet
„ hab, sonder es habe ihm dieses verrissene Brieflein
„ und daß der Scribent seinen eigenen Namen nicht
„ darunter gesetzet, Ursach dazu geben, wie er dann
„ nochmals dafür halte, daß solches seinem gnädigsten
„ Herrn in dem geringsten nichts präjudiciren könne.

„ Nürnbergischer Syndicus sagt darwider, daß
„ dieses Documentum an dem lären unbeschriebenen
„ letztern Blat etwas zerrissen scheine, das seye eben
„ ein Indicium Antiquitatis, und eben genug, daß der
„ Scribent seinen Namen in ipsa Scriptura gesetzet.

„ Hoch- und teutschmeisterischer Anwald sagt, **es**
„ **seye an dem** *Prænomine* **nit genug, dann man**
„ **solte auch das** *Cognomen* **addirt haben**, er könne
„ diß Documentum nicht paßiren lassen.

„ Nürnbergischer Syndicus sagt hierauf: **Cogno-**
„ **men** seye eben diß, daß er sich des **Ordens Diener**
„ nennet und seyen vor alten Zeiten die Cognomina,
„ auch wohl bey höhern Stands-Personen, zugeschwei-
„ gen bey schlechten Dienern, nit gebräuchlich gewesen.

„ Hoch- und teutschmeisterischer Anwald sagt, die-
„ ses vermeynte Documentum seye nicht werth, daß
„ man sich so lang damit aufhalte, will also priora
„ repetirt haben. „

§. 8.

Von denen Articuln oder Geschlechts-Wörtern.

Die Worte, so die verschiedene Geschlechte anzeigen, heissen **Articuln**; und sind entweder bestimmt oder unbestimmt (Articuli definiti & indefiniti). Die von der erstern Art heissen: **Der, die, das**; die von der andern Gattung: **Ein, eine, ein.**

§. 9.

Von dem dreyfachen Geschlecht der Worte.

Durch den Gebrauch dieser Articuln entstehen die Geschlechte der Worte, welche dreyfach sind: Das männliche (Genus masculinum), das weibliche (fœmininum) und das ungewisse (neutrum).

Die Wichtigkeit dieses Unterschieds in Staats-Sachen erhellet aus nachfolgenden grossen Exempeln:

Kayser Friderich I. ertheilte A. 1156. dem Ertz-Hause Oesterreich ein Privilegium, worinn es, wie die bisher bekannt gemachte Copien lauten, unter andern heisset: Et si, quod Deus avertat, Dux Austriæ sine herede filio decesserit, idem Ducatus ad seniorem *filiam*, quam reliquerit, devolvatur. Da aber nach Absterben Kayser Carls VI. glorwürdigster Gedächtniß, über die Succeßion in dessen nachgelassene Reiche und Lande zwischen der jetztregierenden Kayserin und Königin geheiligten Majestät und dem Chur-Hause Bayern die bekannte Streitigkeiten angingen, wurde auch über die gemeldte Stelle controvertirt. In der so betitulten **einsweiligen Abfertigung der von Seiten des wienerischen Hofs in offenen Druck ausgegangenen vorläuffigen Beantwortung der so genannten gründlichen Ausführung der Chur-bayrischen Erbfolgs- und Rechts-Ansprüche** ꝛc.(*) heißt es davon: Der österreichische Schrifftsteller habe Chur-

(*) In der Sammlung von Staats-Schrifften nach Kayser Carl *VI.* Tode, 3ten Band, *p.* 989.

Chur-Bayern Schuld geben wollen, man habe das Privilegium Friderici verfälschet und an statt ad cujus etiam seniorem *Filium*; ad cujus etiam seniorem *Filiam* gesetzet und hierauf seine Rechts-Ansprüche hauptsächlich gebauet, welche also von selbsten zerfallen müßten. Allein, ob es in besagter Stelle nicht vor Filium (wie das im Chur-bayrischen Archiv allstündlich vorzuzeigende Original-Diploma mit sich bringe) Filiam heissen müsse, wolle man einen jeden aus dem Zusammenhang derer in besagter Stelle des Privilegii befindlichen Worte beurtheilen lassen: Inter Duces Austriæ (heisse es) qui senior fuerit, Dominium habeat dictæ terræ, ad cujus etiam seniorem *Filiam* Dominium jure hereditatis deducatur, ita tamen, quod ab ejusdem sanguinis stipite non recedat. Würde man hier statt Filiam Filium lesen, so wäre ja die letztere Einschränckung ita tamen &c. überflüßig und hätte keinen Sinn noch Verstand, da im Gegentheil, wann es Filiam heisse, der Wort-Verstand klar da liege, daß nemlich die Töchter die männliche Collateral-Stamm- und Geschlechts-Linien nicht ausschliessen solten. An einige Verfälschung oder Abänderung dieses Worts und daraus ziehenden Vortheil sey um so weniger gedacht worden, als allenfalls Chur-Bayern gleichgültig seyn könne, ob man Filium oder Filiam setzen wolle, da es in denen kurtz vorhergehenden Worten, nach eigenem Geständniß des wienerischen Hofes, Filiam heissen müsse. Eben dieses ist von Chur-Bayern in einer eigenen dieses Privilegium betreffenden Deduction, sub Titulo: **Richtiger Satz, daß der Groß-Herzogin von Toscana anmaßliche Erb-Rechte auf die durch Absterben Kayser Carl *VI*. erledigte Erb-Königreiche und Lande aus dem denen Herzogen von Oesterreich im Jahr 1156. vom Kayser Friderich *I*. ertheilten Freyheits-Briefe sich auf keine Weise herleiten lassen**

lassen 2c. nochmals wiederholet worden. Was nun auf dieselbe hätte repliciret werden können, ist dem Publico nicht wissend worden, indem der zwischen beyden höchst- und hohen Häusern glücklich hergestellte Friede die Beantwortung dieser Schrifft überflüßig gemacht.

Ich mercke hiebey noch an, daß die Namen einer erblichen Würde bey gecrönten Häuptern nicht nach denen Geschlechtern verändert werden, wann gleich Dames selbige bekleiden.

So haben Sich Ihro jetzt-regierende Kayserlich-Königliche Majestät auf denen neu-geprägten ungarischen Ducaten Rex, nicht aber Regina Hungariæ nennen lassen.

In einem aus Gelegenheit des streitigen böhmischen Chur-Voti A. 1741. gefertigten schrifftlichen Aufsatz heißt es hievon: „Zwar kan man nach dem Stylo „grammatico nicht sagen, daß Elector *Generis fæ-* „*minini* seye, allein nach dem Stylo publico & cu- „riali gehet es eben so wohl an, als wenn die Königin „Elisabeth und Anna sich Defensor Fidei geschrieben, „welches so wenig als Elector ein Fœmininum hat, „wie denn auch Exempla von Königinnen seynd, „welche sich Rex genennet haben. „

Eine artige Anmerckung macht du Mont (*), da er von dem Ceremoniel des spanischen Hofes schreibet und unter andern sagt: Une singularité remarquable c'est que l'ainée des Princesses d'Espagne, lorsqu'il n'y a pas de Prince, se fait titrer *Infant*, *comme si elle étoit du sexe masculin*, *au lieu que les autres Princesses gardent le Titre d'Infantes au feminin.*

§. 10.

(*) Dans le *Ceremonial Diplomatique T. II. p. 566.*

§. 10.

Alle Nenn-Worte, oder Nomina, nehmen gewisse Endungen an, deren sechs sind, welch die Lateiner Casus, unsere neueste Sprach-Lehrer aber schlechtweg Endungen nennen. Sie heissen

Von den Casibus

Casus Nominativus,	die Nenn-Endung;
- - Genitivus,	die Zeug-Endung;
- - Dativus,	die Geb-Endung;
- - Accusativus,	die Klag-Endung;
- - Vocativus,	die Ruff-Endung;
- - Ablativus,	die Nehm-Endung.

In denen Capitularibus derer alten fränckischen Könige kommt die Redens-Art vor: Legibus se subdunt; worüber der preußische Gesandte in einem Schreiben (*) an den fränckischen Crays-Convent A. 1711. also raisonnirte: „Diese Worte sind nicht „ per Dativum, sondern Ablativum, folgbar der„ gestalt zu verstehen, daß dabey, auch in denen ältesten „ Zeiten und so weit man nur, vermittelst der Historie, „ reichen kan, kein Regnum absolute & plane Mo„ narchicum, wohl aber ein solcher Status heraus„ kommen wird, wobey die einem so andern zugetheilte „ Reichs-Stände, oder Fideles (welches Wort ein „ Vasallagium zu verstehen gibt), etwas mehrers, als „ blossen Subditis bey weiten nicht zukommt, zu sagen „ gehabt und diese Beschaffenheit auf die folgende Zei„ ten (welche der Freyheit, bey Reichs-Comitiis zu „ opponiren, immerzu etwas mehrers zugelegt,) fort„ geführet, vermehret, verbessert und endlich in den „ Stand, als sich solche dermalen befindet, beschlossen „ haben. „

§. 11.

(*) Fabri Staats-Cantzley *T. 38. p. 540.*

§. 11.

und deren allgemeinen Regel.

Kein Casus darff mit dem andern verwechselt werden und sind zu dem Ende die Articuln richtig und den Regeln der Sprache gemäß zu gebrauchen.

Ein hieher gehöriger merckwürdiger Fall hat sich bey der in Anno 1720. vorgenommenen Untersuchung der gräflich-hanauischen Reichs-lehenbaren und allodialen Güter zugetragen, wovon die Umstände in unten bemerckter Schrifft (*) folgendergestalt angeführt werden: „In dem Lehen-Brief de A. 1442. sind gegen „das End desselben die Worte **die Grafschafft** „**Hanau**, vor denen Worten **Zoll zu Gelnhausen** „gesetzet und damit auch in denen folgenden Lehen-„Briefen -- continuiret worden. Weilen nun hier-„aus dem Ansehen nach geurtheilet werden könte, als „seye die gantze Grafschafft Hanau an und vor sich selbst „ein Reichs-Lehen, solches aber ein nicht weniger „gegen die offenbare und Reichs-kündige Beschaffen-„heit der Sachen lauffender als handgreifflicher Error „scribentis ist und da an statt der Worten **der** „**Grafschafft Hanau Zoll zu Gelnhausen** rc. die „Worte **die Grafschafft**, mit Veränderung des „Genitivi in Nominativum gesetzt worden; so hat „man dieser Sache eigentliche Beschaffenheit etwas „ausführlich vorzustellen -- nöthig -- erachtet.„ Hierauf wird angeführt: In dem ersten Lehen-Brief de A. 1414. befinde sich mit klaren Worten der Passus concernens also gesetzt: **Der Herrschafft Zoll zu Gelnhausen.** Nun sey ausgemachten Rechtens, daß, im Fall in denen folgenden Lehen-Briefen eine Aende-

(*) Beschreibung der Hanau-müntzenbergischen Landen, welche zum Verständniß der Reichs-Lehen-Briefen und anderer Documenten dienlich ist, verfasset von hochgräfl. Hanau-müntzenbergischer Landes-Regierung, 1720. in der Reichs-*Fama P. 15. p. 150. sqq.*

Aenderung vorgegangen, solche nach dem ältesten Lehen-Brief eingerichtet, explicirt und verstanden, auch deßwegen die in denen folgenden Investituren befindliche geänderte Worte allenfalls und ehe eine Veränderung nachgegeben werden solte, lieber gantz improprie und impropriissime genommen werden müßten. Ferner so gebe die blosse Verlesung dieses Passus, wie er in dem ältesten Lehen-Brief stehe, den in den folgenden Lehen-Briefen begangenen Schreib-Fehler zu erkennen, gestalten dann die in diesen folgenden Lehen-Briefen befindliche Worte **die Grafschafft Hanau Zoll zu Gelnhausen** rc. schnurstracks gegen die Construction lieffen, und der vernünfftige Sensus erfordere, daß es heissen soll **der Grafschafft Hanau Zoll** rc. welches dann auch aus denen antecedentibus & consequentibus des Lehen-Briefs de A. 1414. noch mehrers bestärckt werde. Wogegen gantz keinen Anstand bringe, daß dieser Fehler von so langer Zeit her in denen Lehen-Briefen, und vielleicht auch denen Lehens-Reversen, also fortgeführet worden sey; dann durch solchen Schreib-Fehler Veritati gleichwohl nicht präjudicirt werden und der Fehler überhaupt leicht geschehen können, weilen man bey jeder Belehnung nur den letzten Lehen-Brief anzusehen und da ein Fehler nur einmal mit einschleiche, damit insgemein continuirt zu werden pflege, bevorab wann das Wort, wodurch der Fehler begangen worden, an sich verständlich sey, als wodurch man auf die Gedancken eines begangenen Fehlers so leicht nicht kommen könne, welches dann eine der Ursachen mit sey, warum bey einer erfolgenden Contradiction oder Wahrnehmung des Fehlers die letzte Investitur und Lehen-Revers, wann gleich der Fehler tausend Jahr gedauert hätte, nach dem ältesten Lehen-Brief eingerichtet werden müssen. Der gantze Fehler bestehe bloß in einm eintzigen Buchstaben, da an statt des in dem Wort **der** in fine befindlichen Buchstabens

stabens R ein J in die Mitte gerückt und **die** geschrieben worden, welcher dahero gar leicht einschleichen können, weil der Buchstabe E in dem Wort **der** gar leicht vor ein J, von welchem das darüber sonst gehörige Pünctlein ausgelassen worden, wie ingleichem auch der Buchstabe R eben so leicht vor ein E angesehen werden mögen. Zu desto mehrerer Uberzeugung des in dem Lehen-Brief de A. 1442. zuerst begangenen Fehlers gereiche auch dieser Umstand, daß zwischen dem Wort **Grafschafft zu Hanau** und dem Wort **Zoll** kein *Comma* zu finden, mithin auch hiemit ein Kennzeichen, daß diese Wörter zusammen gehören, zurück gelassen worden. Zu einem besondern Argument diene noch, daß solcher Schreib-Fehler in diesen Reichs-Lehen-Briefen noch gar viele begangen worden, (davon sechszehen besonders notable angeführt werden) folglich noch viel leichter ein so geringer Fehler mit Verwandlung des Worts **der** in das Wort **die** begangen werden können.

Das wichtige bey diesem Exempel bestehet darinn, daß wann die Worte so, wie sie in dem Lehen-Brief de A. 1442. stehen, beybehalten werden, zwey verschiedene Lehen daraus entstehen, nemlich erstlich die Grafschafft Hanau, sodann der Zoll zu Gelnhausen; in dem hier vertheidigten letztern Sinn aber, da vor **die** **der** gesetzet wird, fällt die gantze Qualitas feudalis von Hanau übern Hauffen und die vor zwey gerechnete Lehen sind nur eins.

A. 1741. wurde erinnert, in dem zweyten Articul der Wahl-Capitulation §. 9. an statt: „Alle und **jede** „ Churfürsten,„ nur zu setzen: „**Die** Churfürsten,„ wovon die Ursache war, weil der Kayser, quâ Churfürst, sein eigenes Ertz-Amt auf dem Römer-Platz nicht versehen zu lassen pflegt, und also nebst dem böhmischen zwey Ertz-Aemter quiescirten.

§. 12.

§. 12.

Die Casus werden entweder nur von einer Sache (in Singulari) oder von mehreren (in Plurali) gebraucht und diesen Gebrauch heisset man Decliniren.

Von dem Singulari und Plurali.

Von was vor Wichtigkeit dieser Unterschied in Staats-Sachen sey und wie sorgfältig hierauf gesehen werden müsse, daß allen Equivoquen und künfftigen Mißdeutungen zuvorgekommen werde, belehren nachfolgende Exempeln:

Rheingraf Johann Georg zu Salm hatte mit seinem Bruder, dem Fürsten zu Salm, wegen der Succeßion in die Verlassenschafft des andern Bruders, Grafens Otto Ludwig, lange Streitigkeiten gehabt und errichtete während derselben A. 1647. sein Testament(*), worinn er unter andern meldet: Er müßte mit dem Fürsten zugleich succediren, weil Graf Otto Ludwig in dem Passu, worinn er wegen seiner Schulden disponirte, den Printzen von Salm nicht *in Singulari*, sondern **Ihro gräfliche Herren Erben** *in Plurali* nennte, wodurch dessen sämtliche Erben ab intestato klärlich verstanden würden.

Als auf dem westphälischen Friedens-Congreß wegen der denen Evangelisch-Reformirten zuzustehenden Religions-Freyheiten gehandelt wurde, hätten dieselbe gern gesehen, daß die Worte Concionatores Aulicos - - in *Residentia* sua habere liceat, anders gefaßt und für Residentia der Pluralis *Residentiis* suis, gesetzet, mithin dergleichen Religions-Ubung nicht nur in einer, sondern allen Residentz-Orten, anzurichten erlaubet würde; es war aber solches nicht zu erhalten.

Der Cardinal MAZARIN(**) schreibt von einem dergleichen Fall an den Staats-Ministre Tellier d. d. S. Jean

(*) Lünigs Reichs-Archiv *Part. Spec. Cont. II. p. 452.*
(**) *Dans les Lettres T. II. L. 94.*

S. Jean de Luz 24. Oct. 1659. Il m'a reussi de faire passer, sans que Dom Louis ni Dom Pedro Coloma y ayent fait reflexion, un point, qui est asséz important; c'est à dire, qu'au lieu de mettre *le Traité* de Querasco, j'ai mis *les Traitez au plurier;* parce qu'outre le Traité public, qui fut fait pour regler les interêts des dites maisons, l'on en fit un en particulier avec Monsieur le Duc de Savoye, par lequel il donnoit Pignerol au Roy, & en retenoit la recompense sur un certain nombre de terres de Montferrat, pour lesquelles Sa Majesté promit de payer à Monsieur le Duc de Mantoue la somme de quatre cens quatre vingt quatorze mille écus d'or, ce qui avoit connexité & relation avec le Traité public; de maniere que le Roy d'Espagne approuvant les dits traitez & s'obligeant à ne s'opposer en aucune façon à l'execution d'iceux directement ni indirectement, il le fait aussi bien pour l'acquisition de Pignerol, qui nous demeure.

Auf dem nürnbergischen Friedens-Executions-Convent A. 1659. stellten die schwedischen Gesandten einen so rubricirten Schluß-Receß in puncto Exauctorationis & Evacuationis aus (*), in dessen Eingang es hiesse: „So haben sich aller Interessirten Ge„vollmächtigte - - eingefunden, durch gewisse De„putirte unter sich **verschiedene Tractaten** einge„führet 2c.„ Hiebey erinnerten die Kayserlichen: Diese Worte seyen auszulassen oder *in Singulari* zu setzen, weil die Materie der Handlung nur der Punctus Exauctorationis & Evacuationis wäre; hingegen remonstrirten die schwedischen, daß so wohl natura Conventus, als die verschiedene unvermeidliche proportionirte Materien, auch unterschiedliche Handlungen

(*) *Acta Execut. Pac. T. I. p.* 133.

lungen erforderten, solchemnach obgebrauchte Worte wohl stehen könten.

Bey denen A. 1659. zwischen den Pohlen und Schweden anzustellenden Friedens-Tractaten gaben diese den ertheilten kayserlichen Paß zurück, weil statt *Naves*, in Plurali, nur *Navim*, in Singulari, gesetzt sey, ein Schiff aber vor die Gesandten zu wenig, auch ihrem Character verkleinerlich wäre (*).

In dem wegen der güstrauischen Succeßion zwischen der schwerin- und strelitzischen Linie entstandenen schweren Proceß wurde von strelitzischer Seiten unter andern angeführt: Die fürst-brüderliche Erb-Verträge wären nicht nur beschworen, sondern auch von Kaysers Ferdinandi III. Majestät confirmirt und dabey allergnädigst expresse concediret worden, daß, wann einer derer Herren Dividenten ohne männliche Lehens-Erben abgehen würde, alsdann des Verstorbenen Land und Leute an den Lebendigen und seine Lehens-Erben allezeit nach Stammes-**Linien** (in Plurali) zurückfallen soll.

In dem A. 1689. zwischen König Christian V. zu Dännemarck und Herzog Christian Albrechten zu Holstein-Gottorp geschlossenen altonaischen Vertrag heißt es Art. 2. „Restituiren Jhro Kön. Maj. - - des Herrn „Herzogen Durchl. in alle Dero Lande - - in specie - - Jhre Souverainität - - **Vestungen zu** „**bauen**, ⁊c.„ Da es aber in wenigen Jahren darauf zwischen beyden Häusern wiederum zum Bruch kam (**), wolte man dänischer Seiten mehr nicht, als die Erbau- und Besitzung **einer** einigen Vestung zugestehen, Holstein aber beruffte sich auf den Buchstaben des Vergleichs, da das *in numero Plurali* befindliche Wort **Vestungen** das unumschränckte Jus Armorum & Armandiæ involvirte.

(*) PUFENDORF. *Reb. Car. Gust. L. VI. §. 75.*
(**) CORTREJUS in *Obs. ad Pac. Noviom. Cæsar. Suec. p.138 sq.*

Art. XV. §. 2. Capitulationis Carolinæ ist verordnet: „Wie Wir dann keinem Churfürsten - - „Landsassen - - von deren Botmäßigkeit und Juris„diction - - weder unter dem Prätext **der Lehen-„Herrschafft** - - eximiren und befreyen rc.„ Hierüber heißt es in alt-fürstlichen Monitis de A. 1712. „Art. 15. ist, wann es nicht error calami, aus dem „in Singulari gesetzten Wort **Lehen-Herrschafft** „der Pluralis gemacht worden, daß nemlich der „Kayser keinen Landsassen, oder Unterthanen unter „dem Prätext derer Lehen-Herrschafften von der Lan„des-fürstlichen Obrigkeit eximiren wollen; so in „einem gantz fremden Verstand genommen würde.„ Es hat aber mein **Herr Vater** (*) erinnert, daß der Autor nur ein vitioses Exemplar gehabt haben müsse, weil es in der Capitulation Caroli VI. und VII. heisse **Lehen-Herrschafft.**

In dem Gebrauch des Singularis und Pluralis beruhet auch der eigentliche Unterschied zwischen Hand-Schreiben und Canzley-Schreiben grosser Herren, da dieselbe in dem erstern Fall durchgehends **Ich**, in dem letztern aber **Wir** von sich schreiben.

§. 13.

Was ein Adjectivum sey.

Wir kommen nunmehr an die Adjectiva. Ein Adjectivum, oder ein Bey-Wort, ist ein solches Wort, dessen Bedeutung ohne Zuthun eines andern Worts nicht völlig verstanden wird; oder, welches die Eigenschafft des beygefügten Substantivi anzeiget.

§. 14.

Dessen Gradus oder Vergleichungen.

Alle Adjectiva haben drey so genannte Gradus Comparationis, den Positivum, Comparativum und Superlativum.

§. 15.

(*) In denen Anmerckungen zur Wahl-Capitulation Kayser Carl *VII. P. III. p.* 164.

§. 15.

Der Positivus ist, wann man einer Sache eine Eigenschafft schlechtweg, ohne in Vergleichung mit einer andern, beylegt.

Von dem Positivo

§. 16.

Ohne mich bey denen allgemeinen Regeln der Sprach-Lehre aufzuhalten, will ich sogleich die besondere in die Staats-Grammatic gehörige Anmerckungen berühren, deren dann bey dem Positivo folgende vorkommen:

und dessen Gebrauch in Staats-Sachen.

1) Es gibt in der Sprache der grossen Welt Wörter, (Adjectiva) welche niemals anders, als in Gradu positivo gebraucht werden. Ich beziele damit hauptsächlich die gecrönten Häuptern und andern grossen Herren und hohen Standes-Personen zukommende Ehren-Worte und beyzulegende Characters, als wobey dergleichen Regeln vornehmlich Platz greiffen. Von dieser angezeigten Art nun sind folgende Worte:

Rex *Catholicus*, ein denen Königen in Spanien eigener hoher Character.

Magnificus, ein Ehren-Wort, welches von Königen verschiedenen Republiquen, ingleichem von denen Königen von Ungarn, Böhmen und Pohlen einer gewissen Classe derer Stände beygeleget wird. Den auf Universitäten gewöhnlichen Titul eines Rectoris Magnificentissimi, wann ein Printz diese Stelle bekleidet, rechne ich nicht hieher, weilen es nur ein diesem Ehren-Amt anklebender Name, übrigens aber in der Sprache der Welt gantz unbekannt ist.

Hochgebohrner.

Endlich so gehört der Titul *Celsi & Præpotentes* hieher, welchen die Herren General-Staaten der vereinigten Niederlande von gecrönten Häuptern bekommen.

2) Ferner gibt es Positivos, welche auch in Superlativo, niemals aber in Comparativo, gebräuchlich sind.

Von dieser Art ist das hohe Ehren-Wort Augustus, welches Sich Ihro Kayserliche Majestät, mit Beysetzung des Wörtleins Semper, in Gradu Positivo Selbsten beylegen, von andern aber in Gradu Superlativo empfangen.

§. 17.

Von dem Comparativo

Der Gradus Comparativus entsteht, wann eine Sache, in Vergleichung einer andern, um eine Stuffe erhöhet wird (*).

§. 18.

und dessen Gebrauch in der Staats-Grammatic.

Eigentlich davon zu urtheilen, so finden sich in der Staats-Grammatic keine Comparativi. Wann aber eine kleine Freyheit hier zu gut gehalten werden wolte, möchte ich wohl behaupten, daß durch Beysetzung ein- und anderer Particuln ein nach dem weltüblichen Stylo davor zu haltender Comparativus entstehe. Es sind solches die Worte **Groß**, **Hoch**, **Viel**, und **Besonders**.

Von dem Wort **Groß** weiß ich nur die eintzige königliche Titulatur **Großmächtig** anzuführen, welches Wort in Superlativo **Großmächtigst**, in Positivo **Mächtig** aber nicht gebraucht wird.

Von dem Zusatz **Hoch** ist bekannt, daß die Herren General-Staaten **Hochmögende** genannt werden; welches im Lateinischen durch das *Præ*potentes ausgedruckt wird.

So ist auch sonsten ein grosser Unterschied zwischen **Hochgeehrte Herren** und **Geehrte Herren**, da ich das letztere als den Positivum, das erstere aber als den Compa-

(*) Gottsched *l. c. p.* 211.

Comparativum, ansehe, indem der Superlativus allererst durch **Hochgeehrteste** formiret wird.

Was das Wort **Viel** anbelangt, ist der Ausdruck in denen Schreiben grosser Herren an einander sehr gewöhnlich: Freundlich **vielgeliebter** Vetter 2c. und allerdings ein reeller Unterschied, ob es so oder nur freundlich geliebter, oder freundlich lieber Vetter, heißt.

Ein gleiches ist von **Vielgeehrt** zu sagen.

Das Wort **Besonders** ist in Titulaturen grosser Herren so wohl, als dem Stylo derer Canzleyen, überaus gewöhnlich und so bekannt, daß ich dabey mich nicht aufhalten mag und nur noch vermelden will, daß Ihro Kayserliche Majestät in denen aus der teutschen Canzley an gecrönte Häupter erlassenden Schreiben denenselben das Prädicat **Unserm besonders lieben Freund, Oheim und Bruder**, beylegen; ausser daß Schweden, Krafft eines alten Herkommens, Unserm **geliebtesten** Oheim und Bruder, gegeben wird.

§. 19.

Des Superlativi

Der Superlativus endlich ist, wann man einer Sache den höchsten Grad einer Eigenschafft beylegt.

§. 20.

Gebrauch in Staats-Schrifften.

Ich mercke hiebey an: 1) Daß zwar manche Worte in Gradu Superlativo eben so wohl, als dem Positivo, gebraucht werden **können**, gleichwohl aber ein genauer Unterschied gehalten werden muß, wem selbige nur in Positivo beygelegt werden **dürffen**, oder gegen wen sie in Superlativo gebraucht werden müssen.

2) Es gibt Superlativos, welche weder in Comparativo noch Positivo gebraucht werden. Von dieser Art ist der dem König in Franckreich zustehende Character Christianissimus.

3) Im Lateinischen vertritt das Wort Serenissimus die Stelle von Allerdurchlauchtigst, Durchlauchtigst und Durchlauchtig; ingleichem Potentissimus von Großmächtig und Großmächtigst.

4) Könige und andere grosse Herren bedienen sich in Courtoisien derer Schreiben, zumalen in teutscher Sprache, nicht leicht des Superlativi; doch gibt es Fälle, da es anders hergebracht ist, wie ich, z. E. vorhin von Schweden gemeldet habe; ingleichem Peter der Grosse, Kayser von Rußland, und König Augustus II. von Pohlen, bedienten sich in Hand-Schreiben (*) der Titulatur **Liebster** Bruder, Freund und Nachbar.

Da bey Anfang derer westphälischen Friedens-Tractaten die kayserliche Gesandten eine Antwort auf die von denen Frantzosen übergebene Haupt-Proposition auffsetzten und darüber mit denen churfürstlichen Gesandten deliberirten, erinnerten diese dabey: Es möchte bey dem päbstlichen Nuntio das Prädicat Illustrissimus und bey der Republic Venedig der Titul Serenissima weggelassen werden, **weil der Kayser kein** *Adjectivum* **in solchen Fällen zu setzen pflege** (**).

In dem Reichs-Gutachten wegen Verbesserung des Justitz-Wesens de A. 1653. war der Terminus **höchste** Obrigkeit bey der Materia appellationum gebraucht worden; das städtische Collegium monirte aber: Omittatur verbum **höchste**, & ponatur **ordentliche** Obrigkeit.

In dem Project der neuen Reichs-Hof-Raths-Ordnung §. **Jedoch ist Unser Vorbehalt** ꝛc. war von dem Reichs-Hof-Rath die Benennung gebraucht worden **Unser und des Heil. Reichs höchstes Gericht**, und hielte Hessen auf dem Reichs-Deputations-Tag A. 1643. dafür: Daß hiedurch den Reichs-Verfas-

(*) So lautet wenigstens Lünigs Bericht.
(**) von Meiern *Acta Pac. Westph. T. I. p. 368.*

Verfassungen mercklich präjudiciret werde, sintemalen das Wort **höchstes Gericht** Gradum Superlativum denotire und also Superioritatem über das Cammer-Gericht präsupponire, welches weder die Camerales selbsten, als die kein superius Judicium recognoscirten, noch diejenige Churfürsten und Stände, welche das Jus præsentandi hätten, nicht admittiren, sondern sich diesem Passui opponiren möchten, könte also davor gesetzt werden **Unser und des Reichs höchstes Gericht eines ist.**

Als Mense Febr. A. 1648. die kayserliche Gesandte zu Oßnabrück das Ultimatum derer Chur-Brandenburgischen in puncto Amnestiæ & Gravaminum zu wissen verlangten, und diese sich auf ihre letztere Declaration bezogen, welche mit dem neuen Project nicht harmonirte, die Kayserliche aber erwehnten, daß sie von dem Chur-brandenburgischen Hofe selbst andere Nachricht hätten, brachten diese ein hart Wort dagegen und daß es wohl ein anderer möchte geschrieben haben, sie sähen mehr auf ihres gnädigsten Herrn Befehle, als auf Privat-Schreiben und sagte der Legatus Fromhold dabey: Sie, die Kayserlichen, würden noch wohl ultimiora media haben, wenn es grammatice geredet wäre. Der kayserliche Gesandte Volmar aber fragte ihn sofort: Ob er etwa den Mantica de Conjecturis gelesen habe?

§. 21.

Von ungewöhnlichen Superlativis.

Ferner ist hiebey anzumercken, daß unter denen nun einmal hergebrachten Titulaturen derer europäischen Printzen einige in Gradu Superlativo gebraucht werden, die theils an sich schon superlativ genug sind, theils dadurch eine ungewöhnliche Bedeutung bekommen. Ich rechne dahin das in der kayserlichen Titulatur befindliche Wort **Unüberwindlichst**, ingleichem

den bey denen Königen von Franckreich herkommlichen Titul Christianissimus.

§. 22.

Von dem Super-Superlativo.

Dieses wäre nun von denen drey Gradibus, wie solche in denen gemeinen Regeln der Sprach-Kunst angegeben werden, in der Staats-Grammatic aber findet sich noch einer, welchen man füglich den Super-Superlativum nennen könte. Dessen Character distinctivus ist das dem Superlativo beygesetzte Wörtlein Aller (1); und möchten in diese Classe folgende Wörter zu rechnen seyn:

Aller-Durchlauchtigst.
Aller-höchst.
Aller-heiligst, wird vom Pabst gebraucht.
Aller-gnädigst.
Aller-unterthänigst.

Derer hievon in öffentlichen Schreiben und andern Actis publicis vorkommenden Exempeln sind so viele und dieselbe so bekannt, daß es überflüßig wäre, hier einige beyzubringen und mercke ich hiebey nur noch so viel an, daß der Gebrauch dieser Wörter nur auf den Kayser

(*) Den Ursprung dieser Titulaturen suchen einige daher zu leiten, daß, z. E. wenn die Stände in Corpore an den Kayser geschrieben hätten, sie sich des Ausdrucks bedient unser aller gnädigster Herr, welches sich wohl bey diesem einzigen Exempel mit Wahrscheinlichkeit hören läßt, bey denen übrigen aber, z. E. allerunterthänigst gar nicht, oder wenigstens active sehr gezwungen applicirt werden könte, auch überhaupt noch mit keinem Exempel erwiesen ist; passive aber kommt es mehrmalen vor; denn so heißt es in Kayser Carl V. A. 1552. dem gewesenen Churfürsten zu Sachsen ertheilten Restitutions-Diplomate: „Gleicher weise soll auch die Erb-„Verbrüderung -- immaßen Wir die auch selbst -- „auf ihrer aller unterthänig Ansuchen, auch bestetigt, -- unzertheilt bleiben.“

Kayser und Könige zu ziehen sey, ja so viel den erstern anbelangt, so erhellet aus Gegeneinanderhaltung derer Actorum publicorum, daß die Titulatur Allergnädigst, und das Correlatum Allerunterthänigst, erst in den letztern zweyen Seculis ein gesetztes Werck worden: denn siehet man noch die vielen Urkunden unter Kayser Friderich IV. in **Müllers Reichs-Tags** *Theatro* an, so findet sich, daß der Kayser bald **Gnädigster lieber Herr**, bald **Gnädiger Herr**, bald **Allergnädigster**, titulirt wird, die Stände aber sich nur **unterthänig**, und **unterthänigst** unterschrieben haben.

Als zur Zeit der anzustellenden allgemeintn westphälischen Friedens-Versammlung die frantzösische Gesandte ein Invitations-Schreiben an den Reichs-Deputations-Convent zu Franckfurt erliessen und darinnen dem König in Franckreich den Character eines **allergrößten Königs** beygeleget, kamen in Holland Anmerckungen (*) über dieses Schreiben heraus, darinnen über diesen Titul auf folgende ziemlich beissende Art glossirt wird: Eenige hoorende noemen den Koninck van Vranckryck met den Tijtel van *den Aldergrootsten*, hebben deselve ofte veracht ofte uytgelachen, op desen Tijtel schimpelycken spottende, soo ten aensien van syn geringen ouderdom, als mede en vergelyckenisse mackende met de aldergrootste Keysers (**), de welcke, na dat zy Vranckryck onder haer gebracht hadden, syn met de

(*) Aenmerckinge van N. N. over de ghesonden Missiven, welcke de Legaten van Vranckryck aen de Vorsten des Roomschen Rycks ende aen de Franckfortse Vergaderinge gheschreven hebben. A. 1644. In *Actis Pacis Tom. I. p. 228. sqq.*

(**) Carolus de Groote, Otto de Groote, Valerius de Aldergrootste &c.

de naem *de Groote* te vreden geweest, ofte siende op eenige, die van minder qualiteyt geweest syn, als oock op eenige die groote wreetheyt tegen de Christenen gebruyckt hebben, de welcke oock *Maximi*, ofte de *Aldergrootste* genoemt wierden.

§. 23.

Von der Proportion derer Graduum.

Von der Proportion nun, wie die verschiedene Gradus in Briefen, Schrifften und dem Umgang gebraucht werden, noch einiges zu melden, so ist wohl gewiß, daß solches sich am besten aus der Ubung erlernen läßt, da die Regeln, so man dißfalls geben könte, nach der Gleich- oder Ungleichheit des Standes, personellen Considerationen, Unterschiedenheit des Styli derer Canzelleyen und endlich dem besondern Herkommen, allzu veränderlich und unhinlänglich wären. Doch werden nachfolgende Exempeln diese Materie, wo nicht erschöpffen, doch ziemlich erläutern.

Das Wort

Durchlauchtig

wird in Positivo gebraucht:

1) Von Jhro Kayserlichen Majestät an die mehreste weltliche Fürsten des Reichs, mit dem Zusatz **Hochgebohrner.**

2) Von denen **europäischen Königen** und denen Churfürsten gegen die mehreste weltliche Reichs-Fürsten; ausser daß der König in Preussen denen alten Fürsten **Durchlauchtigst** gibt, wogegen ihn dieselbe mit dem Majestäts-Titul beehren.

3) Bedienten sich zu Ende des vorigen Seculi dieses Tituls die Fürsten des Reichs unter sich, nachdem die Ertz- und Herzoge aus dem Hause Oesterreich und Bayern damit schon vorher den Anfang gemacht. Einige Fürsten haben denselben von Kayserlicher Majestät durch viele Bemühung erlangt, davon besonders das Exempel von dem Herzog von Holstein-Gottorf, als

er

er die Gesandtschafft nach Moscau und Persien vorgehabt, bekannt ist (*). Nachgehends aber haben alle Fürsten, so wohl von alten, als neuen Häusern, ohne den kayserlichen Hof darum zu ersuchen, sich denselben zugeeignet.

4) Die alte fürstliche Häuser geben denen neuen nur Durchlauchtig.

Den Superlativum

Durchlauchtigst

geben 1) Ihro Kayserliche Majestät den europäischen Königen.

2) Die Churfürsten, auch einige derer alten Reichs-Fürsten, geben gleichfalls denen Königen nur Durchlauchtigst.

3) Die Könige geben denen weltlichen Churfürsten Durchlauchtigst.

4) Ist dieses das ordentliche Prädicat derer weltlichen Churfürsten, worüber sie auch, als dem ihnen eigenen Character, jederzeit besonders gehalten und sich so gar bey dem Kayser beschweret haben, daß die Reichs-Fürsten, zumalen die neuen, sich dessen anmassen wolten. In dem churfürstlichen Collegial-Gutachten de A. 1677. heißt es davon: „Zum zweyten werden die Prædicata „superlativa, welche die Churfürsten bisher fast allein „mit dem Haus Oesterreich zugleich gehabt, von an„dern Geist- und Weltlichen, sonderlich auch neuen „Fürsten, usurpirt, also daß zwischen diesen und den „Churfürsten, ausserhalb des Wörtleins **Chur**, kein „Unterschied ist, dahero denn erfolget, daß der Chur„fürsten

(*) Dahero auch der kluge Herzog Ernst zu Sachsen-Gotha über diese Neuerung sich schertzhafft vernehmen lassen: **Wann wir nicht besser Haushaltung führen, noch bey dem alten Wesen und Art, Hof zu halten, bleiben wollen, werden wir so durchlauchtig werden, daß man uns durch Fenster und Thüren hin in die Geld-leeren Länder gucken wird.**

„ fürsten Präeminentz und Hoheit, auch bey theils
„ Ausländischen, denen sie nicht allerdings bekannt,
„ nicht mehr, als anderer Fürsten insgemein, ästimirt
„ und gedacht wird. Solches noch besser in specie
„ zu declariren, wird in den Prædicatis **Durchleuch-**
„ **tigst**, **Gnädigst**, dergestalt exorbitirt, daß, ob-
„ wohlen vor diesem sich dergleichen allein die Chur-
„ fürsten, Chur-Häuser und Ertz-Herzogen von
„ Oesterreich gebraucht, jedoch jetziger Zeit auch andere,
„ und so gar etliche neue Fürsten, die Prædicata **Durch-**
„ **leuchtigst** und **Gnädigst** gebrauchen und sich da-
„ mit tractiren lassen. „

Die weltliche Churfürsten bekamen bey der Wahl und Capitulation Kayser Ferdinands III. erstmals den Character **Durchleuchtig**-Hochgebohren.

A. 1690. verlangten dieselbe bey der vorhabenden römischen Königs-Wahl das Prädicat **Durchlauchtigst**, mit Auslassung des Worts **Hochgebohren**, es wurde aber von dem Kayser nur ad deliberandum genommen.

A. 1711. aber kam Art. 3. würcklich in die neue Wahl-Capitulation: „ Wir sollen und wollen - -
„ denenselben, (Churfürsten) wie bereits im Eingang
„ dieser Unserer Capitulation beschehen, also auch füro-
„ hin, das Prädicat respective **Hochwürdigst** und
„ **Durchlauchtigst** zulegen und damit continuiren. „

5) Geistliche Chur- und Fürsten, so gebohrne Printzen sind, geben sich und bekommen von andern das Prädicat **Durchlauchtigst** und resp. **Durchlauchtig**, wodurch sie auf eine ausnehmende Art von andern ihres gleichen, die aber von nicht so hoher Gebuhrt sind, distinguiret werden.

6) Bedienen sich dessen unter sich die Reichs-Fürsten, mit der kurtz vorher bemerckten Reservation wegen der neuen Fürsten.

Den

Den Super-Superlativum

Allerdurchlauchtigst

bekommen 1) Ihro Kayserliche Majestät von allen Reichs-Ständen.

2) Die Könige von manchen Fürsten, und übrigen geringern Reichs-Ständen, sodann ihren eigenen Unterthanen.

* * *

Großmächtig, ein königliches Ehren-Wort, wird von Kayserlicher Majestät gegen Könige und andern gecrönten Häuptern unter einander nur in Positivo; gegen Kayserliche Majestät von allen Königen, und gegen die Könige von Chur- und Fürsten in Superlativo gebraucht; wo nicht in beeden Fällen das Herkommen ein anders besaget.

So wurde A. 1746. von Regensburg aus gemeldet, daß ein von Ihro Majestät, der Kayserin Königin, an des Königs von Preussen Majestät erlassenes Schreiben dessentwegen zurück gegeben worden, weilen, nebst andern ausgelassenen Titulaturen, auf der Uberschrifft nur **Großmächtig** in Positivo, nicht aber **Großmächtigst** in Superlativo, gegeben worden. Es wurde zwar von kayserlicher Seiten zur Entschuldigung angeführet, es wäre diese Titulatur denen Königen niemalen aus der Reichs-Canzley gegeben worden, preußischer Seits aber wendete man dagegen ein, daß von Kayser Carl VII. dieselbe per expressam conventionem concediret worden.

* * *

Die Worte **Hoch** und **Höchst** pflegen gar vielmals in einer Connexion, zumalen alsdann, gebraucht zu werden, wann entweder zweyerley Personen sind, welche zugleich reden oder schreiben, oder wann diejenige, an welche geschrieben oder mit denen gehandelt wird, einen unterschiedenen Character bekleiden.

So

So heißt es, z. E. in einem von dem fränckischen Crays-Convent an den zu Ausmachung der limburgischen Succeßions-Streitigkeiten abgeschickten bevollmächtigten königlich-preußischen Gesandten erlassenen Schreiben rc. „Da es mit obbemeldten Anfrags-„Puncten, worüber Unser **Hochgeehrt-** und **Hoch-„geehrtister** Herr Geheimer Rath von Convents „wegen beschieden zu werden verlanget rc.„ Da dann der Gradus Positivus von denen fürstlichen, der Superlativus aber von denen gräflichen Gesandten gebrauchet worden.

Und dieser Fälle sind unzählige, welche die tägliche Ubung an Hand gibt.

* * *

Sind die handelnde Personen gleicher Würde, so setzt man entweder nur **Höchst** oder **Hoch**, oder auch gar keins dieser Wörter.

Als A. 1678. ein besonderes zwischen Dännemarck, Chur-Brandenburg und Braunschweig-Lüneburg zu errichtendes Bündniß (*) im Werck war, verlangte der braunschweigische Gesandte, Wittorf, nebst mehrern Ceremonial-Puncten, daß in dem zu schliessenden Tractat die Worte **Höchst-** und **Hochgedacht** aussen gelassen, oder doch, der prätendirten Gleichheit wegen, nur eines von beyden gesetzt würde; welches dann auch von denen, die sich über diese allzu grosse Scrupulosität ziemlich aufhielten, zugestanden wurde.

* * *

Von den Worten **Gnädigst** und **Gnädig** bemercke ich, daß vor dem auf Reichs- rc. Tägen nur die churfürstliche Gesandten sich des Worts **Gnädigst** von ihren Principalen gebraucht, und die fürstliche die ihrige **Gnädig** benennet haben. Seit geraumer Zeit aber

(*) PUFENDORF *Rer. Brandeb.* L. XVI. §. 57.

aber nennen die fürstliche ihre Herren ebenfalls Gnädigste und nun fangen auch so gar die gräfliche an, sich dieses Ausdrucks von ihren Oberen zu bedienen.

* * *

Von dem päbstlichen Hofe und dessen Canzley-Stylo mercke ich hiebey an: Daß es bey demselben Herkommens ist, denen Churfürsten in der Aufschrifft eines Schreibens den Titul *Dilecto* in Christo Filio nostro, in Positivo zu geben; als aber des jetzt-regierenden Königs in Pohlen Majestät, als Chur-Printz von Sachsen, sich zu der römischen Kirche wandten, wurde in dem dieserhalb an ihn erlassenen päbstlichen Breve der Superlativus gebraucht und gesetzt *Dilectissimo* in Christo Filio nostro, ohnerachtet Ihnen als Chur-Printzen diese Titulatur regulariter nicht wäre gegeben worden.

* * *

Ferner pfleget denen päbstlichen Schreiben am Ende eine Benediction und Segens-Wunsch angehängt zu werden, wobey der Unterschied beobachtet wird, daß gegen kayser- und königliche Personen das Wort Amantissime, gegen Churfürsten, Fürsten, wie auch Cardinäle, Ertz- und Bischöffe Peramanter, und endlich bey Personen noch geringerer Condition Amanter gesetzet wird, z. E.

Nos Apostolicam Benedictionem
Amantissime }
Peramanter } impertimur.
Amanter }

Von denen Pronominibus, oder Für-Wörtern.

§. 24.

Die Pronomina, oder Für-Wörter, werden an statt derer Haupt-Wörter gebraucht. Von deren Ursprung

Derer Pronominum

Ursprung überhaupt belehret uns Lancelots Grammaire raisonnée (*) und deren rechten Gebrauch im Teutschen weiset Herr Professor Gottsched (**).

§. 25.

verschiedene Classen.

Es sind dieselbe verschiedener Art und Beschaffenheit und werden von den Sprach-Lehrern unter folgende sechs Classen gebracht:

Pronomina	personalia, persönliche	Für-Wörter.
- - -	possessiva, zueignende	- - -
- - -	demonstrativa, anzeigende	- - -
- - -	interrogativa, fragende	- - -
- - -	relativa, beziehende	- - -
- - -	impropria, uneigentliche	- - -

§. 26.

Von den Pronominibus personalibus.

Die Pronomina personalia sind dreyerley, so viel es nemlich Personen gibt, von denen man sprechen kan. Denn der Redende selbst ist die erste Person: **Ich**, derjenige, mit dem dieser spricht, ist die zweyte Person: **Du**, und von wem sie sonst, ausser ihnen, sprechen, ist die dritte Person: **Er**, oder: **Sie** (***).

Es werden dieselbe auch in der mehreren Zahl, oder dem Plurali, gebraucht, da es dann in der ersten Person **Wir**, in der andern **Ihr**, in der dritten **Sie**, heißt.

Die weitere Abänderungen sind aus der gemeinen Grammatic bekannt, und bemercke ich daher nur, was hievon nach dem Gebrauch in der Staats-Welt zu sagen ist.

§. 27.

(*) p. 52. *sqq.*

(**) In der Grundlegung der deutschen Sprach-Kunst p. 228. *sqq.*

(***) *Ibid.* p. 228. 229.

§. 27.

Ich, der Character eines Hand-Schreibens.

Was die erste Person und besonders das Wörtlein Ich anbelangt, so ist bereits angezeiget worden, daß dasselbe das eigentliche Kennzeichen eines Hand-Schreibens von einem grossen Herrn sey.

§. 28.

Spanische Mode: Jo el Rey.

Der König in Spanien hat die dem hohen Ceremoniel seines Hofes gemässe Gewohnheit, in denen an seine Unterthanen erlassenden Befehlen 2c. niemalen seinen Namen zu unterschreiben, sondern nur bloß zu setzen Jo el Rey, Ich, **der König**, welches aber nicht geschiehet, wann er an auswärtige Printzen schreibt.

A. 1607. schlossen die Staaten der vereinigten Niederlande einen Waffen-Stillstand mit Ertz-Herzog Albert von Oesterreich. Spanien kam sehr ungern an dessen Ratification; da aber die Noth gleichwohl solches erforderte, schickte der König eine, die jedoch so mangelhafft war, daß dem Uberbringer kaum etliche Tage in dem Haag zu bleiben verstattet wurde, bis er indessen eine andere zu Handen bringen würde. Unter andern Fehlern wurde auch desiderirt, daß sich der König nur unterschrieben hätte Jo el Rey, an statt, daß derselbe seinen Namen unterzeichnen sollen, wie solches gegen Fremde, die nicht unter seiner Herrschafft stünden, üblich wäre (*).

N 2 §. 29.

(*) Die umständliche Nachricht davon gibt BAUDIUS *de Induciis belli Belgici*, da er *L. I. p. 16.* schreibt: Culpabant (Belgæ) in illis prætermissionem defectumque solennitatum nequaquam negligendarum in tam gravi negotio: quod in papyro, non in membrana, conscriptum instrumentum esset, quasi sumtus aut operæ pœniteret; quodque Rex nomen subscribere non esset dignatus, uti adsolet, quum ad Principes scribit juri suo non subjectos, sed superbum illum titulum substituisset: *Jo el Rey*, Ego Rex, quasi

§. 29.

Wann Ihro Kayserliche Majestät nur Ich von Sich reden.

In denen Land-Tags-Propositionen an die nieder-österreichische Stände bedienen Sich Ihro Kayserliche Majestät in solcher Rede Ich und nicht **Wir**, weilen Dieselbe nicht als Kayser, sondern als-Ertz-Hertzog, reden. Die Land-Stände aber werden **Sie**, **liebe und getreue Land-Stände**, genannt, auch nicht die Expression **Allergnädigst**, sondern nur **Gnädigst**, gebraucht (*).

§. 30.

Vor- oder Nachsetzung des Ich.

Der Wohlstand der grossen Welt erfordert, daß, wann ein ungleich Geringerer an einen ungleich Höheren schreibt, oder mit ihm redet, derjenige, an welchen geschrieben oder mit dem geredet wird, dem in prima Persona Schreibenden, obgleich solches wider die grammaticalische Regeln laufft, voran gesetzet werde. Z. E. Als habe Ew. Kayserlichen Majestät Ich, meiner Reichs-fürstlichen Obliegenheit nach, 2c. Es wurde daher dem Cardinal Wolsey, einem Liebling König Heinrichs VIII. in Engelland, vor übel gehalten, da er zu sagen pflegte: *Ego & Rex meus*, und druckt sich OWENUS *Epigr.* 69. darüber so aus:

Dicere Grammatices ratio permittit: *Ego & Rex*;
Ethica te jubet ars dicere: *Rex & Ego*.
Hæc est nimirum vivendi ars, illa loquendi;
Principis hæc Aulæ serviat, illa Scholæ.

§. 31.

quasi ad subjectos populos scriberet, ut imperata exequerentur; deinde quod per fastum & contemtum minusculo, non majore, sigillo tantæ rei monumentum obsignatum esset, quasi de lana caprina certamen foret & quo non jaci deberent fundamenta sperandæ in æternum pacis inter populos, qui pene per annos quadraginta bellum pro libertate ac legitima sui defensione toleraverant.

(*) Rincks Leben Kayser *Leopoldi p.* 1663.

§. 31.

Von dem Plurali der ersten Person **Wir** ist folgendes zu mercken:

Wir, dessen Gebrauch im Reden und Schreiben grosser Herren; ein Character der Landes-Hoheit.

1) Es ist dieses Wort, so ferne wir davon in politischem Verstande handeln, derjenige vorzügliche Character, dessen sich der Kayser und Könige, wie auch die Churfürsten, Fürsten und andere unmittelbare Stände unsers teutschen Reichs, in Sachen, worinnen sie auch nur als eintzele Personen handeln, als ein Zeichen ihrer Hoheit und Würde gebrauchen (*). Er ist von

N 3

(*) Der hällische Cantzler von Ludewig, welcher überall Spuren eines Coimperii Statuum anzutreffen vermeynet, hat dergleichen auch in dem Wörtgen **Wir** zu finden verhofft, indem er in *Comment. ad A. B. Præm. p. 5.* ihm diese Deutung beyleget, daß der Kayser, wenn er sich in seinen Befehlen des Worts **Wir** bedienet, damit anzeigen wollen, daß er solche zugleich im Namen der Reichs-Stände ergehen lasse, wobey er auf die wunderliche Critic verfällt: Es wäre was ungereimtes, wann er in Fällen, wozu nur ihn und nicht das gantze Reich die Natur triebe, dieses Worts sich gebrauchen und z. E. sagen wolte: Uns thut der Magen weh, Wir haben zuviel gegessen ꝛc. indem ja einem jeden bekannt sey, daß die Reichs-Stände ihren eigenen Magen haben, der durch die Speise, welche der Kayser zu sich nehme, nicht gesättiget werden möge. Wer so critisiren wolte, könte leicht noch tausend neue, aber eben so abgeschmackte vermeyntliche Wahrheiten in unserm Staats-Recht zusammen bringen. Einen artigen dergleichen Fall erzehlt der Graf von Orenstirn dans *le Recueil de ses Pensées T. IV. p. 96.* da er schreibt: Un certain jeune Prince se trouvant un jour à la chasse, saisi de froid, dit à son Page: Donnez moi mon manteau: Ce que son Gouverneur ayant entendu, lui dit: Monseigneur, il faut que Vôtre Altesse sache, que les grands Princes, en parlant de leurs personne, doivent toûjours parler au pluriel, & ainsi dire: Donnez nous nôtre manteau. Le Prince ne manquant pas en suite d'observer cet avertissement à toute occasion, dit un jour à son Gouverneur: Monsieur, nos dents nous font mal: à quoi le Gouver-

von denen ältesten Zeiten bey denen teutschen Königen und Kaysern in Ubung gewesen (*), jedoch auch promiscue gebraucht und manchmal im Anfang Ego, im Context aber Nos gesetzet worden. Von den Zeiten Kaysers Rudolphi I. an findet sich erstlich, daß sich die Kayser in ihren Urkunden dieses Worts vor beständig bedient haben. Von denselben kam es nach und nach auf die sich immer mehrere Gewalt anmassende Reichs-Fürsten und andere Stände und findet man schon ziemlich weit zurück Urkunden, worinn sich so gar immediate Reichs-Ritter diesen Titul beygelegt, wovon man beym PFEFFINGER in *Vitriar. ill. L. I. tit.* 20. *p.* 871. einen ziemlichen Vorrath an Exempeln beysammen antrifft, bis endlich auch dieser Gebrauch in gewis-

Gouverneur, se mêtant à rire, lui dit: Pour les miennes, Monseigneur, elles ne me font aucune peine, & ainsi je ne sais, à qui le mal de dents incommode outre Vôtre Altesse dans cet apartement, où nous nous trouvons tous deux seuls; à quoi le Prince un peu mortifié repondit: Je vois bien, Monsieur, que le manteau doit être le nôtre, & le mal de denrs le mien.

(*) Wie genau man es hierinnen jederzeit genommen, siehet man unter andern an dem zwischen dem Pater MABILLON und PAPEBROCHE geführten Streit, dessen der erstere in seinem vortrefflichen Werck *de Re Diplomatica L. II. Cap. VI. p.* 87. *seq.* Erwehnung thut. Es behauptete nemlich Papebroche, daß das von ihm producirte Diploma Königs Dagoberti vor das Stifft St. Maximin unter andern auch deßwegen vor ächt zu halten sey, weil der König darinn beständig in Numero Singulari von sich rede, welches dem Canzley-Stylo der fränckischen Könige selbiger Zeiten allerdings gemäß wäre; Mabillon aber behauptete gerade das Gegentheil und machte deßwegen das gantze Diploma verdächtig, weilen sich weder vor noch nach Dagoberto öffentliche Urkunden fänden, darinn diese Könige sich des Singularis Numeri bedient hätten, welches er mit vielen Exempeln zu beweisen gesucht.

gewisser Bestimmung festgesetzt worden und nun von vielen als ein wahres Merckmal der besitzenden Landes-Hoheit desjenigen, der sich auf solche Weise schreibet, angesehen werden kan; obwohlen nicht zu läugnen ist, daß in ältern Zeiten so wohl, als auch noch heut zu Tage, sich verschiedene gantz mediate Aebte, ingleichem Weyh-Bischöffe 2c. **Wir** geschrieben haben und noch schreiben, wovon eine in abgewichenem Jahr zu Halle hervorgetretene kleine Abhandlung, in deren der Titul von GOttes Gnaden aus ertz- und bischöfflichen, zumalen magdeburgischen, Urkunden erläutert wird, verschiedene Exempeln an Hand gibt.

§. 32.

Gebrauch gegen den Kayser 2c. von Reichs-Ständen.

Jedoch ist hiebey wieder dieser merckliche Unterscheid, daß zwar die Reichs-Stände in ihren Landen und gegen Pares sich des Pluralis bedienen, in Schreiben aber an theils Könige, vornehmlich aber an Ihro Kayserliche Majestät, als ihr Oberhaupt, niemalen anders als in Numero Singulari von sich reden, wann auch solche gleich neben ihren Reichs-Landen Königreiche besitzen, die von dem Reich gantz independent sind, da hingegen der Kayser gegen alle und jede in Numero Plurali schreibet.

An unten bemercktem Ort (*) wird gemeldet: „Die Kayser und Könige schreiben: Wir N.N. von „GOttes Gnaden; die Chur- und Fürsten aber: Von „GOttes Gnaden Wir N.N.„ Daß aber diese Anmerckung nicht allgemein sey, beweiset die tägliche Erfahrung und kommt es darinn lediglich auf das sehr veränderliche Herkommen eines jeden Hofes Canzley-Ceremoniels an.

(*) In Lünigs **Canzley-Ceremoniel** *p.* 42.

§. 33.

Kein Land-Stand darff sich Wir schreiben.

Es wird deßwegen in Regula keinem Land-Stand oder Unterthanen zugegeben, sich von seiner eigenen eintzeln Person des Worts **Wir** zu gebrauchen(*); zu dessen Beweis folgender Extractus Rescripti an das königliche und Chur-sächsische Ober-Amt zu Budißin ꝛc. d.d. 19. Jul. 1713. dienet: „Und weil Wir „hiernächst wahrgenommen, daß gedachte Gräfin (von „Callenberg) die Vollmacht in Numero Plurali, „**Wir** und **Uns**, eingerichtet; So wollet ihr zu„gleich: ob und warum dergleichen bey dem Ober„Amte bisher geduldet worden, gleichergestalt be„richten.„

So wurde auch unter andern Gründen, warum der König in Preussen die Landes-Hoheit über die Grafschafft Mansfeld und deren im Magdeburgischen gelegene Aemter prätendirt, dieser allegirt (**): Daß die Grafen, wenn sie mit ihren Landes-Fürsten geredet, oder an sie geschrieben, sich nicht der Worte **Wir** und **Unser**, sondern **Ich** und **Mein**, gebrauchet und gebrauchen dürffen.

§. 34.

Einige Special-Fälle.

Folgende Fälle verdienen auch noch bemerckt zu werden:

Art. 19.

(*) Der Freyherr von Seckendorff schreibt davon im teutschen Fürsten-Staat *p.* 24. „Kein Land-Stand „pflegt heut zu Tage, - - wenn er gleich gräfliches „Standes ist, sich, wenn er mit seinem Landes-Fürsten „redet, oder ihme schreibet, **Wir** zu heissen, wie der „Landes-Fürst von sich zu schreiben pfleget und damit „seinen höchsten nach GOttes Willen habenden Regi„ments-Stand und Vorzug vor seinen Unterthanen, „üblichem Gebrauch nach, anzeiget.„

(**) Reichs-*Fama* 15ter Theil *p.* 588.

Art. 19. §. 2. der Wahl-Capitulation befinden sich die Worte: „Auch dasjenige, so Wir selbsten - - „zu restituiren schuldig, einem jedweden - - vollkom„mentlich restituiren, bey solchem auch, so viel er „Recht hat, schützen und schirmen;„ so lautet das Projectum perpetuæ; in Kayser Carls VI. Capitulation aber wurde davor gesetzt: „So viel **Wir** Recht „haben,„ und so bliebe es auch in der neuesten Carls VII. wodurch man aber gantz von dem Sinn der vorigen Capitulationen und des Projecti perpetuæ abgegangen ist, massen das Wort **Er** niemalen auf den Kayser, sondern auf den Restitutum ginge, wie dann auch also ein viel bequemerer Sinn heraus kommt.

Einige gräfliche Häuser haben die Qualität ihrer Graf- und Herrschafften, als Fahn-Lehen, unter andern auch daher zu erweisen gesucht, weil es in denen Lehen-Briefen heisse: **Wir** - - Kayser - - haben dem - - Grafen - - seine Grafschafft anheute verliehen und er hat **Uns** deßwegen gewöhnliche Pflicht gethan ꝛc. Es reicht aber dieser Grund zu dem, was er beweisen soll, um so weniger hin, da dieses der gewöhnliche Stylus des im Namen und unter der Autorität des Kaysers alles verrichtenden Reichs-Hof-Raths auch in andern nur burgerliche Personen betreffenden Sachen jederzeit gewesen und noch ist.

In denen auf dem nürnbergischen Friedens-Executions-Congreß A. 1649. übergebenen so genannten Rationibus DD. Cæsareanorum & Responsionibus DD. Suecorum, die Stadt und Crays Eger betreffend, heißt es: „12. Könte die Stadt Eger ihr Jus „reluitionis ferner nicht prätendiren, weilen der erste „Pfandgeber Imp. Ludovicus Bavarus durch das „Wort **Wir** ihme dasselbe für sich alleine resp. vor„behalten und versprochen. Resp. - - 3. Wird auf „einmal refutirt, so wohl mit andern, als bevorab „K. Carl IV. beschehener Huldigung, in welcher

 „diese

„ diese Formalia expresse enthalten: Bis an die Zeit,
„ daß uns das Reich von Ihm, um solches Geld, als
„ wir versetzet seyn, wieder ledigt und löset. „

Uber die in denen kayserlichen Wahl-Capitulationen häuffig vorkommende Formul **Wir sollen und wollen**, hat LIMNÆUS und nach ihm Herr **Hagelgans** in der erstern *Diss. de Tit. Nos Dei gratia*, den sonderbaren Einfall, daß die Worte **Wir sollen** auf die Churfürsten und das **Wollen** auf den neu-erwählten Kayser ginge, deßhalben auch der Pluralis gesetzet worden. Ich zweiffele aber sehr, ob dieser Gedancke jemand auf einem Wahl-Tag in Sinn gekommen, sondern, da es auch hier heißt: Verba temperentur in Factum, so ist das letztere Wort **Wollen**, meines Erachtens, bloß dessentwegen hinzu gekommen, um das **Sollen** damit zu addouciren.

§. 35.

Du.

Die andere Person hat in Singulari **Du**; und kommen auch hiebey verschiedentliche Anmerckungen vor, die in der Staats-Grammatic Platz finden können.

§. 36.

Händel deßwegen mit dem päbstlichen Stuhl.

Der Canzley-Stylus des römischen Hofes bringet mit sich, daß der Pabst in seinen Bullen und Breven, auch andern Schreiben, alle und jede, vom Kayser an bis auf den Geringsten, **Du** nennet. Kayser Friderich I. zerfiele unter andern Händeln, die er mit den römischen Päbsten gehabt, auch mit Pabst Hadrian II. wegen eines von demselben an ihn erlassenen harten Schreibens (*), worinn er, wider den sonstigen Canzley-Stylum des päbstlichen Hofs, nicht *Vos*, sondern *Tu* genennet worden. Der Kayser nahm dieses als eine sonder-

(*) Herrn Grafen von Bünau **Leben und Thaten Kayser Friderichs** *I. p.* 100.

sonderbare Verachtung seiner Hoheit auf und hiesse den Pabst in dem Antwort-Schreiben nicht nur wieder *Tu*, sondern liesse auch seinen Namen dem päbstlichen vorsetzen. Der Pabst, welcher hierüber sehr unwillig wurde, bezeugte in einem abermaligen Schreiben seine Verwunderung, daß der Kayser die dem heiligen Petro und der Kirche schuldige Ehrerbietung so gar aus den Augen gesetzt und dadurch kein geringes Merckmal seiner Unbescheidenheit, wann es nicht vielmehr ein Hochmuth zu nennen sey, an den Tag geleget habe. Die kayserliche Antwort war abermals hart: Der Pabst habe durch dieses Unternehmen der ihm zustehenden Demuth sehr zuwider gehandelt und hätte er nachdrücklich antworten müssen, nachdem er gesehen, daß der Hochmuth bis auf den Stuhl Petri sich erhoben habe. Allein die nachfolgende Kayser haben noch bis auf den heutigen Tag ohne Widerrede geschehen lassen, daß diese, obwohl gegen das erste gecrönte Haupt der Christenheit sehr geringe Schreib-Art beybehalten wird.

König Philipp, mit dem Zu-Namen der Schöne, von Franckreich, konte diese Gewohnheit des römischen Hofs nicht ertragen, dann als Pabst Bonifacius VIII. in einem Schreiben an denselben einfliessen ließ: Scire TE volumus, quod in temporalibus & spiritualibus nobis subes, antwortete ihm der König: Philippus Dei gratia Francorum Rex Bonifacio se gerenti pro summo Pontifice, salutem modicam, seu nullam. Sciat maxima Tua fatuitas, in temporalibus nos alicui non subesse &c. (*).

§. 37.

Vom Dutzen grosser Herren unter sich.

In ältern Zeiten, da grosse Herren noch mehr persönlich zusammen kamen, wurden auch, zumalen nach teutschem Gebrauch, noch mehr mündliche **Dutz-Brüderschaff-**

(*) Bochellus *Decret. Eccles. Gallicanae L. II. p.* 321.

derschafften gestifftet; gleichwohlen aber werden die Exempeln sehr rar seyn, daß solches auch in Schrifften, besonders Canzley-Schreiben, geschehen; wovon ich jedoch die familiare Hand-Schreiben ausnehmen will. Das neueste Exempel dieser Art findet sich, so viel mir bewußt, beym du MONT (*), da er schreibt: On trouve dans une lettre *de la main* du Roi de Pologne au Czar Pierre I. du 13. Dec. 1703. cette maniere de s'exprimer: Quapropter libenter haberemus, ut Legato *tuo* in Aula nostra existenti &c. diligenter proinde & ferventissime *Te* compellamus, precamurque, ut non tantum Cosacos *tuos*, si in ea inveniuntur, rebellióne revocare *velis*. Wie aber überhaupt dieser Stylus sehr besonder ist und es was gantz Personelles zwischen diesen beeden Herren gewesen seyn mag, so ist wohl so viel gewiß, daß diese Art der Vertraulichkeit unter andern gecrönten Häuptern ausser Gebrauch gekommen.

Beym **Lünig** (**) findet sich auch der Anfang eines von dem türckischen Kayser an den vorigen König in Pohlen erlassenen Schreibens, worinnen dieser von jenem gedutzet wird.

§. 38.

Der Kayser dutzte sonst die Chur-fürsten

Zu Kayser Friderichs III. Zeiten schriebe der Kayser noch an die weltliche Churfürsten **Du**; es ist aber diese Gewohnheit allgemach, zum Theil durch eigene Conventiones und Begnadigungen, abgestellet worden. So meldet von Chur-Sachsen **Müller** in *Annalibus ad An.* 1627. „Den 26. Dec. hat Herzog Wilhelm „zu Sachsen, Churfürst Johann Georgen zu Sachsen, „wegen

(*) Dans le *Ceremonial diplomat. T. II. p.* 430.

(**) In dem **Canzley-Ceremoniel** *p.* 161. Die Worte sind: Approbando Regno *Tuo*, ministris, uti & officialibus omnibus Dominii *Tui* &c.

„ wegen des vom Kayser aus eigener Bewegniß Ihme
„ conferirten Prädicats und Ehren-Tituls **Durch-**
„ **lauchtig**, in Schrifften gratulirt. Dieser kayserli-
„ chen Begnadigung ist noch mit angehängt worden,
„ daß der Kayser in seinem an den Churfürsten ablas-
„ senden Schreiben fürohin nicht mehr **Deine**, sondern
„ **Eure Liebden**, durch den gantzen Context gebrau-
„ chen, auch in der Unterschrifft, an statt, daß vormals
„ der Kayser nur seinen Namen unterschrieben, nun-
„ mehro diese Courtoisie: **Ew. Liebden gutwilli-**
„ **ger Oheim und Bruder**, setzen wolte. „

§. 39.

Der Kayser nennet die Fürsten des Reichs in denen an sie ergehenden Schreiben, Rescripten 2c. **Deiner** Liebden; doch wird dieses Wort in neuern Zeiten abgekürtzt und nur **Dr.** Liebden geschrieben; auch vielmals auch **Dero** Liebden gesetzt.

und Fürsten,

§. 40.

Die Reichs-Grafen werden in Schreiben von dem Kayser **Du** genennet.

auch noch die Grafen.

§. 41.

So war auch in ältern Zeiten Herkommens, daß die Reichs-Grafen von denen Fürsten in Schreiben **Du** genennet worden; welches aber auch nach und nach abgekommen und gedencket **Mulz** in seiner *Repræsent. Majest. Imperat. P. II. p.* 867. eines Reichs-Fürsten, welcher einen Grafen aus einem alten Hause in einem an ihn erlassenen Schreiben gedutzet, worauf der Graf wiederum geantwortet: Er könne sich zwar nicht erinnern, mit dem Fürsten Brüderschafft gemacht zu haben, weil es aber Deiner Fürstlichen Gnaden also gefallen, werde er es nicht verüblen, daß er sich des Reciproci bedienet; worauf aber der Fürst des fernern Dutzen sich enthalten.

Die Fürsten dutzten sonst die Grafen

§. 42.

§. 42.

und die Grafen

Nach dem Exempel der Fürsten pflegten hinwiederum die Grafen denen Reichs-Rittern und Unmittelbaren von Adel mit **Du** zu begegnen; aber auch dieses ist, ausser was noch von manchen Lehen-Höfen geschehen mag, nicht mehr üblich.

§. 43.

und Reichs-Städte den Adel.

Daß die Reichs-Städte, nach dem Beyspiel der höhern Stände, die Edelleute gedutzet haben, belehren viele alte Urkunden; es finge aber auch dieser Gebrauch bey Zeiten an ins Abnehmen zu kommen und meldet Herr von **Lersner** von der Stadt Franckfurt: (*) „Um „ zu vermeiden widerwärtigen Willen des Adels, ist „ 1488. beschlossen, nachdem E. E. Rath bisher einen „ Edelmann in Schrifften gedutzet und in Ubung ge„ bracht hat, soll man hinfort den Adel und die Be„ amten ertzen, dieweil es andere Städte des Reichs „ sich des auch zu thun nicht blöden. „

§. 44.

Dutz-Genossenschafft des Adels.

Von denen Edelleuten meldet SCHOTTELIUS (**): „ Vor Alters haben alle Edelleute einander **gedutzet**, „ welche sie aber nicht vor Edel gehalten, haben sie „ **geihrtzet**, dabey abzunehmen, daß er ein Bürger „ und nicht ein **Dutzens-Genosse** gewesen. „

§. 45.

Du, ein Zeichen der Vertraulichkeit.

Es ist bey grossen Herren ein Zeichen derselben besondern Gnade und Vertraulichkeit, wann sie ein und andern ihrer Ministres und Bedienten **Du** nennen und führt der Herr von **Leyser** (***) einen hieher gehörigen

(*) In der Franckfurter Chronick *P. II. L. I. c.* 42.

(**) Von der teutschen Haupt-Sprache, *L. II. p.* 415.

(***) In Diss. *de pœnis Ministr. Principis delinquentium p.* 14.

hörigen besondern Fall an, da er schreibt: Novi ego Purpuratum, quem Princeps familiaritatis causa *Tu* appellare, cujusque nomen simpliciter, non adjecta Domini voce, proloqui solitus erat, maximo terrore perculsum fuisse, quum se à Principe: *Illi*, Sie, compellari, nominique suo vocem Dominus præponi audiret, ac inde certum mutati animi argumentum cepisse.

§. 46.

Hingegen ist es auch vielmals ein Zeichen der Ungnade und Verachtung, wann ein grosser Herr Personen, die er sonsten **Du** zu nennen nicht gewohnt gewesen, zumalen wann solche ebenfalls hohen Herkommens, oder wenigstens in keiner Familiarität mit demselben stehen, auf diese Weise anredet. Ein dergleichen merckwürdiges Exempel führet Aubery an(*), da er vom Printz Wilhelm von Oranien schreibt: Guillaume, Prince d'Orange, commença de s'appercevoir, que ses ennemis le ruinoient dans l'esprit de Philippes, par les froides receptions, qu'il lui faisoit; mais il en fut assez convaincu, lorsque le Roy Philippes étant à Fléssingue prêt de monter sur le Vaisseau, qui le devoit porter en Espagne, luy reprocha avec un visage plein d'indignation, d'avoir empêché l'execution de ses desseins par ses brigues secrettes: à quoy le Prince ayant répondu fort humblement, que tout s'étoit fait par le pur & naturel mouvement des Etats, le Roy le prenant par le poignet & le luy secoüant, repliqua en Espagnol: *No los Estados*, *mas vos*, *vos*, *vos*, repetant ce vos par trois fois, terme de mépris chez les Espagnols, *qui veut dire toi*, *toi*, *en*

und der Ungnade.

(*) Dans les *Memoires pour servir à l'histoire de Hollande p.7.*

en François: Particularité que j'ai apprise de mon Pere, qu'il tenoit d'un confident du Prince d'Orange, qui avoit été present. Après ce cruel réproche & si public, Guillaume n'eut garde de conduire le Roi dans son Vaisseau & se contenta de lui souhaiter un heureux voyage au Port.

A. 1626. war der Cardinal Barberini päbstlicher Legatus an dem Hofe König Philipps IV. von Spanien und meldet WICQUEFORT (*) von seinem Empfang, daß ihn der König in der **andern Person** angeredet habe, welches in Spanien nur gegen Personen üblich sey, denen man keine sonderliche Ehre erweisen wolle.

§. 47.

Rang-Streit zwischen Savoyen und Mantua.

Ich will bey diesem Artickel noch von dem Rang-Streit derer beyden Häuser Savoyen und Mantua etwas gedencken. Unter denen Gründen, die das letztere Haus gegen Savoyen anführte, war auch dieser, daß König Philipp der Andere und Dritte in Spanien den Herzog nicht anders, als Vos (**), und in denen Schreiben Sennor Hijo, Sennor Hermano (auf einer Zeile und ohne Courtoisie) geheissen habe. Savoyen wandte aber dagegen ein: Daß dieses eine Ehre sey, daß der König Herzog Carl Emanueln, welcher in die königliche Familie sich vermählt, Vos und Hijo genannt, weil er hiedurch denen Infanten und andern Printzen vom Geblüte gleich gehalten worden.

§. 48.

Kayserlicher Stylus gegen die Ministres.

Der kayserlich-österreichische Canzley-Stylus bringet dieses annoch mit sich, daß die Ministres dieses Hofes in denen an sie erlassenden Rescripten, Instructionen 2c. geduzet

(*) *l. c. p.* 112.

(**) Es ist vorher bereits angezeigt worden, daß das teutsche Du damit ausgedruckt werde.

geduzet werden; wie solches mit den neuesten, im THUCELIO, Faber 2c. befindlichen Circular-Rescripten belegt werden kan.

§. 49.

Stylus der Canzeleyen.

So ist auch in vielen andern Canzelleyen, zumalen im Reich, annoch in völligem Gebrauch, daß in denen an Unter-Beamte, Vögte, Pfleger 2c. Namens des Herrn erlassenden Rescripten und Befehlen dieselben geduzet werden: So bald aber ein Unter-Beamter den Raths-Character bekommt, wird er nicht mehr Du, sondern Ihr, genennt.

§. 50.

Du, ein Symbolum der Jurisdiction.

Manchmalen wird es auch als ein Symbolum der Gerichtsbarkeit oder Schutzes angesehen, Bürger und Unterthanen einer der Landes-Hoheit des Schreibenden ansonst nicht unterworffenen Stadt dutzen zu dürffen.

In dem zwischen dem Hoch-Stifft Worms und der Reichs-Stadt dieses Namens die Hof-Gerichts-Gravamina betreffenden und vor dem kayserlichen Reichs-Hof-Rath verhandelten Proceß heißt es unter andern in einer von dem Hof-Gericht exhibirten Schrifft: In Sachen Langen contra Leiningen und Consortes de A. 1615. hätte man von Seiten der Stadt der Ursachen allein vom fürstlichen Hof-Gericht ad Cameram provocirt, weilen dasselbe in seinen Ladungen Partes tuisiret oder gedutzet, deßwegen der Stadt-Rath denen Citatis zu erscheinen verboten, das Hof-Gericht aber in Contumaciam gesprochen und sich auf die Possesion dißfalls bezogen habe. Und in einer anderweiten Schrifft heißt es: Es irre sich ein Ehrsamer Rath, indem vermeynet werde, ob solte error Tuisationis dadurch corrigirt seyn, dieweil in ausgegangener Citation das Wort Ihr gebraucht sey, dann es gebe der Context, daß solches in Plurali Numero ge-

setzt worden; sonsten stünde dem Hof-Gericht bevor und frey, im Namen Ihrer Fürstl. Gn. das Tuisiren, wie von Alters offt und vielmals, ohne eintzige Widerrede des Raths, gegen dessen mit-verwandten Raths-Männern und Gliedern es willkührlich verübt worden, zu gebrauchen oder anderster setzen zu lassen.

§. 51.

Ihr, Der Pluralis der zweyten Person heißt **Ihr**, wobey folgendes zu mercken:

§. 52.

wie solches von dem Kayser, Der Kayser nennet in Schreiben **Ihr**:

1) Die Herren General-Staaten in einem teutschen Schreiben (*).

2) Die Schweitzer-Cantons.

3) In einem Patent an alle Reichs-Stände wird nach Euer Liebden und Andacht generatim gesetzt: **Und Euch**, und sind hierunter die übrige Reichs-Stände und Unterthanen begriffen.

4) Das Reichs-Cammer-Gericht in Corpore.

5) Die Stände des Königreichs Ungarn.

6) Ausländische Fürsten, so keine Reichs-Fürsten.

7) Die fürstliche Dom-Capitul Sede vacante.

8) Die Reichs-gräfliche Collegia in Corpore.

9) Die auf den Crays-Conventen versammlete Reichs-ständische Gesandte.

10) Die Magistrate derer Reichs-Städte.

§. 53.

von grossen Herren gegen ihre Bediente Ferner ist dieses die gewöhnlichste Redens-Art, womit grosse Herren ihre Räthe, Bediente, Vasallen und Unterthanen so schrifft- als mündlich benennen. Kayser Leopolds Majestät gebrauchte sich so gar gegen die

(*) Lünigs Cantzley-Ceremoniel p. 51.

die an seinem Hof und in seinen Diensten befindende Fürsten im Reden und Schreiben nicht der Worte „Euer Liebden,„ sondern **Ihr** (*).

§. 54.

In Dresden werden bey Belehnungen alle Vasallen, wenn sie gleich Personen des hohen Adels sind, von dem Canzler **Ihr** genennet. Siehe Herrn **Wabsts historische Nachricht von der Verfassung der Justiz in Sachsen.**

und in Sachsen bey Belehnungen gebraucht wird.

§. 55.

Die dritte Person hat in Singulari **Er**, in Plurali **Sie**, oder, nach dem weltüblichen und Canzley-Stylo **Dieselbe**.

Er, Sie und Dieselbe,

§. 56.

Der Gebrauch der dritten Person ist in Reden und Schreiben, zumalen in neueren Zeiten, gar sehr gewöhnlich und deßwegen besonders zu bemercken, weilen hierinnen mehrmalen ein Temperament gesucht und gefunden worden, streitige Titul oder sonst unangenehme Arten zu reden vermeiden und addouciren zu können.

deren weltüblicher Gebrauch.

Der westphälische Friedens-Congreß war wie überhaupt wegen so unendlicher grammaticalischer Streitigkeit, so auch ins besondere wegen des Redens in tertia persona, merckwürdig. Den Anlaß dazu gabe der berühmte Excellentz-Streit. Es hatte der frantzösische Gesandte, Duc de Longueville, gleich nach seiner Ankunfft den Titul *Altesse* prätendirt, welcher ihm aber von deret Cronen und Mediatorum Gesandten verweigert wurde und schickten der päbstliche Nuntius

(*) Siehe meines Herrn Vaters Staats-Recht *T.* 36. *p.* 267.

und venetianische Orator ihre Gentilhuomini zu ihm, das Gratulations-Compliment wegen seiner Ankunfft auszurichten, jedoch mit dem ausdrücklichen Befehl, mit ihm, dem Duc, nicht anders, als *Signor Duca* und *Le* in tertia persona zu reden, darüber aber denenselben die Audientz abgeschlagen wurde. Als nun indessen der spanische Gesandte, Comte Pineranda, auch anlangte, wolten die kayserliche Gesandte demselben die erste Visite geben, weilen solche, gedachter massen von den Frantzosen abgeschlagen worden. Diese erkannten aber den hiebey begangenen Fehler und liessen besonders durch die churfürstliche Gesandte verschiedene Vorschläge thun, um die Visite noch vor denen Spaniern zu erhalten, darunter dann auch dieser war: Man möchte mit dem Duc de Longueville *in tereia persona* reden. Es halff aber nichts, sondern die Kayserliche erstatteten dem Comte de Pineranda die Visite, allwo dann von der Longuevillischen Prätension weitläufftig gesprochen und von dem Comte, als er befragt war, ob man nicht wenigstens *in tertia persona* mit dem Duc reden wolle, geantwortet wurde: Ego vero non faciam, hoc ipso enim videbimur nos ipsos indigniori titulo insignitos confiteri, quam Dux ille sibi convenire arbitraretur. Bey welcher Resolution dann die kayserliche Gesandte ihres Orts ebenfalls zu beharren sich declarirten. Es haben auch die Mediatores, als sie dem Duc de Longueville die Visite ertheilet, mit ihm anders nicht als *in tertia persona*, ohne das Prädicat *Altezza* oder *Excellenza* zu berühren, geredet.

Auf eben diesem Friedens-Congreß war der Freyherr von Haslang erster Chur-bayrischer Plenipotentiarius, konte aber von denen frantzösischen Gesandten den Titul Excellentz nicht erhalten; da er nun gleichwohl mehrmalen sich mit ihnen zu besprechen hatte, gab er ihnen ebenfalls die Excellentz nicht, sondern redte sie

immer

immer in der dritten Person an, welches dann die frantzösische Ministri hinwieder eben so beobachteten.

Als ferner auf dem westphälischen Friedens-Congreß bey Auswechslung derer Ratificationen über der frantzösischen starck darüber gestritten worden, daß in dem der Ratification einverleibten Instrumento Pacis des Königs Name dem kayserlichen durch und durch vorangesetzet worden, liessen die kayserliche Gesandten unter anderm sich auch vernehmen: „Sie könten diß „ nicht wehren, daß, gleichwie die Könige von Schweden, also auch die Könige von Franckreich, da sie „ in Exordio Ratificationis selbst redeten, ihren Namen vorsetzen, aber in dem inserirten tenore Instrumenti Pacis, welches schon unterschrieben **und** *in tertia Persona* **abgefaßt** wäre, könten sie den Kayser nicht nachsetzen lassen. „

§. 57.

Kayserlicher

Der Kayser nennet die gecrönte Häupter, ingleichen die Chur- wie auch Fürsten des Reichs, in denen an dieselbe erlassenden Schreiben, wo nicht **Ew. Lbden** oder **Dr. Lbden** gesetzt wird, **Sie** und **Dieselben**.

§. 58.

und anderer Cantzeleyen Stylus.

In dem Cantzley-Stylo ist der Gebrauch der dritten Person sehr gäng und gäbe, und bedienen sich desselben nicht nur grosse Herren gegen ihre Vasallen, wann dieselben hohen Standes sind, ingleichem gegen anderer Printzen Ministres und Räthe, denen sie etwas Höflichkeit erzeigen wollen, sondern auch die Collegia eines Herrn gegen die Collegia eines andern, so dann auch die verschiedene Collegia eines Landes unter sich, je nachdem nemlich dieselbe einander gleich oder subordinirt seynd.

In einer von denen Deductionen, so in denen Streitigkeiten zwischen Sachsen-Weimar und

Schwartzburg-Arnstadt herausgekommen, wird es als eine besondere Gefälligkeit von Seiten des Herzogs von Sachsen-Weimar gerühmt, daß er in Canzley- und Hand-Schreiben sich nicht, wie sonst gegen einen Vasallen gewöhnlich, des Wörtleins **Ihr** bedienet, sondern es allezeit in tertia Persona gesetzt worden: **Der Herr Graf wolle** ꝛc.

§. 59.

Special-Fälle von Ihnen und Dero.

Von Streitigkeiten oder sonsten notablen dieses Wort angehenden Fällen bemercke ich noch:

In Kaysers Carl VI. Majestät Wahl-Capitulation Art. II. §. 3. war die die Reformirte betreffende Stelle also gefaßt: „Was denen catholischen und augspurgi„schen Confeßions-verwandten Ständen - - und „Unterthanen in gegenwärtiger Capitulation zu guten „verglichen und verordnet, denen, welche unter „**ihnen** Reformirte genennt werden, zustehen und zu „statten kommen solle.„ In Kayser Carl des VII. Capitulation aber wurde für **ihnen** gesetzet **diesen**, und so bliebe es auch in der jetzigen.

Herr Professor **Gottsched** hat bereits angemerckt und wird durch die tägliche Erfahrung bestätigt, daß an statt **Ihre** oder **Ihrer** das Für-Wort **Dero** sehr häuffig gebraucht werde, wobey ich dann folgendes anmercke:

Als die zu Anfang des jetzigen Jahrhunderts zwischen dem König in Preussen und dem fürstlichen Stifft Herforden entstandene schwere Differentien beygelegt werden solten, auch dieserhalb eine Punctation bereits zu Stand gebracht worden war, deren Vollziehung nur noch auf der Unterschrifft beruhete, liesse die Abbatißin eine neue Deduction, warum sich die Tractaten zerschlagen müßten, herausgehen, darinnen unter andern Puncten gemeldet wird, daß überall, wo es **Dero** Kirchen heissen sollen, zu Berlin gesetzt worden **denen**, inglei-

ingleichem **der**, da doch das Wort **Dero** deßwegen durchaus bleiben müsse, um anzuzeigen, daß es nicht königlich-preußische, sondern fürstlich-abteyliche und des Stiffts Kirchen seyen.

§. 60.

Hiezu kommt nun noch das Wort **Selbst**, welches bey allen persönlichen Für-Wörtern als ein Zusatz gebraucht werden kan(*); von dem mir folgender Fall bekandt ist: Selbst.

In dem Art. XII. § 3. des westphälischen Friedens-Schlusses wurden dem hochfürstlichen Hause Mecklenburg zur Schadlosstellung die beyde in dem Herzogthum gelegene Commenthureyen des Johanniter-Ordens, Nemerow und Mirow, zuerkannt, *sub hac conditione, ut dicti Ordinis consensum IPSI procurare - - teneantur*. Das hochfürstliche Haus bewarbe sich auch um den Consens des Ordens und glaubte, diese Bewilligung könne und dürffe ihm von demselben deßwegen nicht verweigert werden, weil sonsten die Verordnung des Friedens-Schlusses zunicht werden und ohne Würckung verbleiben würde; der Orden aber wandte ein (**), daß durch das Bey-Wort *Ipsi*, wodurch denen Herzogen die Sorge um den Consens des Ordens auferlegt würde, vornehmlich zu verstehen gegeben werde, daß die hohe Pacificatores vor sothane Einwilligung des Ordens nicht stehen, noch denselben dazu zwingen wolten. Da nun die Grund-Gesetze desselben alle Alienation der Ordens-Güter verböten, könte dieser Consens auch nicht ertheilt werden. Indessen ist das hochfürstliche Haus auch ohne denselben in dem ihm zuerkannten Besitz geblieben.

(*) Herr Gottsched *l. c. p.* 231.

(**) Beweis, daß die Herren Herzoge zu Mecklenburg den hochlöbl. Herren Meisterthum der Marck Brandenburg - - Nemerow und Mirow widerrechtlich vorenthalten.

§. 61.

Pronomina possessiva Mein, Dein, Sein, Ihr, Unser, Euer.

Die Pronomina *possessiva*, oder zueignende Für-Wörter, sind **Mein**, **Dein**, **Sein**, **Ihr**, **Unser** und **Euer**.

Ich bemercke davon folgende in die Staats-Grammatic gehörige illustre Casus:

Suus, **Sein**,
in dem weiblichen Geschlecht **Ihre**.

Der guten Stadt Bremen hat die Bedeutung und Erklärung des Worts Suus wohl am meisten im gantzen römischen Reich zu schaffen gemacht und dessen authentische Interpretation nicht nur (dem schwedischen Vorgeben nach) hundert tausend Gulden, sondern auch bey nahe den Verlust des unschätzbaren Kleinods der Reichs-Freyheit gekostet. Es mußte in dem westphälischen Friedens-Schluß, Krafft dessen das Ertz-Stifft Bremen der Crone Schweden abgetreten wurde, derselben unumgänglich gedacht werden. Wie viele Zeit mit Abfassung dieser Stelle zugebracht und von dem schwedischen schlauen Salvio darinn ein recht Kunststück, mit Anbringung equivoquer Worte, gesucht worden, zeigen die Acta Pacis des Herrn von **Meiern** ausführlich, auf die ich mich, der Kürtze halber, beziehe. Endlich wurde, da man sich müde gestritten, der Passus so gefaßt: Civitati vero Bremensi ejusque territorio & subditis præsens *suus* status, libertas, jura & privilegia in ecclesiasticis & politicis sine impeditione relinquantur. Si quæ autem ipsi cum Episcopatu seu Ducatu, aut Capitulis sint aut imposterum enascantur controversiæ, eæ vel componantur amicabiliter, vel jure terminentur, salva interim cuique parti *sua* quam obtinet, possessione. *Instr. Pac. Osnabr. Art. X.* §. 8. Kaum aber war der Friedens-Congreß aus einander gegangen, als Schweden an die Stadt verlangte, sich der Reichs-Immedietät

dietät zu begeben, welches Ansinnen es auch mit gewaffneter Hand unterstützte, jedoch von dem Kayser und Reich gegen dieses Verfahren nachdrucksame Vorstellung gethan wurde. Als hierauf A. 1654. König Carl Gustav zu Beylegung dieses Streits seinen Gesandten, Rosenhahn, nach Teutschland abschickte, wurde ihm in seiner Instruction aufgegeben, an Ort und Gelegenheit die Medietät der Stadt Bremen zu deduciren, da es unter andern heißt (*): Ad oculum patere e formula mense Januario A. 1647. concepta, Suecum immediatum urbis statum, quem Cæsarei infarcire cupiebant, dispunxisse ac pro eo reposuisse: *Suus status.* Igitur verba, quæ nunc in Instrumento Pacis exstant: *Præsens suus status*, non intelligenda de statu civitatis controverso, velut quæstio status iis tractatibus indecisa relicta ac Cæsaris & Ordinum dijudicationi commissa sit; sed Suecos ipsa in negotiatione Cæsareis ostendisse, Bremam a prima sua origine fuisse & adhuc esse municipium Imperio mediate duntaxat subjectum, & quo statu atque conditione præsens Archi-Episcopus ac Priores eam agnoverint, talem & non aliam a Regina in Archi-Episcopi jura succedente agnoscendam. - - Hæc igitur cum præcesserint, antequam §. *Civitati vero Bremensi* &c. tabulis pacis insereretur, omnium quorum interest præscitu & consensu, de genuino ejusdem sensu non amplius obscurum esse.

Da nun in eben diesem Jahr den 24. Nov. zwischen Schweden und der Stadt Bremen der Vertrag zu Stade geschlossen wurde, verlangten die Bremer, daß in der Ratification der König sich des Worts Urbis *suæ* nicht bedienen möchte; worinn ihnen auch willfahrt, jedoch im Anfang derselben gesetzt worden:

 Litem

(*) PUFENDORF *Res Gesta Caroli Gustavi L. I. §. 27.*

Litem exortam fuisse in *nostro* Ducatu inter ipsum & urbem Bremam, wodurch die Stadt als ein Theil des Herzogthums angesehen, auch, um mehrerer Gleichheit willen, bey Benennung der Stadt Stade die Worte Urbis *nostræ* gleichfalls ausgelassen worden (*).

Den ferneren Verlauff übergehe ich, als hieher nicht gehörig und verweise dieienige, so davon weiter informirt zu werden verlangen, auf den CORTREJUM *de Statu Civitatis Bremensis*.

Ein gleicher Fall hat sich in dem fürstlichen Stifft Lindau und dessen mit der Stadt gehabten berühmten Strittigkeit zugetragen. Das Stifft suchte die Hoheit über die Stadt, nebst andern Gründen, auch daraus zu erzwingen, daß die Aebtißinnen die Stadt in verschiedenen Urkunden und noch dazu in solchen, welche in Gegenwart der Stadt-Beamten gefertigt worden, **ihre Stadt** genennet habe. Die Stadt antwortete aber hierauf (**): Es komme forderist nicht darauf an, wie dem Stifft die Stadt zu nemen beliebt hätte, sondern wie sich solches würcklich in der That verhalte; so dann habe das Stifft neben den weltlichen Lehenschafften und Grund-Zinsen zumal auch viele geistliche Gerechtigkeiten allda, und sey ferner bekannt, daß unter **Mein**, **Sein** und **Ihr** nicht allein das verstanden werde, was einer würcklich besitzet, sondern auch, wozu er ein Recht habe, vornemlich aber pflegten Stiffter und Pfarrherrn die in ihre Parochie gehörige in geistlichem Verstand die Ihrige zu nennen, ob dieselbe gleich in weltlichen Dingen ihnen keineswegs unterworffen seyen.

In dem gräflich-pappenheimischen Geschlechts-Pacto de A. 1560. lieset man: „Begäbe sich dann --
„ daß

(*) Vid. PUFENDORF. in *l. c.* §. 40.

(**) HEIDERI *Acta Lindaviens. p.* 40.

„ daß unsere Erben - - mit Tod abgehen und keine
„ eheliche männliche Leibs-Erben in absteigender Linie,
„ sondern allein Töchter, derselben Kinder, oder sonst
„ ihre nächste Bluts-Erben hinter ihnen verliessen ꝛc. „
A. 1650. entstunde in dem gräflichen Hause wegen Abfindung der Töchter ein Proceß, welcher A. 1729. noch gedauert hat; in einer Cammer-gerichtlichen Relation (*) aber heißt es wegen der hier angeführten Stelle: „ Es mögen zwar Klägere in verbis Pacti:
„ **Oder sonst ihre nächste Bluts-Erben**, das
„ Pronomen **Ihre** auf die Person des Verstorbenen
„ deuten, also, daß das Beneficium reluitionis auch
„ quibuscunque hæredibus defuncti collateralibus
„ ab intestato zukomme; wie dann klagende Schwe-
„ stern aus diesem Fundament die Klage angestellt.
„ Ich halte aber dafür, daß Paciscentium Meynung
„ gewesen, nur allein eines Abgestorbenen Töchtern oder
„ deren Descendenten zu prospiciren, demnach das
„ Wort **Ihre** so viel heisse, als **Derselben**, nemlich
„ Töchter, und das hiernächst folgende Wort seine
„ Bluts-Erben relativum seye auf die vorher verord-
„ nete, nemlich Töchter und deren Bluts-Erben.
„ Ich vermeyne, der gantze übrige Inhalt des Pacti
„ zeige solches klärlich, denn es werden eodem Versu
„ die Töchter entgegen gesetzt denen in absteigender Li-
„ nie vorhandenen Söhnen; ergo können es keine
„ Töchter von der Seiten-Linie seyn. „

In denen vorigen kayserlichen Wahl-Capitulationen ware versehen: Der Kayser wolle des heiligen römischen Reichs Churfürsten, als **Seine** (des Kaysers) innerste Glieder) jederzeit in sonderbarer hoher Consideration halten. In denen drey neuern aber ist davor gesetzt worden **Dessen** (des heiligen römischen Reichs) innerste Glieder.

Unser.

(*) Herrn von Ludolf *Symphor. Consult. T. I. p. 10.*

Unser.

SCHANNAT in *Historia Episcopatus Wormatiensis* hat davor gehalten, daß der Bischöffe zu Worms über die Reichs-Stadt dieses Namens prätendirende Gerechtsame sich aus dem Grund vornehmlich herleiten liessen, weilen dieselbe in bischöflichen Urkunden vielmals Urbs *Nostra* genennet würde: die Stadt hat aber mit gutem Grunde darauf geantwortet, daß dieses keinesweges in sensu civili, sondern bloß diœcesano genommen und verstanden werden könne.

Euer.

In der teutschen so wohl, als denen übrigen europäischen Sprachen, ist dieses Pronomen dergestalt durchgehends hergebracht, daß sich grosse Herren desselbigen so wohl unter sich gebrauchen, als auch sonst jedermänniglich sich dessen gegen dieselben bedienet. Dann so sagt und schreibt man: **Euer** Kayserliche Majestät, **Euer** Königliche Majestät, **Euer** Churfürstliche oder Hochfürstliche Durchlaucht rc. **Euer** Liebden rc.

Der Kayser nennet die Churfürsten des Reichs in denen an sie erlassenden Schreiben **Euer** Liebden.

§. 62.

Pronomina demonstrativa, Der, Dieser, Jener, rc.

Die Pronomina demonstrativa, die anzeigende Für-Wörter, sind: **Der, Dieser, Jener, Selbiger, Solcher, Derselbe, Derselbige, Derjenige** rc. von denen ich nur dieses anzuführen weiß, so in der Staats-Grammatic einen Platz verdiente.

Das wichtigste Exempel, das man von der Differentz derer beyden Particuln *Hic* und *Ille*, **Dieser** und **Jener**, aufbringen kan, ist in denen westphälischen Friedens-Acten und der Wahl-Capitulation Kayser Carls VII. zu finden. Die umständliche Historie davon ist

ist beym Herrn von **Meiern** (*), **Henniges** (**) und **Pufendorf** (***) und in der von meinem Herrn Vater **edirten Wahl-Capitulation Kayser Carls** *VII.* (†) nachzulesen, in der Haupt-Sache aber kam es darauf an: Die Reformirte suchten bey Entwerffung des Instrumenti Pacis auf alle Art und Weise eine Parification mit denen Ständen der augsburgischen Confeßion, oder denen eigentlichen Lutheranern, zu erhalten und nachdem verschiedene von ihnen dißfalls vorgeschlagene Projecte fehl geschlagen, suchten sie solches endlich noch dadurch zu erlangen, wenn in denen Worten des Friedens-Instruments gesetzet würde: Quicquid Juris aut beneficii, cum omnes aliæ Constitutiones Imperii, tum Pax Religionis & publica hæc transactio - - cæteris Catholicis & Augustanæ Confessioni addictis Statibus & Subditis tribuunt, id etiam iis, qui inter *hos* Reformati vocantur, competere debeat, wodurch sie per indirectum denen Lutheranern äquiparirt worden wären. Diese setzten sich aber gar sehr dagegen und verglich man sich derer dem Instrumento Pacis würcklich inserirten Worte, daß an statt inter *hos*, inter *illos* gesetzet worden, indem solche keinesweges auf die augsburgische Confeßions-Verwandten gingen, sondern generaliter von denen Ständen, derer kurtz vorher gedacht würde, verstanden werden müßten. Dabey blieb es denn auch, ohne daß die bey Ajoustirung derer Wahl-Capitulationen je und je gethane Bemühungen von einigem Effect gewesen; in Kayser Carls VII. Wahl-Capitulation aber Art. 2. §. 3. wurde mit dem bisherigen Passu einige Aenderung beliebt und an statt des Wört-

(*) *Act. Pac. Westphal. T. VI. p. 620.*

(**) *Meditat. ad Instr. Pac.*

(***) *De Reb. Gest. Frid. Wilh. L. 2. §. 29. 30.* und *69.*

(†) *Tom. II. p. 91.*

Wörtleins **Jene**, **Diese** gesetzet. Ob und was aber dadurch erhalten worden sey, siehe *Tom.* 9. **des Staats-Rechts** *p.* 539. *sqq.* und könte man hauptsächlich dagegen einwenden: Es könne deßwegen denen Reformirten zu keinem besondern Faveur gereichen, weil 1) das Wörtlein **Diese** ein blosses Relatum sey, folglich weiter nichts enthalten könne, als sein Referens, 2) gehe dieses Wort nach seiner Art und Natur eben so wohl auf das von denen Catholischen und augsburgischen Confeßions-Verwandten zugleich prädicirte Wort **Stände**, als vorhin das Wort **Jene** nach der damaligen Construction darauf gegangen, zumalen 3) aus den Wahl-Tags-Acten klar sey, daß die Catholische so wenig, als die Lutheraner, im Sinn gehabt, ihnen, Reformirten, etwas mehrers, als nach dem Fuß des westphälischen Friedens, einzuräumen, solches auch 4) nicht in des alleinigen churfürstlichen Collegii Mächten gestanden wäre.

Denen kayserlichen Gesandten auf dem westphälischen Friedens-Congreß war Vollmacht gegeben worden, einen Frieden zu schliessen, ubi de mediis conventum fuerit. Die Frantzosen erinnerten hiebey, es scheine, als ob die Tractatio super mediis pacis & super ipsa pace concludenda von einander separirt wären, da doch beedes zusammen gehöre. Die Kayserliche holten hierüber Instruction ein und declarirten derselben zu Folge: Sie fänden kein Bedencken, die Worte ubi de mediis conventum fuerit hinweg zu lassen und davor zu setzen super *bis*, damit also über die Media Pacis und über Pacem ipsam zugleich gehandelt werden könne.

§. 63.

Pronomina interrogativa und relativa.

Von dem fragenden Für-Wort (Pronomine interrogativo) **Wer** und **Was**, ingleichem von dem Pronomine relativo, dem beziehenden Für-Wort **Welcher**

Welcher und **So**, weiß ich nichts, das der Mühe werth wäre, hier angeführt zu werden.

Wer, Was, Welcher und So.

Anderer.

Dieses Wort hat zweyerley Bedeutung: 1) Wird es promiscue gebraucht mit dem Wort Zwey und gehört es demnach unter die Zahlen; 2) Ist es eine Particula alternandi, da man, z. E. sagt: Der eine und der andere; und von diesem letztern führt Herr von **Ludolf** *Observ. Forens. T. I. p.* 227. ein Exempel an, da über dessen Verstand gestritten worden. Es waren in einem Lehens-Pacto die Worte gesetzet worden: Woferne aus Lehen-Briefen zu erweisen, daß **ein- oder anderes** Stück Lehen- oder Stamm-Gut wäre, solte solches denen nächsten Agnaten ohne Entgeld ausgefolget werden. Der eine Theil wolte diese Worte von der gantzen Massa Bonorum verstehen, bekam aber dagegen die Erklärung, daß dieses wider die Natur dieser Redens-Art wäre, worunter nicht mehr als zwey bis drey Sachen verstanden werden könten.

Als A. 1689. der letzte Herzog zu Sachsen-Lauenburg gestorben und das fürstliche Haus Anhalt in dessen Lande zu succediren verlangte, wurde von demselben, nebst mehreren Gründen, angeführt: Daß Kayser Sigismundus dem Hause Anhalt die generale Mit-Belehnschafft an alle **andere** Fürstenthümer, Graf- und Herrschafften über und neben dem Fürstenthum Anhalt ertheilt; durch solche **andere** aber würden diejenige verstanden, die denen Fürsten zu Anhalt von Stamm- und Bluts-Verwandtniß wegen zustünden. Die andere Prätendenten aber wandten dagegen ein: Diese generale Mit-Belehnschafft sey auf das Fürstenthum Lauenburg nicht gerichtet, welches doch in sächsischen Rechten erfordert werde.

§. 64

§. 64.

Pronomina impropria.

Ausser denen angezeigten Für-Wörtern nun finden sich noch andere, welche **uneigentliche** Für-Wörter, Pronomina *impropria*, genannt und dererselben von unserm teutschen Sprach-Lehrer, Herrn Professor **Gottsched**, folgende hauptsächlich angegeben werden: **Man, Es, Einer, Keiner, ein Jeder, Alle, ein Einziger, Mancher, Jemand, Niemand, Jedermann.** Ich füge diesem annoch das Wort **Anderer**, nebst folgenden Anmerckungen von einigen dieser Für-Wörter, bey.

* * *

Als auf dem westphälischen Friedens-Congreß (*) in puncto Assistentiæ von dem schwedischen Gesandten Salvio in das Project Clausulæ gesetzet worden: Bellis tamen in eo (Circulo Burgundico) jam vertentibus, nec Imperator, *nec ullus* Imperii Status se immisceat, wolten die chur- und fürstliche- wie auch städtische Gesandte, diese Worte nicht paßiren lassen; nachdem aber der frantzösische Gesandte Servient die Worte *nec ullus* in dem Project nicht hatte fallen lassen wollen, so wurde geschlossen, daß zwar solche stehen bleiben, dabey aber so wohl dem Salvio, als dem Servient, ausdrücklich angedeutet werden solte: „Daß „mehrgedachte Worte, *nec ullus*, nur einig und allein „die Reichs-Stände obligirten, keinesweges aber „Ihro Kayserliche Majestät und Dero Ertz-Hause „Oesterreich dadurch präjudicirt noch vorgegriffen „seyn solte.„ Als die Chur-Mayntzische dem Salvio dieses vorstellten, regerirte er ihnen: Was gestalten die völlige Abhandlung des Aßistentz-Puncts eintzig und allein an dem Worte *ullus* hafften thäte und gleichwie in solchem Verbo Cardo totius negotii stecke, nemlich,

(*) Vid. *Acta Pac. Westph. T. VI. p. 351. sq.*

nemlich, daß quoad præsens bellum die Stände weder ut singuli, noch ut universi, aßistiren solten, also auch der Herr Comte zu dessen Omißion nicht zu bewegen sey; und mußte auch endlich nach manchem Pro- und Reprotestiren diese Stelle nach dem Concept Projecti gelassen werden.

* * *

Graf Ludwig zu Sayn und Wittgenstein hatte in seinem A. 1593. errichteten Testament verordnet: „Daß auf den Fall mein Sohn Wilhelm ꝛc. ohne männliche „Leibes-Erben abgehen würde, alsdann die Grafschafft Sayn auf **alle meine Söhne, keinen ausgenommen**, fallen soll. Da hierauf nach dessen Absterben wegen der Primogenitur Streit entstunde, und die Sache an die Juristen-Facultät zu Tübingen gelangte, deducirte dieselbe in ihrem darüber gestellten Consilio (*) sehr umständlich, daß diese Worte keinen ordinem succedendi successivum in sich halten könten, sondern auf den sich ereignenden Todes-Fall Graf Wilhelms alle zugleich erben müßten, ohne welches sie ja aus dem gantzen Testament keinen Nutzen, sondern Schaden und die jüngere eine gäntzliche Exclusion von der Grafschafft haben würden.

* * *

Was wegen dem Verstand und Bedeutung des Worts quicunque auf dem Reichs-Tag A. 1654. aus Gelegenheit der prätendirten paritatis Religionis bey sämtlichen Cammer-Gerichts-Personen gestritten worden, ist unter dem Capitel von der Etymologie überhaupt nachzusehen.

(*) *Consilior. Vol. III. p. 365.*

Drittes Capitel.

Von denen Verbis, oder denen Zeit-Wörtern.

§. 1.

Allgemeine Erinnerung.

Die gemeine Sprach-Lehre handelt nach denen Für-Wörtern von denen Zeit-Wörtern, oder Verbis, weilen ich nun keine Grammatic zu schreiben, noch mich bey bekannten Sachen unnöthig aufzuhalten gesonnen bin, so will ich die verschiedene Eintheilungen, Arten und Abwandlungen stillschweigend übergehen und nur diejenige practische Anmerckungen anführen, welche sich in Staats-Händeln ergeben haben, oder sonst den weltüblichen Stylum von der ordentlichen Schreib-Art nach der gemeinen Sprach-Lehre unterscheiden.

§. 2.

Anmerckungen von dem Præsenti,

Von dem so genannten Tempore præsenti sind mir folgende beträchtliche Fälle vorgekommen:

Art. XVI. §. 17. Instr. Pac. Osnabrug. heißt es: Restituantur etiam - - tormenta bellica, quæ in dictis locis tempore occupationis reperta sunt & adhuc ibi salva *reperiuntur*. Es verlangten dem zu Folge die kayserliche Gesandte auf dem Friedens-Congreß, daß diejenige Mobilia und Stücke, so nach geschlossenem und subscribirten Frieden am 4. Nov. aus dem Prager Schloß abgeführt worden wären, wiederum zur Hand gebracht würden. Es wolte aber Graf Oxenstiern hievon nichts hören, sondern bezoge sich auf obige Worte des Instrumenti Pacis, Krafft deren die Schweden berechtigt wären, aller Orten die Mobilia wegzuführen, bis die Restitution der Orte selbst geschähe. Die Reichs-Deputirten wandten hierauf dagegen ein, diese Worte verstünden sich in alle

Wege

Wege auf Tempus conclusæ & subscriptæ pacificationis; dann es stehe *in Præsenti* da: Quæ *reperiuntur*, sonst müßte es *in Futuro* heissen *reperientur*; worauf Oxenstiern zu verstehen gegeben, daß es nur sein Schertz sey, Salvius sey ein kluger Mann, der explicire es also. Aber wie dem allem, so hielte er davor, daß, wer zu Prag etwas bekommen habe, solches wohl bey Zeiten und noch vor dem Schluß würde weggeschafft haben.

A. 1711. wurde auf dem Wahl-Tag vorgeschlagen, in dem ersten Articul der Wahl-Capitulation §. 9. statt des Worts **confirmiren** zu setzen hiemit **confirmirt haben**; welches aber per Majora nicht beliebt und in einem Gutachten de A. 1741. darüber also geurtheilt wurde: Wenn man denen Reichs-Grafen willfahrte, ihre Vereine in der Wahl-Capitulation namentlich pro confirmatis zu erklären, so würden die Fürsten aus gleichem Grunde verlangen, auch ihre öffters nicht nur denen Churfürsten, sondern auch denen Grafen selbsten, sehr unanständige und nachtheilige Schlüsse pro confirma*tis* zu erklären, welches nichts als Zerrüttung nach sich ziehen und eine bedencklich und gefährliche Sache seyn würde, wenn gleich auf alle ohngeprüft- und ohnconfirmirte Vergleiche gesprochen werden solte.

Schließlichen füge ich hier noch folgende aus dem Diario eines bey denen ryßwickischen Friedens-Handlungen gegenwärtig gewesenen fürstlichen Gesandtens genommene Observation mit bey: „Nach vielen De„liberationen hat man vor gut befunden, daß es besser „seye, kein Rubrum über die Declaration zu haben, „als diese Wörter: Points præliminaires &c. - - „und ist endlich dahin einig geworden, daß die Formul „in allem so, wie sie der von Dyckveld mit dem Calliere „hat eingerichtet, sonderlich mit dem Titul: Articles „preliminaires, bleibe und nur das Futurum des

„ Worts Seront in Præsenti Soient verändert werden
„ solle, also nemlich: Le Roy de France consent &
„ accorde, que les deux paix de Westphalie & de
„ Nimwegue *soient* la base &c. Uber diesem nun
„ hat der von Dyckveld mit dem Calliere weiter zu con-
„ feriren versprochen; - - wegen des letztern sey er auch
„ gantz willig, vor das Wort seront, soient zu sub-
„ stituiren, indem von ihm nichts nachtheiliges hier-
„ unter gesucht werde. „

§. 3.

Præterito, Die Wichtigkeit des Præteriti erhellet aus nach-stehenden Exempeln:

In dem westphälischen Friedens-Schluß §. 26. ist dem Kayser das Jus primariarum precum bey denen landsäßigen Stifftern zugestanden worden, ubi illud *exercuit* die 1. Jan. 1624. Ob nun das Wort *exercuit* von der blossen Facultate exercendi, oder von einem würcklichen Actu exercitii zu verstehen sey, darüber ist zu mehrerenmalen gestritten worden und der Casus erst noch A. 1742. aus Gelegenheit der auf das Stifft Börstel von Kayser Carl VII. ertheilten Panis-Briefe vorgekommen (*). Das erstere behauptet der Kayser und die Catholische, das letztere aber, daß nemlich ein würcklicher Actus vorhanden seyn müsse, die Evangelische; und erklärt ein jedes diese Stelle, wie es will, bis diesem Streit durch eine Interpretationem authenticam abgeholffen werden möchte.

In einer Gesandtschaffts-Relation von der den 25. Mart. 1647. zu Oßnabrück gehaltenen Friedens-Conferentz heißt es: „So ist auch der 11. Articul, die
„ Frey- und Reichs-Städte in specie betreffend, al-
„ lerdings in der von den städtischen Abgesandten selbst
„ begrif-

(*) Staats-Recht, Zusätze 1ter Theil p. 424. sq.

„ begriffenen und an die Hand gegebenen Form, endlich
„ placidiret und bewilliget, zumalen, auf derselben deß-
„ wegen beschehenes Erinnern, §. 1. die von denen Her-
„ ren Kayserlichen vorhin *in Præsenti* gesetzte Worte:
„ In quibus Augustanæ tantum Confessionis Exer-
„ citium in usu *est*; auf das *Præteritum* und auf das
„ 1624. Jahr gerichtet worden (*). „

§. 4.

Von dem Gebrauch des Futuri sind mir nur diese Fälle, welche hier einen Platz finden können, bekannt: **Futuro.**

In einem Project, wie der Articul wegen derer Evangelisch-Reformirten in dem westphälischen Friedens-Instrument gefaßt werden könte, war gesetzt worden: Quia vero nonnulli in dubium vocare voluerunt, utrum ii Status, qui vocantur Reformati, Pace Religionis comprehendantur. Nach **Pufendorfs** (**) Bericht aber setzten die Lutheraner an statt des Præsentis *Comprehendantur*, das Futurum *Comprehendentur*, gleich als wann die Reformirte nicht ohnehin schon mit in dem Religions-Frieden begriffen wären. Es wurde aber die gantze Stelle hernach in dem Instrumento Pacis anderst gefaßt.

Auf dem Wahl-Tag A. 1658. monirte Chur-Brandenburg ad Art. 44. wegen der Standes-Erhöhungen: Sie hätten vernommen, daß die Vorstehende den Paragraphum, da der Diplomaten über Nobilitationen ꝛc. Meldung geschiehet, dahin verstünden, als wenn er auf die Præterita gerichtet würde; nun lauten aber die Worte anders, indem darinn gesetzt: „Ex-„ pedirt **werden** „ und nicht „ **worden** „ also es ad futura zu verstehen, solchen Falls sie dann auch nichts zu erinnern.

(*) von Meiern *Acta Pac. Westph. T. IV. p.* 158.
(**) *De Reb. Gest. Frid. Wilh. L.* 2. §. 29. *sq.*

A. 1705. liesse ein gewisser alter von dem kayserlichen Hofe disgoustirter Reichs-Fürst denen kayserlichen Ministris vorstellen: Er habe gewiß um den kayserlichen Hof durch seine Meriten ein besseres verdienet und wann ja das Præteritum vergessen wäre, möchte man doch auf das Præsens und Futurum reflectiren.

So stellten auch A. 1746. die Land-Stände einer ansehnlichen Provintz dem Ministerio ihres Hofes vor, wie sie gäntzlich ausser Stand wären, die das Jahr zuvor gethane Bewilligungen abzutragen und bäten sich demnach nur einige Zeit aus, sich wieder erholen zu können; es wurde ihnen aber (nach dem wörtlichen Innhalt ihrer Relation) zur Resolution ertheilet: Die in Præterito gethane Bewilligungen müßten ein- vor allemal beygebracht werden, pro Præsenti könne man ihnen nichts nachlassen, doch wolte man sehen, was pro Futuro zu ihrer Erleichterung geschehen könte. Ob auch gleich dieselbe vorstellten, das præsens geforderte hätten sie so wenig, als das in Præterito bewilligte und das Futurum gedächten sie nicht zu erleben, so halffe doch solches alles nichts.

§. 5.

und Imperativo.]

Wegen Gebrauch des Imperativi gab es auf dem westphälischen Friedens-Congreß auch einige Streitigkeit. Es waren in dem Paragrapho: Tandem omnes &c. folgende Verba formalia enthalten: Quantum autem eorundem bona concernit, si ea, antequam in Coronæ Sueciæ Galliæve partes transierunt, confiscatione aut alio modo amissa fuere, - - porro quoque amissa *sunto*, ac modernis Possessoribus *permanento*; und wird hievon in denen *Actis Pacis Westph.* (*) gemeldet: „Sie, „Altenburgici, wolten verhoffen, die Schwedischen „würden

(*) *Tom. VI. p. 83.*

„ würden es dabey bewenden lassen, wann nur nicht in
„ Imperativo gesetzet werde: *Sunto*, item: *Perma-*
„ *nento*, sondern in Conjunctivo: *Sint*, item: *Per-*
„ *maneant.* Graf von Lamberg und Volmar aber er-
„ wiederten, solche Worte müßten beybehalten werden,
„ damit es eine Convention bleibe. *Altenburgici*: Man
„ werde per Deputatos mit denen Schweden reden
„ müssen, hielten aber dafür, es werde sich daran nicht
„ stossen müssen, wann die Schwedischen bemeldte
„ Worte in Conjunctivo inserirt haben wolten. Die
„ beyden kayserlichen Gesandten, Lamberg und Volmar,
„ sagten nichts dazu, aber Cran brauchte diese Worte:
„ **Er wolle seinen Kopff behalten, es müsse stehen**
„ **bleiben** *Sunto*, item *Permanento*, **und wolle er**
„ **ander Gestalt nicht einwilligen, es koste ihm**
„ **den Kopff.** *Altenburgici*: Des Grafen von
„ Trautmannsdorff Auffsatz, den Se. Excellentz damals
„ ausgestellt, sey viel anders und gelinder eingerichtet
„ gewesen. *Illi*: Warum hätten die Schwedischen
„ solchen damals nicht angenommen, jetzo aber hätten
„ sie kayserlichen Befehl, auf dem letztern Project zu
„ verharren. „ Es blieben auch die in Imperativo
gesetzte Worte würcklich stehen.

§. 6.

Von dem Gerundio.

Von denen Gerundiis wercke ich nur dieses an, daß der Stylus des kayserlichen Reichs-Hof-Raths dieselbe besonders liebet, wie dessen Conclusa bey dem ersten Anblick ausweisen.

Wer aber gantz besondere Seltenheiten von Gerundiis erfahren will, der lese die (ansonst mit grossem und mühsamen Fleiß gefertigte) Deduction, in Sachen Sachsen-Hildburghausen contra Meiningen, puncto der sonnenfeldischen Ubermaße, da die schönen Namen von im Gehirn residirenden Gerundiis, Gerundien-Werck, Gerundien-Register, Gerundien-

Non-ens &c. angetroffen und diese Gerundia endlich gar mit Pharaonis sieben magern Kühen verglichen werden, welche Schreib-Art man zur Zeit des dreyssigjährigen Kriegs noch eher, als bey der jetzigen wohlgesitteten Welt, gutgeheissen haben würde; obwohl die gegenseitig-hefftige und unhöfliche Schrifften zu einiger Entschuldigung angezogen werden können.

§. 7.

Von dem Gebrauch des Worts Thun.

Ich muß bey dieser Gelegenheit noch einer Stelle aus Herrn Professor **Gottscheds deutschen Sprach-Kunst** gedencken, welche das Wort **Thun** und dessen Gebrauch angehet. Er schreibt (*): „Man hört in „einigen Reichs-Städten unter Handwercks-Leuten „noch eine Art die Zeit-Wörter abzuwandeln, die vor „Zeiten auch in Schrifften gewöhnlich war, und bey „den Engelländern noch diese Stunde im Schwange „geht. Man bedienet sich hier des Worts **Thun** „mit seiner Abwandlung, alle Zeiten, Zahlen und „Personen zu bilden: das hauptsächliche Zeit-Wort „aber bleibet unverändert in der unbestimmten Art. „Z.E. an statt ich esse, ich gehe, ich reise, sagt man „**ich thue** essen, gehen, reisen und so ferner, **ich** „**that** essen, gehen reisen. - - Doch diese Art zu „reden und zu schreiben ist heut zu Tage lächerlich ge„worden und gilt kaum unter Handwercks-Burschen „noch.„ Jedoch diese Anmerckung ist so allgemein gegründet nicht, als solche hier gemacht wird, vielmehr findet man solche nicht nur in **einigen** Reichs-Städten, sondern durch das ganze, vorzüglich also genannte, Reich, so wohl in dem alltäglichen Gebrauch des gemeinen Lebens, als auch den Auffsätzen der **größten** Canzelleyen und den Staats-Schrifften der höchsten Cabinette und des kayserlichen Hofes selbsten. Ich will

(*) Pag. 368.

will diesen Gebrauch an sich deßwegen nicht rechfertigen, sondern es ist und bleibet eine Provincial-Redens-Art, deren sich ein regelmäßiger Schrifftsteller zu enthalten schuldig und ein Kunst-Richter solches zu ahnden befugt ist, sondern nur zeigen, daß dieses Wort so altväterisch und lächerlich nicht ist, als man in Sachsen gedencken mag, so dann, wie manches in dem Stylo der grossen Welt als gebräuchlich, ja vor schön und zierlich, geachtet wird, das einem kein Sprach-Lehrer zu gute halten könte, sondern wenigstens als einen Solœcismum anrechnen müßte.

Viertes Capitel.

Von denen Particuln.

§. 1.

Die Particuln sind die Seele einer jeden Sprache, es bestehet aber auch zugleich in deren geschickten und regelmäßigem Gebrauch eine Haupt-Zierde derselben. Die gemeine Sprach-Lehre hat deren vier absonderliche Gattungen:

Derer Particuln verschiedene Gattungen.

1) Adverbia, oder Neben-Wörter.
2) Præpositiones, Vor-Wörter.
3) Conjunctiones, Verbindungs-Wörter.
4) Interjectiones, Zwischen-Wörter.

§. 2.

Uberhaupt davon zu urtheilen, so findet man wohl nirgends mehrere Gelegenheit, den theils guten, theils schlechten Gebrauch derer Particuln einzusehen, als bey Lesung derer juristischen Schrifften insgemein und derer Staats-Schrifften ins besondere. Die Ursache davon liegt unstreitig darinn, weilen das gantze Gebäude einer

Critische Anmerckung über deren Gebrauch, besonders in Staats-Schrifften.

Rede und Schrifft, die Structur und Verbindung derer Perioden rc. in einer rechtlichen oder Staats-Schrifft sich darinn von allen andern Gattungen derer Schrifften unterscheidet, daß selbige, so viel als möglich, zusammen gefaßt und verbunden, auch die Perioden so lange, als thunlich, ausgedehnet werden, welches dann nicht anderst, als durch Gebrauch derer Particuln, geschehen kan. Freylich würde ein Gottesgelehrter in seinen Predigten durch solche langweilige Sätze seine Zuhörer eher zum Schlaf, als zur Aufmercksamkeit bewegen; ein Artzt würde sich durch so stylisirte Consilia wenig Freunde machen und ein Philosoph denckt ohnehin viel zu präcis, und demonstrirt allzu genau, als daß er sich mit langen Periodis abgeben solte. In der Sprache der Rechts-Gelehrten und Staats-Männer ist es nun schon so einmal Herkommens. Ich kan aber diese Gewohnheit weder schlechterdings billigen, noch verwerffen. Sehe ich dieselbe von der Seite an, wie solche in vielen Gerichts-Stuben und bey dem gemeinen Hauffen derer Advocaten wahrgenommen wird, welche mit **sintemalen und dieweilen** anfangen und drey bis vier Bogen in einem fort schmieren, bis solche mit der ebenfalls unentbehrlichen Particul *Desuper* &c. sich endigen; so muß es vernünfftigen Leuten billig einem Eckel und Verachtung verursachen, wann dieselbe sehen, wie eine an sich deutliche Sache mit so vieler Mühe verzerret und undeutlich gemacht wird.

Eben diese Barbarey der Sprache herrschet auch in vielen zum Theil aus derer größten Höfe Canzleyen hervorgetretenen Staats-Schrifften, wann solche zumalen nicht von gantz neuerer Zeit her sind; ja, was auch selbst diese betrifft, verhoffe ich, daß mir nicht als Partheylichkeit werde angerechnet werden, wann ich behaupte, daß diese Unart vor andern und hauptsächlich noch bey denen der catholischen Religion zugethanen Schrifftstellern,

stellern, sie seyen in Cabinetten, an Höfen, oder auf Universitäten, beobachtet werde, ja recht gäng und gäbe sey. Wie dieselbe überhaupt von dem, was in einer Sprache natürlich, schön und angenehm ist, gantz andere Begriffe und Einsichten haben, als die unsrige sind, so dann die Critic der Sprach-Kunst unter ihnen nicht excolirt wird; so ist es auch wohl kein Wunder, wann die gantze Schreib-Art eine andere Gestalt hat, und diejenige, welche eines reinen und fliessenden Styli gewohnt sind, an solchen gezwungenen und geschminckten Schönheiten kein Gefallen tragen können. Wie jedoch keine Regel gantz ohne Ausnahme ist, so bin ich auch weit davon entfernet, den Ruhm und die Verdienste dererjenigen grossen Leute zu schmälern, welche an diesem Unwesen keinen Antheil genommen, vielmehr solches verabscheuet und durch ihre Exempel in Reden und Schrifften die bündigste Proben einer schönen und recht männlichen Schreib-Art gegeben haben.

Auf der andern und guten Seite hingegen ist abermals unläugbar, daß diejenige kurtze Sätze, bey welchen die Particuln zu sehr gesparet werden, von der Annehmlichkeit nicht sind, als Perioden, welche zwar etwas lang, gleichwohlen aber durch den regelmäßigen Gebrauch der Particuln ordentlich zusammen hangen. Jenes macht einen Vortrag oder Auffsatz trocken, dieses macht ihn belebt; jenes ermüdet das Gemüth, dieses unterhält es in der Begierde zu lesen und zu hören und die durch die Particuln sich immer verändernde Touren der Rede machen dieselbe angenehm; gleichwie ein offtmals wiederholender Gang in einem kleinen Zimmer eher ermüdet und ennuyiret, als ein Spatzier-Weg in einer langen aber ordentlich angelegten Allée. Da aber wenige die Kunst verstehen, diese Rede-Theilgen so zu gebrauchen, wie es die Eigenschafft derselben und die Natur der Sprache erfordert, gleichwohlen aber die Perioden diejenige Länge haben sollen, wornach sie in denen

Canze-

Canzeleyen ꝛc. abgemessen zu werden pflegen; so entstehet daher der andere und noch wichtigere Fehler, daß die Particuln offtmals gantz unschicklicher Weise entweder gehäufft oder ausgelassen (*) werden. Beede Extrema sind in den meisten Staats- und Rechts-Schrifften so handgreifflich wahrzunehmen, daß Exempeln davon anzuführen gantz überflüßig seyn würde. Indessen hat man sich vor diesen beyden Abwegen zu hüten und wer in dem Gebrauch und Anwendung der Particuln die rechte Maaß zu treffen weiß, der mag sich rühmen: Die Sprache, worinn er redet und schreibt, sey in seiner Gewalt.

Herr **Glafey** (**) hat sich die Mühe gegeben, die Ehestifftung Herzog Johann Philipps zu Sachsen, welche eilff Seiten im Druck beträget, in einen eintzigen Periodum zu bringen, und hiedurch die Probe gemacht, wie man die Lehre von Particuln nützlich und auf allerhand Weise gebrauchen könne.

§. 3.

(*) Herr Hof-Rath Glafey erinnert deßwegen gantz gründlich: »Dieser Fehler, welcher doch von der Natur »der Sprache so sehr abweichet, und dem Gehör so gar »zuwider ist, wird sehr offt begangen und von einigen »zwar mit dem Canzley-Brauch entschuldiget, von guten »Schrifftstellern aber, welche lieber bey der natürlichen »Construction verbleiben, als daß sie sich zu einem der »Natur der Sprache zuwider lauffenden Brauch bequemen sollen, nicht unbillig verworffen wird; gestalten »mir denn aus der Erfahrung bekannt, daß grosse Meister im Canzley-Stylo dieses unnatürliche Wesen verabscheuet, und allemal vor ein Gebrechen eines der »Feder nicht sattsam gewachsenen, oder nach dem vorgeschriebenen Formular sich richtenden Concipienten gehalten, worinnen man mir um so viel eher Glauben »beymessen wird, als ich durch häuffige Exempel erweisen »kan, daß gute Canzley-Schrifften hierinnen gantz anders gefaßt seynd.»

(**) *l. c. p.* 289.

§. 3.

Ins besondere aber ist noch dieses zu bemercken, daß in dem politischen und Canzley-Stylo viele Particuln vorkommen, welche in dem gemeinen Leben und der rednerischen Schreib-Art wo nicht gantz unbekannt, doch in sehr geringem Gebrauch sind. Herr Hof-Rath **Glafey** (*) hat davon ausführlich gehandelt und will ich dahero diejenige, so nähere Nachricht verlangen, um so lieber dahin verweisen, als ohnehin, eigentlich davon zu reden, der Staats-Stylus sich mehreres damit beschäfftiget, als die Grammatic, indem die blosse Benennung derselben noch keine Anweisung zu dem würcklichen Gebraucht gibt, welcher aus gantzen zusammenhangenden Mustern gezeiget und erlernet werden muß.

Von Particuln, so nur im Staats-Stylo vorkommen.

§. 4.

Was aber den grossen Nutzen und die Wichtigkeit derer Particuln anbelangt, ist davon wohl ein jeder sattsam überzeugt, der nur ein wenig mit Staats-Sachen bekannt ist; allenfalls werden die von mir gesammlete nachfolgende Exempeln es noch mehrers bewahrheiten können. Die verschiedene Erklärungen, so dieselbige leiden, hat theils **Strauch** in seinem Lexico Particularum Juris, theils **Besold**, **Speidel**, **Wehner** und andere in ihren practischen Observationen und Lexicis dargethan; es reichen aber dieselbe insgesammt zu dem hier vorgesetzten Zweck nicht hin, indem bey denen mehresten Erklärungen bloshin die Opiniones Doctorum angeführet, oder doch nur gemeine gerichtliche Exempeln beygebracht werden, welche in Staats-Sachen keinen Ausschlag geben, noch ein zu Recht beständiges Herkommen begründen können; dahingegen gegenwärtige Fälle von mehrerem Gewicht und aus einer reinern Quelle hergeleitet sind.

Von deren Nutzen und Wichtigkeit.

§. 5.

(*) In der Anleitung zur weltüblichen Schreib-Art.

§. 5.

Von den Adverbiis und deren Gebrauch.

Die Adverbia sind Wörter, welche einem Verbo, oder Zeit-Wort, zu dem Ende beygesetzet werden, um demselben seine gegenwärtige Bestimmung zu geben. Es sind dieselbe, nach des **Lancelots** (*) Meynung, daher entstanden, weil man dadurch seine Gedancken kürtzer und bequemer ausdrucken könne.

Abermalen (**).

In Graf Carls von Hohenzollern Testament war verordnet worden: Daß nach Absterben des einen Besitzers der Grafschafft **abermalen** der ältere von dessen nachgelassenen Söhnen succediren soll, woraus die Primogenitur in diesem Haus erwiesen werden wolte, weil nach der Natur dieser Particulæ das Objectum immer einerley bliebe und nur die Actus und Personæ, welche dasselbe respicirte, wiederholet würden.

Allein.

In dem neuen Project der Reichs-Hof-Raths-Ordnung war gleich Anfangs Tit. I. gesetzet: **Unser Kayserlicher Reichs-Hof-Rath, dessen Obristes Haupt und Richter allein Wir und ein jeder Röm. Kayser selbst ist** rc. **Braunschweig** votirte aber auf dem Reichs-Deputations-Tag zu Franckfurt A. 1643. wie diese Verba, als allerhöchster Kayserlicher Majestät allergnädigsten Intention zuwider, von ein- und andern Orten zu nachdencklicher Apprehension und Ausdeutung arripiret werden könten, und dahero solcher Paß, nach dem Exempel voriger Reichs-Hof-Raths-Ordnung, auszulassen.

Eben dieses votirte **Pommern**, mit Bitte, dieses Wörtlein **Allein** aus- und es bey dem alten gewöhnlichen Stylo zu lassen, womit auch

Hessen,

(*) Dans la *Grammaire generale & raisonné p. m.* 79.

(**) BESOLD. in *Consil.* in LUNIGII *Thesaur. Jur. Comit. p.* 662.

Hessen, unter Anführung seiner Gründe, einstimmig war.

Das österreichische Directorium aber, nebst Bayern und andern catholischen Ständen, wolten von Auslassung dieses Wortes Allein nichts wissen, weil es zu Verkleinerung Kayserlicher Majestät Reputation hinausliesse, als welche jederzeit der höchste Richter im Reichs-Hof-Rath gewesen.

Da aber die Sache hierauf in Reproposition kam, beharrete Hessen sein voriges Votum und erklärte es dahin, daß das Wort Allein nicht privative, sondern, ausserhalb der Religion, cumulative zu verstehen sey: bezoge sich auch, nebst vielen angeführten Rechts-Gründen, darauf, daß Chur-Sachsen in dem churfürstlichen Collegio eben so votirt habe.

Braunschweig und Pommern trugen gleichfalls auf dessen Auslassung an.

Gesamte Deputati der evangelischen Stände wiederholten solches in ihrer gemeinsamen Vorstellung nochmals.

Anjetzo.

In einer wegen Immedietät der würtembergischen Clöster A. 1641. in Druck gekommenen Deduction heißt es: „Uber das ist die kayserliche von Anwalds gn.
„ Fürsten und Herrn acceptirte und den Reversalen
„ ad Verbum einverleibte Resolution, der geistlichen
„ Possession und Stands halb, in præsens tempus
„ concipirt, in deme sie sich, inquit Imperatoria
„ Majestas, anjetzo befunden, derowegen alles, so
„ nach dem Dato selbiger Resolution - - fürgangen
„ - - Se. F. Gn. nichts angehet oder bindet. „

Circiter.

In dem wegen der freyen Schifffahrt zwischen Schweden und den General-Staaten A. 1656. zu Elbingen geschlossenen Tractat war wegen der Zölle verse-

versehen (*): Placuit, ut uterque fœderatorum, salvis Regalibus ac Juribus suis, vectigalia ad parem *circiter* modum & taxam accomodet, qui tempore priorum fœderum initorum & annis quibusdam proxime sequentibus receptus fuit. Da aber der Tractat in dem Haag ankam, wolte solcher auf die verfaßte Art keinesweges gebilliget werden, sondern es verlangten die Staaten von Holland, daß das Wort *Circiter*, als zweydeutig, aussengelassen werden müsse, womit aber den Schweden nichts gedient war.

Darnach, *deinceps.*

In der güldenen Bulle Tit. 7. ist wegen der Succeßion in denen Churfürstenthümern versehen: Si - - Primogenitus - - absque hæredibus masculis, legitimis, laicis, ab hac luce migraret, virtute præsentis Imperialis Edicti, jus, vox & potestas Electionis prædictæ ad seniorem fratrem laicum, per veram paternalem lineam descendentem & *deinceps* ad illius primogenitum laicum, devolvatur. Hierüber schreibt nun der Herr von Ludewig (**): „Mit „dem einigen Wort *Deinceps* hat Carolus IV. unter „die JCtos einen Zanck-Apffel geworffen, über wel„chem sie sich, nach so langem Schreiben und Strei„ten, nicht allein nicht vertragen, sondern auch grosse „Herrn, so offt sich ein Fall zuträgt, daß über der „Landes-Folge die vordere Linie mit der letztern, die „einen, dem Grad nach, näheren oder ältern Fürsten „hat, zusammen kommt, sich nicht vereinigen können, „sondern die Sache zu Kriegen oder langwiehrigen „Landes-verderblichen Processen gelanget. Dann „weil der Kayser schreibet & *deinceps*, so kan man „einen doppelten Verstand machen, entweder daß „*dein-*

(*) PUFENDORF. *Res Gesta Car. Gust. L. III.* §. 100.
(**) Erläuterung der güldnen Bull *T. I. p.* 704.

„ *deinceps* auf den Fall gehe, wann kein älterer Bruder
„ da wäre, daß alsdann erst der Enckel, oder ältere
„ Bruders-Sohn, folgen, oder aber der Bruder
„ selbsten von seines ältern Bruders Sohn in der
„ Landes-Folge ausgeschlossen werden solle. - - So,
„ daß nunmehro, nachdeme die ICti schon über diese
„ paar Wörter gantze Bücher geschrieben, kein Mittel
„ zu Ausmachung der Sache mehr übrig ist, als daß
„ der Kayser und das gesammte Reich sich zusammen
„ setzen und denen ICtis eine Erklärung Reichs wegen
„ vorschreiben, bey deren Urtheil und Sprechen sie
„ verbleiben müßten. „ Die vor die Successionem linealem anzuführende und durch die Praxin bestärckte Gründe aber überwiegen Zweiffels ohne die Argumente, womit man die Successionem gradualem behaupten könte und ist das eclatante pfältzische Exempel hinlänglich genug, zu sehen, wie der kayserliche Hof die so sehr bestrittene Worte & *deinceps* verstehe.

Directe und *Indirecte*.

Auf dem westphälischen Friedens-Congreß verlangten die frantzösische Ministri, dem künfftigen Friedens-Schluß einzuverleiben: Daß Kayserliche Majestät neque *directe*, neque *indirecte*, der Crone Spanien wider Franckreich aßistiren solle. Als nun im Reichs-Fürsten-Rath darüber deliberirt wurde, votirte **Würtzburg**: „Man könne die Worte *Directe* vel
„ *Indirecte* nicht allerdings verstehen, ob unter dem
„ *Directe* Imperator & Imperium; unter dem Wort
„ *Indirecte* aber vielleicht Ihro Majestät, als Ertz-
„ Hertzog zu Oesterreich gemeynt sey? „

Für dißmal.

Als auf dem Reichs-Deputations-Tag zu Franckfurt A. 1643. der Punct wegen Gleichheit derer Cammer-Gerichts-Assessoren in Überlegung gezogen, aber

endlich weiter hinausgesetzet worden, verlangten Evangelici im Reichs-Fürsten-Rath, da, wo der Ausstellung dieses Puncts gedacht würde, das Wörtlein „**Für dißmal**,„ beyzusetzen; Catholici aber wolten darein nicht willigen.

Gantz.

Churfürst Johann Georg I. von Sachsen setzte in seinem bey Herrn **Glafey** (*) befindlichen Testament de A. 1652. seinen ältesten Sohn und Chur-Printzen zum wahren Erben seines **gantzen** Fürstenthums und Landen ein, dergestalt und also, daß 2c. Aus dem Worte **Gantz** urgirte derselbe die Universal-Hæredis-Institution, von Seiten derer nachgebohrnen Brüder und Printzen des verstorbenen Erblassers aber behauptete man, daß durch diese Particulam declarativam und deren nachfolgenden Determination des churfürstlichen Antheils, werde die vorhergehende Universal-Einsetzung in ihre eigentliche und gehörige Gräntzen gewiesen, indem ja die nachgebohrne Brüder nicht Theil an der Erbschafft haben könten, wie sie doch, nach dem Innhalt des Testaments, solten, wenn der Churfürst allein Erbe seyn wolte. Es wurde aber geantwortet: Der Modus succedendi in teutschen Chur- und Fürstenthümern sey gantz eigener Art und lasse sich nach dem römischen Recht, welches dergleichen Restrictiones zugäbe, nicht beurtheilen, solches sey auch nicht intentio Testatoris gewesen.

Genugsam.

In der kayserlichen Wahl-Capitulation Art. 1. ist wegen derer Candidaten der Reichs-Fürsten-Würde und damit connectirenden Sitz und Stimme auf Reichs-Tägen, verordnet, es solle sich ein solcher zuvor mit Fürsten-mäßigen Reichs-Gütern **genugsam** qualificiren;

(*) In dem Kern der sächsischen Geschichte p. 1299.

ciren; wodurch Zweiffels ohne angedeutet werden soll, daß es eben nicht genug sey, wann ein Candidatus sich etwa eine geringe immediate Graf- oder Herrschafft, oder etliche wenige Orte, von dem Kayser zu einem Fürstenthum erhöhen lasse, sondern die Güter sollen würcklich Fürsten-mäßig und capabel seyn, den Namen, so sie tragen, auch mit Recht und pro dignitate führen zu können.

Hinfüro.

Als A. 1654. wegen derer päbstlichen Nuntiorum anmaßlichen Absolutione à transactionibus deliberiret wurde, votirte **Bisantz**: Addendum esse ad punctum illum, qui loquitur de cassatione Juramentorum a Nuntiis Apostolicis relaxatorum, cum Austriaco Voto vocabulum **Hinfüro**, ne cassatio illa ad præteritos casus retrotrahatur, cum Leges non præteritis, sed futuris negotiis formam dent.

Insgemein.

In Crays-Abschieden lieset man zuweilen: Es sey **insgemein** beschlossen worden, da diese Particul so viel bedeutet, es sey ins Gantze, oder von gesamtem gantzen Convent, so und so beliebt worden.

Nicht weniger, *non minus*.

Als auf dem Reichs-Tag zu Regensburg A. 1653. wegen des Voti decisivi derer Reichs-Städte zwischen diesen und denen beyden höhern Reichs-Collegiis Debatten entstanden, berufften sich die Reichs-Städte auch darauf, daß ihnen das Votum decisivum nicht erst in Instrumento Pacis eingeraumet, sondern nur, wie sie dessen schon a Seculis her berechtigt gewesen, bestätiget worden; welches die in Instrumento Pacis enthaltene Worte und Formul *Non minus* ac reliquis Statibus &c. unwidersprechlich anzeigte. Das chur- und fürstliche Collegium antwortete aber in der

darauf gegebenen Erklärung: „Das Wort non minus
„ bringt anders nichts mit sich, als daß die Städte
„ so wohl, als andere Stände, jure suffragii, ihr
„ Votum abzulegen haben und unerfordert dessen kein
„ Reichs-Schluß gemacht werden könne: daß es aber
„ eadem forma & modo, loco & ordine, wie bey
„ beyden höhern Collegiis bräuchlich und ab anti-
„ quissimis temporibus Herkommens ist, geschehen
„ solle; davon geschicht im Friedens-Schluß die ge-
„ ringste Meldung nicht, ist auch eine solche Sache,
„ welche sub generali verborum conceptu des Voti
„ decisivi nicht comprehendirt, sondern immer mehrere
„ Specialität und ausdrücklicherer Bedingung von-
„ nöthen hat, nec inter non expressa contineatur."

Quatenus, **in so weit**,
und
Quia, **weilen**.

Ein hochwichtiger Casus hat sich in neuern Zeiten zugetragen, da die Land-Stände des Herzogthums Würtemberg unter weyland Kayser Carl dem Siebenden um Confirmation ihrer Privilegien, besonders der von Herzog Carl Alexandern ausgestellten Religions-Reversalen und Assecuration, ansuchten. Das erstere Reichs-Hof-Raths-Conclusum d. d. 22. Nov. 1742. lautete:

> Fiat Confirmatio Privilegiorum petita, cum nova insertione, **in so weit** selbige derer vorigen Herren Herzogen und des Herzogthums Würtemberg von Kaysern zu Kaysern bestätigten Compactatis quoad substantiam gemäß und dem Instrumento Pacis Westph. conform ist.

Da sich aber die Land-Stände hiebey keineswegs sicher zu seyn, sondern im Gegentheil mit Grund davor hielten, daß auf diese Weise denen in solchen Fällen gar gewöhnlichen Mißdeutungen beständig der Weg offen blieb;

bliebe, kamen dieselben A. 1743. anderweit bey dem Reichs-Hof-Rath um illimitirte Expedition der bereits verwilligten Confirmation ein und wurde den 4. Nov. die gerechteste kayserliche Resolution folgendergestalt publicirt:

Ihro Kayserliche Majestät haben die allerunterthänigst gebetene Declaratoriam allergnädigst bewilliget, weilen von dem kayserlichen Reichs-Hof-Rath die Acta quæstionis, quoad substantiam, dem westphälischen Friedens-Instrument und denen vorherigen ältern würtembergischen Haus-Compactatis und Landes-Verträgen conform befunden worden.

S. meines Herrn Vaters **alte und neue Reichs-Hof-Raths**-*Conclusa T. IV. p.* 97.

Quot, wie viel; *Totidem*, eben so viel.

In dem westphälischen Frieden Art. V. §. 23. ist verordnet: *Quot* Capitulares aut Canonici die prima Januarii Anni 1624. uspiam vel Augustanæ Confessionis vel Catholici fuerunt, *totidem* illic ex utraque religione erunt semper &c. Hierüber wirfft Herr Professor **Hammer** (*) zu Bamberg die Frage auf: Ob die Worte *Quot* und *Totidem* in sensu positivo oder exclusivo zu verstehen seyen? und folglich zwar eben so viel und nicht weniger, wohl aber mehr Capitularen seyn dürfften? Weilen er aber die Frage, als ein blosses Problema, selbst unbeantwortet gelassen, so will ich mich auch weiter damit nicht aufhalten.

Respective.

Diese Particul kommt in Staats- und Canzeley-Schrifften gar offt vor und wird gebraucht, wann einer Sache oder Person zu gleicher Zeit und in verschiedener

(*) *Diss. de Jure Principis Catholici circa sacra p.* 79.

Consideration verschiedene Prædicata beygeleget werden, oder wann bey mehreren Personen und Sachen zu gleicher Zeit die verschiedentliche einer jeden besonders zukommende Prädicate benennet und angeführt werden, oder wann auch sonst zu mehrerer Deutlichkeit der Unterschied zweyer oder mehrerer Sätze angezeigt werden soll. Es dienet diese Particul sehr wohl, die Weitläufftigkeit in einem Satz zu vermeiden, muß aber ohne Noth nicht gebraucht werden, weilen sonst aus der Kürtze, so man intendiret, leichtlich eine Undeutlichkeit entstehet, deren durch alle respective nicht abgeholffen wird. Noch vielmehr hat man sich vor dem affectirten Gebrauch des respective, sonderlich bey Titulaturen, zu hüten.

In denen schwedisch- und frantzösischen Friedens-Projecten de A. 1645. waren die Worte Hæredes & Successores befindlich und monirte dabey eine fürstliche Gesandtschafft: Daß künfftig dem Friedens-Vergleich bey diesen Worten das Wort *Respective*, so von den kayserlichen Plenipotentiarien wohl in Acht genommen worden, inserirt werden möge.

Bey dem auf dem westphälischen Friedens-Congreß übergebenen Project einer Capitulationis perpetuæ für die evangelische Bischöffe zu Oßnabrück verlangten die Stände des Hoch-Stiffts, daß ihrer nebst dem Dom-Capitel an denen mehresten Orten mit- und conjunctim gedacht und dahero an denen Orten, wo es nöthig, beygesetzt werde *Respective* beyderseits.

In einer die herfordische innerliche Differentien betreffenden Deduction (*) lieset man: „(Es ist) bey dem „dritten §pho zu ersehen, allwo laut besagter ersterer „berlinischen Vergleichungs-Puncten die Particula „Gnade inserirt gewesen, nachgehends aber auf disseitige

(*) In Lünigs Grundfeste europ. potentz. Gerechtsamen *T. I. p.* 833.

„ seitige Remonstration, daß das ermeldte Wörtlein
„ Gnade nur von Unsern Geistlichen und Bedienten
„ zu verstehen, keineswegs aber auf Uns zu deuten,
„ folglich ad distinctionem personarum das Ad-
„ verbium RESPECTIVE beyzufügen sey, sotha-
„ nes Vocabulum Gnade samt dem von Uns prä-
„ tendirten Beysatz RESPECTIVE nachgehends
„ gar ausgelassen und dafür mit beyderseits Belieben
„ gesetzet worden Zuneigung, welches dann der be-
„ kannten Intention unserer Feinden adversirt rc. „

In denen nach Absterben Herzog Carl Alexanders zu Würtemberg entstandenen vormundschafftlichen Differentien wurde zu Behauptung der Tutelæ legitimæ auch angeführet, daß bey der von Herzog Julio Fridrichen und der fürstlichen Wittib, Herzogin Magdalenen Sybillen, gemeinschafftlich geführten Vormundschafft in dem kayserlichen der Frau Wittib ertheilten Curatorio zwischen denen Redens-Arten Administration und Ober-Vormundschafft ein sorgfältiger Unterschied gemacht und deßwegen das Wort *Respective* voran gesetzt worden sey, um damit anzuzeigen, daß die Administration oder Landes-Regierung dem Herzog allein, die Vormundschafft aber beeden zugleich beygeleget werde.

Sammtlich. Samentlich.

Chur-Pfaltz ließ auf dem Wahl-Tag 1658. in ein Votum (*) einfliessen: Das Wort **Samentlich** hätte keinen andern Verstand, als daß etwas in pleno und collegialiter und mit aller und jeder Churfürsten Einwilligung geschehen müsse und bedeute das Wort **Samentlich** eben das, als *Unanimia.*

Samt und sonders.

Bey der gewöhnlichen Formul **Samt und sonders** ist zu mercken, daß, wann solche auf diese jetzt ange-

(*) Zusätze des teutschen Staats-Rechts *T. I. p.* 451.

angezeigte Art gesetzet wird, ein eintzeler ehender nicht allein zu handeln befugt ist, als wann die übrige behindert sind; heißt es aber **Samt oder sonders**, so hat ein jeder vor sich so viel Befugniß, als alle zusammen. In Ausfertigung kayserlicher Commissorialium, zumalen bey Executions-Commißionen und wo Catholische mit Evangelischen zu thun haben, ist sehr sorgfältig auf diesen Unterschied zu sehen, dessen Wichtigkeit mein **Herr Vater** in der **Einleitung zum Reichs-Hof-Raths-Proceß**, der Abhandlung von kayserlichen Commißionen mit mehrerem gezeiget hat.

Sonderlich.

In dem Project der Reichs-Hof-Raths-Ordnung de A. 1643. Tit. II. heißt es: **Und weil auch ferner bey Uns von Alters wohl hergebracht, daß Wir - - sonderlich** in Sachen, so ohne das in prima Instantia bey Uns anbracht und erörtert werden können vor Uns, als Römischer Kayser, gehörige Commissiones allein ausgehen lassen 2c. Hierüber votirte **Bayern** auf dem Reichs-Deputations-Tag zu Franckfurt: „Weil das Wort **Sonderlich** leicht zu „Mißverstand Ursach geben und dahin interpretirt „werden möchte, als ob der Reichs-Hof-Rath wohl „auch in andern Sachen, so in prima Instantia dahin „nit gehören, dergleichen Commissiones zu erkennen „hätte, dadurch Fürsten und Ständen an ihrer Ju„risdiction Eingriff erzeigt würde; so könte solches „Wort ausgelassen und alleine gesetzt werden: **In „Sachen, so ohne das** *in prima Instantia* &c. „ Eben dieses erinnerte **Hessen** und bliebe dieser Passus würcklich weg.

Sonsten, und Sonsten, oder Sonsten.

Auf dem Wahl-Tag A. 1658. verlangte Chur-Brandenburg, in dem 19ten Articul der Wahl-Capitulation §. 2. zu addiren: Auch dasjenige, so Wir selbst, vermög

vermög jetztgedachten Friedens-Schlusses und darauf zu Nürnberg **und sonst** aufgerichteten Edicti 2c. zu restituiren schuldig 2c. Da dann Chur-Trier eine Erklärung verlangte: Was die Worte „**und sonsten**„ bedeuteten? Welche Chur-Brandenburg dahin gabe: Weil nicht alle Restitutions-Edicta zu Nürnberg, sondern auch zu Wien ergangen. Bayern und andere aber meynten, man solte setzen: „Und sonst in materia „ restituendorum.

In dem in denen Jahren 1706. bis 1710. zwischen Magdeburg und Bremen mit dem neuen Chur-Hause Braunschweig geführten Streit wegen des Rangs auf denen nieder-sächsischen Crays-Tägen wurde unter andern von beyden Seiten angeführten Gründen auch hauptsächlich über die Construction eines Conclusi Collegii electoralis d. d. 14. Jul. 1706. gestritten, welches Magdeburg und Bremen zu seinem Faveur allegirte; die Worte lauten also: 2c. „Je„ doch soll dadurch (durch den neuen Electorat) bey „ Crays-Tägen **und sonsten**, wo Se. Churfürstl. „ Durchl. zu Braunschweig nicht qua Elector con„ curriren, andern in ihrem vor dem Hause Braun„ schweig hergebrachten Rang und Prärogativen nichts „ im geringsten derogirt, sondern es disfalls bey dem „ Herkommen anderer Chur-Häuser gelassen werden. „ Hier interpretirten nun die erstere den vorliegenden Passum also, daß die Worte: „**Wo Se. Churfürstl.** „ **Durchl. nicht** *qua Elector* **concurriren**, „ nicht auf die vorgehende: „ **bey Crays-Tägen** „ gezogen, sondern davon gantz separirt seyn solten, und bloß auf die nächstvorstehende „**und sonsten**„ gedeutet werden müsten, indeme es ja eine bey dem Chur-Collegio ausgemachte Sache gewesen, daß Chur-Braunschweig auf Crays-Tägen nicht qua Elector concurriren solle. Chur-Braunschweig replicirte aber hierauf: Es nehme diesen Passum **nach der natürli-**

chen **Construction**, nemlich „ **bey Crays-Tägen** „ **und sonsten, wo Chur-Braunschweig**, „ ꝛc. scil. bey solchen Crays-Tägen und andern Occasionen, in und bey welchen Chur-Braunschweig nicht als Elector concurrire, solle andern nichts derogiret werden; also daß die letzte Worte: „ **wo Chur-Braunschweig** „ **nicht als** *Elector* **concurriret**, „ ꝛc. so wohl auf die vorhergehende: „ **bey Crays-Tägen** „ als auf das: „ **und sonsten** „ gezogen würden. Chur-Braunschweig habe hierunter vor sich die **Regeln der Construction**, da nemlich die Particula „ **und** „ als Copulativa, die Worte „ **bey Crays-Tägen** „ mit dem „ **sonsten** „ conjungire und die folgende: „ **wo Chur-** „ **Braunschweig nicht als** *Elector* **concurrire** „ auf beyde zu ziehen seyen. So zeige auch das Wort „ **sonsten** „ daß dieses generale das vorhergehende particulare der Crays-Täge mit comprehendiren soll, scil. bey Crays-Tägen und sonsten andern Occasionen, allwo ꝛc. Der gantze Passus explicire auch selbst seine Intention gantz klar per verba sequentia: „ **sondern** „ **es dißfalls bey dem Herkommen anderer Chur-** „ **Häuser gelassen werden**, „ da man deutlich finden werde, daß Chur-Braunschweig keine andere, als dem Reichs-Herkommen gemässe Interpretation verstanden haben wolle, nemlich: bey denen Conventen des Crayses, worinn die Chur-Lande gelegen, concurrire es auch qua Elector, **sonsten** aber, scil. in allen Craysen, woselbst es keine zur Chur gehörige Lande besitze, verlange es keine Concurrenz qua Elector, da hingegen Magdeburg und Bremen diesen Worten die Deutung gäben: Bey Crays-Tägen, id est, überall keinen, es möge seyn in denjenigen, worinn die Chur-Lande gelegen, oder in andern, welche Interpretation dem menti et intentioni Conclusi & concludentium gerade entgegen sey, sich auch mit dem Reichs-Herkommen und Gesetzen nicht reimen liesse, welche

Chur-

Chur-Braunschweig eben die Jura, wie allen andern Chur-Häusern, einräumten, und ihm widrigenfalls in hoc casu per expressam legem aut conuentionem, welches aber nicht sey, hätte derogirt werden müssen.

In dem Project der Reichs-Hof-Raths-Ordnung de A. 1643. wurde Tit. II. verordnet: daß die erste austrägliche Instanz der Stände nicht solte übergangen werden, „es wäre denn, daß solche Sachen „ und Beschwerungen die ordentliche Obrigkeiten, Ge- „ richt und Regierung selbst berührten, **oder sonst** „ bewegliche Ursachen vorhanden wären, die Sachen „ in Unserm Reichs-Hof-Rath anzunehmen.„ Hierüber monirte Hessen auf dem Deputations-Tag A. 1644: Es möchte das Ansehen haben, als wann es arbitrarium und in des Judicis Gutfinden stünde, die Sache in illa instantia anzunehmen oder nicht; es wären also selbige Worte auszulassen und davor zu setzen: „Es wären dann in Rechten und Reichs-Sa- „ tzungen gegründete Ursachen vorhanden, warum die „ Sachen in Unserm Reichs-Hof-Rath anzunehmen.„

So viel möglich.

In einer Meinungischen Deduction wegen Coburg de A. 1735. wurde über die in dem Reichs-Hof-Raths-Concluso de 18. Mart. 1733. enthaltene Phrasin **So viel möglich**, gloßiret, daß diese Worte nur so viel bedeuteten: **Wann es möglich** seyn kan; Saalfeldischer Seits wurde aber dagegen eingewendet, diese Distinctio sey imaginaria; gesetzt aber auch, sie hätte Grund, so wäre es möglich und existirte die angegebene Condition würcklich.

Uberhaupt, *in genere.*

A. 1742. verlangte Chur-Sachsen in dem 19den Articul der Wahl-Capitulation §. 6. nach den Worten: „Landes-herrliche Obrigkeit und Regalien„ zu setzen: „**So wohl überhaupt**„ welches auch, ohne ordent-

ordentlich darüber zu votiren, beliebt wurde. An einem gewissen Ort aber ward davor gehalten, diese Worte schienen keinen Nutzen zu haben, wohl aber unbequemen und gefährlichen Mißdeutungen unterworffen zu seyn, indem Land-Stände und Unterthanen mit ihrem Landes-Herrn nicht leicht wegen der Landes-Hoheit **überhaupt** Streit anfangen würden, wohl aber man Exempeln genug hätte, daß ein Stand auf die Landes-Hoheit **überhaupt** über einen andern etwa schwächern Mit-Stand, oder dessen Güter, Ansprach gemacht und ihn de facto als einen Landsassen tractiren wollen; welchen Inconvenientien man am besten vorbeuge, wenn man die Worte gar aus dem Text ließ.

Ubicunque.

In dem Art. V. §. 32. Instr. Pac. Monast. waren die Herzoge von Würtemberg-Mömpelgard „in „omnes suas Ditiones in Alsatia vel *ubicunque* „sitas,„ wieder eingesetzet worden. Der frantzösische Gesandte auf dem Friedens-Congreß, Comte de Servient, aber verlangte durchaus, das Wort *Ubicunque* auszulassen; es halffe aber nichts, sondern kamen solche dannoch in das Friedens-Instrument.

Ultro citroque.

In der zwischen denen Evangelischen und Reformirten verglichenen Formula eines dem Instrumento Pacis Westph. einzuverleibenden, die Reformirten betreffenden, Articuls war am Ende enthalten (*): Supra dicta - - Juribus Principum Anhaltinorum, quae ipsis *ultro citroque* competunt, nullum afferant præjudicium. Es wurden aber in dem revidirten Project die Worte *Ultro citroque* ausgelassen, worüber sich die gesamte Fürsten von Anhalt in einem beson-

(*) Vid. *Acta Pacis T. VI. p. 279.*

besondern Schreiben, wiewohlen gantz vergebens, beschwerten, indem es bey dem letztern Project verbliebe.

Ziemlich.

Als auf dem Reichs-Deputations-Tag zu Franckfurt A. 1643. über das Project der neuen Reichs-Hof-Raths-Ordnung deliberiret wurde, votirte **Bayern**: „§. **Alle diese Räthe** &c.„ würde verordnet, daß diejenige Reichs-Hof-Räthe, so der Rechten gewürdiget, in denselben, wie auch in den Reichs-Constitutionen, wohl geübt, die andere aber gleichfalls darinn **ziemlich** erfahren seyn solten. Da vermeynen Ihro Churfürstl. Durchl., daß diß Wort **Ziemlich** nicht allein dem Reichs-Hof-Rath selbsten sehr schimpfflich, sondern auch den Herren Churfürsten und Ständen des Reichs hoch präjudicirlich wäre; dann weilen solche Sachen im Reichs-Hof-Rath tractiret und abgehandelt werden, daran den Ständen des Reichs ihre höchste Wohlfahrt gelegen, so wolle sich in alle Wege gebühren, daß diejenige, so darüber zu urtheilen und zu erkennen haben, der Rechten und Reichs-Satzung, daraus sie solche Sachen decidiren müssen, nicht nur **ziemlich**, sondern recht fundamentaliter erfahren seyn; wäre also das Wort **Ziemlich** auszulassen, und dafür zu setzen **Wohlerfahren**.

Zugleich. (*)

Die Grafen von Leiningen-Westerburg verglichen sich A. 1567. dahin mit einander: „Do Ihrer Liebden, „der Gebrüder, einer, oder seine Manns-Erben -- „verfallen würden, alsdenn sollen die andere Gebrü„der -- die obgemeldten Graffschafften und Herr„schafften -- **zugleich** zu geniessen und zu gebrau„chen haben.„ Da hierauf A. 1705. des Erstgebohrnen Linie und A. 1708. noch ein Vetter mit Tod abgienge,

(*) De Ludolf *Observ. Forens. P. I. p.* 592.

gienge, verlangte Graf Johann Wilhelm Friderich an beeden Erbschafften den dritten Theil, weil nach Abgang einer Linie die überbleibende, sine respectu proximitatis gradus, zugleich succediren solten, erhielte auch bey dem Cammer-Gericht ein Mandatum S.C. ihm seine Terz abfolgen zu lassen. Da aber hierauf die übrige Agnaten vorstelleten, man könte das Wort **Zugleich** unmöglich de promiscua Successione omnium Agnatorum sine omni gradus differentia verstehen, und sey augenscheinlich nach denen bereits existirten Erb-Fällen zu ersehen, daß die Paciscenten dadurch bloß das Recht der Erstgebuhrt ausschliessen wollen, wurde dieses Mandat per Sententiam wieder aufgehoben.

Zusamt, *una cum.*

Auf dem westphälischen Friedens-Congreß (*) begehrten die Schweden, daß bey denen Worten Art. XVII. Propos. Cæsar. *teneantur tam una quam altera Pars*, auch die **Reichs-Stände** mit benennet werden möchten. Ob nun wohl, nach einiger Meynung, die Stände allbereits unter dem Wort *Una* begriffen waren, cum nunquam Imperator sit sine Statibus; und der Difficultät dadurch leichlich abgeholffen werden könte, wenn man es, wie mit den Reichs-Abschieden, hielte, da im Eingang der Stände überhaupt Erwehnung geschehe, bey der Unterschrifft aber aller und jeder namentlich gedacht würde; so wurde jedoch davor gehalten, daß, wann die Schweden darauf bestünden, man endlich setzen könte: *Imperator, una cum Statibus pro una parte.*

§. 6.

Von denen Präpositionen und

Die Præpositiones oder Vor-Wörter werden eigentlich vor die Nenn-Wörter (Nomina) gesetzet und bekom-

(*) Vid. *Acta Pac. T. 2. p. 476.*

bekommen daher ihren Namen. Von deren politischen Gebrauch bemercke ich folgende Fälle:

deren politischen Gebrauch.

Ab.

Diese Particul wird 1) mehrmalen gebraucht, statt **Aus**, so heißt es: Man wird **ab** denen impetrantischen Exhibitis mit mehreren ersehen ꝛc.; so wird auch 2) dieselbe an andere Particuln, welche **Aus** mit sich führen, angehängt, z. E. an statt **Daraus**, sagt man **Darab**, es ist **darab** handgreifflich wahrzunehmen ꝛc. ingleichem vor **Bevoraus** setzet man **Bevorab**; dieses gehöret nun unter die besondere juristische Delicatessen, worinn billig einem jeden sein eigener Geschmack frey bleiben muß, ob er lieber **darab** oder **daraus** schreiben will. Es ist aber 3) diese Sylbe noch bey einem andern Wort von mehrerer Wichtigkeit, und fragt sich hierbey: ob ein Unterschied sey zwischen **Gesandter** und **Abgesandter** und worin solches bestehe? Ich setze wohlbedächtlich die erste Frage voraus, weilen man in dem Umgang der Welt beede Worte in einer Person promiscue gebrauchen höret. Die wahre Differenz beruhet, nach dem Herkommen und in dem Fall, daß man würcklich auf den Unterschied achtet, darinn, daß unter den Namen **Gesandten** die vom ersten Rang, unter **Abgesandten** aber die vom zweyten und dritten Rang verstanden werden.

A. 1739. beschwerte sich der Hessen-Casselische Gesandte bey dem Ober-Rheinischen Crays, (*) daß in einem von dem Directorio an ihn erlassenen Schreiben statt des Worts **Gesandter**, **Abgesandter** gebrauchet worden; es wurde ihm aber von Directorii wegen zur Antwort gegeben: Man hätte von dem Caractere repræsentatitio eines formalen Gesandten bishero aus erheblichen Ursachen bey dem Crayse abstra-

(*) Sammlung von Staats-Schrifften nach dem Tode Kayser Carl *VI. T. 4. p. 743.*

abstrahiret; und wären daher die Worte **Gesandter** und **Abgesandter** promiscue gebraucht worden.

Bey.

Was vor ein hochwichtiger Unterschied zwischen **Lehens-Pertinentien** und **Pertinentien bey dem Lehen** sey, ist in denen in causa Hanoica & Limburgensi ergangenen voluminösen Acten weitläufftig zu ersehen.

E, *ex*, aus.

In dem bereits obangeführten pohlnischen Paßport vor die schwedischen Gesandten war an statt *A* Prussia gesetzt *E* Prussia, wogegen diese erinnerten: „Es „sey hierunter eine Aequivocation verborgen, derglei„chen man wissentlich, wann man candide handeln „will, nicht zu committiren pfleget.„

De & *In*.

Was vor ein hochwichtiger Unterschied zwischen denen beyden Formuln sey esse *De* territorio, und *In* territorio, ist aus denen wegen der Unmittelbarkeit oder Landsässerey in Teutschland so offt und viel vorgekommenen Processen und gewechselten Schrifften sattsam zu ersehen. *In* territorio ist einer, der in einem geschlossenen Lande Güter besitzet, gleichwohl aber weder wegen derselben noch in eigener Person der Hoheit des Landes-Herrn unterworffen ist; *In* & *De* territorio aber ist derjenige, welcher wegen seiner Güter die Gerichtbarkeit desjenigen, in dessen Gebiet sie liegen, erkennen muß. Daß in Sachsen die Regel: Quod quicunque sit *in* territorio, etiam sit *de* territorio, behauptet werde, ist bekannt.

Auf dem Reichs-Tag zu Regenspurg A. 1654. votirte Weimar: „Daß dem Reichs-Abschiede mit „zu inseriren, wann die Stände Vestungen hätten, „daß dieselbe uf rechtschaffene Besatzung bedacht seyn möchten,

„ möchten und die Unterthanen dero Behuf zu collecti-
„ ren Macht haben solten. „ Hierüber ließ sich Baa-
den-Durlach in seinem Voto vernehmen: „ Wegen
„ Besetzung der Vestungen, wie Weimar, doch wäre
„ das nicht so stricte zu verstehen, daß auch die Be-
„ nachbarten, so zwar *in* territorio illo lägen, aber
„ doch nicht *de* territorio wären, darzu gezogen wer-
„ den solten. „

In.

Art. XI. Instr. Pac. Monast. war an Franckreich die Land-Vogtey Hagenau *in* decem civitates, cum omni superioritate cedirt worden. Franckreich interpretirte es aber nachgehends so, daß es heissen müsse: *Cum* decem civitatibus und nahm unter diesem Prätext diese zehen Städte, nebst zwey und vierzig dazu gehörigen Dorffschafften, hinweg (*).

Herr **Keysler** (**) meldet: Unter andern Streitigkeiten, die die Groß-Herzoge von Toscana mit der Republic Lucca hätten, wäre auch diese, daß sie ihnen nur den Titul Groß-Herzoge **in** Toscana, nicht aber, wie es diese forderten, **von** Toscana geben wolten.

A. 1657. überließ König Johann Casimir von Pohlen durch den Tractat zu Welau an Chur-Brandenburg die Souveraineté von Preussen, worauf auch Churfürst Friderich Wilhelm die Huldigung in Königsberg einnahm. Als nun, wegen der innerlichen Unruhen in Pohlen, der von Bonin A. 1665. als Gesandter dahin geschickt wurde, hielte ihm der Reichs-Groß-Canzler, nebst andern Puncten, vor (***): Der Chur-

(*) Epitomisch, doch gründliche Vorstellung, was es mit denen im Elsaß gelegenen zehen vereinigten Reichs-Städten für eine Bewandtniß habe 2c. 1709.

(**) In seinen neuesten Reisen *Tom. I. p.* 472.

(***) PUFENDORF *Rer. Brandeb. L. IX. §.* 86.

Churfürst hätte sich auf denen bey der Huldigung ausgeworffenen Müntzen *Dominum supremum & Hæredem Prussiæ* genennet, da es doch heissen müsse *in Prussia*, weilen der König auch noch einen Theil davon innen hätte.

Eben dieser Unterscheid findet sich in der Titulatur eines Herzogs von Curland. Dann da zu der Zeit, als der Heermeister in Liefland, Gotthard Kettler, mit König Sigmund August von Pohlen A. 1561. die Pacta Subjectionis eingegangen, Curland und Semigallien Liefland annoch incorporirt und nicht eigentlich ausgemacht gewesen, mit welcher Provinz der neue Herzog belehnt werden solte, so wurde, nachdem die Separation dieser Provintzien geschehen, der Titul des Herzogs so abgefaßt: Gotthardus, *in* Livonia Curlandiæ & Semigalliæ Dux; wie solches die Incorporations-Urkunde von Curland mit Pohlen de A. 1569. ingleichem die Formul des Lehen-Eyds Herzogs Jacobi vom Jahr 1683. erweisen, in deren letztern es heißt: Ego, Jacobus, Dux Curlandiæ & Semigalliæ *in* Livonia. Eben so lautet auch die Eydes-Formul der curländischen Ober-Räthe: Ego N. N. juro & promitto illustrissimo Principi ac Domino, Domino - - *in* Livonia Curlandiæ & Semigalliæ Duci &c. ingleichen die vom König und der Republic Pohlen ausgefertigte Lehen-Briefe, Reversales &c. (*)

In dem Art. II. §. 4. der kayserlichen Wahl-Capitulation hieß es: „Desgleichen auch andere des heil. „Reichs Ordnungen und Gesetze, so viel in dem „obgedachten Reichs-Abschied im Jahr 1555. zu „Augsburg

(*) S. Solida Demonstratio, quod Statibus Curlandiæ, tanquam Vasallis Feudi inclyto Poloniæ Regno aperti nullum de eo disponendi arbitrium vel jus liberæ quam vocant electionis competat. 1742. p. 97. 145. sqq.

„ Augsburg aufgerichtet und mehrerwehntem Frie-
„ dens-Schluß nicht zuwider seynd, erneuern ꝛc. „
An. 1745. wurde aber, auf Chur-sächsische Erinne-
rung, beliebt, um mehrerer Deutlichkeit willen, das
Wort In wegzulassen.

In dem Artic. XXVI. §. 4. der kayserlichen Wahl-
Capitulation lieset man: „ Daß Wir - - den König
„ von Sardinien, als Herzogen von Savoyen, bey
„ der habenden Vicariats-Gerechtigkeit und Privile-
„ gien gebührend schützen und handhaben wollen. „
Vorhin aber hieß es: „ Savoyen bey ihrer **in Ita-**
„ **lien** habenden Vicariats-Gerechtigkeit „ und wird
nicht ohne Grund gemuthmasset, daß der Sinn bey
Auslassung dieser Worte dahin gegangen sey, zu ver-
hüten, daß nicht Savoyen an statt eines Vicariats
in Italien sich mit der Zeit gar eines dergleichen **über**
Italien anmassen möge.

Mit oder ohne.

Wie über Beybehalt- oder Auslassung derer Wör-
ter „ **Mit oder ohne** „ in dem Art. III. §. 11. der
Wahl-Capitulation A. 1690. zwischen Chur- und
Fürsten weitläufftig gehandelt worden, findet sich in
dem IIten Theil der Moserischen Edition der Wahl-
Capitulation Kayser Carls VII. p. 131. seq.

Per.

Als das Project Reichs-Fürsten-Raths-Con-
clusi d. d. 5. Maji 1654. die Auszahlung derer von
Kayserl. Majestät zu Münster bewilligten und noch
restirenden Römer-Monate betr. durchgegangen und
darinn gesetzet worden: Sie wären *Per majora* be-
williget worden, zeigte Sachsen-Weimar, Gotha
und Braunschweig-Lüneburg an: Majora könten an-
dere hierinn nicht obligiren, weil es eine collecta vo-
luntaria; begehrten derwegen, diese Formalia zu än-
dern, weil es sonst das Ansehen haben möchte, als

wann man obligationem *per* majora dißfalls agnoscirte; Es wurde auch derowegen pro Verbis *Per majora* bewilliget, gesetzet „**Die mehreren hätten es verwilliget.**„

Pro.

In des Msr. du MONT *Cérémonial Diplomatique T. I. p.* 436. wird ein hieher sich schickender Umstand angeführt, da er schreibt: Lorsque le Roi (de France) est en voyage, & qu'il est accompagné de ces Princes Etrangers, le fourier de la Cour est obligé de mettre aux portes de leur logement, de même qu'à celles des Princes du Sang, *Pour* Monsieur N. N. au lieu, qu'il ne met sur les portes des logemens des Ducs & des autres Seigneurs de la Cour, que leur simple nom, excepté les Ambassadeurs, qui ont le *Pour*, depuis le Sacre du Roi Regnant &c.

Von.

Ist nunmehro der Character eines Edelmanns und wird der Gebrauch dieser Sylbe und derer ihr anklebenden Honneurs nach der Reichs-Hof-Canzley-Tax-Ordnung mit 224. fl. incl. der Canzley-Jurium bezahlt.

So viel aber den ältern Gebrauch derselben anbetrifft, ist hievon die gelehrte Anmerckung des Herrn von GUDENUS in seiner *Sylloge Diplomat. Præf. p.* 11. nachzulesen.

So ist auch zwischen dem Bischoff und der Reichs-Stadt Speyer A. 1585. darüber gestritten worden, daß die Stadt den Bischoff nur **von** Speyer, dieser aber sich **zu** Speyer schriebe, bis endlich An. 1589. den 4. Jul. dieser Streit durch Vergleich zum Vergnügen des Bischoffs beygelegt worden.

Vor.

Vor.

Der Kayser soll, Krafft der Wahl-Capitulation, keinen Frieden schliessen ohne **Vorwissen** der Churfürsten, Fürsten und Stände, worüber in einem gewissen churfürstlichen Auffsatz de A. 1741. gloßiret und geklaget wird, daß es gemeiniglich erst mit **Nachwissen** und nicht mit Vorwissen der Reichs-Stände geschehe und werde dadurch nur zu neuen Mißhelligkeiten, ungleichen Ausdeutung der Friedens-Articul und Clausuln und andern schädlichen Weiterungen Anlaß gegeben rc.

Zu.

Die Bischöffe zu Worms und Speyer dürffen sich, wegen der über die Reichs-Städte dieses Namens nicht besitzenden Landes-Hoheit, wohl Bischöffe, nicht aber Fürsten **zu** Worms und resp. Speyer schreiben.

Zum.

Bey denen westphälischen Friedens-Tractaten gab es, aus Gelegenheit der magdeburgischen Titulatur, über den Gebrauch dieser Particul Händel, wie folgender Extractus Protocolli Osnabrugensis d. d. 11. Dec. 1645. belehret (*):

„ Es wollen 1. die Herrn Catholischen vom Titul:
„ **Postulirten zum Ertz-Bischoffe** nicht weichen. --
„ **Magdeburg**: Sagte vor die Mühewaltung
„ Danck, des Tituls halben besorgte er sich Neuerung
„ und wisse dessen Mutation nicht zu verantworten,
„ besorge, es sey etwas besonders dahinter, hoffe also,
„ man werde ihnen solches nicht zumuthen. - -
„ **Altenburg**: Er meynte, es könte ad interim
„ kein Präjuditz geben, da man den Titul: **Zum Po-**
„ **stulirten** rc. brauchte.

(*) In *Actis Pacis Westph. T. II. p. 128. sq.*

„ **Weimar:** Der Stylus wäre auch bey den Ca-
„ tholischen nicht ungewöhnlich, und könte man alle
„ besorgte Gefährde per Protestationem abschneiden,
„ im Ende wäre es um eine Präposition zu thun, die
„ in Jure vortheilhafftiger, als anders simples Wort
„ ermessen würde, dann servum schwerer, als in ser-
„ vitute esse; Episcopum & in Episcopatu esse,
„ wäre zwar ein grosser Unterschied, allein dißfalls
„ wäre es um keine Consequentz zu thun und hätten
„ Ihro Durchlauchtigkeit zu bedencken, wann dieses
„ Worts halben die Tractaten solten protrahirt wer-
„ den, was grossen Fluch Sie von jedermann auf
„ Sich laden würden: er schliesse demnach, wie Al-
„ tenburg. - -

„ **Braunschweig:** Was die Pfaffen im Sinn
„ behalten, habe man sich nicht hindern zu lassen. Alle
„ Dissolutio würde Ihrer Durchl. im Fall längern
„ Difficultirens, aufgebürdet, dieser Actus sey keinem
„ Part vor- oder nachtheilig. Er wolle es gegen Ihro
„ Durchl. helffen verantworten, man solle die Seelen
„ und arme Leute, so unter dieser Dispute verderben
„ können, bedencken. Doch könne man den Münste-
„ rischen noch einmal präsentiren, ein Diener möge
„ seines Herrn Titul nicht ändern. Im Ende be-
„ gehre er sich des Wort-Streits nicht theilhafftig
„ machen.

„ **Mecklenburg:** Weilen der Herr Magdebur-
„ gische über diesen Punct nicht instruiret, wäre seine
„ Sorgfalt zu loben; die Gegen-Considerationes
„ aber seyen so erheblich, daß dieses Wort-Streits
„ wegen die allgemeine Beruhigung nicht aufzuhalten,
„ progressus causæ könne dem Haupt-Werck helffen,
„ ersuche also den Herrn Magdeburgischen, er wolle
„ sich selbst überwinden, zumalen ihm in omnem
„ eventum clausula salutaris zu statten kommen solte.

„ Der

„ Der Rest sey klar, wir haben unsers Theils studium
„ Pacis zu demonstriren.

„ **Sachsen-Lauenburg:** Alle Neuerung sey be-
„ dencklich, so geringe Worte aber wären nicht zu
„ attendiren, wann wir nur das Stifft haben und be-
„ halten; Es seye GOtt zu erbarmen, daß wir nun 4.
„ Monat mit dieser Sache umgehen. Man könne
„ den Herrn Catholischen wohl ihren Unfug in etwas
„ remonstriren und der etwa hinterhaltenen Gefährde
„ contradiciren.

„ **Anhalt:** Ein Legat wäre billig sorgfältig, aber
„ diese Handlung werde keiner Verantwortung bedürf-
„ fen, dann ein solch Wort ohn Präjuditz falle; - -

„ *Directorium:* Will den Rath folgen, doch solle
„ man noch einmal tentiren, ob das Wort **Zum** un-
„ terbleiben könne.

„ Mense Dec. kame dieser Punct endlich zu Stan-
„ de, und beharreten Catholici dabey, daß er **Postu-
„ lirter zum Ertz-Bischoff** tituliret werde: wel-
„ ches aber die Magdeburgischen und etliche Evange-
„ lici difficultirten, hingegen wurde ihnen von andern
„ remonstrirt, die Formula **erwehlter römischer
„ Kayser** und **Erwehlter zum römischen Kayser**
„ seye ein Ding; also auch **postulirter Ertz-Bi-
„ schoff** oder **zum Ertz-Bischoff** wäre re ipsa ei-
„ nerley, und würde gar nicht zu verantworten seyn,
„ wann man von Grammaticalibus viel Wesens ma-
„ chen, und die wichtigen Friedens-Tractaten dadurch
„ aufhalten wolte; in dem Reichs-Abschied 1567.
„ würde der Ertz-Bischoff zu Magdeburg **Postulir-
„ ter zum Ertz-Bischoff** titulirt und dabey könte
„ man es auch wohl lassen: welches dann auch erfolget.„

§. 7.

Die Conjunctiones oder Verbindungs-Particuln geben einer Rede ihren völligen Zusammenhang; und finden

Von den Conjunctionen.

finden sich von denselben nicht weniger notable Exempeln, von welchen die mir bekannte folgende sind:

Aber, *vero.*

Die Stadt Bremen ließ in ihre auf dem Reichs-Tag übergebene Reprotestation wider des schwedischen Gesandten Memoriale in puncto immedietatis unter andern einfliessen: „Die höchstlöbliche Cron Schweden werde den in Instrumento Pacis per modum „exceptionis, in separato versiculo, adjecta particula præcedenti dispositioni & cessioni Archi-„Episcopatus adversativa: *Vero*, emphatice asserirten und ipso exercitio actuum possessoriorum „immedietatis in præsentia Dominorum Plenipotentiariorum Suecicorum demonstrirten Statum præsentem, besagtem Instrumento Pacis „zuwider, ferner nicht impetiren, noch aus dem Præsenti ein Præteritum, und aus dem *Vero* ein **Und** „(massen es der schwedische Dollmetscher in seiner teutschen Version gegeben) machen lassen.„

Auch.

Von dieser Particul ist neben dem bekannten allgemeinen noch der besondere Gebrauch zu mercken, dessen man sich in Schreiben bedienet; dann so wird

1) In Nach-Schreiben, da man nicht den gantzen Titul und Anrede wiederholen will, das **Auch** davor gesetzet, z. E. an statt Durchlauchtigster Herzog, Gnädigster Fürst und Herr, setzet man nur:

Auch

Gnädigster Fürst und Herr,

wodurch so wohl die Verbindung des Post-Scripti mit dem Haupt-Schreiben angedeutet, als auch die unnöthige Wiederholung der Titulatur vermieden wird.

2) Wann

2) Wann Personen von unterschiedenem Stand zugleich an eine andere schreiben, folglich die Courtoisie unterschiedlich eingerichtet werden muß, wird dieser Unterschied durch **Auch** bemercket. Z. E. A. 1711. den 17. Nov. schriebe das churfürstliche Collegium an das Capitul zu Aachen und nannte dasselbe im Eingang Ehrsame, **auch** Würdige, Liebe Andächtige und Besondere, **auch** gute Freunde; und im Schluß: Wir seynd es gegen Euch mit churfürstlichen Gnaden **auch** freundlichem Willen zu erkennen geneigt; da dann **würdig** und **gute Freunde** von denen churfürstlichen Gesandten zu verstehen ist. Jngleichem schriebe eben dieses hohe Collegium an die sämtliche Schweitzer-Cantons also. Jm Eingang: Unsern freundlichen Gruß **auch** Dienste zuvor. Veste und Ehrsame, Liebe Besondere, **auch** Hoch- und Wohl-Edle, Fürsichtige und Weise, Hoch- und Vielgeehrte Herrn. Jn der Unterschrifft die Namen dreyer Churfürsten, dann: Auch Unsrer Hoch- und Vielgeehrten Herrn Dienstgeflissene und willige (die Namen der Gesandten).

Herzog Ludwig von Würtemberg verordnete in seiner mit Fräulein Ursula, Pfaltzgräfin, A. 1585. getroffenen Ehe-Stifftung wegen der Vormundschafften: Daß „Fräulein Ursula als die Frau Mutter in „denen Sachen, so die Haushaltung und der Kinder-„Education, und nicht Landes- oder Regiments-„Händel betreffen, **auch** als eine Mit-Vormünderin „zugelassen werden solle.„ Der bekannte sinnreiche Verfasser der würtembergischen Grund-Veste aber will diese Particul durchaus zu einem Cantzley-Fehler machen, der aus der Ursache, weil bey Errichtung dergleichen Verträge die ältere Auffsätze pro norma genommen und dergleichen denckle Redens-Arten mit paßirt würden, auch hier mit eingeschlichen sey, da es von Rechts-wegen **allein** heissen müßte.

Dafern.

In einer wegen Immedietät der würtembergischen Clöster A. 1641. ans Licht getretenen Deduction heißt es: „Und haben sich die Gegentheile hinwieder mit „E. K. M. - - jüngern Resolution - - wenig zu „behelffen, die Formalia derselben seyn diese: - - „Gleichwohl mit dieser Erläuterung, daß **dafern** der „Herzog - - der Unmittelbarkeit halben Spruch und „Forderung zu haben vermeynt ꝛc. - - Hierauf nun „wird geantwortet: Dieweilen die angehängte Erläu„terung mere conditionalis, **dafern**, námblich Si, „Anwalds gn. Fürst und Herr - - der Unmittelbar„keit halb in Rechten clagen wolte, daß ihme der „Weg dazu eröffnet - - werden solle, so könne daraus „mit nichten inferirt oder bewiesen werden, daß „J. F. Gn. darumb Actoris partes auf sich sollen „nehmen müssen: cum, ut habet communis Lo„gicorum & JCtorum regula: Propositio - - „conditionalis nihil ponat in esse. „

Deßwegen, *propterea.*

In dem Instrum. Pac. Art. V. §. 26. heißt es wegen der Reichs-Pfandschafften: Daß, weil ein römischer Kayser dieselbe zu confirmiren verbunden sey, *propterea* civitati Lindau nec non Weissenburgo in Noricis reddita sorte oppignorationes Imperiales ipsis ademtæ illico & plenarie restituantur. Als nun A. 1724. wegen Einlösung der versetzten Reichs-Steuren von Kayser Carls VI. Majestät, glorwürdigsten Andenckens, an die Stadt Franckfurt rescribirt wurde, behauptete die Stadt, daß diese Pfandschafften irreluibel wären, welches aus der Particul *Propterea* nicht undeutlich erhelle, dessentwegen auch gedachten beeden Städten die bereits gelöste Pfandschafften wieder an sich zu bringen erlaubt worden.

Etca-

Etcætera.

So gering diese Particul scheinen möchte, ist doch dieselbe, wie aus denen anzuführenden Exempeln erhellen wird, in Staats-Schrifften von nicht wenigem Gewicht. **Struck** hat zwar A. 1675. eine eigene Dissertation *de Etcætera* geschrieben, welche in *Volumine III. Diss. Francof.* steht, ich habe aber nichts darinn gefunden, so sich hieher schickte, weil er bloß bey bürgerlichen Fällen stehen bleibt.

Das merckwürdigste Exempel hievon trifft man in der schwedisch- und pohlnischen Reichs-Historie an. König Johann Casimir in Pohlen, von seinem Vater Sigismundo her aus schwedischem Geblüte, hatte mit denen an die schwedische Crone gemachten Ansprüchen auch den Titul dieses Reichs angenommen, welcher ihm von König Carl Gustaven widersprochen wurde, da dann, wann die Sache nicht weiter getrieben werden konte, die Etcæterationes gebraucht und unter denselben die beyderseitige Prætensiones und resp. Contradictiones unterhalten wurden.

Als der von König Carl Gustaven in Schweden A. 1654. nach Pohlen geschickte Gesandte sein Recreditiv erhielte, fand sich (wegen gedachter Prätension König Johann Casimirs) der schwedische Titul nur so ausgedruckt: *Sueciæ Regi &c. &c. &c.* Der Gesandte beschwerte sich darüber bey dem Canzler und wie er dergleichen Schreiben nicht annehmen könte, bekame aber zur Antwort: Es wäre in denen Verträgen wegen der Titulatur nichts enthalten und suchte der König sein Recht auf Schweden dadurch zu erhalten. Der Vice-Canzler aber schobe die Schuld auf die Unwissenheit der Schreiber. Endlich wurden auf vieles Anhalten die &c. weggelassen und die völlige Titulatur gegeben (*).

Das

(*) PUFENDORF *Res Gestæ Caroli Gustavi L. I. §. 46.*

Das Jahr darauf schickte König Johann Casimir in Pohlen einen Gesandten nach Schweden, um das bevorstehende Kriegs-Feuer abzuwenden; in dessen Creditiv waren bey dem pohlnischen Titul **drey** *Etcætera*, bey dem schwedischen aber nur zwey gesetzt und wurde derowegen solches dem Gesandten mit einem Verweis zurück gegeben. Zwar wolte sich selbiger mit der in solchen Fällen gewöhnlichen Entschuldigung behelffen, daß es ein Canzley-Fehler sey, sie wurde aber nicht angenommen und mußte er ein neues Schreiben aus Pohlen verschaffen, welches der König, aus Furcht des Krieges, mit weinenden Augen unterschriebe (*).

Es kam hierüber zum Krieg, in dem endlich A. 1660. zu Oliva erfolgten Frieden aber begabe sich König Johann Casimir aller seiner Prätensionen, und bedunge sich nur noch aus, Zeit seines Lebens den Titul und das Wappen von Schweden beyzubehalten, welches dann auf diese Art in dem Frieden §. 5. bewilliget wurde: Quoad titulos & insignia ita conventum est, quod Serenissimus Rex Poloniæ, prout hactenus, ita in posterum, ad dies vitæ suæ, utetur integris titulis & sigillis, insignibusque Regni Sueciæ in Polonia, & ad omnes Principes, Status & Privatos extra Sueciam, sine ullo tamen plenariæ supradictæ renunciationis præjudicio. Dictis vero titulis & insignibus non utetur ad Serenissimos Reges, Regnumque Sueciæ in literis, aliisque Diplomatibus aut Scriptis; sed *observabitur* ab utrinque receptus hactenus *modus abbreviandorum titulorum cum Etcæterationibus*; ita, ut post verba: Magnus Princeps Finlandiæ, *tres Etcæterationes* in titulo Serenissimi Regis Sueciæ, & vicissim post verba: Magnus Dux Lithuaniæ, *tres Etcæterationes* in titulo moderni Serenissimi Regis Poloniæ adjiciantur.

(*) *Ibidem L. II. §. 1.*

ciantur. Es war auch bereits in diesem Friedens-Instrument auf diese Weise beobachtet worden.

Bey gedachtem Friedens-Congreß bemerckten die Schweden an der pohlnischen Vollmacht, daß die Titul derer Gesandten durch ein &c. abgekürtzt seyen, dahero sie schlossen, daß der Platz, ihrer aller Namen hinein zu setzen, zu eng gewesen, folglich die Unterschrifft der Vollmacht vor ihrer Ernennung, hiemit auch diese nicht auf dem Reichs-Tag geschehen seyn müßte, um welcher Ursachen willen diese Vollmacht zurück gegeben wurde und umgeschrieben werden mußte (*).

In dem Eingang der Wahl-Capitulation Kayser Carls VII. stehen hinter der kayserlichen Titulatur drey &c. von welchen der Herr Baron von **Spon** davor hält, sie wären darum beygesetzet worden, um tacite anzuzeigen, der neu-erwählte Kayser wäre zugleich 1) Churfürst von Bayern, 2) König in Böhmen, 3) Ertz-Herzog in Oesterreich; es ist aber wohl vielmehr gantz sicher, daß diese &c. &c. &c. bloß darum beliebet worden seyen, weil sich das churfürstliche Collegium, qua Collegium, in die zwischen den hohen Häusern, Oesterreich und Bayern obgeschwebte Succeßions- und Titulatur-Irrung nicht mengen wollen, wie dann auch bey der Proclamation der Wahl nur der Chur-bayrische Titul gebraucht worden ist.

In gewissen zur Wahl-Capitulation gemachten Chur-pfältzischen Monitis heißt es ad Verba Proëmii „Ertz-Cämmerers„: Es wäre post Verbum „Ertz-„Cämmerer„ das Wort **und** auszulassen und post Verba „Ertz-Schatzmeister„ noch ein &c. beyzufügen; ex ratione, um dadurch desto mehrers anzuzeigen, daß, im Fall vor der Hand für Chur-Braunschweig kein anständiges Ertz-Amt ad interim ausfündig zu machen, die Ertz-Schatzmeister-Titulatur eigentlich auf Chur-Pfaltz

(*) Pufendorf *l. c. L. VII. §. 4.*

Pfaltz alleinig gemeynet und sub Particula &c. auf das für Chur-Braunschweig noch zu stabilirende Ertz-Amt in eventum abgezielet werde. Es ist dieses aber in dem Text nicht beobachtet worden.

In der Cammer-Gerichts-Ordnung P. II. Tit. 7. heißt es: „Ob auch Sachen vorfielen, Fürstenthum, „Hertzogthum, Grafschafften 2c. belangend, - - dersel„bigen Erkanntniß wollen Wir Uns, als römischer „Kayser - - vorbehalten haben.„ Es ist dahero über das in diesem Titul befindliche, auch auf das Rubrum gesetzte *Etcætera* die Frage entstanden, ob daruneer auch andere von dem Kayser und Reich zu Lehen rührende Güter und Herrschafften begriffen und selbige der kayserlichen Erkenntniß vorbehalten seyen. **Meichsner** hat aber aus der Praxi des Cammer-Gerichts gezeigt, daß solches nur auf die in dem Text angeführte Lande gehe und in geringern Lehen das Cammer-Gericht cognoscire.

In der augsburgischen Reformation guter Policey de A. 1548. *Tit.* **Von verdorbenen Kaufleuten,** finden sich §. *fin.* die Worte: „Ihre Creditoren und „Gläubiger nicht bezahlen, oder sich mit ihnen setzen „&c.„ wodurch vermuthlich, ausser denen hier angeführten, auch die übrige Modi der Befriedigung angedeutet werden sollen.

Was über der Erklärung des &c. so auf dem Rubro eines nachmals zum Druck beförderten Rescripti vor dem Namen eines Ministri gestanden, auf ohneins letzterem Wahl-Tag vor Satyren entstanden, ist denen, welche die geheime Historie dieses hohen Convents wissen, nicht unbekannt.

Jedoch.

Herzog Eberhard zu Würtemberg setzte in denen vor seinen Printzen und die Printzeßin Magdalena Sybilla von

(*) *Decis. Cameral. T. IV. Dec. 4. n. 12. sq.*

von Hessen A. 1673. errichteten Ehe-Pacten: „So
„ sollen dieselbe (zu erzielende Kinder) - - bevormundet
„ werden; **jedoch**, daß unsers geliebten ältisten Sohns
„ Lbden künfftige Gemahlin, Printzeßin Magdalena
„ Sybilla - - nicht excludirt - - werden solle. „
In denen nach Herzog Carl Alexanders Absterben der
Vormundschafft wegen entstandenen Streitigkeiten
wurde dieses Exempel auch angeführt und darge-
than (*), daß diese Particula **Jedoch** für keine Er-
weiterung der herzoglichen Vormundschafft auf die
Frau Mutter zu achten, sondern vielmehr als eine wahr-
hafte Erklärung der Gesetz- und Observantz-mäßigen
Vormundschafften anzusehen sey, welches die bedächt-
lich hinzu gesetzte Worte: Als *Legitima Tutrix*, noch
mehr bestärckten.

Oder.

Die Wichtigkeit dieses Worts zeiget sich in der Ma-
terie von den Verzichten und Vorbehalt der Töchter in
grossen Häusern auf eine gar merckliche Weise. So
reservirte sich, z. E. Gräfin Amalia Elisabeth zu Hanau,
daß sie **oder** ihre Erben, auf Abgang des hanauischen
Manns-Stamms, neben ihren Schwestern oder
Baasen, so vom Hause Hanau fürhanden und nicht
verziehen seyn würden, **oder** deroselben Erben, zuge-
lassen werden solle; wo nun diese Sache auf diese Weise
gefaßt wird, so bleibt die Succeßion auch den Erben
der Töchter unbenommen, da hingegen, wann es
hiesse **und** ihren Erben, müßte billig vorausgesetzt wer-
den, daß die Töchter den Fall erlebt haben und folglich
die reservirte und ihnen heimgefallene Erbs-Portion nun
auch auf ihre Erben transmittiren können.

Als A. 1685. nach Abgang der Pfaltz-simmerischen
Chur-Linie zwischen Pfaltz-Veldentz und Neuburg über
die Succeßion gestritten wurde, kam es unter andern
auf

(*) Vid. die würtembergische Grundveste p. 86.

auf den Verstand derer in Aurea Bulla Sigismundi Tit. 24. befindlichen Worte: Qui tamen apud alios Fratres *vel* Sorores, an (*); da dann Veldentz die Particulam *Vel* extensive ad remotiores agnatos verstanden haben wolte, Neuburg hingegen behauptete, daß solches declarative zu verstehen sey. In der Haupt-Sache behielte Neuburg am Ende die Oberhand.

Als A. 1709. nach Absterben des letzten Grafen von Lippe-Bracke, Detmold dessen sämtliche Güter an sich zoge und darüber Bückeburg einen Proceß vor dem Reichs-Hof-Rath anfinge, bezoge sich dieses unter andern auf eine Stelle in dem Testament Graf Simons, als ihres gemeinschafftlichen Stamm-Vaters, da es heißt: „Daß, da von dessen Söhnen **oder** Manns-Erben einer oder mehr - - Todes verfahren werde, „ dessen - - Güter - - denen übrigen Brüdern - - „ zufallen solle. „ Da nun der berühmte gießische JCtus, Hertius, über diesen Fall consulirt worden, setzte er unter die Rationes decidendi, 1) warum Bückeburg von dem Antheil der Succeßion nicht ausgeschlossen werden könne: Die Disposition Graf Simons könne auf dessen Söhne allein nicht restringirt werden, weil in dem Testament stünde Unsern Söhnen **oder** Manns-Erben, die Particula **oder** aber, als disjunctiva, schon ihrer Natur nach einen Unterschied derer Sachen, bey welchen sie gesetzt wäre, anzeigte.

Wegen der Reception eines Candidati in das fürstliche Collegium war in denen ältern Capitulationen verordnet: Neben dem churfürstlichen solte auch dasjenige Collegium **oder** Banck, darinn der Candidat aufgenommen werden solte, seinen Consens ertheilen, da man denn es also auslegen konte (**): Es sey eben nicht nöthig,

(*) Londorp *Act. publ. Tom.* 15. *p.* 5.

(**) Meines Herrn Vaters teutsches Staats-Recht *T.* 9. *p.* 177.

nöthig, daß das gantze fürstliche Collegium darein bewillige, sondern es sey allenfalls genug, wann auch nur die Banck, auf welche der neue Stand recipirt werden solte, in die Reception consentire, z. E. bey einem weltlichen Fürsten, die weltliche Fürsten-Banck; die beyden Carolinæ aber seynd dißfalls etwas deutlicher, indem sie setzen Collegium **und** Banck.

A. 1741. verlangte Chur-Trier auf dem Wahl-Tag, in dem 8ten Articul §. 31. der Wahl-Capitulation an statt „**Und** deren Abgesandten,„ zu setzen „**Oder** 2c.„ wovon die Ursache diese ist, weilen es nicht leicht geschiehet, daß der Principal zugleich mit seinem Gesandten an dem Ort der Reichs-täglichen Zusammenkunfft sich aufhält.

Und.

Mein **Herr Vater** hat der zu Franckfurt an der Oder A. 1738. gehaltenen **Dissertation** *de Jure Statuum Imperii circa suos Consiliarios* einige Anmerckungen de vi vocis *Et* angehängt, die ich dann anhero wiederholen und noch mehrere Exempeln beyfügen will.

In dem *Art. II.* §. 31. des westphälischen Friedens-Instruments hatten die Catholische anfänglich gesetzt: Ubi ex Pacto & Privilegio Landsassii habuerunt Augustanæ Confessionis Exercitium, ibi habeant etiam in posterum; die Evangelische beharreten aber darauf, daß davor Pacto *aut* Privilegio gesetzt werden mußte, damit eines so wohl, als das andere, vor hinlänglich erachtet würde.

In dem *Instrumento Pacis Osnabr. Art. V.* §. 32. ist verordnet: Silesii etiam Principes Augustanæ Confessioni addicti, Duces scilicet in Brieg, Liegniz, Münsterberg & Oels, itemque Civitas Vratislaviensis in libero - - Aug. Confessionis exercitio - - manutenebuntur. Nun wolten zwar die Catholische den Evangelischen keine Religions-Freyheit

in dem Fürstenthum Münsterberg eingestehen und behaupteten dahero, das Wort **Münsterberg** wäre bloß aus dem Grund mit beygesetzet worden, weil die Herzoge zu Münsterberg zugleich auch Herzoge zu Oels seyen und sich deßwegen beyder Titul bedienten; es erwiederten aber die Evangelische: daß die Particul *Et* die beyde Herzogthümer Münsterberg und Oels ausdrücklich von einander unterschieden, welches auch von der Würckung war, daß die Gerechtsame der Evangelischen im Münsterbergischen hiedurch sicher gestellt wurden.

Als Schlesien annoch gantz bey dem kayserlich-österreichischen Hause war, wurde keinem der schlesischen Fürsten vergönnt, bey dem Wort **Schlesien** die Particul **Und** beyzufügen, z. E. Dux Silesiæ & Troppaviæ, sondern es durffte nur gesetzt werden Dux Silesiæ Troppaviæ, weilen das erstere eine Prätension auf gantz Schlesien nach sich zu ziehen schiene.

An vielen Orten wird zwischen der Titulatur **Hochwohlgebohren** und **Hoch- und Wohlgebohren** der Unterschied beobachtet, daß das erstere jedem von Adel, das letztere aber nur würcklichen Freyherren, gegeben wird.

In einem auf dem Reichs-Tag A. 1641. von den Chur-mayntzischen Abgesandten an den schwedischen Feld-Marschall Banner abgefaßten Schreiben (*) war in der Unterschrifft gesetzt **freund- und dienstliche**, wobey von andern Ständen monirt wurde, diese Worte zu ändern, weil die Chur-Mayntzische im Namen aller Stände diese Antwort abgehen liessen; Moguntini entschuldigten sich aber damit: Es wären etliche, als Herr Kraczsch, welcher **freundlich** schreiben, die andern aber das Wort **dienstliche** geben würden; es hätte auch damit nichts zu bedeuten, denn Banner wäre heut hier,

(*) Vid. LONDORP *Tom. V. p.* 126.

hier, morgen aber anderswo, mit den Königen und Cronen aber gäbe es mehrers Nachdencken.

Die kayserliche Plenipotentiarien hatten in ihrer den königlich-schwedischen sub dato Oßnabrück den 1. Maji A. 1646. überreichten Duplic gesetzet: „Die Stadt „Eger, **und** der Kayserlichen Majestät Erb-König„reich und Lande wären billig Jure Superioritatis „von der Amnistia ausgenommen.„ Uber diese Stelle wurde in einem auf dem nürnbergischen Executions-Congreß übergebenen Beweis von der Stadt Eger Reichs-Immedietät angemerckt: „Dahero billig „bey diesem Paragrapho zu notiren, daß da solches „Platzes mit diesen Worten: **Die Stadt Eger,** „**und der Kayserlichen Majestät Erb-König**„**reich und Lande betreffend** etc. - - gedacht wird, „die Copula **Und** nicht con- sondern disjunctive „(si ita loqui licebit) gesetzet und mit einem Com„mate oder Virgula ad majorem rei evidentiam „unterschieden werde.„

In dem schwedischen Auffsatz des Articuli Pacis Westph. puncto Assecurationis, war gesetzt: Sit hæc Transactio perpetua lex & pragmatica Imperii Sanctio & proximo Imperii Recessui ut & Cæsareæ Capitulationi inserenda; und monirten die kayserliche Herren Gesandten dabey: Omittatur post Verba, Imperii Sanctio &c. *Et*.

Als auf dem westphälischen Friedens-Congreß die adjoustirte Articul nochmals gemeinsam durchgegangen werden solten, declarirten die kayserliche Gesandte gleich Anfangs(*): Wie sie in den beeden Puncten Amnestiæ & Gravaminum kein Wort, ja nicht einmal die Particulas *Et* oder *Aut* ändern lassen wolten, sondern bestünden absolute auf dem Project, wie es unterschrieben sey.

(*) Vid. *Acta Pacis T. VI. p. 83.*

In dem A. 1695. wegen der güstrauischen Succeßion zwischen der schwerin- und strelitzischen Linie entstandenen schweren Proceß brachte Herzog Adolph Friderich II. zu Strelitz unter andern zu Widerlegung der von Schwerin behaupteten Primogenitur angeführten Gründen auch dieses bey (*): Herzog Johann Albert I. habe in seinem Testament de A. 1573. seine beyde Söhne, Johannsen und Sigismund August, zugleich zu Erben eingesetzt und obgleich der erstere wegen des Secundogeniti blöden Verstands die Administration des Regiments allein übernommen, wäre ihm doch zugleich auferlegt worden, daß er, zur ohnfehlbaren Anzeige, daß er nicht bloß in seinem eigenen, sondern in seinem und seines Bruders Namen die Regierung führe, in allen Briefen diesen Stylum gebrauchen solle: Vor Uns **und** Unsern freundlichen lieben Bruder, Herzog Sigismund Augusten rc.

Art. III. §. 12. der kayserlichen Wahl-Capitulation heisset es: „Wir lassen auch zu, daß die Churfürsten je „zu Zeiten, vermöge der güldenen Bull und der sich „darauf gründenden Churfürsten-Vereinigung **und** „nach Gelegenheit und Zustand des heil. Röm. Reichs „- - zusammen kommen mögen rc.„ A. 1745. aber wurde, auf Chur-sächsisches Verlangen, beliebt: Nach den Worten: „Churfürstliche Vereinigung,„ das Wort **Und** wegzulassen, weil die Ordnung des Sensus es erfordere.

Und in dem Art. IV. lieset man: **Wir sollen und wollen Uns darzu, in Zeit bemeldter Unserer Regierung, friedlich und nachbarlich gegen den anstossenden und christlichen Gewälten halten.** Woraus einige schliessen wollen, jenes gehe auf die Türcken, daß nemlich Kayserliche Majestät von Reichs wegen

(*) **Meines Herrn Vaters teutsches Staats-Recht** *T. 13. p. 200.*

wegen auch nicht mit ihnen den Krieg ohne der Reichs-Stände Consens anfangen wolte, zumalen da die Gefahr davon für das Reich noch grösser wäre, als von andern Kriegen. Allein, wenn dem so wäre, so würde nunmehro die Obligation eines Kaysers in Ansehung der Türcken durch Aussenlassung des Worts **Und** aufgehoben, weil die Worte so dann nur auf die christliche Potentaten gehen. S. meines **Herrn Vaters Staats-Recht** *T. VI. p.* 43.

In dem Art. X. §. 4. der Wahl-Capitulation Kayser Carls VII. heißt es wegen der Reichs-Pfandschafften: „Die Churfürsten, Fürsten und Stände bey „denen ihnen verschriebenen **und** innhabenden Reichs-„Pfandschafften - - zu schützen ꝛc.„ welches wohl zu beobachten, da blosse Verschreibungen hiedurch nicht vor hinlänglich gehalten werden, wie solches ohnehin dem westphälischen Friedens-Schluß gemäß ist.

In **Schmaussens** *Corpore Jur. publ. Acad.* der dritten Edition p. 664. in dem Abdruck der Cammer-Gerichts-Ordnung Tit. XXIV. findet sich der grobe Druck-Fehler, daß §. 1. an statt: Auch rechtmäßig erlangten **und** gewöhnlichen Zolls halben, gesetzt ist **un**gewöhnlichen.

Es folgt aber nicht, daß die mittelst des Wörtleins **Und** verbundene Wörter dadurch auch einerley Natur und Beschaffenheit werden, oder als Homogenea angesehen werden könten, wovon ich zur Erläuterung folgendes Reichs-Hof-Raths-Conclusum beyfügen will:

Veneris den 9. Dec. 1707.

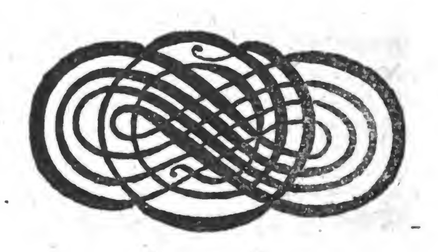
Zu Hessen Landgrafen, in puncto Investituræ - - bitten allerunterthänigst, es in dem kayserlichen Decreto bey dem Wort Appenegirte, als welches allenthalben gewöhnlich ist und alle Species der abgefundenen Fürsten in sich hält, allergnädigst bewenden, oder aber, dafern doch ein teutsches Wort an statt jenes zu

nehmen wäre, solches derogestalt, daß darunter alle mit jährlichen Einkünfften und baarem Geld abgefundene Fürsten begriffen sind, und der intendirte Zweck dadurch erreichet werden möge, einrichten zu lassen.

Ponantur zu Abkommung aller Difficultäten in dem Decreto die Worte: Abgetheilte **und** abgefundene Herrn.

Und dergleichen.

Da in der kayserlichen Wahl-Capitulation Art. VIII. §. 7. insgemein versehen ist, daß die schiffbare Ströme noch schiffreicher zu machen durch eines Standes eigennützig vornehmenden **Bau** nicht verhindert werden solle, verlangte A. 1741. Chur-Trier, noch nach **Bau** zu addiren: „Wehr, Fischfang **und dergleichen.**„ Chur-Braunschweig votirte auf deren Inserirung, da durch das Additamentum **Und dergleichen** zugleich andere die Schifffahrt hindernde Obstacula removiret würden. Chur-Mayntz aber hielte davor: Daß durch den General-Anhang **Und dergleichen** die Hindernisse nicht vollkommen erschöpfft seyen; dahero es auch beym Text belassen wurde.



Der

Der
Staats-Grammatic
Dritter Theil.



Der Staats-Grammatic Dritter Theil. Von dem Syntax Oder der Wortfügung.

Ursachen, warum vom dem Syntax nicht ausführlich gehandelt worden.

DEr Syntax lehret die Worte nach der, einer jeden Sprache eigenen Art mit einander verbinden und in gebührender Ordnung auf einander folgen zu lassen.

Im Teutschen wird dieser Theil der Sprach-Lehre die **Wortfügung** genennt.

Es ist der Syntax wie der letzte, so auch der wichtigste Theil der Grammatic, weil alle Regeln der vorhergehenden Theile allhier wiederum zusammen fliessen und allererst ihre völlige Gestalt, Rang und Ordnung

bekommen, des zierlichen Syntaxes nicht einmal zu gedencken, an welchem gleichwohl bey einer weltüblichen Schreib-Art eben so viel, als an den allgemeinen Regeln der Sprach-Kunst, gelegen ist; derowegen ich auch bey demselben wohl billig wo nicht weitläufftiger, doch eben so umständlich, wie in der übrigen Abhandlung, hätte seyn sollen. Ich befinde mich aber hier in einem Umstand, da ich es schlechterdings der billigen Beurtheilung meiner Leser überlassen muß, ob sie es vor einen verzeihlichen Fehler halten wollen, wann ich den Syntax gantz und gar übergehe. Die Gründe, aus denen ich handle, sind diese: Ich halte mich gern so genau, als möglich, an den Zweck, den ich mir bey dem Anfang einer Arbeit vorgesetzt und von dem ich, so viel die gegenwärtige betrifft, in der Vorrede hinlänglich mich erkläret habe. Es hat mir auch bey Zusammentragung derjenigen Materialien, welche in diesen letzten Theil der Sprach-Lehre gehören, so wenig an artigen Exempeln und daraus zu ziehenden Regeln, als bey den vorhergehenden, gefehlt; vielmehr sind dieselbe allmählig so weit angewachsen, daß sie mir zu einem blossen Versuch fast allzu viel geschienen; ich habe aber bey genauerer Untersuchung gefunden, daß ich entweder die trockene Exempeln anführen müßte, welches gleichwohl seinen Nutzen auch gehabt hätte, oder ich würde mich über die Gräntzen der blossen Grammatic begeben haben und unumgänglich genöthigt worden seyn, die zum Grund gelegte Regeln mit weitläufftigern Mustern deutlich zu machen. Das erstere war nicht nach meinem Geschmack und das letztere nicht nach meiner Absicht und wohl eben so wenig nach dem Geschmack meiner Leser. Nun ist, ohne mein Anführen, jedermann bekannt, was für ein grosser und wesentlicher Unterschied zwischen der Grammatic und dem so genannten Stylo sey, welcher auch von den Sprach-Lehrern genau beobachtet wird. In vorliegendem Fall

aber

aber schlagen die in dem Syntax einer Staats-Grammatic zu gebende Exempeln und Regeln so starck in den Staats-Stylum ein, daß jene unvollkommen und gantz nicht hinreichend seyn würden, wann man sich nicht zugleich in diesen mit einlassen wolte. Ich habe dahero vor das diensamste erachtet, die gantze Abhandlung von der Wortfügung in Staats-Schrifften wegzulassen und solche zu einer ausführlichen Anleitung zu dem Staats-Stylo zu verspahren, woran ich, bey zunehmender Erfahrung, mit allem sorgfältigem Fleiß mich zu machen gesonnen bin, übrigens aber Horazens Regel: Nonum prematur in annum, mir hiebey gern zur Vorschrifft will dienen lassen, wie ich dann auch mit Vergnügen die Feder sogleich niederlegen werde, wann ich erfahren solte, daß ein der Sachen mehrers kundiger Mann sich dieser Arbeit unterziehen solte. Indessen kan Herrn Hof-Raths **Glasey Anleitung zu einer weltüblichen Schreib-Art** mit Nutzen gebraucht und gelesen werden und muß zu seiner Zeit sich der Beweis von selbsten geben, ob einer, der die Arbeit von neuem unternimmt, was bessers und vollständigers zu lieffern im Stand gewesen sey. Um aber gleichwohlen hievon vorläuffig einige Probe zu geben, füge ich annoch nachfolgende

Allgemeine **Anmerckungen von der Art, in Staats-Sachen zu reden und zu schreiben, deren wichtigsten Hülffs-Mitteln und Regeln,**

bey:

§. 1.

Seltenheit grosser Stylisten ꝛc. Hülffs-Mittel einer schönen Schreib-Art:

Zuförderst ist ausgemacht, daß sich, wie in allen menschlichen Wissenschafften, also auch zu einer angenehmen Schreib-Art und geschickten Vortrag, immer einer vor dem andern besser schickt, je nachdem er bereits durch sein Temperament und andere in ihn vorzüglich

züglich gelegte Gaben dazu ein Geschicke, Fähigkeit und Auflage hat (*). Dergleichen Leute sind rar, die man als solche **gebohrne** Redner und Schrifftsteller ansehen könte, man findet unter hunderten nur einen (**), sie distinguiren sich aber auf die kenntlichste Art, es liegt in ihren Reden, in ihren Schrifften, in ihrem gantzen Vortrag und Schreib-Art, was reitzendes und ausnehmendes, daß sie billig als Muster angesehen werden können. Wie es aber keine Nothwendigkeit ist, schön schreiben zu können, wenn man nur richtig schreibt, und die wenigste sich versprechen dürffen, daß sie dereinst sich selbst zu dergleichen Meistern formiren werden; so will ich von den Hülffs-Mitteln handeln, deren man sich hierinn am sichersten und leichtesten bedienet.

§. 2.

1) Die Lesung guter Bücher,

Da ich voraus setze, daß ein jeder die Sprache seines Landes versteht, so rechne ich als das erste Hülffs-Mittel, zu einer weltüblichen Schreib-Art zu gelangen, die Lesung solcher Schrifften, deren Verfasser entweder ohnehin schon den Credit vor sich haben, daß sie das Meister-Recht in der Sprach-Kunst der Staats-Klugen erlanget, oder die sich sonst durch den innern Werth ihrer Schrifften, durch die Pünctlichkeit der Ausdrücke, die Richtigkeit derer Gedancken und Gründlichkeit der Schlüsse, beliebt machen. Nur ist hiebey eine sorgfältige Wahl zu beobachten, daß man an seinen rechten Mann kommt (***), weil zumalen ein Anfänger eben

(*) Un naturel heureux pour la parole. P. BOUHOURS.

(**) Cernimus vix singulis ætatibus binos oratores laudabiles extitisse. CICERO *de Orat.*

(***) A fontibus potius hauriant, quam rivulos consectentur; sagt CICERO I. *Acad.* und RAPIN *dans les Reflexions sur la Philosophie* hat hierüber diesen schönen Gedancken: C'est une grande assemblée que le monde, ou chaque siecle a son

eben so leicht was Schlechtes und Seichtes, als Gutes und Gründliches, in die Hände kriegen und sich von vornen her eine niederträchtige Schreib-Art angewöhnen kan. Unter Schrifften, von deren Lesung man sich einen gewissen Nutzen versprechen kan, rechne ich die Deductiones, zumalen neuerer Zeiten und was unter diese Gattung öffentlicher Schrifften gehört, Manifeste, Pro Memoria &c. (*) ferner die Schreiben und Reden grosser Herren (**), die Acta derer Wahl-Reichs- Crays- und Friedens-Convente (***), und dann auch die, zumalen von den Haupt-Personen selbst aufgesetzte, Memoires von grossen Ministres (†). So

a son suffrage & pour sçavoir ce qui est à preferer dans le jugement qu'on fait des personnes: il faut voir ceux, qui ont merité du public une approbation plus universelle.

(*) Einen rechten Schatz von dergleichen gründlichen und aus der Feder der größten Staats-Männer unserer Zeit geflossenen Aufsätze enthalten die seit einigen Jahren herausgekommene **Sammlungen der Staats-Schrifften.**

(**) Hieher gehören **Lünigs Reichs-Canzley**, dessen **Reden grosser Herren**, Literæ, item Orationes Procerum Europæ; wiewohlen hiebey, wegen vieler mit unterlauffenden ziemlich schlechten Stücke, guter Unterschied gehalten werden muß.

(***) Dahin rechne ich des Herrn von Meiern vortreffliche *Acta Pacis Westphalicæ*, Herrn O. A. Raths Gärtners **westphälische Friedens-Canzley**, meines **Herrn Vaters** Ausgabe derer beyden letzteren **Wahl-Capitulationen**, nebst denen Actis der vorigen Wahl-Täge, Herrn von Pachners **Sammlung der Reichs-Schlüsse**, FABRI **Staats-Canzley**, THUCELII, Londorps und andere Sammlungen derer Actorum publicorum, wie auch meine **Sammlung von Crays-Abschieden.**

(†) Unter diese Classe sind, meines Erachtens, zu zehlen THUANI *Historia sui temporis*, *les Lettres du Cardinal* d'OSSAT

So hat es auch endlich seinen grossen und ungemeinen Nutzen, sich mit denen Schrifften der alten Römer, dem Livius, Cicero, Cornelius Nepos, Quintilian, Cäsar ꝛc. ihrer sowohl zierlichen, als pragmatischen Schreib-Art wegen, bekannt zu machen, wie dann die Exempeln grosser Staats-Männer nicht unbekannt sind, welche eine und andere dieser Schrifften als ein beständiges Hand-Buch bey sich geführt haben, auch ein jeder durch eigene Erfahrung hievon noch mehrers überzeugt werden wird.

§. 3.

d'Ossat & Mazarin, *Memoires de* Rez, d'Amelot de la Houssaye, Grammont &c. des hochverdienten kayserlichen Ministri, Grafen von Khevenhüller, *Annales Ferdinandei*, u. dergl. Ich gestehe zwar gern, daß Schrifften von dieser Art mehr vor Leute von einem gesetzten Gemüth und Erfahrung gehören, als daß ein Anfänger von der Schreib-Art derselben an sich sonderlichen Nutzen haben würde, doch erlernet man daraus die Manier, wie weltkundige Männer über die ihnen vorkommende Begebenheiten gedencken, den Nachdruck und die Vorsicht in ihren Ausdrücken, die geschickte Touren eine verdrießliche Nachricht einzukleiden, die bescheidene Art in Anführung ihrer eigenen Verdienste und glücklichen Negotiationen, die Ehrerbietung bey unumgänglich nöthiger Remonstration gegen die Befehle ihrer Höfe, das Phlegma und die Hitze in Reden und Schreiben ꝛc. Jedoch alles dieses in Kern und Safft zu verwandeln und zu seiner Zeit selbst wiederum an Mann zu bringen, ist freylich nicht genug, dergleichen Schrifften gelesen, auch wohl gefaßt und verstanden zu haben, sondern es gehört wohl allerdings der nemliche hohe Geist dazu, welcher die Handlungen und Reden dieser wichtigen Männer belebt und dirigiret hat. Wer hiezu keine Anlage bey sich befindet, der thut unstreitig besser, wann er sich mit einer seiner Fähigkeit mehrers proportionirten Arbeit beschäfftiget, ohne Zeit und Kräffte hiebey vergebens zu verschwenden.

§. 3.

2) der Umgang mit Staats-Leuten,

Ferner ist eine ausnehmende Beyhülffe der Umgang mit Staats-klugen und verständigen Männern: man lernet hier am ersten die Sache mit denjenigen Ausdrücken zu benennen, die ihnen in der politischen Welt einmal beygeleget worden und die man in keinen Büchern noch Schrifften so leicht beysammen antrifft. Es wäre freylich eine grosse Erleichterung und Nutzen vor junge Leute, die Staats- oder Canzley-Diensten bereits gewidmet sind, oder sich wenigstens Hoffnung dazu machen, wann auch auf den teutschen Universitäten zu einem weltüblichen Stylo mehrere Anleitung gegeben und mit würcklicher Ubung begleitet würde, in welchem Stück es auf denen mehresten noch leer aussieht und um so weniger gegründete Hoffnung zu einer bessern Anstalt vorhanden ist, so lange nicht Männer auf Universitäten gezogen werden, welche selbsten eine Zeitlang in Regierungs- und Canzley-Collegiis gesessen und darinnen die Feder geführet haben (*). Von den

(*) Als mein Herr Vater annoch in einer academischen Bedienung stunde, hat derselbe (und zwar zu selbiger Zeit, in dieser Art, als der erste und eintzige) verschiedene mal ein Collegium über die Canzley-Praxin, mit nachherigem grossen Nutzen seiner Zuhörer, gehalten, von dessen Einrichtung in seiner Einleitung zu dem Studio Juris junger Standes- rc. Personen mehrere Nachricht befindlich ist; unter denen dermalen auf Universitäten lebenden Lehrern aber findet sich, so viel mir bekannt ist, der eintzige Herr Hof-Rath Schmauß in Göttingen, welcher Collegia über die Canzley-Praxin lieset, und was etwa noch ins künfftige von der Gnade Ihro Königlichen Majestät und der Sorgfalt des ruhmwürdigen, um die Aufnahme und Flor besagter Academie hochverdienten Ministri zu erwarten steht, welcher auch darinnen denen anderwärts sich ereignenden Mängeln abzuhelffen bemühet ist. Herr Vice-Canzler Estor zu Marburg soll auch in seinen practischen Collegiis hierinnen

den auf Academien befindlichen Professoribus Eloquentiæ (*) stehet dergleichen nicht zu erwarten und wird sich auch keiner davor ausgeben, jungen Leuten in dieser Gattung des Styli erspriesliche Dienste leisten zu können; es sind dahero die hierüber führende Klagen um

innen gute Anleitung geben; so gründlich, deutlich und angenehm aber sonsten die Schreib-Art dieses gelehrten Mannes, zumalen in seinen lateinischen Schrifften, ist, so wenig kan ich jedoch ihm hierinn Beyfall geben, daß selbiger zu starck auf die Ausmertzung derer lateinischen Kunst-Wörter in dem Stylo der Gerichte und Cantzeleyen dringet und selbige, gleich in seiner beliebten Einleitung zu dem gemeinen und Reichs-Proceß geschehen, teutsch zu übersetzen bemühet ist, weilen sich der Geschmack der Collegiorum und Genius Seculi dessentwegen doch nicht ändern und man, z. E. in Rubro der Protocollen immerfort in Præsentia oder Præsentibus schreiben wird, wann gleich die Worte in Gegenwart eben das besagen, viel weniger kan und wird man jungen Leuten dißfalls eine eigenmächtige, obwohl an sich nicht verwerffliche, Aenderung gestatten und müßte Teutschland nicht mehr so seyn, wie es ist, wann das Gutfinden eines einigen, an sich gründlich gelehrten Mannes einen solchen Einfluß in das so festgestellte Herkommen haben solte; so lange nun eine Sache nicht ins allgemeine, oder wenigstens grossen Theils, zu Stande gebracht werden kan, läßt man es lieber bey dem Alten bewenden & transeat cum cæteris erroribus quorum jam in Germania habemus bene multos; und QUINTILIANUS in *Instit. Orat. L. 1. c. 6.* schreibt hievon schon zu seiner Zeit gantz wohl: Potest videri, nihil peccare, qui utitur his verbis, quæ summi autores tradiderunt, at multum tamen refert, non solum quid dixerint, sed etiam quid persuaserint. - - *Superest igitur consuetudo, nam fuerit pene ridiculum, malle sermonem, quo locuti sunt homines, quam quo loquantur.*

(*) Die auf Universitäten gewöhnliche Collegia Practica und Relatoria machen die Sache auch nicht aus; denn ob ich wohl selbige an sich höchstens billige und nothwendig halte: so ist doch im Gegentheil der Stylus der Schöppen-Stühle und Juristen-Facultäten von der Cantzley-

um desto gerechter und bleibet kein anderer Rath übrig, als daß man sich die Gelegenheit der Umstände, in welche man nach geendigten Universitäts-Jahren kommt, bestens zu Nutzen zu machen sucht und durch Fleiß, Aufmercksamkeit und Befolgung einer getreuen Anleitung, von wem es auch sey (*), dasjenige ersetzet, wozu man bisher keine Gelegenheit gehabt hat. Junge Standes-Personen, die nicht genöthiget sind, um des Brods willen Dienste zu suchen, thun dißfalls sehr wohl, wann sie bey einer Gesandtschafft an einen fremden Hof, oder auf Reichs- Crays- und andern Tägen, einige Zeit sich aufhalten, oder auch, wozu man heut zu Tag an teutschen Höfen alle Willigkeit findet, in einem

Canzley- und weltüblichen Schreib-Art allzu weit unterschieden, als daß jenes Erlernung einen sonderlichen Nutzen auf diese hätte, vielmehr ist solcher, seiner gantzen Art und Wesen nach, ehender hinderlich, sich wieder an eine fliessende und reine Schreib-Art zu gewöhnen.

(*) Es ist an dem, daß junge Leute bey Antretung einer Canzley-Bedienung es hierinn ziemlich beschwerlich haben, bis sie die ihnen auch nur dem Namen nach fremde Kunst-Wörter und gantze Schreib-Art begreiffen und regelmäßig gebrauchen lernen, zumalen es der wenigsten Räthe Sache ist, ihnen hierinn behülffliche Hand zu leisten, sondern das übel stylisirte Concept caßirt und die Verbesserung aufs künfftige einem solchen selbst überlassen wird; der bey den Subalternen, welche nicht auf das Wesen und sonstige Geschicklichkeit, sondern die ihnen mechanisch gewordene Formalitäten sehen, daraus entstehenden Verachtung und Spöttereyen nicht zu gedencken, in welcher Unart doch immer die Collegia einer Provintz vor der andern was zum Voraus haben. Dabey ist kein anderer Rath, als Gedult mit sich selbst und eine unermüdete Lehr-Begierde. Offt läßt sich auch von einem unter seinen Papieren alt gewordenen Secretario oder Canzellisten in dergleichen Sachen mehr lernen, als der geschickteste Mann einem durch Regeln nicht beybringen kan.

einem geordneten Collegio, in einer Regierung, geheimen Canzley ꝛc. als Assessores honorarii und Auditores anzukommen suchen, da sie neben dem reellen daraus entspringenden Nutzen sich auch in denen einer jeden Sache besonders eigenen Redens- und Schreib-Arten festsetzen und mit desto mehrerm Beyfall und Leichtigkeit ein ihnen in der Folge der Zeit zugedachtes Amt antreten und bekleiden können. Der Vortheil bey dem leztern Vorschlag ist um so gewisser, da in Collegiis die Vota nicht über einen Leist abgemessen werden, sondern ein jeder die vorliegende Sache nach seiner Art, in denen ihm bequemen und familiairen Terminis, vorbringt und man bey den verschiedenen Touren, eine Sache einzukleiden und da doch immer einer vor dem andern darinn eine mehrere Stärcke besitzt, die Wahl behält, sich die beste Muster auszulesen. Kan aber auch dieses nicht seyn, so ist das zuträglichste, sich nach einem Mann umzusehen, der hierinn Reputation und Erfahrung hat und von dessen Unterricht man sich was fruchtbarliches versprechen kan (*).

§. 4.

(*) Die Römer hatten unter andern löblichen Anstalten auch diese, daß die jungen Juristen bey einem alten Advocaten (welche damals mehr zu bedeuten hatten, als heut zu Tage,) in der Kunst, vor dem Volck ihre Sache geschickt, beredt und glücklich anzubringen und auszuführen, unterrichtet wurden, wovon QUINTILIANUS recht schön schreibt: Frequentabunt ejus domum optimi juvenes more veterum & veram dicendi viam velut ex oraculo petent. Hos ille formabit velut eloquentiæ parens &, ut vetus gubernator, litora & portus & quæ tempestatum signa, quid secundis flatibus, quid adversis ratis poscat, docebit. *Lib. 12. C. 11.* Die in neueren Zeiten von dem frantzösischen Staats-Ministre, Marquis de Forcy, errichtete Academie politique ist bekannt und nur zu wünschen, daß auch an teutschen grossen Höfen auf diesen Zweck mehrers gesehen und das auf weit unwürdigere Dinge verwendende übrige Geld auf eine dergleichen dem Staat so ersprießliche und tausendfache Interessen abwerffende Weise benutzet werden möchte.

§. 4.

Hierauf folget nun die eigene Ubung, da einen entweder die Umstände und Obliegenheit seines Amts nöthigen, die Feder würcklich anzusetzen, oder da man vor sich selbsten nach guten und auserlesenen Mustern über eine Materie, davon sich was sagen läßt, einen Versuch anstellet. CICERO in *Brut.* urtheilet schon davon gantz gründlich: Nulla res tantum ad dicendum proficit, quam ſcriptio. Von der Art und Weise nun, wie solche am füglichsten anzustellen, liesse sich vielerley sagen, man hat auch in Büchern so mannichfaltige Anweisung dazu, daß darinnen billig ein jeder seinem eigenen Geschmack überlassen wird, wie er selber findet, daß er am leichtesten und vortheilhafftesten dazu gelange; meine Gedancken darüber habe ich theils schon angeführet und will ich nur hier noch melden, wie es dißfalls mit mir gehalten worden. Mein Herr Vater (dessen auch hierinn bewiesene Treue ich Lebens lang danckbarlich verehren werde) gabe mir in **Lünigs Reichs-Canzley**, wie auch dessen *Literis & Orationibus Procerum Europæ*, auserlesene ausgezeichnete Schreiben, oder andere Aufsätze, zu lesen, ich mußte es mit Bedacht thun und nachdem ich es einige mal gelesen, wurde mir das Buch genommen und mußte ich eben dieses aus eigenem Nachsinnen wieder aufsetzen, sodann hielte ich meine Arbeit gegen das Original, da ich dann bald den Unterschied zwischen beyden wahrnehmen und den meinigen darnach verbessern konte. Diß war im Kleinen, nach und nach bekam ich grosse Aufsätze und Deductiones zu lesen, ich mußte die Haupt-Argumenta daraus extrahiren, hierauf legte ich das Original bey Seite und stellte mich in die Stelle des Verfassers, als wann ich den Aufsatz hätte verfertigen müssen, nachdem ich zu Ende, conferirte ich wieder einen Paragraphum mit dem andern; und auf diese Weise gewöhnte ich mich

3) die eigene Ubung.

allmählig eine Materie selbst auszuarbeiten und in die ihr zukommende Terminos und Stylum einzukleiden. Der Nutzen von dieser Arbeit ist allemal gedoppelt, denn ausser dem, daß einem die Materie selbsten bekannt wird, lernet man erstlich die Sachen so ansehen, wie sie würcklich sind, denn wann ich aus einem dergleichen Aufsatz bloß die Realien nehme und alle dabey gebrauchte Embellissemens absondere, bin ich am ersten im Stand, die in ihrer natürlichen Stärcke oder Schwäche vorliegende Gründe richtig zu beurtheilen, da im Gegentheil durch eine geschmückte und fliessende Schreib-Art das Gemüth des Lesers mehrmalen übernommen und überredet wird, die Sachen dem zu Gefallen zu glauben, der sie so artig und nachdrücklich vorzubringen weiß und ist daher die in den *Menagianis p.* 176. gemachte Anmerckung in der Erfahrung vollkommen gegründet: Une personne, qui sera médiocrement savante avec un peu d'éloquence, l'emportera toûjours sur celui, qui aura du fonds & du solide, quoiqu'il n'ait pas le même avantage. Sodann ist auch dieser Vortheil, daß man hiedurch allmählig so dencken, reden und schreiben lernt, wie Staats-verständige Leute dencken, reden und schreiben. Nur ist hiebey wiederum in Acht zu nehmen, daß, wann man sich dieser hier angezeigten Methode bedienen will, man nicht von einem Buch oder Aufsatz immer wieder auf den andern falle, sondern denjenigen, den man vor sich hat, so lange lese und so offt wiederhole, bis einem die gantze Gedenckens- und Schreib-Art des Verfassers deutlich und klar, die verschiedenen Touren der Gedancken und alle Schönheiten des Ausdrucks bekannt und geläuffig sind. Nicht weniger muß man sich bey seinen eigenen Versuchen genau seyn und sichs nicht reuen lassen, eine Periode zwey- drey- und mehrmalen abzuändern und umzugiessen, bis die gantze Schrifft in ihrem Zusammenhang so aussieht, daß man

daraus eine getreue Copie von einem schönen Original wahrnehmen kan. Dieser Ubung hat man sich so lange zu bedienen, bis man durch Fleiß und Gewohnheit der Sprache so mächtig wird, daß man ohne weitern Anstand so, wie man nun denckt, nemlich richtig, zierlich und kunstmäßig, schreiben kan.

Ich habe dahero seit der Zeit die auf den Schulen sonst gewöhnliche Art, jungen Leuten den so genannten Stylum beyzubringen und hiebey vornehmlich die Imitationes Styli niemalen approbiren können, denn da man nicht lange bey einem Auctore bleibt, sondern alle viertel- oder halbe Jahre einen andern vornimmt, so kan es nicht wohl anders seyn, als daß junge Leute sich entweder an eine affectirte, aus hundertley übel angebrachten Schönheiten zusammen geflickte Schreib-Art gewöhnen, oder aber das in ein- und andern Genie liegende Natürliche mit Gewalt verstellet wird (*). Denn obgleich Methoden in der Welt seyn

 müssen,

(*) Der scharffsinnige Cardinal de BUSSY-RABUTIN hat dißfalls eben die Gedancken, wann er schreibt: La methode, dont on se sert dans les Colleges est d'une longueur & d'une difficulté infinie, on embarrasse l'esprit des enfans d'un grand nombre de préceptes inutiles, dont ils ne retirent aucun fruit; aussi voit-on qu'après avoir langui pendant dix ans dans les colleges, ils en sortent sans y avoir rien apris que quelques mots Latins, & quelques phrases, qui ne leur sont pas d'un grand usage. Rien ne fait mieux voir l'inconvenient des préjugez & du faux respect qu'on a pour les anciens, que la methode qu'on observe dans les colleges pour instruire la jeunesse: on est contraint d'avouer, que de fort habiles gens s'en mêlent, ils s'y consacrent, ils s'y devouent tout entiers, avec un esprit de desinteressement & un zele qu'on ne peut assez louer: cependant on ne tire pas tout le fruit que l'on devroit de leur application & de leur zele, parce qu'ils ne veulent rien changer à la methode de leurs ancêtres; c'est toujours la même routine, un fatras de préceptes inutiles, embrouillez, fastidieux, sans art, sans ordre, & dont l'esprit

müssen, wornach junge Leute unterrichtet werden, so ist doch hiebey mein Gedancke: Ein jeder, der einmal die Grund-Lehren einer Sprache gefaßt hat, schreibe darinnen so, wie es ihm natürlich ist, denn ein Rabe wird deßwegen kein Canarien-Vogel, wann man ihn mit lauter solchen Fellen überdeckte.

§. 5.

Vornehmste Regeln der weltüblichen Schreib-Art: 1) Richtigkeit und Deutlichkeit,

Dieses mag zu einer Anweisung der diensamsten Hülffs-Mitteln genug seyn; ich komme nun zur Sache selbst und setze diejenige Grund-Regeln feste, die man in dem Reden und Schreiben nach Art der Staats-Klugen zu beobachten hat; Da ist dann mein

Erster Grund-Satz:

Wer richtig und deutlich denckt, der schreibt auch richtig und deutlich (*).

Hiezu gehört nun ein gesunder und aufgeklärter Verstand, der die Sache, so er zu behandeln hat, mit einem hellen, unpartheyischen und wahrhafftigen Auge anzusehen im Stande ist, ohne das ist es nicht möglich, richtig davon zu dencken und zu urtheilen, noch viel weniger deutlich davon zu schreiben (**). Ich brauche nicht,

l'esprit des enfans est rebuté & étourdi; und der Cardinal du PERRON urtheilt davon: Il est bien aisé de donner des préceptes pour l'éloquence & pour l'art Oratoire: les préceptes sont des choses qui s'apprennent aux enfans par les Pédans, & on les peut apprendre avant le jugement; mais de donner des Conseils de l'éloquence, il est bien mal aisé, parceque l'éloquence consiste toûjours en jugement.

(*) Oder, wie in denen *Menagianis p. 199.* aus dem SUIDAS der unverbesserliche Ausdruck gebraucht wird: Tremper sa plume dans le bon sens.

(**) Pectus est, quod facit disertos & vis mentis, cum res occupavere, verba ambiunt.

nicht, mich über die Begriffe der Wörter **Richtig** und **Deutlich** weitläufftig zu erklären, so viel ist aber gewiß, daß man selten diese beyde doch so hochnöthige Eigenschafften beysammen antreffen wird, ja offt da, wo man sie am ersten zu finden vermeynen solte, am allerwenigsten. Um aber hievon noch ein- und anderes zu gedencken, so ist allerdings billig, daß derjenige, so eine Sache zu behandeln und darüber zu schreiben oder davon zu reden hat, solche forderist wohl und gründlich überlege, alle Eigenschafften derselben sich bekannt mache, die Gründe und deren Stärcke oder Schwäche untersuche und sich solcher Gestalt in den Stand richtiger und klarer Begriffe setze (*). Dieses voraus gestellt, kan man erst auf die Ordnung, worinn solche vorgetragen werden und sich den Gemüthern der Leser oder Zuhörer füglicher insinuiren können, gedencken. Wer auf gedachte Weise die obhabende Materie **in seiner Gewalt** hat, dem wird es gewiß auch nicht schwer fallen, ihr dasjenige Geschicke, einer jeglichen Sache ihre gehörige Benennung und Ausdruck und dem gantzen Auffsatz dasjenige Leben zu geben (**), wodurch er gründlich und ange-

(*) Il faut, que ce que nous sçavons soit bien arrangé dans nôtre esprit, avant que d'entreprendre de le produire au dehors avec arrangement. Ce qu'on ne sçait que confusément, ne peut être dit, où écrit qu'avec confusion. Je fais moins d'état d'un sçavoir confus, que d'une ignorance avouée. - - Avant que de mettre un Ouvrage au jour, employez beaucoup d'attention, pour lui donner du jour à lui-même, c'est à dire, pour le rendre si intelligible, qu'on n'ait pas besoin, pour le comprendre, de se tourmenter l'esprit par une trop forte & constante application. Le tems est precieux, le grand travail convient à peu de gens; songez donc à ménager pour vos Lecteurs l'un & l'autre, de telle sorte, qu'ils ne perdent point le premier, & qu'ils ne soient point obliger de s'abandonner au second. *La Langue T. II. p. 59. & 62.*

(**) In denen *Menagianis p.* 174. heißt es davon: M. de la C** disoit, que la plume inspire, que souvent il ne savoit

angenehm, der Zuhörer und Lehrer aber in eben die Art zu dencken eingeleitet wird, die der Verfasser gehabt hat.

Indessen ist in der Erfahrung vollkommen gegründet, daß viele zwar richtig aber nicht deutlich schreiben und die **Gabe der Deutlichkeit** nicht allgemein ist. Die Ursachen davon sind verschiedentlich: bey vielen geschiehet es aus Mangel der Ubung, daß sie undeutlich werden; denn so findet sich, daß Leute, die ihre meiste Zeit mit der Feder gearbeitet haben, weniger im Stand sind, einen deutlichen Vortrag von einer Sache, deren merita sie doch völlig inne haben, zu thun, als ein anderer, obgleich am Verstand weit geringerer, der aber hierinn mehrere Gelegenheit, sich hervorzuthun, gehabt hat; da hingegen ebenfalls ausgemacht ist, daß manche ein treffliches Mundwerck haben und eine Sache, die sie offt nur halb verstehen, doch ziemlich deutlich und angenehm vorbringen können, die aber die elendesten Stylisten wären, wann sie eben dieses zu Papier bringen solten. Hinwiederum sind andere, die eine Materie mit ihrem Verstand völlig approfondiren, aber, wie man zu sagen pflegt, es nicht von sich geben können, oder es wenigstens so verwirrt hervorbringen (*), daß man viele Mühe hat, den Sinn derselben einzusehen. Der Fehler liegt entweder daran, daß sie aus der Uberzeugung, wie gründlich sie die Sache verstehen, viele Gedancken gar oder zum Theil zurückbehalten und bey ihren Lesern schon voraus-

savoit ce, qu'il alloit écrire quand il la prenoit, qu'une période produisoit une autre période; dieses ist der Fall, dessen HORATIUS gedencket: Verbaque provisam rem non invita sequentur.

(*) In gedachten *Menagianis p. m.* 92. heißt es von solchen Leuten: Il y a des gens, qui disent des bonnes choses, qu'ils arrangent mal: on dit d'eux, que les perles, quoi que mal enfilées, ne laissent pas d'être prétieuses.

voraussetzen, oder daß ihr Gemüth durch die Vielheit der Objecten überhäufft und gleich einer Lampe, welcher man gar zu viel Oel zuflösset, dunckel gemacht und dadurch eine entweder zu kurtz- und concise oder weitschweiffende Schreib-Art verursachet wird, welches beedes die Undeutlichkeit nach sich ziehet. Doch ist es in diesem Fall noch eher zu verzeihen, da dieser Fehler durch die Gründlichkeit und Werth der Sachen reichlich ersetzt wird (*). Manche andere hingegen geben sich Mühe darum, dunckel zu reden und zu schreiben, um in den Augen der Unverständigen als Leute von einem profonden Verstand und tieffen Einsicht angesehen zu werden und verfallen auf diesen Abweg gemeiniglich viele academisch- und pedantische Gelehrte, die man dann hierinn ihrem eigenen Willen überlassen und ihnen den Ruhm, in das Register der obscurorum virorum gesetzet zu werden, gerne gönnen kan, wohingegen dieselbe sich auch nicht beklagen dürffen, wenn ihr Vortrag wenig Beyfall und ihre Schrifften selten Verleger und noch weniger Leser und Liebhaber finden. Was endlich den besondern Fall anbelangt, da man bey aller vorwaltenden Deutlichkeit mit Fleiß dunckel seyn will, davon werde ich in dem Capitel von Worten mit mehrerem zu handeln Gelegenheit finden.

§. 6.

2) Gründlichkeit und Schönheit.

Der

Zweyte Grund-Satz

könte seyn:

Man befleißige sich allemal zuerst der Gründlichkeit und alsdann der Schönheit.

Es gibt Gelegenheiten, da man bloß auf die Schönheit der Rede und andere, da man nur auf deren

(*) Clarus ob obscuram linguam. LUCRET. *de Harac. l. 1.*

deren Gründlichkeit siehet. Wo beedes und zwar an einem Ort, da man nur das eine zu finden vermeynt, beysammen ist, wird der Werth eines solchen Vortrags oder Schrifft um so mehrers erhöhet. In die erste Classe, da es bloß darauf ankommt, daß man schön rede oder schreibe, rechne ich alle Begebenheiten, wobey uns der Wohlstand und das Herkommen unter gesitteten Völckern, oder eine gewisse Schuldigkeit reden oder schreiben heißt; z. E. Huldigungs- Crönungs- Gebuhrts- Vermählungs- Trauer- und dergl. Reden und Schreiben. Man hat bey dergleichen Zufällen mehr mit dem Willen des andern zu thun, um ihn zur Freude, Mitleiden, Theilnehmung an dem Glück der grossen Welt, guten Bewegungen, Freuden- oder Leid-Thränen 2c. zu bewegen, als dessen Verstand mit Vorstell- und Auseinanderlegung wichtiger Wahrheiten zu beschäfftigen. Wenigstens ist dieses die gemeine Taxe von solcherley Arbeiten, man erwartet selten was anders und wer sich ja was weiter Mühe geben, und ein mehreres, als Bewunderung, gute Vorsätze und einen grossen Grad ein- oder andern Affects versprechen wolte, müste eine schlechte Kenntniß von der Beschaffenheit der menschlichen und zumahlen grosser Herren Gemüther haben. Wo man also, angezeigter Massen, durch die vorliegende Umstände veranlasset und genöthiget wird, schön zu reden oder zu schreiben, da ist man auch schuldig und verbunden, solches bestmöglichst zu thun.

Ich komme aber nun auf die andere Classe, da es nicht nöthig ist, schön zu schreiben, wann man nur gründlich schreibt; und begreiffe ich darunter alles andere, was nicht unter der Benamung obbemeldter Gelegenheiten gebracht werden kan. Mehrmalen habe ich hierüber meine Betrachtungen angestellt und es als einen sehr gemeinen Fehler gefunden, daß, wo eine Sache angefangen hat, seichte zu werden, man sich der

der oratorischen Verblendungen und Künsteleyen bedienet hat, die schlecht genug vorgebrachte Gründe valabel zu machen, nur damit das Gemüth des Lesers oder Zuhörers übernommen und in dem rege gemachten Trieb ausser Stand gesetzet werde, von dem innern Werth der Sache zu urtheilen, sodann sich die schlechte Müntze unter der andern guten mit vor voll anrechnen lasse. Ein nach dem Licht der Wahrheit urtheilender Verstand lässet sich freylich durch solche Abwege nicht verführen, indessen ist diese Art zu handeln in der grossen Welt so starck im Gebrauch, daß man nur, um davon überzeugt zu werden, die mehreste Kriegs-Manifeste und andere zwischen grossen Herren und freyen Völckern gewechselte Schrifften durchgehen darff; da die Ausarbeitung derselben mehrentheils Personen von Rang, Einsicht und Erfahrung aufgetragen wird, fehlt es freylich auch den meisten dergleichen Aufsätzen nicht an gewissen Schönheiten und Annehmlichkeiten, wer sich aber die Mühe nimmt, selbige auseinander zu legen, das Wesen von dem Schein und das wahre von dem wahrscheinlichen oder falschen zu unterscheiden, der wird in der That die Sache mit gantz andern Augen nothwendig ansehen müssen, als ihm vorgebildet worden. Wenn ich in den neuern Zeiten und so seit etlichen Jahren her diejenige Pro Memoria lese, welche Franckreichs Ministri an den teutschen Höfen, wie auch Reichs- und Crays-Conventen übergeben haben, so weiß ich kaum, was ich davon dencken soll, ich lese die Worte: Freundschafft, Alliirte, gute Gesinnungen u. s. w. und sehe wohl, daß sie durch übrige Particuln in eine nette wohlgesetzte Periode zusammen gebracht sind; wenn ich aber die Augen öffne, um nur das zu sehen, was nächst um uns her vorgeht, was bereits vorgegangen und was wir noch zu gewarten haben würden, so muß ich entweder glauben, daß diese Worte keinesweegs die

die Bedeutung haben, die wir uns einbilden, oder, wenn ich sie au pied de la lettre nehme, muß ich allen diesen Schrifften die Gründlichkeit, die eine aus der Wahrheit der Sache fliessende Gewißheit und Uberzeugungs-Krafft mit sich führet, schlechterdings absprechen.

Ich werde in diesem Satz um so mehr bestärckt, wenn ich die Urtheile erwege, die das Publicum von den Schrifften dieses und jenen Hofes zu fällen gewohnt ist und belehret die Erfahrung, von was vor Folgen in die Affairen selbst es sey, sich auch hierinn in einen gewissen Credit zu setzen. Wer die nähere Erläuterung hievon zu wissen verlangt, kan es sich von solchen Personen sagen lassen, die mehrere Erlaubniß haben, davon zu reden, als ich dermalen zu schreiben; obgleich die Exempeln davon ziemlich neu und Leuten, die nur ein wenig die Welt mit offenen Augen ansehen, gar nicht unbekannt seyn können. So viel ist gantz gewiß, daß man hierinn die Mittel-Strasse halten muß, weilen man bey dem so unterschiedenen und veränderlichen Geschmack des Publici es gar leicht auf ein- oder anderer Seite versehen und zu viel oder zu wenig thun kan. Diese Mittel-Strasse aber ist, angezeigter Massen, allemal diese: Sich unverrückt an die Wahrheit und Gerechtigkeit seiner Sache halten, dieselbe ohne Schmincke in ihrer natürlichen Stärcke den Augen der Welt darlegen (*) und die Würckung der Beweis-Gründe mehr dem guten Willen derselben zu überlassen, als das

(*) Non dicendum ornatius, quam simplex ratio veritatis ferat; schreibt CICERO *L. 1. de Orat.* und der Pere BOUHOURS *dans les Pensées ingenieuses p. 291.* drücket sich hierüber so aus: Plus mon discours sera simple, plus il sera vrai, plus il sera noble & magnifique: semblable à ces lieux incultes, que la Nature a rendus si riches par leur seule situation, que toutes les beautés de l'art ne peuvent y rien ajouter.

das Ansehen zu gewinnen, daß man selbige mit vielen und überhäufften Worten dazu überreden und nöthigen wolle (*). Wenige, aber desto kräfftigere, Artzneyen bringen eine krancke Natur allemal eher und sicherer zurecht, als der Gebrauch allzu vieler einander offt entgegen würckender Medicamenten, wobey gemeiniglich der Schluß ist: Stabam bene, cum autem stare volui melius, ergo jaceo hic. Eine Periode mit Grund und Nachdruck geschrieben, würcket in einem gesunden Verstand richtig mehr, als ein Bogen lauter oratorischer Blümgen. Ich schreibe dieses mit gutem Bedacht so, weil es zu unsern Zeiten von gesetzten Männern als ein besonderer Fehler an vielen ihrem sonstigen Innhalt nach wichtigen Staats-Schrifften bemercket worden, daß man darinn ohne Noth die Elegantien gehäufft und in der Haupt-Sache dadurch wo nichts geschadet, doch auch nichts gebessert habe. Doch ist im Gegentheil nicht ohne Grund, daß man darinn auch zu wenig thun könne, wann zumalen die Grösse einer Sache eine mehr als gemeine Schreib-Art erfordert. So war die gantze Welt von der Ungerechtigkeit des an König Carln in Engelland begangenen Mords überzeugt und doch mußte sich *Salmasius* nachsagen lassen: Er habe in den dagegen und wider den *Milton* verfertigten Schrifften optimam causam pessime und hingegen Milton pessimam causam optime defendirt, welches nicht nur die Gründe an sich, sondern allerdings auch die Schreib-Art mit gilt.

Ich finde aber hier nöthig, noch ferner zu erinnern, daß manche Aufsätze und Schrifften nicht einmal **dürffen** schön geschrieben seyn, wofern nicht auch hierinn der Staats-Etiquette zu nahe getreten werden soll, genug ists, wenn sie deutlich sind. Hiehin rechne ich nun

(*) Wie QUINTILIANUS vom Seneca saget: Nisi pondera rerum fregisset sententiolis.

nun zuförderst alle Arten der Gesetze und Verordnungen, in seiner Maaße die Friedens-Schlüsse, so dann andere zwischen grossen Herren getroffene und zu treffende Recesse. Wenn ich die Wahrheit sagen soll, so kan ich in unsern Reichs-Grund-Gesetzen keine Annehmlichkeiten der Schreib-Art finden, man sucht sie auch nicht darinn und wird ja niemand Lünigs Reichs-Archiv deßwegen durchlesen wollen, um daraus eine schöne Schreib-Art zu erlernen; vielmehr wären dergleichen Zierrathen bey solchen Gelegenheiten übel angebracht, da ohnehin die Gedancken der Schrifftsteller mit weit wichtigeren Vorwürffen umgeben sind, als daß sie mit solchen Kleinigkeiten sich abgeben solten; die Sachen drucken sich von selbsten aus und alsdann ist es allemal schön genug, wann das damit gesagt ist, wohin der Sinn des Gesetzgebers oder der Contrahenten gegangen. Es würde auch im Gegensatz vielmalen unanständig seyn, wann man sich, z. E. in Gesetzen rc. einer andern, als ernsthafften, nachdrücklichen und männlichen Schreib-Art bedienen und das, worinnen der blosse Wille des Regenten Maaß und Ziel setzt, mit zierlichen und ausgeschmückten Redens-Arten erst begreifflich und angenehm machen wolte (*).

Es gibt mir dieses annoch die Gelegenheit, einiges von dem Nutzen und der Nothwendigkeit zu sagen, daß auch junge Standes-Personen sich gewöhnen, fertig, gründlich und schön von Staats-Sachen zu reden und zu schreiben, wobey ich mich meines Herrn Vaters Gedan-

(*) Daher auch BAYLE in seinem *Dictionaire art. Bellai* mit Grund schreibt: Ce ne sont pas les personnes de qualité, qui écrivent d'un style pompeux: ce n'est nullement par ce caractere que l'on decouvre si un Auteur est de qualité. Un Rhétoricien de profession, un Moine Predicateur, donne cent fois mieux dans la pompe du langage, qu'un homme de Cour.

Gedancken und Worte bedienen will, da er schreibt (*):
„ Es wird von einem, der in der Welt fortkommen
„ will, erfordert, daß er nicht nur reden, sondern daß
„ er auch beherzt und fertig reden könne, und kan er
„ noch über dieses zierlich reden, ist es um so viel besser.
„ Es ist ein grosser Ubelstand an einer Standes-Per-
„ son, wann sie fast zittert und bebt, so sie einer an-
„ dern Person, die nicht immer um sie ist, auf ihren
„ Vortrag antworten, oder bey solennen Gelegenhei-
„ ten öffentlich reden, oder bey Audientzien fremden
„ Gesandten u. d. Bescheid geben, oder eine vorneh-
„ mere Person, als sie, anreden solle, und kaum et-
„ liche wenige Worte herauszubringen weiß, die manch-
„ mal weder Geist, noch Annehmlichkeit, noch Zu-
„ sammenhang haben, noch den Zweck treffen 2c. und
„ doch ist es etwas gemeines, weil solche Personen in
„ der Jugend versäumt worden seynd. - - Eben so
„ nöthig, als das fertig und wohl reden, und fast
„ noch nöthiger ist, daß einer auch fertig schreiben könne
„ und kan er es auch zierlich, ist es abermals um so viel
„ besser. Ein Printz 2c. darff hiebey nicht dencken,
„ das seyen keine Sachen für ihn, sondern für seine
„ Räthe und Secretarien; dann so dencken und reden
„ nur die Herren, welche die Regierung an andere zu
„ hencken gedencken. Einem Herrn hingegen, der nicht
„ seiner eigenen Bedienten Diener seyn will, werden
„ wenigstens dann und wann Sachen vorfallen, da er
„ selbst begreiffen wird, es seye besser, er setze die Feder
„ selber an, als daß er es einen andern thun lasse, auch
„ kan ein solcher Herr vieles geheim halten, oder die
„ Treue seiner Diener probiren, so bey einem andern
„ nicht angehet. „

§. 7.

(*) In der Anleitung zum *Studio Juris p. 74. sq.*

§. 7.

3) Klugheit und Vorsicht,

Ich komme aber nunmehro zu dem

Dritten Grund-Satz:

Man richte seine Schreib-Art oder Rede nach den Umständen derjenigen Sache und Personen ein, die man gegenwärtig zu behandeln und an die man zu reden hat.

Es gibt gewisse Leute unter den Schrifftstellern, die alles über einen Leisten messen und deren Arbeiten mir nicht anders vorkommen, als die gedruckte Pässe oder Looß-Scheine, da man nur nöthig hat, den Namen dessen hinein zu schreiben, der sie vor sein Geld bekommen soll. Ich meyne dieses nicht auf die Consilia und Responsa der Juristen-Facultäten und Schöppen-Stühle, vielweniger die Conclusa und Decreta der höchsten Reichs- und anderer Gerichte in Teutschland, die einmal ihr gewisses Gepräge und Stempel (wenn ich es so nennen darff) haben und behalten, und woran man einmal gebunden ist; sondern auf solche Gelegenheiten, da ein jeder Herr von seinen Gedancken, Reden und Feder seyn kan. Ich halte es, z. E. für sehr unschicklich, wann ich einen Fürsten oder Ministre von meinen Angelegenheiten mittelst einer in die zwölff bis zwanzig Bogen starcken Deduction informiren will, es ist dieses der nächste Weg, daß er es gar nicht liest und sich folglich meiner weniger annimmt, als wenn ich ihm eine zwey Bogen starcke Speciem Facti vorgeleget hätte, die liest er noch eher, denn er hat etwa noch Zeit dazu, und er sieht leichter, woran mir gelegen, weil die Sachen kurtz beysammen sind (*). Eben so verhält sichs

(*) In omnibus rebus videndum: quatenus? etsi enim suus cuique modus est, tamen magis offendit nimium quam parum. CICERO *de Orat.*

sichs mit Reden an grosse Herren; die lange mit allerhand Historien und Sinnbildern aufgeputzte Reden sind jetzo gar nicht mehr Mode, zu Carl des Fünfften Zeiten konte man noch eher eine oder zwo Stunden peroriren, heut zu Tage aber, würde man einem Gesandten (welche damals mit Recht Oratores hiessen) schlechten Danck davor wissen, vielweniger würde man es einer Privat-Person zu gut halten (*). Uberhaupt sind die Exempeln, wobey diese Regel statt findet und besonders beobachtet werden muß, unzehlige und bekommt dieselbe von den handelnden Personen, Zeit, Ort, erfreulichen oder betrübten, unruhigen oder friedsamen, indifferenten oder delicaten Umständen ihre eigentliche Bestimmung, wobey ein gesunder Verstand und Klugheit zu leben das beste und mehr thun muß, als man mit allen Regeln an Hand zu geben niemalen im Stande ist (**).

§. 8.

Der

Vierte Grund-Satz

möchte seyn:

4) Mäßigung in Ausdrücken,

Verba temperentur in factum.

Es findet diese Regel besonders bey Klag- und Streit-Schrifften, Vorstellungen, Deductionen und Manifesten 2c. statt und gehet der Sinn derselben dahin, daß man die Sache, warum es zu thun ist, zwar gründlich und nachdrücklich vorstelle, hingegen aber sich aller empfind-

(*) Der Cardinal du PERRON schreibt davon gantz gründlich: Les Rois ne veulent pas entendre de grandes harangues, à cause qu'ils sont informéz de tout ce qu'on leur veut dire avant que ceux, qui leur doivent parler soient admis devant eux.

(**) Faciendi aliquid vel non faciendi vera ratio, cum hominum ipsorum, tum rerum etiam ac temporum conditione mutatur. PLINIUS *Epist.* 27. *L.* 6.

empfindlichen Vorwürffe, Anzüglichkeiten, Drohungen und noch viel mehr aller Schmäh- und Schimpff-Reden gäntzlich enthalte und demjenigen, was man nothgedrungen zu sagen hat, eine solche Gestalt gebe, dadurch zwar dem Wesen und Nachdruck der Sache nichts vergeben, gleichwohl aber der Wohlstand oder Respect gegen denjenigen, den es betrifft, beybehalten wird. Ich erstaune, wenn ich die Schrifften, die in vorigem und dem sechszehenden Jahrhundert zwischen grossen Herren gewechselt worden, durchgehe, mit was vor Unanständigkeit, groben und niedrigen Ausdrücken, in solchen die Feder geführet worden und verwundere mich nunmehro nicht darüber, woher Bitterkeiten zwischen gantzen Häusern und eintzelnen Linien seit so langer Zeit dauren, wenn ich auf deren Ursprung und Quelle zurück gehe. Die neuere Zeiten haben sich hierinn mercklich geändert, man ist gesitteter und in seinen Ausdrücken feiner geworden, so daß es, zumalen unter gecrönten Häuptern, als eine Verletzung des Völcker-Rechts angesehen wird, wann man sich harter und die Personen oder Ministeria derselben angreiffender Redens-Arten bedienet. Wie es nun überhaupt kein Kennzeichen von einem geordneten und gesetzten Gemüth ist und die gemeinen Advocaten darüber gestrafft werden, wann sie in Parthey-Sachen auf Anzüglichkeiten verfallen, so haben sich um so mehr junge Staats-Leute vor einer scoptischen und angreiffenden Schreib-Art sorgfältig zu hüten, zumalen wann einer schon bey sich selbsten merckt, daß er dazu eine Anlage und Geschicke hat; denn von der Moralität der Satyre und spitzigen Redens-Arten zu abstrahiren, so ist durch mehrfältige Erfahrung so viel gewiß, daß dadurch eine schlimme Sache selten gut, wohl aber eine gute dadurch schlecht und verhaßt gemacht wird; so dann, in Betrachtung, daß grosse Herren doch allemal wieder gute Freunde werden, ziehet sich ein so gestalter Schrifft-

steller

steller von dem Gegentheil einen unauslöschlichen Haß zu und hat von seinem eigenen Hofe den wenigsten Danck, offtmals aber Verantwortung, davor zu gewarten. Es ist zwar wahr, daß zuweilen die Umstände der Sache, dringende Noth, schreyende Ungerechtigkeiten und der allgemeine Beyfall eines Landes erfordern, erlauben und befehlen, das Kind mit seinem rechten Namen zu nennen und an statt Beeinträchtigungen **Gewaltthätigkeiten**, an statt Einstreuungen **Lügen**, an statt Drangsalen **Grausamkeiten**, zu sagen, wer hier gelinder sprechen wolte, würde so schuldig seyn, als wenn er unter andern Umständen zu hart redete; doch bleibt dieses allemal nur die Ausnahme und niemals die Regel. Vornehmlich findet diese gegebene Anweisung bey den Schrifften &c. statt, worinnen es ein Theil oder eintzele Stände des Reichs mit dessen Oberhaupt, dem Kayser, Land-Stände oder Unterthanen mit ihren Herren, und auch Fürsten und Stände unter einander zu thun haben; das wenigste, was auf den Entstehungs-Fall daraus erfolget, ist dieses, daß, wenn die Sache schon auf schlimmen Wegen ist, sie dadurch noch mehr aigrirt und der Gegentheil in ein vortheilhaffteres Vorurtheil bey dem Publico und dem Richter selbst gesetzet wird. Ich füge hier (bloß zur Probe) einige dergleichen Worte und Redens-Arten an, wodurch mein Satz bestärcket und daraus ersichtlich wird, wie eines Theils grosse Herren dergleichen Betragen selbst ansehen, andern Theils aber, mit was vor Sorgfalt bey öffentlichen Schrifften und Auffsätzen zu Werck gegangen und alle, auch nur anstößig und hart scheinende Ausdrücke vermieden worden. Ich habe auch wohlbedachtsam ältere Exempeln genommen, nicht daß unsere Zeiten so gantz frey und rein wären, sondern weil diese theils bekannt genug, theils noch zu neu sind, als daß dieselbe anhero wiederholet werden könten.

Das wichtigste Exempel, so mir zu Gesicht gekommen, findet sich bey dem Freyherrn von Pufendorf (*) und ist dergestalt beschaffen, daß, nach dessen eigenem Geständniß, dergleichen kaum in der Historie zu finden seyn wird. Die Sache verhält sich aber so: Der König in Pohlen hatte an Churfürst Friderich Wilhelm von Brandenburg einen Gesandten, Gursinium, geschickt, gegen den sich der Churfürst einmal verlauten lassen: **Der schwedische Gesandte in Pohlen, Lilliehoeck,** (welcher gegen den Churfürsten mund- und schrifftlich auf das hefftigste losgezogen) **hätte durch sein böses Maul und Feder sich der Unverletzlichkeit seines Characters unwürdig gemacht, und wäre werth, davor abgeprügelt zu werden.** Gursin ginge wegen erhaltener unangenehmer Resolution mißvergnügt von Berlin hinweg und erzehlet höchst unbesonnener Weise, zu Dantzig dem Lilliehoeck wieder, was der Churfürst von ihm gesprochen. Dieser begehrte von dem in Dantzig anwesenden König in Pohlen Audientz und legte in dessen und der Reichs-Senatoren Gegenwart eine mit den unanständigsten und hitzigsten Schimpff-Reden angefüllte Rede ab, worinnen er obige Worte also auf den Churfürsten retorquirte: Tum ego quoque S R. M. Suecicæ ad S. R. M. & Rempublicam Poloniæ Legatus plena cum potestate extraordinarius, Andreas Lilliehoeck, solemniter & publice edico & declaro, quod in Fridericum Wilhelmum Electorem Brandeburgicum pleno retorsionis jure utendum mihi fore decreverim. Der Churfürst beschwerte sich über diese unerhörte Thathandlung in einem gar nachdrücklich gefaßten Schreiben an den König in Schweden, dessen Haupt-Stelle also lautet: Licere sibi putavit publicam

(*) *Rer. Brandeb. L. XV. §. 25. sqq.*

cam audientiam a Rege Poloniæ postulare, eaque impetrata sermonem habere impium, pudendum, qui in nos quidem nominatim tendit, sed sane cujus tela omnes quotquot sunt Principes petunt & quicquid adhuc a vulgi temeritate ac licentia sanctum & intactum servatum fuit, illum scilicet *Majestatis caracterem*, a divinitate ipsa Principibus impressum, sine quo nec Principatus nec Princeps ullus subsistere potest, uno ictu evertant. Es erfolgte aber darauf, gleichwie solches wegen des zwischen beeden Herren obschwebenden Kriegs nicht wohl anders zu vermuthen war, eine ziemlich kaltsinnige Antwort. Andere gecrönte Häupter aber sahen diese Sache mit gantz andern Augen an. Der König in Dännemarck wurde bey Verlesung des Lilliehoecks Rede bald roth, bald blaß und verwunderte sich, daß der König in Pohlen selbige anhören mögen, versprach auch an denselben zu schreiben, daß dieser Calumniant aus dem Reich geschafft, oder, im Entstehungs-Fall, es wenigstens bey allen Alliirten dahin gebracht würde, daß sie denselben vor keinen öffentlichen Minister mehr erkennten und, wo er ertappt würde, dem Churfürsten zur Bestraffung auslieffertén. Der Kayser nahm sich dieses Handels gleichfalls, als einer des gesamten Reichs-Fürsten-Stands Ehre betreffenden Sache, an und schriebe dieserwegen an den König in Pohlen, seine Ministers zu Nimwegen, im Haag, Engelland und Pohlen, und erklärte den Lilliehoeck vor infam. Der König in Pohlen verbote den Druck dieser Rede und mißbilligte dieses Betragen auf das höchste, gleichwie solches auch alle andere Ministri an den Höfen gethan, wolte aber doch den Lilliehoeck, aus heimlicher Jalousie gegen den Churfürsten, zu keiner Satisfaction anhalten. Das Ende davon beschreibt **Pufendorf** mit diesen Worten: Quo minus id negotium deinceps acrius urgeretur, secuta mox rerum conversio obstabat, quæ

istius contumeliæ dolorem solidioris jacturæ sensu obruebat.

König Heinrich VIII. von Engelland war über Kayser Carl V. mißvergnügt, da solcher einen in die Niederlande entwichenen englischen Herrn nicht ausliefern wolte und befahl seinem Gesandten, dieserhalb dem Kayser einen Vorhalt zu thun. Dieser mochte dem Befehl seines Herrn gar zu genau nachgekommen seyn und liesse in seine Reden unter andern das Wort **Undanckbarkeit** mit einfliessen. Der Kayser, so den Gesandten bisher gantz ruhig angehört hatte, fragte ihn: Wer der wäre, der ihn eines Undancks beschuldigen wolte? und der Gesandte antwortete: Es wäre sein Herr und der König in Franckreich. Der Kayser versetzte aber hierauf gar nachdrücklich: Wie er forderist nicht zweiffelte, der König in Franckreich würde sich wegen dieses Puncts schon zu rechtfertigen wissen; was aber den König in Engelland anbelangte, so müßte er, Gesandter, wissen, daß es weder ihm, noch seinem Herrn, zustünde, seine Conduite wegen eines Undancks zu taxiren. Der König in Engelland hätte niemals was vor ihn gethan, wäre auch nicht einmal im Stand, ihm solche Gefälligkeiten zu erweisen, dagegen er undanckbar seyn könte, und wann er ja hie und da in einer Kleinigkeit was vor ihn gethan hätte, wäre es ihm vom Kayser gedoppelt wieder ersetzt worden. Endlich könte das Wort **Undanck**, dessen sich der Gesandte bediente, wohl zwischen Personen von gleichem Rang und Würde, oder von einem Höhern gegen einen Geringern, gebraucht werden, aber nicht von ihm, Gesandten, da er weder eins noch das andere wäre und wäre der Kayser gäntzlich versichert, der König, sein Herr, würde diß Betragen nicht gutheissen.

Aus den Reichs-Geschichten ist bekannt, daß A. 1658. der Chur-bayrische Gesandte, Dr. Oexel, eine Schrifft gegen Chur-Pfaltz in Collegio Electorali

und zwar in Gegenwart des Churfürsten, abgelesen, in welche verschiedene empfindliche Termini, besonders, daß er die Chur **verwürckt** habe, eingeflossen, welche der Churfürst anfänglich mit denen Formalien: **Es wäre nicht wahr**, abzulehnen gesucht und dem Gesandten, mit fernerem Lesen inne zu halten, zugeruffen, da aber solches nicht geschehen, ein höltzernes Dinten-Faß nach ihm geworffen. Den gantzen Verlauff dieser Thätlichkeiten und was in Collegio Electorali deßwegen vorgegangen, findet man, nach besage des Wahl-Tags-Protocolli, in meines Herrn Vaters **Zusätzen zu seinem teutschen Staats-Recht** *P. I. p.* 468. *sqq.*

Bey dem Concept eines Namens des Reichs A. 1641. an den König in Franckreich zu erlassenden Schreibens (*) wurde von den Ständen erinnert: „Wären in solchem Schreiben unterschiedliche Formulæ precandi, so gar zu hoch und geändert werden „könten, damit man nicht gleichsam deprecire. So „wären auch sonst etzliche Wörter und Formulæ aussen „zu lassen und zu verbessern; als: Diadematis gemma &c. item: Nudandæ Reipublicæ.„ Und bey dem Concept eines Schreibens an Spanien wurde gleichfalls monirt: „Wäre das Wörtlein *submisse* in „der Petition gesetzet: möchte fast auf eine Submißion „gedeutet werden, sey derowegen *officiose*, oder ein „ander Wort zu setzen.„

Bisantz votirte hiebey: „Man solte keinen Buchstaben im Schreiben setzen, so dem Röm. Reich zu „Schaden und Schimpff gedeutet werden könte. „Dann dasselbe würde im gantzen Königreich herumgetragen und ihme wohl hunderterley Verstand gegeben werden, welches dann der Concipist desselben „wohl in Acht zu nehmen hätte und sonderlichen, daß

 „die

(*) Vid. LONDORPII *Act. publ. T. V. p.* 126.

„ die Stände des Reichs hiebey mehr Arbitri, als
„ Supplices und Partes wären. „

Dergleichen harte Schreib-Art findet sich auch in dem königlich-dänischen Schreiben (*) an den Reichs-Deputations-Convent zu Franckfurt, d. d. 18. Febr. 1644. darinn er sich beschwert, daß die Schweden die ihm, als König, aufgetragene Friedens-Mediation aus den Händen gespielt hätten, wobey folgende Ausdrücke mit einlauffen: „ Betauren zum höchsten, daß
„ Unsere so langjährige getreue Bemühung - - nunmehr so **liederlich** und urplötzlich über einen Hauffen
„ geworffen und vernichtet worden. - - Dann da
„ die Schweden mit vielem Scrupuliren, Cunctiren
„ und Aufhalten **den Fuchs-Balg nicht mehr verbergen** oder fortkommen können, **haben sie zur**
„ **Wolffs-Art gegriffen und Uns selbst angefallen** ꝛc. „

In dem Fürsten-Raths-Protocoll d. d. 28. Febr. 1646. heißt es: „ **Sachsen-Altenburg**: Weiter, da
„ die Quæstio de Electione Regis Romani tractirt
„ wird, hätte er die Worte wahrgenommen, daß die
„ Frantzosen auf eine andere Meynung **gesprungen**,
„ so auch etwas hart und ad speciem desultoriæ le-
„ vitatis möchte gedeutet werden. Substituebatur
„ statim: **getreten**. „

Als der evangelischen Stände auf dem westphälischen Friedens-Congreß anwesender Gesandten erstes Präliminar-Haupt-Gutachten über die Friedens-Puncte verfaßt wurde, fanden sich auch manche dergleichen Ausdrücke, da Moderatiores vorgeschlagen und beliebt wurden. So votirte **Hessen-Darmstadt**: Solle man für **Empörung Unruhe** setzen. Ferner, an statt Niemand zu **Verdruß** noch **Widerwillen** wäre zu setzen **Mißfallen**; wie auch Art. 6.

da

(*) *Act. Pac. T. I. p.* 181.

da von des kayserlichen Hofs **allzugrosser** Jurisdiction gedacht würde, könte abgeändert und gesetzt werden: **Nicht allemal fundirte** Jurisdiction. Ad Art. 7. Die Gravamina wären den Catholischen zuzustellen und **aufs glimpfflichste zu stylisiren.**

Eben dieselbe hatten in einem an Jhro Kayserliche Majestät wegen des arctioris modi exequendi zu erlassenden Schreiben die Phrasin einfliessen lassen: **Die** *commutationes Ratificationum* **hindern**, dahero die Kayserliche erinnerten: Diese Worte hätten Sensum dubium und hielten sie vor besser, daß gesetzt werde: **Denen beyden Cronen einen Prätext in Händen lassen**; die Evangelische replicirten aber hierauf: Das Wort **Prätext** wäre etwas zu hart und etwa zu sagen: **Mit der Commutation an sich zu halten, Anlaß geben.** Endlich wurde auch dieses letztere Wort **geben** in **nehmen** verwandelt.

In dem auf dem westphälischen Friedens-Congreß wegen Satisfaction des Hauses Braunschweig-Lüneburg projectirten Articul war demselben das Stifft Walckenried zuerkannt worden, *rejectis* prætensionibus Episcopatus Halberstadiensis & Comitatus Hohensteinensis. Die lüneburgische Gesandte aber hielten, zu Vermeidung künfftigen Streits, vor besser, wann an statt des Worts *Rejectis* das Wort *Sublatis* gesetzt würde; welches auch nachgehends geschehen und diese Clausul in dem Friedens-Jnstrument noch mehrers amplificirt worden.

In der auf dem westphälischen Friedens-Congreß zwischen den Evangelischen und Reformirten verglichenen Formul eines dieser letztern wegen dem Friedens-Jnstrument zu inserirenden Articuls hieß es: Daß die von den Gemeinden präsentirte oder nominirte Kirchen-Diener von dem Landes-Herrn *irrefragabiliter* confirmirt werden solten. Es wurde aber nachgehends das Wort *Irrefragabiliter* in dem neuen Auffsatz aus-

gelassen, weil Chur-Brandenburg es vor schimpfflich erachten wolte, daß eine Obrigkeit einen jedweden, der präsentirt würde, schlechterdings confirmiren solte, dahero man an dessen statt die Formul *Sine recusatione* eingerücket.

Ein anderer Fall trug sich auf dem westphälischen Friedens-Congreß zu, da in dem wichtigen Passu wegen der confiscirten Güter einiger Reichs-Stände in §pho: Tandem omnes &c. gegen welchen die Schweden ohnehin sehr protestirten, gesetzt worden war *Conventum est*, und melden die *Acta Pacis* (*) hievon: „Als nun „*Salvius* solchen Auffsatz durchlas, - - formalisirte „er sich sehr über die Worte: *Conventum est*, und ent„rüstete sich über die Maaße, sagend: Es sey eine un„leidliche Sache, daß, da sie, die Schwedischen, in „substantialibus ipsis gewichen wären, die Kayserli„chen sie, die Schwedischen, dahin zwingen wolten, „sie solten, zu Schimpff der Cron, solche Worte „zulassen, und diejenige Officierer, so sich bey der „Cron Schweden durch treue Dienste meritirt gemacht „hätten, condemniren. - - *Altenburgici*: Die „Stände begehrten der Cron Schweden keinen „Schimpff zuzuziehen, oder zuziehen zu lassen, aber „sie sähen, daß gegen GOtt und der Welt nicht zu „verantworten seye, daß man wegen der Wörter das „Friedens-Werck aufhalte, mit Untergang und „Seufftzen so vieler tausend Christen, es sey kein Tag, „da nicht so viel Menschen-Blut vergossen und er„schreckliche Unthaten verübt würden. *Ille*: Könige „und Cronen achteten dasselbe nicht und liessen sich „nicht beschimpffen. - - Salvius ging hinüber in „Graf Oxenstierns Quartier und redete mit ihm da„von, brachte aber keine andere Antwort zurück, als „daß sie per conventionem expressam & disposi„tionem

(*) *Tom. VI. p.* 82.

„ tionem hierinn nicht gehen könten, sondern sich
„ passive guberniren müßten, und könten keine con-
„ tagiosa verba zulassen, so die Cron beschmitzten. „
Es wurden auch in dem Haupt-Aufsatz diese Worte
ausgelassen.

Endlich heißt es dißfalls in einem zu Oßnabrück geführten Protocoll d. d. 26. Aug. 1648. mit gutem Grund: Ein grosser Herr könne wohl Land und Leute, nicht aber Schimpff verschmertzen.

Aus Gelegenheit des auf dem Reichs-Tag A. 1653. zwischen den Reichs-städtischen und beeden höhern Collegiis wegen des erstern Voti decisivi entstandenen Streits hatten sich die Reichs-Städte, bey verweigerter Communication der von den Chur- und Fürstlichen gethanen schrifftlichen Remonstration, verlauten lassen: „**Daß sie sonsten andere Mittel gebrau-
„ chen müßten, welche den beeden höhern** *Colle-*
„ *giis* **auch nicht annehmlich seyn möchten.** „
Wegen dieser Declaration, welche vielen beschwerlich und unleidlich vorkam, traten beede höhere Collegia abermals zusammen. Die Churfürstlichen deuteten es für einen Trotz und Dräuung aus und vermeynten, daß solches den höhern Collegiis despectirlich, also zu ahnden, auch um derer willen die begehrte Communication so vielmehr zu verweigern wäre. Die Fürstliche hielten dafür, die Worte wären dunckel und daß man deren Erklärung, wie und wohin sie gemeynt wären, zu vernehmen, und sich alsdann, befundenen Sachen nach weiter zu verhalten hätte. Die Städtische wurden hierauf befragt: Wie sie den bedrohlichen Anhang verstanden haben wolten? Worauf sie sich erklärten: Die Worte wären nicht bedrohlich zu verstehen, sondern weil die Remonstration den Fürstlichen bereits dictiret, wäre das der Verstand, wann man ihnen dieselbe solenniter nicht wolte communiciren, daß sie dann dieselbe anderer Gestalt zu bekommen sich bequemen, ihren

Princi-

Principalen und Obern davon Abschrifft zu schicken, ihres fernern Verhalts halber Instruction einholen und derselben alsdann nachgehen müßten. Die höhere Collegia waren auch mit dieser Antwort zufrieden.

In dem A. 1654. aufzusetzenden Reichs-Gutachten, puncto Gravaminum contra Galliam, waren im Eingang die Worte „**durch gewaltsame militarische Proceduren**„ mit eingeflossen und truge das Reichs-Directorium darauf an, da selbige etwas zu scharff, solche auszulassen.

In dem Project Reichs-Gutachtens wegen Verbesserung des Justitz-Wesens de A. 1654. war wegen Execution der ausgesprochenen Urthel angerathen worden: „Daß **jedesmal alsogleich** in ipsa sententia „definitiva - - dem verlustigten Theil loco Execu„torialium terminus - - parendi - - sub pœna „- - Executorialium ordinaria - - anzusetzen: „- - Ob sich aber ein oder anderer - - befohlener „Execution **einigerley Weise** widersetzen würde, soll „derselbe *ipso facto* in pœnam Banni gefallen seyn ꝛc.„ Es wurden aber, auf gethanes Erinnern, die Worte *Ipso facto*, als zu hart, ausgelassen; doch liesse **Baaden-Durlach** in sein hierüber abgelegtes Votum einfliessen: „Obwohlen dieser Pass darinn mitigirt zu seyn „scheinen will, weilen die Worte *Ipso facto* aussengelas„sen, wodurch einer gleich in pœnam Banni in casu „oppositionis gefallen; so wolle doch solcher schwer„müthiger Punctus darum noch nicht erhoben seyn, „weilen Verba geminata, nemlich **Alsogleich** und „*Ipso facto* in dem §pho enthalten, die Wörter **Also„gleich** stehen geblieben und einerley Effect mit den „Worten *Ipso facto* führen, neben dem noch zwey „harte Worte wären substituirt worden, nemlich: „**Einerley Weise**, welche Worte gar stricte wider „einen oder den andern Stand möchten ausgedeutet „werden: Hätten demnach davor gehalten, daß auf

„das

„ das wenigste gesetzet seyn solte: **Einerley Weise**
„ **ohne Ursache**; aber der leichteste Weg möchte seyn,
„ diesen Modum rigorosum empfindlich zu emolliren
„ oder gar bey dem Alten es bleiben zu lassen. „

Es blieben aber in dem Reichs-Abschied obige Worte stehen.

Der kriegerische Bischoff von Münster, Christoph Bernhard von Gahlen, griffe in dem Jahr 1665. den Staat der vereinigten Niederlande feindlich an; da aber dessen Kräffte zu schwach waren und er sich gütlich vergleichen mußte, wurden ihm Friedens-Vorschläge gethan, mit dem Bedeuten: Wofern er dieselbe nicht annähme und dem Staat weitere Kosten verursachen würde, **wolte man ihn schon** *Mores* **lehren** (*); welches diesen Herrn, nebst andern ihm geschehenen Vorwürffen, dergestalt verdrossen, daß er zwar damals aus der Noth eine Tugend machte und den Vergleich eingienge, wenige Jahre darauf aber durch die Allianz mit Franckreich die Händel von neuem anfinge.

Als nach geschlossenem nimwegischen Frieden Franckreich bald wiederum neue Unruhen anfinge und der Freyheit des Reichs verschiedentliche wichtige Eingriffe that, wurde A. 1686. auf dem Reichs-Tag beschlossen, dieserwegen ein Schreiben an den König abzulassen (**). Ehe aber solches in Regensburg ausgefertigt werden konte, hatte man schon das Concept davon zu Paris; da nun verschiedene Ausdrücke darinnen waren, welche dem König nicht anstunden, drohete derselbe, woferne das Schreiben an ihn so erlassen würde, wolte er seinen Gesandten, Verjus, von Regensburg abfordern. **Chur-Brandenburg** war dahero der Meynung: Obwohl das Reich die gerechteste Ursachen hätte, sich zu beschweren, so wären doch die Worte dergestalt zu mäßigen,

(*) PUFENDORFII *Rer. Brandeb.* L. X. §. 17.

(**) *Ibid.* L. XIX. §. 33.

mäßigen, damit Franckreich nicht daher Gelegenheit nehme zu brechen zu einer Zeit, da das Reich noch nicht in genugsamer Verfassung stehe. Dann wer an einen mächtigern und mit viel Volck wohl versehenen Printzen empfindliche Sachen schreiben wolte, der müsse sich auch gefaßt halten, das, was er geschrieben, mit Macht und Nachdruck zu unterstützen, indem die grosse Worte, denen man nicht das Gewicht mit dem Degen geben könte, nur verspottet und zu noch empfindlichern Anlaß gegeben würde. Da man nun solchergestalt mit Schreiben nichts ausrichten würde, solte man das erlittene Unrecht lieber so lang verschmertzen, bis man sich im Stand befinde, nicht nur frey zu reden, sondern auch mit Nachdruck zu handeln.

Ich finde aber hiebey annoch nöthig, einen Unterschied zu machen zwischen der Schreib-Art in einer Schrifft, welche zu des Publici Wissenschafft bekannt gemacht oder doch sonst, ihrer Eigenschafft nach, unter die Acta publica gerechnet wird und dem Stylo einer Relation, welche niemand als dem höchsten Principal und dessen vertrauten Ministres zu Gesicht, so dann aber in die Archive kommt, und noch viel mehr denen familiairen Reden und Urtheilen zweyer Personen, deren keine der andern ein sonderliches Menagement schuldig ist. In beyden Fällen ist es wenigstens eher zu entschuldigen, wann ein sonst eben nicht regelmäßiges Wort mit unterlaufft.

Dergleichen offenhertzige Façons de parler trifft man besonders in den westphälischen Friedens-Acten an, wovon ich nur einige zur Probe anführen will. So ist bekannt, in was vor einer ausnehmenden Jalousie die beyde grosse Staats-Männer, Graf Oxenstiern und Salvius, gegen einander gestanden und lautet es gar artig, wie einer den andern characterisirt. Von Salvio heißt es *Tom. VI. p. 672* „Der Baaden-durlachische „Abgesandte berichtete dabey, daß ihm Salvius eröffnet „ habe,

„ habe, was gestalt Graf *Oxenstiern* dieser Tagen
„ **ein Koller angekommen** sey, und derselbe ein
„ Schreiben ꝛc. hätte auffsetzen lassen ꝛc.„ und an einem
andern Ort raisonirte er von demselben wieder: „Wie
„ er mehrmals gesagt, wäre derselbe (Oxenstiern) wie
„ ein stetig Pferd, dem man ein wenig den Zügel lassen
„ müsse, ihm Anfangs levibus argumentis vorgehen,
„ darauf Zeit lassen und ferner an ihn setzen. „

Ingleichem urtheilte der frantzösische Gesandte, Comte de Servient (*), von den Spaniern: „Man
„ müsse darauf bedacht seyn, daß man den Spaniern
„ audacter begegne. Die Holländer kenneten sie
„ wohl, welche, als er zu diesen Tractaten durch Holland
„ gereist wäre, im Haag gesagt hätten: **Die Spanier**
„ **wären wie ein Nuß-Baum**, *quæ bonos fructus*
„ *non ferat, nisi vapulet*. Dahin zielten auch die Co-
„ mödien, welche in Italien gespielt würden; wann ein
„ Spanier wacker geschlagen würde, so küsse er hernach
„ dem andern die Hand und bedancke sich davor. „

So schreibet auch Kayser Ferdinands I. (wie er sich in seinen Berichten selbst nennt) **treuhertzigster gehorsamer Diener**, der berühmte Dr. und Staats-Rath, Joh. Ulr. Zasius, in einer Relation sub dato München den 6. Mart. 1561. wegen der vorhabenden römischen Königs-Wahl: „Daß doch die Königliche Majestät so
„ lang etwa sonst in der Nähe sich enthalten, bis man
„ eigentlich sehen und spüren möge, ob und wie das
„ gantze Capitel der Churfürsten Farb halten und ob
„ nicht die Capitulares etwa wohl privatim alle und
„ am meisten Theils fromm, aber hernach das Capitel
„ in gemein ein Schalck seyn wolte ꝛc. „

Jedoch ist, so viel die gedachte Berichte und Schreiben eines Ministers an seinen Hof betrifft, derjenige Umstand nicht ausser Acht zu lassen, ob einer des Lauffs seiner Briefe

(*) *Acta Pac. T. VI. p. 686. sq.*

Briefe völlig versichert ist, oder aber besorgen muß, daß solche aufgefangen und eröffnet werden. In dem letztern Fall ist allerdings weit mehrere Vorsicht und Mäßigung in den Ausdrücken zu gebrauchen. Man hat zwar Exempeln, daß durch eine solche ungefärbte und wahre Relation, welche dem Gegentheil in die Hände gekommen, die Sache wieder auf gute Wege gebracht worden, z. E. König Gustav Adolph in Schweden schickte einen Secretarium, Nicolai, nach Franckreich mit einigen Commißionen an den Cardinal Richelieu; es wolt aber (damit ich mich eines modernen Ausdrucks bediene) weder biegen noch brechen. Bald ließ ihn der Cardinal nicht vor sich, bald gab er ihm eine dunckle und zweydeutige Vertröstung, daß endlich der Secretaire, dem die Gedult ausgehen wolte, an den König schrieb: **Der Cardinal wäre ein Betrüger**, und liesse sich weder sehen, noch mit ihm reden, er könte mit ihm nicht zurecht kommen. Zum Glück kam dieser Brief dem Cardinal in die Hände, welcher begierig war zu wissen, wie der Nicolai ihn characterisiren würde. Da er nun theils die Treue dieses Mannes daraus sahe, theils bey sich selbst überzeugt seyn mochte, er hätte keine Unwahrheit noch zu viel von ihm geschrieben, so nahm er auch die gebrauchte Ausdrücke nicht übel, sondern fertigte ihn vielmehr mit einer baldig- und erwünschten Antwort und einem ihm, Nicolai, selbst gewidmeten ansehnlichen Präsent ab; allein diese Gedenckens-Art, woraus Richelieu gehandelt hat, ist gar nicht allgemein, vielmehr sind der Exempeln ungleich mehrere, da aus dergleichen Dingen verdrießliche und weit aussehende Händel verursacht worden sind. Um auch hievon nur noch etwas anzuführen, so meldet **Pufendorf** (*) folgenden notablen Fall, den ich gern unter mehreren dergleichen ausgewehlet habe: Der unter der Regierung König

(*) *De Reb. Gestis Car. Gust. L. IV. §. 93. 94.*

König Carl Gustavs in dem Haag residirende schwedische Minister, Appelboom, hatte über Hamburg ein Schreiben an den Reichs-Rath in Schweden abgehen lassen, welches von den Dänen aufgefangen, ins Holländische übersetzt und den Gesandten der vereinigten Niederlanden zu Coppenhagen zugestellt, von selbigen aber nach dem Haag übersandt und daselbst gedruckt worden. In diesem Schreiben nun waren, nebst anderm, die Worte enthalten: **Wann man Geld genug in Schweden hätte, würde man sich viele Freunde zum Besten des Reichs damit machen können, wie dann Dännemarck und Spanien durch Bestechungen nicht wenig ausrichteten.** Die General-Staaten empfunden es sehr hoch, daß der Gesandte sie beschuldigte, als wann sie sich bestechen liessen, und brachen derhalben die Communication mit ihm. Der Gesandte entschuldigte sich Anfangs: Er wäre noch nicht über die Sache gehört, die Dänen hätten seine Hand nachahmen lassen können, er erkenne auch den gedruckten Brief schlechterdings nicht vor den seinigen, über dem litten die Worte eine gute Erklärung, es wäre auch nicht allemal unerlaubt, Geschencke zu geben, und hätten die Staaten ja selbst A. 1650. ein Edict ergehen lassen, daß ein jeder, der ein öffentliches Amt bekleiden wolte, schwören solte, er habe, um solches zu erlangen, niemand unter keinem Vorwand was gegeben oder versprochen, welcher Eyd mit dem ausdrücklichen Vorbehalt abgelegt würde: In quantum observatur, quod jurant. Endlich so hätte er ihnen überhaupt nicht Rechenschafft davor zu geben, sondern der König, sein Herr, könne ihn allein zu Rede stellen. Der König nahm sich seines Gesandten um so mehr nachdrücklich an, da er glaubte, er hätte die Wahrheit geschrieben, gab auch denen an ihn abgeschickten staatischen Gesandten keine Audientz und brach alle Handlung mit denselben ab, daß sie zuletzt selbst bitten

mußten, der König möchte den Appelboom vor unschuldig erklären.

A. 1657. schickten die General-Staaten an König Carl Gustav in Schweden eine Gesandtschafft nach Wismar ab. Beede stunden damals in keiner sonderlichen Freundschafft mit einander und wolte der König wegen des, was mit seinem Gesandten Appelboom im Haag paßirt, dieselbe nicht zur Audientz lassen, dahero sie ihre Erklärung schrifftlich übergeben mußten. Es wurde aber dieselbe denen Gesandten unter dem Vorwand wieder zurück gegeben, weilen verschiedene spitzige Worte darinn befindlich, der General-Staaten Titul vorgesetzet, auch das Papier hie und da befleckt wäre (*).

§. 9.

5) Der Gebrauch guter und gewöhnlicher Worte.

Die

Fünffte Regel

ist endlich, meiner Meynung nach:

Man bediene sich keiner ungewöhnlichen Redens-Arten, sondern rede und schreibe so, wie die mehreste Staatsverständige Männer reden und schreiben.

Ich habe Gelegenheit gefunden, in dem Capitul von der Etymologie meine Gedancken hierüber etwas näher zu eröffnen und erinnere daher allhier nur noch, daß,

(*) PUFENDORF *de Reb. Gest. Car. Gust. L. IV. §. 95.* Von den neuern Zeiten ist bekannt, was die Schmertauische Briefe vor Aufsehen und Bewegungen gemacht haben, wie dann solche durch öffentlichen Druck überall gemein gemacht worden, obwohlen die *Memoires de la Reine de Hongrie p.* 40. vorgeben: Il y en a encore d'autres, qu'on n'a pas *voulu* publier. Doch hievon genug, wo nicht zu viel.

daß, wann man, ich will nicht sagen, einige Ehre mit seiner Feder einlegen, sondern nur sich nicht lächerlich machen will, man hierinn nach dem Gebrauch und Herkommen in der Staats-Welt sich richten und bequemen müsse. Durch Lesung nach diesem Fuß ausgearbeiteter Aufsätze, eigene Ubung und Umgang mit andern, gibt sichs meistens selber, indessen finden sich unter der grossen Menge derer, die die Feder in Staats-Sachen zu führen haben, doch immer ein und andere, die sich was besonders in ihrer Schreib-Art belieben lassen und dadurch von andern (wie dann auch würcklich geschiehet) sich unterscheiden wollen. Der eine ist gantz ausnehmend auf alte verlegene Wörter erpicht und sucht, wo er dieselbe anbringen kan (*); ich habe an sich auch nichts dagegen, wann sie mäßig gebraucht werden; ein anderer bedient sich allzu offt und ohne Noth aus fremden Sprachen hergenommener Wörter; wieder ein anderer befleißt sich, die Perioden so lang aus einander zu dehnen, daß man mit Mühe das Ende findet und

 darüber

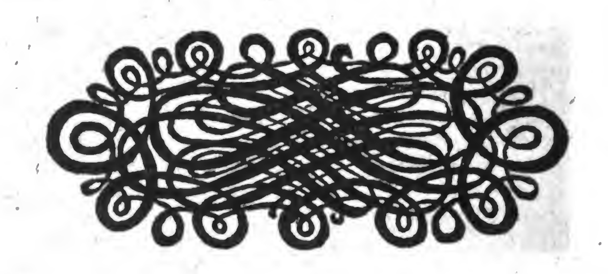
(*) Abolita & abrogata retinere, insolentiæ cujusdam est & frivolæ in parvis jactantiæ, schreibt QUINTILIANUS mit Recht und Mr. BAYLE urtheilet in seinem *Dictionaire* unter dem Titul *Raynaud* von solchen Leuten: On ne sçauroit dire s'il y a plus de mauvais gout que de vanité dans ce caractere d'esprit; mais il est sûr que ceux, qui affectent cette sorte de langage, s'imaginent grossiérement qu'on se fera une haute idée de leur érudition & que le besoin continuel que l'on aura d'un bon Dictionaire pour sçavoir ce qu'ils veulent dire, leur procurera l'avantage d'être admirez. Ce travers d'esprit a été toûjours condamné par les personne de jugement. Les railleries, que Phavorin emploia contre un jeune homme, grand amateur des vieux mots, sont admirables. Si vous ne voulez pas être entendu, lui dit-il, que ne prenez-vous la voie sûre de silence. Et si vous aimez l'Antiquité, satisfaites vous en vivant bien comme nos ancêtres; mais parlez, comme l'on parle aujourd'hui. Conf. hiebey den Articul *Gournai not. lit. H.*

darüber des Vorder-Satzes wieder vergißt; der verliebt sich in die Gerundia und wird dadurch undeutlich, jener hat seine Favorit-Particuln, daran man seine Auffsätze, wie ein Haus an seinem Schilde, erkennen kan und so haben viele ihre besondere Unarten; dieses sind lauter Abwege von derjenigen Mittel-Strasse, worauf sich eine weltübliche und schöne Schreib-Art formirt. Man hat sich um so mehrers dafür zu hüten, als viele in dem irrigen Wahn stehen, sie seyen vortreffliche Stylisten, wann sie nur gewisse Canzley- und Gerichts-Formuln inne haben und dieselbe, so weit ihr Vorrath reicht, anbringen können, es mag sich im übrigen gut oder übel schicken.

§. 10.

Schluß.

Dieses sind die hauptsächlichste Anmerckungen, die ich wegen der Schreib-Art überhaupt noch mit anzuhängen diensam befunden und geglaubt habe, daß selbige zur Erläuterung und Nachdencken über manche in den besondern Abhandlungen vorkommende Fälle dienen können.



Register.

Register.

A.

B.

C.

Fromm,

Mit

Tyran,

Druck-Fehler.

Pag. 21. §. 2. ist das Anführungs-Zeichen „ hinwegzulassen.
- - 23. an statt Gotrwiz lese Gottwich.

E N D E.



